

Vorlage
der Kirchenleitung

für die Tagung der Landessynode vom 24.-26. September 2020

Gegenstand:

Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG)

Beschlussvorschlag:

Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG).

Bisherige Beratung:

EKL am: 29.-30. Juni 2018, 27. Oktober 2018;

KL am: 25.-26. Oktober 2019, 13.-14. Dezember 2019, 17.-18. Januar 2020 und 24. April 2020

Beteiligt wurden:

Wahlbeauftragte der KKr (Tagung)	07.05.2019
Kirchenkreisträte / VwLeitungen (u.a. Infotagung kirchenrechtl. Neuregelungsvorhaben)	09.05.2019
Finanzdezernat	15.05.2019
Theologisches Dezernat	15.05.2019
Beauftragter für Datenschutz	15.05.2019
Dienst- und Arbeitsrechtsdezernat	15.05.2019
Beauftragte für Geschlechtergerechtigkeit	24.07.2019
Zustimmung HH-Beauftragter:	13.08.2019 Ja
Finanzbeirat	09.09.2019
Finanzausschuss	11.09.2019
Theologische Kammer	25.10.2019
Rechtsausschuss	05.11./25.11.2019
Gesamtpropstekonvent	28./29.11.2019
Dienst- und Arbeitsrechtsausschuss	16.12.2019
Finanzausschuss	09.01.2020
Rechtsausschuss	13.01.2020
Ausschuss Junge Menschen im Blick	27.02.2020
Finanzbeirat	09.03.2020
EKD/VELKD	20.03.2020

Finanzielle Auswirkungen:**keine**

Die hier vorgeschlagene Änderung der Finanzierungssystematik (Vorwegabzug statt Abrechnung pro Kirchenkreis) hat keinen Einfluss auf das Kostenvolumen.

Beabsichtigte Veranschlagung: Haushalt 2022 2,35 Mio. €
Gesamtkirchlicher Haushalt

Finanzierung gesichert: Ja
Artikel 3 Nummer 4 KGRNG – Teil 5 § 2 Absatz 3
Satz 1 EG-Verf (Finanzgesetz);
§ 36 KGRWG

Anlagen:

- Nr. 1: Entwurf des Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG
- Nr. 2: Synopse Änderungen in Verfassung, KGO, FinanzG und KGFormenG.NEK
- Nr. 3: Synopse KGRWG und KGRBG
- Nr. 4: Arbeitsbericht Kirchenwahl 2016
- Nr. 5: EKL Protokollauszug vom 28. April 2017
- Nr. 6: Sachstands- und Zwischenbericht vom 29. Juni 2018
- Nr. 7: EKL Protokollauszug vom 27. Oktober 2018
- Nr. 8: Bericht zu möglichen Auswirkungen einer „obligatorischen Briefwahl“
- Nr. 9: Kostenplan Kirchenwahl 2022
- Nr. 10: Bürokratiefolgeabschätzung

Begründung:

1. Allgemeines:

Die Kirchenwahl auf der Kirchengemeindeebene einer Landeskirche ist die grundlegende Ausgangswahl dieser öffentlich-rechtlichen Körperschaft, der jeweiligen Kirche. Es ist auch Ausdruck von Bejahung, Zugehörigkeit und Mitgestaltung der rechtsstaatlich-demokratisch-freiheitlichen Gesellschaft.

Auch in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) gelten die freiheitlich-demokratischen, rechtsstaatlichen Wahlgrundsätze des Grundgesetzes (GG). Diese Grundsätze, insbesondere nach Artikel 28 und 38 GG, sind regelmäßig Grundlage für alle Wahlen auf allen Ebenen der Kirche. Das GG legt gerade kein bestimmtes einheitliches Wahlsystem fest, aber es dokumentiert mit den Wahlrechtsgrundsätzen, dass diese für alle verfassungskonformen Wahlen, unabhängig vom jeweiligen Verfahren, leitende Vorgaben sind.

Die Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften stehen in der Rechtsgemeinschaft des Staats und sind den Ordnungen des Staats (dem für alle geltenden Recht) unterworfen. Die verfassungsrechtlich selbstbestimmten Kirchen sind aufgrund des GG nicht gezwungen, die demokratischen Wahlgrundsätze der staatlichen Verfassung vollständig zu übernehmen, aber in allen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) entsprechen die Kirchenwahlen mehr oder weniger den Wahlgrundsätzen des GG, die damit Maßstab und Rahmensetzung für Kirchenwahlen in der gesamten EKD sind.

a) Die Kirchenwahlen in der Nordkirche

Die Kirchenwahlen werden nach den Wahlvorgaben der Verfassung (Artikel 30 Absatz 2) als allgemeine, freie, gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen durchgeführt. Damit entsprechen die Kirchenwahlen in der Nordkirche den staatlichen Wahlen und orientieren sich grundsätzlich an den Verfahrens- und Organisationsabläufen, die den Wählenden von den vergleichbaren staatlichen Wahlen vertraut sind. Sie haben Niveau, Zuverlässigkeit und Aussagekraft dieser öffentlichen staatlichen Wahlen und es kann in Durchführung und Kommentierung auch auf staatliche Erfahrungen, Regelungen, Lehre, Rechtsprechung und Kommentierung, zumeist direkt, zugegriffen werden. Das zeigt in der innerkirchlichen Anwendung und Umsetzung sowohl die Kompatibilität zur demokratischen Rechtsstaatlichkeit und hat auch kostendämpfende und verwaltungsökonomische Folgen.

Grundlegender Unterschied zu einer staatlichen Wahl war bei der letzten Kirchenwahl 2016 in der Nordkirche, dass sie nicht nur an einem einzigen Wahltag, sondern innerhalb eines Wahlzeitraums stattfand. Dem soll bei der Kirchenwahl am Ersten Advent 2022 so entsprochen werden, dass zwar ein einziger Wahltag feststeht, aber mit einer besonderen Form der „Briefwahl an Ort und Stelle“ die Wahlmöglichkeit in einzelnen, gesetzlich geregelten Fällen zeitlich „gestreckt“ werden kann.

In der Abwägung auf Grundlage des Tatbestands der letzten Kirchenwahl 2016 in der Nordkirche haben die Zusatzbelastungen durch einen Wahlzeitraum die Wahl-Flexibilität in einzelnen Kirchengemeinden weit überwogen. Die Öffentlichkeitsarbeit konnte sich mangels eines einzigen markanten Wahltags nicht in der von früheren Kirchenwahlen gewohnten Weise konzentriert, deutlich und vor allem in den Schlagzeilen der Medien positionieren. Zusätzlich entstanden erhebliche Zusatzkosten bei Logistik und Versand der Wahlbenachrichtigungen und Wahlunterlagen. Die sehr wenigen Kirchengemeinden in einigen wenigen Kirchenkreisen, die vom Wahlzeitraum überhaupt Gebrauch gemacht haben, stehen dazu in keinem vertretbaren Verhältnis. Interessant ist, dass selbst aus diesen Kirchengemeinden im Rahmen der Evaluation einzelne Signale kamen, dass durch den Wahlzeitraum in der Kirchengemeinde vor Ort erhebliche Zusatzbelastungen und -kosten entstanden seien.

b) Weitere zusätzliche Wahlverfahrensmöglichkeiten, insbesondere „Online-Wahl“ und „obligatorische Briefwahl“

Die Wahlverfahrensmöglichkeiten der „Online-Wahl“ und auch der „(ausschließlichen oder obligatorischen) Briefwahl“ wurden bei den Entwurfsarbeiten wiederholt bedacht und intensiv diskutiert. Der aktuelle technische und juristische Diskussionsstand zum „e-voting“ wird laufend vom Rechtsdezernat und den Datenschutzzuständigen verfolgt.

Es sprechen vor allem Rechtsgründe, bezogen auf die rechtsstaatlichen Wahlprinzipien und den Datenschutz, gegen eine Abkehr von der manuellen Urnenwahl hin zu einer reinen Brief- oder zur Onlinewahl. Deswegen muss Urnenwahl der Normalfall bleiben, was nicht ausschließt, dass zusätzlich weitere Wahlmöglichkeiten gewährt werden können.

„Onlinewahl“ (auch „e-voting“)

In der EKD ist das Thema seit der EKD-Wahlbeauftragtenkonferenz 2014 in Kassel intensiv auf der Tagesordnung.

Bisher hat nur die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) im Jahre 2013 auch ein zusätzliches Onlinewahlverfahren zur Kirchenwahl angeboten. Die EKKW hatte sich dabei zweier IT-Unternehmen zur Planung und Durchführung bedient und eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung durch das „Institut für Politikwissenschaften der Universität Münster“ durchführen lassen. Die Ergebnisse lassen sich so zusammenfassen:

- Es ist kein signifikanter Anstieg der Wahlbeteiligung erkennbar.
- Die Onlinewahl kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) nur ein Zusatzangebot sein und darf die (manuelle) Stimmabgabe im Wahllokal, die Urnenwahl, nicht ersetzen.
- Es gibt bisher kein Onlinewahlverfahren, das den rechtsstaatlichen Wahlrechtsprinzipien genügt und dem (deutschen) Datenschutzniveau entspricht.
- Eine Onlinewahlmöglichkeit bei einer Kirchenwahl muss eine kirchengesetzliche Rechtsgrundlage haben.

Dies zwingt bei jeder Kirchenwahl zur Grundsatzdiskussion auf kirchenleitender und synodaler Ebene einer Landeskirche. Die erforderliche kirchenleitende und kirchenpolitische Entscheidung ist insbesondere die Entscheidung der jeweiligen Landeskirche, ob und wie weit die Abweichungen von den hergebrachten Wahlgrundsätzen und den Datenschutzstandards bei einer Onlinewahl gewollt sind und ob ggfls. entsprechend die Kirchenverfassung geändert wird.

In der EKKW erfolgte die Kirchenwahl 2013 nach den entsprechenden Gesetzesänderungen grundsätzlich als normale Urnenwahl. Es wurde zusätzlich, wie bisher, Briefwahl ermöglicht und als weitere neue Möglichkeit eine Onlinewahl angeboten. Der Zusatzaufwand für die Onlinewahl betrug nur im Wahljahr 2013 allein im Landeskirchenamt der EKKW u. a. 2,5 Vollzeitstellen (rund 300.000 Euro/Jahr Personalkosten) und rund 150.000 Euro zusätzliche Sachkosten, die Kostenerfassung für die mehrjährige Vor- und Nachbereitung ist nicht konkret in Erfahrung zu bringen. Nach Auswertung dieser Kirchenwahl 2013 haben die kirchenleitenden Gremien der EKKW entschieden, dass die Datenschutzdefizite und die Abweichungen von den grundgesetzlichen Wahlrechtsgrundsätzen in Kurhessen-Waldeck hingenommen werden. Die EKKW beabsichtigt deshalb, ihre Kirchenwahl 2019 in gleicher Weise durchzuführen. Die Zustellung einer zentralen postalischen Wahlbenachrichtigung bleibt ausdrücklich unverzichtbar.

Die Zuständigen aller Landeskirchen sind im regelmäßigen Austausch zu diesem Thema. In einigen Landeskirchen hat man vorsorglich Rechtsgrundlagen für digitale Wahlverfahren geschaffen. Aber bisher ist aus keiner weiteren EKD-Landeskirche ein konsequentes Zugehen auf Onlinewahlen signalisiert worden (Es gibt nur eine Absichtserklärung der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), sich der Nachbarkirche EKKW anzuschließen).

Alle Wahlfachleute beobachten besonders das Verhalten des Staats bezüglich neuer Wahlformen. Dort sieht man sich aber wegen der Defizite bei den verfassungsrechtlichen Wahlrechtsgrundsätzen und der verfestigten bisher ablehnenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht in der Lage, konkrete Schritte in Richtung digitaler Wahlverfahren zu gehen. Das betrifft alle staatlichen Ebenen, also Bundes-, Landes- und Kommunalwahlen.

Da nicht absehbar ist, wann man technisch in der Lage sein wird, die Defizite der Onlinewahl zu beherrschen, zögern die meisten Landeskirchen, bis auf die EKKW und vielleicht die EKHN, den Schritt zur Online-Wahl endgültig zu gehen. Die objektiven Perspektiven auf schnelle technische Fortschritte sind eher pessimistisch. Der führende Fachkongress auf diesem Gebiet, der „Chaos Communication Congress“, der zuletzt im Dezember 2018 mit 17.000 internationalen Teilnehmern in Leipzig tagte, empfahl zum Thema „e-voting“, gespeist aus internationalen Praxiserfahrungen, dass bisher (leider) eine Wahl nur dann als sicher angesehen werden könne, wenn man „wie im alten Europa auf Papierstimmzetteln sein Kreuz mache“.

Die EKL hat wiederholt auch diese Frage angesprochen (29./30. Juni 2018 und 27. Oktober 2018). Dabei wurden besonders die Ergebnisse einer eintägigen Fachtagung im Landeskirchenamt am 18. Januar 2018 diskutiert. In diesem „Workshop: Kirchenwahl online“ wurde der Stand der Onlinewahlverfahren in Deutschland vor der Fragestellung einer eventuellen digitalen Kirchenwahl 2022 in der Nordkirche durchgearbeitet.

Teilnehmerin der Tagung war die Firma POLYAS, die als Marktführerin und vielfältige Anwenderin im privaten und „semiöffentlichen“ Bereich (Studierendenwahlen an deutschen Hochschulen, Gremienwahlen nationaler und internationaler Universitätsverbände und parteiinterne Wahlen in einigen Bundestagsparteien sowie Sozialwahlen) den aktuellen Stand der Technik und der Verfahren präsentierte. Als erfahrene sachkundige Referenten haben zwei (online-)wahlbeauftragte Kollegen der EKKW referiert und auch den Entscheidungsstand ihrer Landeskirche erläutert. Von der Nordkirche haben neben dem veranstaltenden Wahlteam des Rechtsdezernats, der Gemeindedienst, das AfÖ, das Meldewesen, das Theologische Dezernat, die Publizistik und der Datenschutz („Wahlvorbereitungsgruppe Kirchenwahl 2022“) mitgearbeitet.

- Im Ergebnis haben die Nordkirchenteilnehmer und die EKL registriert, dass seit der Kirchenwahl 2013 in der EKKW die Technik bei POLYAS verbessert wurde. Das hat auch den Datenschutz der Nordkirche durchaus beeindruckt.
- mit Sympathie aus den Beiträgen der EKKW zur Kenntnis genommen:
 „Die Durchführung der ersten Onlinewahl war spannend. Es gab viele gute Erfahrungen vor Ort dank der guten Imagekampagne. Wir haben 2013 nicht Probleme diskutiert, wir haben einfach „gemacht“, angepackt und gewagt. Viele Probleme haben wir damals nicht gekannt. Die Menschen sollten überhaupt merken, dass es uns gibt. Mit der Onlinewahl als junges Medium sollten neue Wählerschichten aktiviert werden. Das hat zwar nicht geklappt, allerdings ist die EKKW für einige andere distanzierte Menschen interessanter geworden. Also muss auf andere Weise die Wahlbeteiligung und das Image als junge und moderne Nordkirche gestärkt werden.
 Die Landessynode der EKKW sieht insgesamt mehr Vor- als Nachteile der Onlinewahl. Die Wahlbeteiligung stieg zwar nicht, die EKKW hofft jedoch auf langfristige Effekte (Imagegewinn, Mitgliederbindung, stärkere Wahlbeteiligung 2019). Die Frage, ob die EKKW ihre Ziele mit der Onlinewahl erreicht hat, konnte nicht beantwortet werden, vor allem, weil es keine konkreten Zielvorgaben gab und die Kostenfrage nicht entscheidungsführend war. Die EKKW wird aber die Onlinewahl und die Zusammenarbeit mit POLYAS bei der nächsten Kirchenwahl 2019 fortführen. Das ist für die EKKW-Synode, trotz einzelner Kritik, zeitgemäß und damit entscheidend.“
- Von allen Beteiligten wurde aber deutlich auf zwei Schwerpunktergebnisse verwiesen:

1. Dass eine Onlinewahl auf keinen Fall kostendämpfend ist, sondern nach allen Erfahrungen bis jetzt (erhebliche) Mehrkosten verursacht.
2. Man muss klar sagen, dass bei einer Onlinewahl in der Praxis der Gemeindegemeindearbeit ein neuer erheblicher, bisher unbekannter Druck aufgebaut wird. Die Kandidatenfindung muss viel früher abgeschlossen sein (rund 6 Monate vor dem Wahltag).
Allein die flächendeckenden Probleme der Kandidatenfindung, die bei der Auswertung von 2016 deutlich wurden, lassen erkennen, dass diese Zeitbindung in der Nordkirche praktisch nicht durchsetzbar sein wird.

Insbesondere der Gemeindedienst der Nordkirche weist darauf hin, dass eine Digitalisierung der Kirchenwahlen einen angemessenen Vorlauf für eine Konzeption des Gemeindeaufbaus erfordert, der sich eben nicht nur auf ein Online-Wahlverfahren beschränken kann. Insgesamt ist das Thema langfristig in die Gemeindegemeindearbeit zu verankern und darf nicht mit einem e-voting beginnen. Das Bewusstsein in den Kirchengemeinden dafür muss langfristig entwickelt werden.

„Obligatorische Briefwahlmöglichkeit“

Wenn mit der Wahlbenachrichtigung automatisch auch jedem wahlberechtigten Gemeindeglied seine Briefwahlunterlagen mitgeschickt würden, wäre der Weg einer obligatorischen Briefwahl eröffnet. Diese ist deutlich von einer „ausschließlichen Briefwahl“, wie z.B. bei den Sozialwahlen zu trennen. Bei der obligatorischen Briefwahl wird nur das Angebot einer Briefwahl durch unangeforderte Übersendung der Briefwahlunterlagen nachdrücklich unterstrichen. Die Grundform der Kirchenwahl als Urnenwahl bliebe erhalten.

Damit würde weitgehend dem Anliegen des BVerfG entsprochen, das in durchgängiger Rechtsprechung zu den Wahlgrundsätzen und den Körperschaftswahlen ein „Abstandsgebot“ postuliert hat, das vom Normalfall der Urnenwahlhandlung ausgeht und die Briefwahl nur als zusätzliche Ausnahme zulässt. Hier ist ein deutlicher Unterschied z. B. zu den Universitäts- oder Sozialwahlen.

Man könnte also bei der Kirchenwahl obligatorisch die Briefwahl anbieten. Es bliebe dann sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied in seiner Kirchengemeinde problemlos durch Urnenwahl wählen kann bzw. seinen Wahlbrief im Wahllokal dem Wahlvorstand zukommen lassen kann.

Dafür spräche eine zu erwartende Qualitätsverbesserung der Briefwahlunterlagen, weil die flächendeckende, zentrale Briefwahlmöglichkeit erfordert, dass die Briefwahlunterlagen zeitig, professionell und in einheitlich guter Qualität erstellt werden.

Dafür spräche auch eine zu erwartende Stabilisierung der Wahlbeteiligung. Landeskirchen mit hohen Briefwahlanteilen hatten bisher kaum Einbrüche in der Wahlbeteiligung. Besonders die nicht, die partiell die Briefwahlunterlagen unaufgefordert mit der amtlichen Wahlbenachrichtigung verschickt haben, z.B. 2008 Pfalz: 33%; 2007 und 2013 Baden: 20 bzw. 24%; 2012 Bayern: 20%; 2013 Mitteldeutschland: 31%. In der bayrischen Landeskirche (ELKB) ist jüngst mit dem obligatorischen Briefwahlangebot bei der Kirchenwahl 2018 eine deutliche Steigerung der Wahlbeteiligung von 20 auf 26,5% erreicht worden. Eine ähnliche Entwicklung wird in der Ev. Kirche in Mitteldeutschland (EKM) erwartet, die ihre Gemeindekirchenratswahl im Oktober 2019 überwiegend als obligatorische Briefwahl (§ 17 Absatz 1 GKR-G.EKM) anbietet. In der Nordkirche könnte das bei rein rechnerischer Übertragung der bayrischen Steigerungsrate zu einer theoretisch möglichen Steigerung der Wahlbeteiligung bei der nächsten Kirchenwahl 2022 von 11,6% auf rund 16% führen.

Rein haushalterisch muss aber auch zur Kenntnis genommen werden, dass die ELKB sich in einem Kostenrahmen von 3,5 Millionen Euro für die direkten Kirchenwahlkosten 2018 bewegte. Im Vorfeld dieser kirchenleitenden Entscheidung des bayrischen Landeskirchenamts

gab es keine Nachfrage und keine Kritik daran. Nachhaltigkeits- und Ökologiegesichtspunkte beim obligatorischen Briefwahlverfahren sind in der ELKB bisher nicht wahrnehmbar vorgebracht worden. Außerdem sind die Selbstverwaltungskompetenzen der Kirchengemeinden in der ELKB bei weitem nicht denen der Nordkirche vergleichbar. Gleichzeitig stieg leider auch die Ungültigkeitsquote bei den Briefwahlstimmzetteln mit 3,6% deutlich an. Vergleichbare Zahlen aus der EKM sind im Oktober/November dieses Jahres zu erwarten.

Das spricht alles nicht gegen eine obligatorische Briefwahl und die ELKB wertet sie abschließend als großen Erfolg, in der EKM dürfte man das ähnlich sehen.

Gegenargumente zur obligatorischen Briefwahl sollen aber trotz der o. g. Erfolgsmeldungen nicht verschwiegen werden. Dabei werden hier verschiedene Annahmen zugrunde gelegt. U.a. auch die von 2014, die sich aus der Planung des „EDV-Centrum für Kirche und Diakonie GmbH“ (ECKD) für die Kirchenwahl 2015 der EKHN ergeben hatten und dokumentiert sind.

- Es ist eine massive Vorverlegung von wesentlichen Wahlvorbereitungsterminen erforderlich. Insbesondere sind die Wahlvorschlagslisten und damit die Stimmzettel in den Kirchengemeinden mehrere Monate vor der Kirchenwahl zu erstellen (bei den Gegebenheiten in der EKHN mindestens drei Monate früher).
- Es ist davon auszugehen, dass in der Nordkirche viel mehr zeitlicher Vorlauf erforderlich ist, weil in den dreizehn Kirchenkreisen viel mehr Kirchengemeinden und damit viel mehr kandidierende Personen zu berücksichtigen sein werden. Auch in der EKHN hat übrigens das Landeskirchenamt direktere Durchgriffsrechte auf seine Kirchengemeinden.
- In jedem Fall müsste die Suche nach Kandidierenden in der Nordkirche spätestens mitten in der jeweiligen Sommerferienzeit erfolgen.
- Es entsteht eine vielfach höhere Anforderung an die Organisation und insbesondere an das Meldewesen in den einzelnen Kirchengemeinden. Das Meldeverfahren für obligatorische Briefwahlen ist von den Kirchengemeinden tagesaktuell und ausschließlich elektronisch auf dem „IT-Weg“ im direkten Kontakt mit dem beauftragten Rechenzentrum abzuwickeln. Dabei ist u. a. zu beachten, dass in der Nordkirche immer noch zwei unterschiedliche Meldewesenssysteme im Einsatz sind.
Die Erfahrungen zeigen, dass derartigen Anforderungen viele Kirchengemeinden in nennenswerter Anzahl nicht gewachsen sind. Es gibt immer noch etliche Kirchengemeinden, in denen eine dienstliche IT-Anbindung nicht vorhanden ist oder gewährleistet werden kann.
- Durch die Fristverlagerung verringert sich auch die Aktualität der zu einem Stichtag vom Rechenzentrum ausgelieferten Wählerverzeichnisse. Das bedeutet, dass jede Kirchengemeinde über einen noch längeren Zeitraum eigenverantwortlich und ohne jede Absicherung durch dritte Instanzen (kein „backup“ möglich) dieses amtliche Verzeichnis immer auf dem aktuellen Stand halten muss. Jede Nachlässigkeit oder Überforderung dabei erfordert kostenintensive Zusatzarbeit, aber viel schlimmer ist die latente Gefahr, dass die Kirchenwahl rechtlich angreifbar wird.
- Es entstehen auch deutlich höhere Sachkosten durch Produktion und Vertrieb der Briefwahlunterlagen. Während die Kostensteigerungen in den Kirchengemeinden vor Ort durch erhöhten Wahlbriefeingang und -bearbeitung in einer Summe nicht erfasst werden können, ist das für die zentralen Sachkosten schon eher möglich. Ausgehend von der unverbindlichen „Vorläufigen Kostenschätzung für Kirchenwahl Nordkirche 2022“ des ECKD-KIGST vom September 2018 würden voraussichtlich 258.883,00 Euro allein an Druck- und Materialzusatzkosten anfallen. Die größte Kostenstelle, die Vertriebs- und Portokosten lassen sich jetzt noch nicht benennen. Diese Kosten sind von den aktuellen Preisgestaltungen der Versender und den Portokosten abhängig und richten sich vor allem nach dem Umfang und Gewicht der Dokumente für die Briefwahl. Nach der o.a. Kostenschätzung von 2018 würde das Porto für die einfache Wahlbenachrichtigung ohne Briefwahlunterlagen (bis 20 Gramm) allein 469.781,20 Euro betragen. Dazu käme also noch der erheblich teurere Versand der umfangrei-

chen Briefwahlunterlagen innerhalb der Wahlbenachrichtigung.

Die Redaktionsgruppe dieser Vorlage hat nach intensiver Diskussion, insbesondere in der „Wahlvorbereitungsgruppe Kirchenwahl 2022“, in der alle kirchenwahlrelevanten Arbeitsbereiche aus dem Landeskirchenamt, den Hauptbereichen und den Kirchenkreisen mitarbeiten, darauf verzichtet, weitere zusätzliche Wahlverfahrensmöglichkeiten im Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz (KGRNG) anzuregen.

Die Erste Kirchenleitung (EKL) hatte seinerzeit 2014 in ihrer zweiten Beratung zum KGRBG zur Kirchenwahl 2016 von ihrer ersten Anregung zu einer obligatorischen Briefwahl wieder Abstand genommen. Insbesondere die o.a. Zusatzkosten aufgrund eines damaligen Angebots des ECKD (rund 2,45 Millionen Euro gesamt) wurden für nicht vertretbar gehalten. Bei genauer Betrachtung und Übertragung auf die nordkirchliche Situation konnte die obligatorische Briefwahl nicht überzeugen. Als der EKL dann auch noch deutlich wurde, wieviel Tonnen CO₂ und welchen Baumverbrauch die 1,9 Millionen Briefwahlunterlagen verursachen, hat sich die EKL am 12./13. Dezember 2014 einstimmig gegen die obligatorische Briefwahl entschieden und für die Kirchenwahl 2016 beschlossen, dass die Wahlbenachrichtigung nur in einem Brief mit einem einheitlichen Beilageblatt an alle Wahlberechtigten verschickt wird.

Die EKL hat jetzt für die Kirchenwahl 2022, zuletzt am 27. Oktober 2018, das Thema der Wahlverfahrensmöglichkeiten der „Online-Wahl“ und „obligatorischen Briefwahl“ wieder angesprochen. Eine Onlinewahlmöglichkeit ist für die Kirchenwahl 2022 einmütig abgelehnt worden. Zur obligatorischen Briefwahl herrschte trotz Kenntnis der ersten Presse-Erfolgsmeldungen aus der ELKB Zurückhaltung. Es wurde ausdrücklich kein Auftrag für entsprechende Rechtsänderungen erteilt. Dazu ist auch zu beachten, dass das in der Nordkirche zwischenzeitlich in Kraft getretene Klimaschutzgesetz gemäß § 7 Absatz 5 Nummer 7 die Reduktion von CO₂-Emissionen und von Ressourcenverbrauch bei Beschaffungen auf landeskirchlicher Ebene vorschreibt. Das gilt auch für das Beschaffungsmanagement von Briefwahlunterlagen.

Dazu hat nordkirchliche „Infostelle Klimagerechtigkeit“ beim Zentrum Mission und Ökumene aktuell im September 2019 die Klimafolgen einer obligatorischen Briefwahl bei der Kirchenwahl 2022 berechnet. Demnach würden allein durch die Produktion von 1,9 Millionen Briefwahlunterlagen rund 300 Bäume verbraucht und zwischen 58 und 72 Tonnen CO₂, je nach Papierqualität, erzeugt. Dazu kämen noch die Klimabelastungen durch Konfektionierung, Transport und Versand.

Der Kirchenleitung wurde nach der ersten Beratung zu dieser Vorlage am 25. Oktober 2019 auftragsgemäß in der Sitzung am 13. Dezember 2019 ein Bericht zu einer zentralen Versendung von Briefwahlunterlagen bei der Kirchenwahl 2022 aus organisatorischer, finanzieller, kommunikativer und rechtlicher Sicht erstattet (vgl. Anlage 8). Daraus folgte im Wesentlichen, dass es nicht gelingen kann, den Zeitraum bis zum Abschluss der Kandidierendengewinnung von knapp fünf Monate, also vor Beginn der Sommerferien 2022, zu verkürzen. Die Landeskirchen, die bisher obligatorische Briefwahl für ihre Kirchenwahlen nutzen oder ernsthaft planen, haben dies mit der Maßgabe getan, dass die Kosten für die Versendung der Briefwahlunterlagen mit Portovergünstigung, wie in den letzten Jahren durch die Deutsche Post AG gewährt, auch zukünftig erfolgen könne. Dies ist zwischenzeitlich durch Beschluss der Deutschen Netzagentur ab dem Jahr 2020 verwehrt, sodass bereits die einfachen Wahlbriefe bis zu 20 Gramm mit jeweils 80 Cent zu frankieren sein werden. Briefwahlunterlagen würden über 20 Gramm Papiergewicht ausmachen und demnach mit 1,55 Euro auszuweisen sein, was allein an Protokosten für die Versendung bei 1,7 Millionen Wahlberechtigten in der Nordkirche einen Betrag von 2.635.000 Euro ausmachen würde. Unter diesen Umständen hat die Kirchenleitung auf die Einführung einer obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen bei den Kirchenwahlen 2022 verzichtet.

c) Grundlegende Normänderungen

Die folgenden zusammengefassten „Hauptänderungen“ des Wahlrechts gehen auf den Auftrag der EKL von 2017 (Anlage 5) zurück. Sie hat nach dem Arbeitsbericht (Anlage 4) und einem Bericht über die Reaktionen aus den Gemeinden zur Kirchenwahl 2016 (Anlage 6) den wahlbeteiligten Personen und Gremien den Auftrag erteilt, nach der Kirchenwahl 2016 keine Pause einzulegen. Es solle in den bestehenden Strukturen (u.a. „Wahlvorbereitungsgruppe Kirchenwahl“ – diese tagte seit 2017 insgesamt neunmal –) umgehend weiter gearbeitet, die Kirchenwahl 2022 ab sofort vorbereitet und dabei sollten die Veränderungsbedarfe im Wahlrecht berücksichtigt bzw. umgesetzt werden (Anlage 7).

1. Das führt zu den wesentlichen Änderungen in Artikel 30 der Verfassung:
 - Verkleinerung der Mindestgröße eines Kirchengemeinderats von sechs auf fünf gewählte Mitglieder.
 - Das Berufungsrecht wird vom amtierenden (alten) Kirchengemeinderat dem neu gewählten Kirchengemeinderat übertragen.

Weitere Änderungen in Artikel 30 der Verfassung sind Formulierungsänderungen, die dem Bestimmtheitsgebot folgend Klarheit (insbesondere für nichtjuristische Anwender) schaffen sollen.

2. Das Kirchengemeinderatswahlrecht wird aus rechtssystematischen Gründen von allen Normen befreit, die nicht direkt das Wahlverfahren der Kirchenwahl betreffen. Die meisten dieser Bestimmungen werden in die Kirchengemeindeordnung (KGO) verschoben, weil sie Angelegenheiten des Kirchengemeinderats regeln, die auch außerhalb der eigentlichen Kirchenwahl (Hauptwahl) auftreten und logisch in den alleinigen Anwendungsbereich der KGO gehören.

Außerdem folgende inhaltlichen Wahlrechtsänderungen:

- Ausführliche theologische Grundlegung in §§ 1 Absatz 2 und 11 Absatz 1 Satz 1 KGRWG.
- Klarstellung in § 6 Absatz 2 KGRWG, dass und wie andere kirchliche Mitarbeitende von außerhalb der Kirchengemeinde in den Kirchengemeinderat gelangen können.
- In § 7 KGRWG Festlegung auf einen einzigen Wahltag, auf jeweils den Ersten Advent des Wahljahrs.
- Möglichkeit in § 8 Absatz 3 Nummer 3 KGRWG, eine „besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle“ (§ 23 Absatz 2 KGRWG) zu beschließen.
- Ausdrückliche Motivation von jüngeren Gemeindegliedern und jungen Erwachsenen (§ 11 Absatz 1 Satz 5 KGRWG, § 17b Absatz 2 Satz 7 und § 17e Absatz 1 Satz 5 KGO).
- Die oder der zwingend zu berufende Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde muss nach § 12 Absatz 1 KGRWG kein Mitglied des Kirchengemeinderats sein. Das fachgebundene Teilnahmerecht im Kirchengemeinderat ist vorgeschrieben.
- Nach § 13 Absatz 1 Satz 3 KGRWG kann der Kirchengemeinderat einem Wahlausschuss auch einzelne Wahlentscheidungen für den Kirchengemeinderat übertragen.
- In § 15 Absatz 3 KGRWG wurden die Angabepflichten der Vorgeschlagenen datenschutzrechtlich angepasst und die Differenzierung zwischen amtlichen Wahlunterlagen und frei zugänglichen Wahlveröffentlichungen klargestellt.
- § 16 KGRWG regelt die konstitutiven Anforderungen an die Wahlvorschlagsliste (Absatz 3: „genügend Wahlvorschläge“) und zeigt Vervollständigungshilfen auf.
- § 17 Absatz 1 KGRWG stellt sicher, dass die Gewährleistung der Kirchenwahl in der Gemeinde originäre Verantwortung der einzelnen Kirchengemeinde ist. Bei einem Nichtzustandekommen der regulären Kirchenwahl bzw. Hauptwahl ist u.a. amtlich (schriftlich) und in Verantwortung des Kirchengemeinderats die Wahlbenachrichtigung zu widerrufen.
- In § 23 Absatz 1 KGRWG wird das Instrument der „Briefwahl an Ort und Stelle“ einge-

führt und mit § 23 Absatz 2 KGRWG eine „besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle“ ermöglicht, um damit eine Flexibilisierung des Wahltermins zu erreichen.

- Mit § 27 Absatz 4 KGRWG wird die Rechtsgrundlage für die Bekanntgabe des Wahlergebnisses geschaffen und der Inhalt der Bekanntgabe festgelegt.
 - In § 34 KGRWG wird bestimmt, dass die Einführung in das Amt mit dem öffentlichen Gelöbnis im Gottesdienst und der unmittelbar folgenden konstituierenden Sitzung ein einheitlicher, aufeinander bezogener, theologischer und (verwaltungs-) rechtlicher Vorgang ist. Es erwächst jetzt Rechtsklarheit über den Amtsantritt der neuen und die Entpflichtung der alten Mitglieder im Kirchengemeinderat.
 - § 36 KGRWG enthält die ausführliche Kostenregelung unter Verzicht auf die Kirchenkreisumlage, ausgehend von der Deckung der landeskirchlichen Kirchenwahlkosten aus dem Vorwegabzug (Änderung in § 2 Finanzgesetz).
3. Verschiebungen (vom KGRBG) in die KGO und inhaltliche Neuerungen:
- § 17 Absatz 2 KGO bestimmt, dass pfarramtliche Langzeitvertretung dieselbe Rechtsfolge wie eine Vakanzvertretung haben kann (Mitglied kraft Amts).
 - § 17a KGO ist die wahlrechtliche deklaratorische Wiederholung der Wahlgrundbestimmungen der Verfassung.
 - In § 17b KGO wird das Berufungsverfahren, das genau genommen mit der Wahl in den Kirchengemeinderat nichts zu tun hat, jetzt ausführlich und erstmalig konkret geregelt. Neu ist darin:
 - Die Berufung durch den neuen Kirchengemeinderat (Verfassungsänderung Artikel 30),
 - Berufungsfrist (Absatz 2 Satz 5),
 - Zwingende Bezugnahme auf das Wahlergebnis und evtl. Kompetenzdefizite (auch in § 17e Absatz 2 KGO) im gewählten Kirchengemeinderat (Absatz 2 Satz 6),
 - § 17c KGO übernimmt die Ausscheidensregelungen,
 - § 17d KGO übernimmt die Ruhensregelungen der Mitgliedschaft,
 - § 17e KGO übernimmt die Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat,
 - § 17f KGO übernimmt die Regelungen für Bestandsänderungen der Kirchengemeinden (Teilung, Fusion usw.).
4. Weitere Änderung in der KGO:
- § 79 KGO befasst sich mit den Lauenburgischen Kapellengemeinden. In Absatz 2 wird der traditionelle Kapellenvorstand bestätigt und rechtlich als (Fach-)Ausschuss des Kirchengemeinderats nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung gefestigt.
5. Änderung im Finanzgesetz:
- In § 2 Absatz 3 FinG wird zu dem Tatbestand der zentralen Gemeinschaftsaufgaben der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland ausdrücklich („insbesondere“) das Tatbestandsmerkmal „die Kirchenwahlen“ hinzugefügt. Sicherstellung der zentralen Kostenübernahme der jeweiligen landeskirchlichen Kosten der Kirchenwahlen durch Vorwegabzug.

d) Kosten

Die Kosten der Kirchenwahl 2016 in Höhe von 1.516.097,40 Euro sind der EKL mündlich und im gedruckten Arbeitsbericht 2017 (Anlage 4) aufgeschlüsselt worden. Es konnte als Erfolg verbucht werden, dass man im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2016 im HH-Plan insgesamt veranschlagten 1.500.000 Euro bleiben konnte (vgl. Anlage 9).

Zur Einführung des Vorwegabzugs der Kirchenwahlkosten muss daran erinnert werden, dass

bei der Kirchenwahl 2016 die Finanzierung und die Kostenträgerschaft der Kirchenwahlkosten ein riesiges Problem war.

Bei der Fusion zur Nordkirche 2012 ist die Finanzierung und HH-Einstellung der nächsten und ersten gemeinsamen Kirchenwahl (2016) schlicht vergessen worden. Die einzige gesetzliche Wahlkostenbestimmung ist bisher § 43 Absatz 1 KGRBG, der die Umlage der Wahlbenachrichtigungskosten auf die Kirchenkreise festschreibt und die weiteren entstehenden Kosten nach dem zivilrechtlichen Veranlassungsprinzip dem „Verursacher oder Auftraggeber“ zuschreibt.

Das führte bei der nachträglichen Haushaltseinstellung und bei Erkennbarwerden der Kostentragungspflichten zu fast schockierenden Einsichten. Die landeskirchlichen Kosten (478.462,67 Euro) fielen ausschließlich in die Budgets der Einzelhaushalte, insbesondere des Hauptbereichs Medien, und die Kirchenkreisumlage der Wahlbenachrichtigungskosten (687.634,73 Euro) stieß besonders in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern auf erhebliches Erstaunen, da in den ehemaligen Landeskirchen Mecklenburg und Pommern, wie auch sonst in der EKD, Kirchenwahlkosten grundsätzlich landeskirchliche Gemeinschaftskosten waren.

Der Hauptbereich Medien wäre 2016 ohne hauptbereichsübergreifende Unterstützungsmittel der anderen Hauptbereiche ganz ohne eigenes Verschulden (!) schlicht und einfach zahlungsunfähig geworden. Nur die solidarische Kraftanstrengung innerhalb der Hauptbereiche hat diese peinliche Finanzmisere verhindert.

Nach den o.a. Erfahrungen bei der Kirchenwahl 2016 haben alle Hauptbereiche und insbesondere der Hauptbereich Medien kategorisch ausgeschlossen, dass Kirchenwahlkosten noch einmal aus den laufenden Budgets gedeckt werden können. Entweder stellt die Landeskirche für jede Kirchenwahl jeweils projektgebundene Zusatzmittel zur Verfügung oder es muss ein Weg gefunden werden, dass die Landeskirche zentral diese Gemeinschaftskosten zahlt.

Die ehemaligen Nordelbischen Kirchenkreise hatten aufgrund ihrer Erfahrungen die zu erwartenden Umlageanteile in ihre KK-Haushalte eingestellt. Die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern konnten die Umlagekosten aus Reservemitteln bewältigen. Gleichwohl bleibt es bei dem begründeten Unverständnis der meisten Kirchenkreise, dass diese Gemeinschaftsaufgabe nicht landeskirchlich finanziert wird. Gerade in der ehemaligen Nordelbischen Kirche haben verschiedene Kirchenkreise seit den 1990er-Jahren erheblichen Widerstand gegen die Umlagefinanzierung geleistet. Insbesondere weil es bis zur Kirchenwahl 2008 keine gesetzliche Finanzierungsbestimmung gab. Die wurde erstmals mit dem § 43 Absatz 4 KVBG.NEK im Jahre 2007 als Umlagepflicht der Kirchenkreise gesetzlich festgeschrieben.

Die Portokosten für die Wahlbenachrichtigung werden signifikant steigen, da nicht mehr, wie im Jahr 2016 mit vergünstigten Kosten der „Dialogpost“ von 28 Cent, sondern von Kosten bei Normalversendung von Briefen bis zu 20 Gramm bei einem Porto von je 80 Cent zu rechnen sein wird. Dies erhöht die Protokosten allein auf mehr als 100 Prozent von 565.000 Euro auf 1,36 Millionen Euro (vgl. Anlage 9).

Die „Wahlvorbereitungsgruppe Kirchenwahl 2022“ hat, insbesondere unter konstruktiver Beteiligung des Finanz- und Haushaltsdezernats, der EKL den Vorschlag unterbreitet, die Kirchenwahlkosten zukünftig als Kosten einer „zentralen Gemeinschaftsaufgabe der Kirche“ in den landeskirchlichen Haushalt einzustellen. Das entspricht der Praxis in allen anderen Landeskirchen der EKD.

Der nordkirchlichen Finanzsystematik folgend wurde der EKL einmütig vorgeschlagen, die Kirchenwahlkosten in den Vorwegabzug (§ 2 Absatz 3 Finanzgesetz) zu stellen.

Dem konnte die EKL in ihrer Sitzung am 27. Oktober 2018 ohne große Widerstände und Diskussionen folgen und hat beschlossen,

„...sich dafür auszusprechen und zu empfehlen, die Kosten der Kirchenwahlen zukünftig als Zentrale Gemeinschaftsaufgabe der Kirche in den Haushalt einzustellen. Sie schlägt den zuständigen Entscheidungsgremien (Finanzausschuss und Finanzbeirat) vor, einer Finanzierung über den Vorwegabzug zuzustimmen und der Landessynode zu empfehlen.“

Dem wird in diesem Gesetz in Artikel 3 Nummer 4 entsprochen, in dem in § 2 Absatz 3 Finanzgesetz der Satz 1 entsprechend ergänzt wird.

e) Beteiligungsverfahren

Die Kirchenkreisverwaltungen als hauptbeteiligte Aufsichtsstellen und insbesondere die Wahlbeauftragten der Kirchenkreise als erste Beratungsstellen vor Ort für die Kirchenwahlen, aber auch einzelne Mitglieder von Kirchenkreisräten sind seit Anfang Mai 2019 informiert und an der Erarbeitung des Gesetzentwurfs beteiligt worden.

Die Anregungen aus den Kirchenkreisen sind von den landeskirchlichen Wahlbeauftragten und dem Fachdezernat jedes Mal durchgearbeitet, nach rechtlichen und praktischen Möglichkeiten übernommen und vereinzelt in der Kirchenleitung angesprochen worden.

Die betroffenen Fachdezernate, der Datenschutz und die Beauftragten für Geschlechtergerechtigkeit sind seit Mitte Mai 2019 über den Erarbeitungsprozess informiert, teilweise zu Einzelfragen um Stellungnahme und insgesamt um Rückmeldung gebeten worden. Auch das hat nochmal zu vereinzelt Änderungen im Entwurf geführt.

Die beiden landeskirchlichen Finanzgremien (Finanzbeirat der Kirchenkreise und landessynodaler Finanzausschuss) sind seit Anfang des Jahres 2019 vorinformiert und haben im September 2019 die Vorlage beraten.

Der Finanzbeirat hat am 9. September 2019 beschlossen, dass er dem Vorwegabzug der Kosten für die Kirchenwahl nach Artikel 3 Nummer 4 (§ 2 Absatz 3 Finanzgesetz) zunächst nur für die Kirchenwahl 2022 zustimmt. Den Kirchenkreisen sei es nicht sicher genug, pauschal dem Vorwegabzug zuzustimmen, weil aus den Kirchenkreisen Furcht bestehe, dass die Kosten für die Kirchenwahl, wie sie in § 36 Absatz 1 Satz 2 KGRWG anlassbezogen, aber unbeziffert benannt werden, ohne deren Zustimmung in die Höhe getrieben werden könnten.

Der synodale Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 11. September 2019 mehrheitlich einem grundsätzlichen Vorwegabzug ohne Befristung zugestimmt. Dies wurde u.a. damit begründet, dass die Kosten vor jeder Kirchenwahl (zur Kirchenwahl 2022 siehe Anlage 9) ja durch die Haushaltsplanung – auch mit der erforderlichen Zustimmung des Finanzausschusses – von der Landessynode zu beschließen sein werden.

Weitere Gremienbeteiligungen sind dem Deckblatt zu entnehmen.

Die VELKD und die EKD sind nach den kirchengesetzlichen Bestimmungen beteiligt worden und haben diesem Kirchengesetzvorhaben mit Schreiben vom 20. März 2020 ohne Vorbehalt zugestimmt.

2. Im Einzelnen

a) Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung):

Diese Verfassungsänderungen werden insgesamt vorgeschlagen und empfohlen. Zwar sind nur die Änderungen in Nr. 2 und Nr. 3 konstitutiv erforderlich, aber wenn dieser Verfassungsartikel sowieso geändert wird, empfiehlt sich eine zeitgemäße Novellierung des gesamten Artikels.

**Zu Nr. 1,
(Artikel 30 Absatz 1):**

Die Einführung des Begriffs des „Mitgliedes kraft Amtes“¹ schon hier in der Verfassung ist sinnvoll, um diesen tradierten Begriff bereits in der Grundlagenregelung für den Kirchengemeinderat legal zu definieren. Bisher ist dieser sehr praktische Sammelbegriff immer nur in den Fachgesetzen, also von Wahlgesetz zu Wahlgesetz übernommen und legal definiert worden. Im geltenden Wahlgesetz ist dies in § 1 KGRBG geregelt und wird im neuen Wahlgesetz in § 2 Absatz 1 beibehalten. (vgl. Buchstabe b zu § 2, S. 14)

Neu in dieser Vorschrift ist, dass es auch Personen geben kann, die den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind. Diese werden von Verfassungs wegen bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, gleichgestellt. Aufgrund von weiteren Kirchengesetzen können nämlich zusätzlich Pastorinnen oder Pastoren von Amtes wegen zum Kirchengemeinderat gehören, z. B. auf Grund bischöflicher Zuordnung nach Artikel 97 oder 98 der Verfassung oder die Militärseelsorgenden in einem personalen Seelsorgebereich gemäß §§ 2 und 10 Militärseelsorgegesetz sowie wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor allein zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle schriftlich verpflichtet wird und diese Vertretungsdienste (§ 9 PfStVertrG) für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen im vollen Umfang wahrzunehmen sind.. Weitere ausführende Bestimmungen dazu erhält der neu gefasste § 17 Absatz 2 KGO (vgl. dortige Begründung, S. 38).

**Zu Nr. 2
(Artikel 30 Absatz 2):**

Mit dieser Änderung wird zunächst dem Bedarf besonders kleiner Kirchengemeinden im ländlichen Raum nachgekommen. Bei der Kirchenwahl 2016 zeigte sich, dass es dort vereinzelt nicht einmal möglich war, für die Mindestzahl von sechs zu wählenden Mitgliedern des Kirchengemeinderats entsprechende Wahlvorschläge zu erhalten. Deshalb soll nun die Mindestanzahl in der Verfassung auf fünf zu wählende Mitglieder reduziert werden. Dies entspricht auch jüngst dem Begehren der pommerschen Kirchenkreissynode. Dabei ist aber nun mit der Anzahl „fünf“ die Reduzierungsmöglichkeit der zu wählenden Mitglieder in dieser Verfassung absolut ausgeschöpft, weil ansonsten die weiteren Proporzbestimmungen im Verhältnis zu beruflich Tätigen und der Ehrenamtsmehrheit, besonders nach Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung, nicht mehr eingehalten werden könnten.

Diese Verfassungsänderung ist konstitutiv erforderlich. Die Festlegung der Größe des Kirchengemeinderats ist der Verfassung vorbehalten und kann nicht einfachgesetzlich bestimmt werden.

Als weitere Änderung in diesem Absatz wird empfohlen, die Wahlrechtsgrundsätze in der Reihenfolge des staatlichen Rechts aufzuzählen. Es gibt nämlich keinen Grund für eine Abweichung. Die Kirchenwahl soll nach den demokratischen Grundsätzen, wie bei staatlichen Wahlen ablaufen. Die Reihenfolge der im staatlichen Recht geltenden Wahlrechtsgrundsätze entspricht mit der Korrektur nun wörtlich Artikel 28 und 38 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Das zieht sich jetzt durch das Wahlgesetz, hier den neuen § 3 des KGRWG (s. u.).

¹ Der gedehnte Genitiv in dem Text der Verfassung und des Einführungsgesetzes ist wegen sprachlicher Angleichung beibehalten worden. Er wird bei einer insgesamt vorzunehmenden Textüberarbeitung von Verfassung und Einführungsgesetz dem sprachlich in Rechtstexten gewöhnlichen kurzen Genitiv angepasst werden. Diese sprachliche Anpassung ist in dem KGRWG (Artikel 2) bereits vollzogen worden.

Zu Nr. 3**(Artikel 30 Absatz 3):**

Mit dieser Änderung wird auf viele Reaktionen aus den Kirchengemeinden eingegangen. Es war der EKL wichtig, die Äußerungen „von der Basis“ Ernst zu nehmen, ihre Anliegen zu prüfen und nach Möglichkeit im neuen Wahlrecht aufzunehmen.

Aus vielen Kirchengemeinden wurde teilweise sehr nachdrücklich Unverständnis dafür geäußert, dass die alten, abgewählten Kirchengemeinderat hier noch einen solchen Einfluss hätten und den neu legitimierten Kirchengemeinderat auch noch „Kuckuckseier ins Nest legen“ könnten.

Die Widerstände gegen die Berufungsmöglichkeit waren so deutlich, dass viele ganz auf ein Berufungsverfahren verzichten wollten. Es wurde auch mehrfach vorgebracht und betont, dass Berufung nichts mit Wahl zu tun habe und undemokratisch sei. Vielfache Voten brachten deutlich zum Ausdruck, dass die Berufung eigentlich ein „antiquiertes vordemokratisches Instrument patriarchalischer Besserwisserei“ sei.

Es war wenig Verständnis dafür zu erwerben, dass die seit unvordenklichen Zeiten praktizierte Berufungsregelung durch den amtierenden Kirchengemeinderat eine Kontinuitätsfunktion in der Kirche haben sollte. Der Kirchengemeinderat, der den Behördenablauf der letzten sechs Jahre prägte und genau kennt, sollte sicherstellen, dass massive Brüche im Kirchengemeinderat vermieden werden und lange Übergangs- und Einarbeitungsphasen des Gremiums die Handlungsfähigkeit der Gemeindeleitung und Kirchenbehörde nicht belasten sollten.

Die EKL konnte sich in ihrer Beratung mit einer ersatzlosen Streichung der Berufung nicht anfreunden. Sie folgte jedoch bereitwillig dem nachvollziehbaren Wunsch, die Berufungskompetenz auf den neu gewählten Kirchengemeinderat zu verlagern.

Diese Verfassungsänderung ist konstitutiv erforderlich. Das Berufungsrecht als Durchbrechung des Wahlprinzips ist Verfassungsmaterie und kann nicht einfachgesetzlich bestimmt oder geändert werden.

Zu Nr. 4**(Artikel 30 Absatz 4):**

Diese Klarstellung ist wünschenswert, denn es gab immer wieder Zweifelsfälle und Anfragen, ob sich das „Eine“ jeweils auf die Wahl und die Berufung beziehe. Der Verfassungsgeber wollte die Begrenzung absolut nicht als unbestimmten Artikel, sondern als Zählwort verstanden wissen. Durch diese ergänzende Einschubung des Worts „Höchstens“ wird unzweideutig sichergestellt, dass im Höchstfall eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Kirchengemeinderat sein kann und sich dies auch durch späteren Statuswechsel eines gewählten oder berufenen Mitglieds nicht ändern darf.

Zudem verdeutlicht das „Höchstens“ auch noch den Kannbestimmungscharakter dieses Satzes. Aufgrund früherer Wahlgesetze ist in vielen Köpfen immer noch eine untergegangene Altregelung präsent, nach der seinerzeit bis zu zwei Gemeindemitarbeitende zwingend in den Kirchengemeinderat mussten. Das ist schon lange nicht mehr der Fall und durch die neue Wortwahl wird noch deutlicher, dass ein Kirchengemeinderat, der Arbeitgeber, sehr wohl und sehr gut ohne Arbeitnehmer der Kirchengemeinde in seinen Reihen auskommt und arbeiten kann.

Zu Nr. 5**(Artikel 30 Absatz 5):**

Auch diese Klarstellungen sind wünschenswert, denn es gibt immer wieder Zweifelsfälle und Anfragen, ob es sich bei den Pastorinnen und Pastoren nur um die hauptamtlichen Pfarrpersonen in dieser Kirchengemeinde handle und ob der Mitarbeitendenbegriff sich nur auf die angestellten Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde oder doch auf alle kirchlichen Mitarbeiten-

den beziehe. Die Verfassungsgenese und die Materialien zur Verfassungsgebung sind eindeutig und lassen keine Zweifel, dass es der Verfassungsgeberin um die Gemeindemitarbeitenden, also die Mitarbeitenden nach Absatz 4 geht.

Das hat auch der Rechtsausschuss der Landessynode so beschlussmäßig festgestellt. Er hatte u.a. im Rahmen der Beratungen zum letzten Kirchenwahlrecht, dem KGRBG, in seiner Sitzung am 16. Dezember 2014 diese Verfassungsfrage durchgearbeitet und beantwortet. Er betonte laut Protokoll, „... den genauen Wortlaut in Absatz 5, in dem durch den Artikel „der“ vor den Pastorinnen und vor der Mitarbeiterin ein deutlicher und ausschließender Bezug auf diese Kirchengemeinde festgelegt sei und damit sei klar, dass es nur um die Pfarrpersonen und die eine Mitarbeiterin allein dieser Kirchengemeinde gehe.

**b) Zu Artikel 2
(den Bestimmungen des neuen KGRWG):**

Zu § 1:

Kirchenwahlen „sind eine notwendige Voraussetzung zur Teilhabe am Dienst der Gemeinde Jesu Christi zur Ausübung ihres Auftrags. Dazu bedarf es verbindlicher Strukturen, insbesondere für die Leitungs- und Vertretungsorgane, die Gremien.“ (*H.-R. Dräger, Präsident der NEK-Synode, 1990*)

Dazu legt die Verfassung in Artikel 6 Absatz 4 fest, dass die Wahl kirchlicher Gremien alle sechs Jahre erfolgt (Amtszeit), dass die Kirchengemeinderäte gemäß Artikel 30 zusammengesetzt und gebildet werden und dass das Nähere gemäß Artikel 30 Absatz 8 durch Kirchengesetz geregelt wird. Das vorliegende Kirchengemeinderatswahlgesetz (KGRWG) ist eines dieser von der Verfassung vorgesehenen Gesetze, es ist das Spezialgesetz zur Wahl der Kirchengemeinderäte.

Die Nordkirche mit ihrer demokratischen Kirchenverfassung ist, mit den Worten der EKD-Demokratiedenkschrift von 1985, „Angebot und Aufgabe für Christen, in Mitverantwortung die hier gegebenen politischen Möglichkeiten mit Leben zu erfüllen und zu entwickeln“. Zum anderen haben die EKD-Kirchen in dieser grundlegenden Demokratiedenkschrift auch klar gestellt, dass sie als Teil des demokratischen Gemeinwesens und als demokratische Institutionen die Demokratie, auch wenn sie keine (gottgegebene) „christliche Staatsform“ ist, nicht nur „akzeptieren“ oder „positiv beurteilen“, sondern „als Teil ihrer christlichen Verantwortung annehmen“. Denn Demokratie sei mehr als eine Äußerlichkeit, sie habe zu tun mit den theologischen und ethischen Überzeugungen des christlichen Glaubens und sei als Teil christlicher Verantwortung anzunehmen. Dies entspreche auch der Menschenwürde, nicht als Objekt menschlichen Willens, sondern als Subjekt der Gottesebenbildlichkeit geschaffen worden zu sein.

Das wurde 2006 mit dem Gemeinsamen Wort der EKD und der (katholischen) Deutschen Bischofskonferenz erneut unterstrichen. Darin wird zusammenfassend betont, dass die Entfaltung demokratischer Tugenden eine notwendige Bedingung dafür sei, Demokratie lebendig zu erhalten. Dazu diene auch das Vorhandensein leistungsfähiger demokratischer Institutionen vor Ort, wie die Kirchen und ihre Kirchengemeinden, um den Weg in die Zukunft mutig mit begründeter Hoffnung zu gehen.

Absatz 1 stellt klar, dass dieses Gesetz in allen Kirchengemeinden der Landeskirche zur Anwendung kommt. Ausnahmen sind gesetzlich nicht zulässig. Die Verfassungs- und gesetzlichen Regelungen für den Kirchengemeinderat gelten unverändert in allen Kirchengemeinden aller Gemeindeformen in der Nordkirche. Z.B. ist die Mindestgröße des Kirchengemeinderats für die Kirchenwahl unveränderbar, auch wenn es sich um eine Kleinstgemeinde (Anstaltsgemeinde) handelt (§ 8 Absatz 2 Satz 2 KGRWG).

Diese alle sechs Jahre stattfindende Wahl wird in der Nordkirche als „Kirchenwahl“ bezeichnet. Sie ist das zeitlich und verfahrenstechnisch abgrenzbare Wahlverfahren, das in anderen Zusammenhängen auch vereinzelt als „Hauptwahl“ eingegrenzt wird.

Absatz 2 unterstreicht den o.g. Anspruch und das Selbstverständnis der Kirchenwahlen in der Nordkirche.

Zu § 2:

§ 2 entspricht der Formulierung in Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung. Der Begriff „Mitglieder kraft Amts“ wird eingeführt, um an diesen kürzeren Begriff bei späteren Binnenverweisen anknüpfen zu können. Bei den Mitgliedern kraft Amts ist zu berücksichtigen, dass sie immer auch Gemeindeglieder im Sinne der §§ 4 und 5 KGRWG sind, da sie im Zweifel gemäß § 5 Absatz 6 Kirchenmitgliedschaftsausführungs- und -ergänzungsgesetz gegebenenfalls zwingend umzugemeinden sind.

Beachtlich ist auch, dass aufgrund von weiteren Kirchengesetzen zusätzlich Pastorinnen oder Pastoren von Amts wegen zum Kirchengemeinderat gehören können, z. B. zugeordnete Pfarrpersonen und die Militärseelsorgenden in einem personalen Seelsorgebereich (vgl. Begründung zu Artikel 30 Absatz 1, Seite 11 und zu § 17 Absatz 2 KGO, Seite 38). Sie gelten gemäß §§ 2 und 10 Militärseelsorgegesetz als Pfarrstelleninhaber in dieser Kirchengemeinde und sind deshalb Mitglieder kraft Amts. In den betroffenen Kirchengemeinden muss dies beim Wahlbeschluss (§ 8 KGRWG) berücksichtigt werden, um die gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheitsverhältnisse einhalten zu können.

Gemäß § 17 Absatz 2 der KGO sind auch die Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde die Vakanzverwaltung einer Pfarrstelle (§ 6 ff PfStVertrG) wahrnehmen, im Kirchengemeinderat Mitglieder kraft Amts mit allen Rechten und Pflichten. Dasselbe gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor allein zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle schriftlich verpflichtet wird und diese Vertretungsdienste (§ 9 PfStVertrG) für voraussichtlich länger als drei Monate ununterbrochen im vollen Umfang wahrzunehmen sind.

Dagegen ist aber, wer pastorale Vertretungsdienste im Einzelfall in einer Kirchengemeinde leistet, im Kirchengemeinderat kein Mitglied kraft Amts. Das ist dann nur der Regelfall der Vertretung nach § 25 Absatz 4 PfdG.EKD, die bei Urlaubs-, Krankheits- oder Dienstfreifällen (§ 52 PfdG.EKD) als allgemeine Dienstpflicht zu leisten ist.

Zu § 3:

Diese Formulierung ist die des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. Damit entspricht das Wahlgesetz der Verfassung und wiederholt die Wahlgrundsätze für die demokratischen, rechtsstaatlichen Kirchenwahlen, wie sie u. a. in Artikel 28 und 38 Grundgesetz niedergelegt sind.

Insbesondere das Gemeinschaftsgebot des Artikels 1 Absatz 2 der Verfassung, das Gebot der Rechtsbindung und Gleichheit des Artikels 2 der Verfassung, das Wahlprinzip des Artikels 6 Absatz 1 der Verfassung und das in den grundlegenden Rechten und Pflichten des Artikels 10 der Verfassung verankerte Beteiligungsgebot an Leitung und Wahl für alle Gemeindeglieder ist die Basis der aktiven Beteiligung aller Gemeindeglieder an Gestaltung und Leben der Kirche. So schon § 1 Absatz 2 KGRWG und die Erläuterungen oben dazu. Es ist also eine Wahl des „Kirchenvolks“, bei der nach dem Allgemeinheitsgrundsatz grundsätzlich alle Gemeindeglieder wählen dürfen und gewählt werden dürfen und sie ihr „Recht zum Wählen in formal möglichst gleicher Weise ausüben“ (BVerfGE 36, 139 [141]) können müssen. Nur wenige begründete Differenzierungen, wie z. B. das Wahlalter, sind zulässig (siehe unten, §§ 4 und 5).

Zu § 4:

Die Wahlberechtigung in Absatz 1 ist an die Gemeindegliedschaft gebunden. Das gilt auch für die Mitglieder kraft Amtes, siehe dazu auch oben die Erläuterungen zu § 2. Ansonsten ist die Wahlberechtigung nach Artikel 6 Absatz 3 der Verfassung an die Vollendung des 14. Lebensjahres geknüpft (Religionsmündigkeit nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung). Der maßgebliche Zeitpunkt für die Altersbestimmung ist also am Wahltag orientiert und damit muss das Wahlalter am ersten Adventssonntag erreicht worden sein.

Ursprüngliche Überlegungen und Anregungen, die Wahlberechtigung an weitere Bedingungen zu knüpfen, wie sie aus einigen EKD-Kirchen bekannt sind (Konfirmation bzw. Zulassung zum Abendmahl), wurden aus Praktikabilitätsgründen verworfen. Mehrere Kirchenkreise warnten nachdrücklich vor dem zusätzlichen Verwaltungsaufwand, da die meisten dieser Bedingungen nicht mit dem Meldewesen zu erfassen sind und deshalb einzeln, fallbezogen und manuell überprüft werden müssten.

Das Wahlrecht der Vorgeschlagenen in Absatz 2 Satz 2 entspricht der Systematik und der Formulierung in den §§ 2 Absatz 2 Kirchenkreissynodenbildungsgesetz und 1 Absatz 3 Landessynodenbildungsgesetz.

Zu § 5:

§ 5 entspricht weitgehend der Formulierung in § 4 KGRBG.

Für die Betonung des kirchlichen „Gemeinde“-lebens in Absatz 1 Nummer 2 wurden theologische Gründe angeführt, um deutlich zu machen, dass ein Mitglied im Kirchengemeinderat möglichst aktiv (Artikel 10 Absatz 3 der Verfassung) am Gemeindeleben im Sinn von Artikel 1 der Verfassung teilnehmen sollte.

Absatz 1 Nummer 5 macht deutlich, dass schon bei dieser Wählbarkeitsvoraussetzung die Aspekte konstitutiv sind, die bei einer Abberufung von Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach § 93 Absatz 1 KGO bedeutsam werden können. Es soll von vornherein ein Einsickern von Personen in den Kirchengemeinderat verhindert werden, die extreme politische Positionen vertreten. Nicht in die Gemeindeführung gelangen soll, wer unchristliches, undemokratisches oder menschenverachtendes Gedankengut in Wort oder Tat vertritt und sich damit von Wesen und Auftrag der Kirche nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung distanzieren. Der theologische Maßstab der Kirche ist ausschlaggebend. Die ggf. leitende Mitgliedschaft zu einer rechtsförmlich bzw. staatlich zugelassenen Rechtspersönlichkeit (z. B. als eingetragener Verein) oder zu einer zu einem staatlichen Parlament wählbaren politischen Partei ist nicht entscheidend, sondern nur ein Aspekt der Entscheidungsfindung.

In Absatz 2 Nummer 1 wird grundsätzlich festgelegt, dass Pastorinnen und Pastoren, die eine Pfarrstelle in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland innehaben oder verwalten, nicht in einen Kirchengemeinderat wählbar sein sollen.

Die theologische Kompetenz von Emeriti, Theologielehrenden, Pfarrpersonen anderer Landeskirchen oder anderer ordinierten Personen kann jedoch im Kirchengemeinderat hilfreich sein. Infrage kommen zum Beispiel noch die Pfarrpersonen im Wartestand, in Rente (privatrechtliches Dienstverhältnis), Militär-, Polizei- und Gefängnisseelsorger, theologische Kirchenbeamte, alle Ordinierten, die pastoral tätig sind, aber einen nichtkirchlichen Dienstgeber haben und insbesondere diejenigen, die ins Ehrenamt ordiniert wurden.

Dabei darf es sich nach Absatz 2 Nummer 2 nicht um Personen handeln, die ehemals eine Pfarrstelle in dieser Kirchengemeinde inne hatten oder verwalteten, weil hier wiederum Konflikte nicht auszuschließen wären.

Zu beachten ist aber, dass wählbare Personen, die in einem „kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis“ stehen, gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu den Hauptamtlichen zu rechnen sind, was bei der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 27 Absatz 1 zu beachten ist.

Prädikantinnen und Prädikanten sind nicht ordiniert und bleiben trotz ihrer ordnungsgemäßen Berufung und bischöflichen Beauftragung ehrenamtliche Gemeindeglieder im Sinne des Wahlrechts.

In Absatz 2 Nr. 3 ist die Einschränkung des passiven Wahlrechts ein massiver Eingriff in ein subjektives Verfassungsrecht. Das bedarf entweder einer verfassungsrechtlichen Grundlage oder substantiiertes Gründe in jedem Einzelfall, z. B. objektive institutionelle Interessenkonflikte. Das ist hier gegeben und begründet diese gesetzliche Eingriffsgrundlage.

Diese einschneidende Regelung ist in Gremien, Fachausschüssen und früheren Synoden ausdiskutiert worden und hat zu dem Ergebnis geführt, dass die allernächsten Angehörigen eines Mitglieds kraft Amtes ausgeschlossen werden sollen. Denn diesen Mitgliedern kraft Amtes fehlt schon die demokratische Legitimation der Wahl, sie sollen nicht noch zusätzlich in ihrem Einfluss durch sehr nahestehende Angehörige bestärkt werden. Es wurden an dieser Stelle auch weitere Begrenzungen der Wählbarkeit erwogen (genereller Angehörigenausschluss, Altersbegrenzungen, Wiederwahlgrenzen usw.) Letztlich wurde aber davon abgesehen, weil die Verfassungsgeberin sich dazu nicht geäußert hat, bzw. sich seinerzeit in der Diskussion um die Regelung einer Altersgrenze mehrheitlich dagegen ausgesprochen hat.

In der Aufzählung des Absatzes 2 Nr. 3 sind alle Begriffe nur rechtlich und nicht evtl. umgangssprachlich zu verstehen. Die Angehörigenverhältnisse bestimmen sich ausschließlich nach den Legaldefinitionen des staatlichen Ehe- und Familienrechts. Die neueste Regelung in diesem Zusammenhang dürfte z.B. das Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, sein.

Zu § 6:

Hier wird Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung umgesetzt und deutlich gemacht, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde in den Kirchengemeinderat ihrer bzw. seiner eigenen Kirchengemeinde gewählt werden kann.

Die Arbeitnehmereigenschaft als „Mitarbeitende der Kirchengemeinde“ im Sinne von Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung und diesem Kirchengemeinderatswahlgesetz wird nach den einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs zur „geringfügigen Beschäftigung“ definiert. Das ist zur Zeit die Fassung des § 8 Absatz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist.

In geringfügigem Umfang Beschäftigte sollen nicht als Mitarbeitende der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengemeinderatswahlgesetzes gelten und damit keinen erschwerten Zugang zur Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat haben. Das gilt auch dann, wenn geringfügig Beschäftigte der Kirchengemeinde darüber hinaus in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber in der Nordkirche stehen. Sie alle bleiben als Gemeindeglieder „normal“ wählbar, soweit dem Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung entsprochen wird. Diese Grenzziehung ist aber auch notwendig, um die unverzichtbare Ehrenamtsarbeit in den Kirchengemeinden nicht zu gefährden. Kostenersatz, Versicherungsleistungen oder kleine geldwerte Honorierungen für ehrenamtlich mitarbeitende Gemeindeglieder sollen möglich bleiben. Ebenso ist diese Grenzziehung auch angemessen, da sie in der Tradition der Abgrenzung von der „Hauptamtlichkeit“ auf die allgemein bekannten, rechtlich verfestigten und erfolgreich angewendeten Kriterien des SGB IV abstellt.

Mit Absatz 2 Satz 2 wird aber deutlich, dass jedes Gemeindeglied, das ehrenamtlich oder auch innerhalb der Kriterien einer geringfügigen Beschäftigung –z. B. die Küsterin oder der Küster–, für die nur ein geringes und unregelmäßiges „Taschengeld“ unterhalb der Sozialabgabepflicht gezahlt wird, sich unbeschränkt zur Wahl aufstellen lassen kann. Nur diese ge-

ringe Beschäftigung kann dann nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung bei der Ermittlung des Wahlergebnisses (s. unten § 27) relevant sein.

Zu § 7:

Die gesetzliche Festlegung des Wahltags entbindet die Kirchenleitungen von dieser Grundsatz-, Planungs- und Koordinierungsaufgabe nach Artikel 86 Absatz 2 Nummer 2 der Verfassung.

Der erste Adventssonntag als Wahltag wird u. a. auch theologisch begründet. Mit dem Beginn des neuen Kirchenjahrs im Jahr der Kirchenwahl gehe auch der Anfang einer neuen Amtszeit der Kirchengemeindeleitung einher.

Die Streckung der Kirchenwahl auf einen Wahlzeitraum wird aus nachvollziehbaren Gründen vereinzelt gewollt und angemahnt. Die gesetzliche Entscheidung zur Festlegung auf einen Wahltag und dessen amtliche Bekanntgabe konnte sich jedoch durchsetzen, weil durch die neu geschaffene Möglichkeit der „Briefwahl an Ort und Stelle“ nach § 23 Absatz 1 auch ein zusätzlicher Zeitraum eröffnet wird, in dem Wahlhandlungen direkt und unabhängig vom festgelegten Wahlsonntag ermöglicht werden. Dies ist besonders den vielen großen Landgemeinden mit mehreren Predigtstätten, aber auch in Pfarrsprengeln nach Artikel 23 Verfassung und § 81 KGO geschuldet. Darüber hinaus soll durch die vom Kirchengemeinderat gesondert fakultativ zu beschließende „besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle“ (§ 23 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Nummer 3) ermöglicht werden, an mehreren Predigtstätten und in den in Pfarrsprengeln verbundenen Kirchengemeinden eine Wahlhandlung gegebenenfalls innerhalb von zwei Wochen vor dem Wahltag an mehreren Terminen nach einem Sonntagsgottesdienst stattfinden zu lassen.

Zu § 8:

Die Verantwortung und Durchführung der Kirchenwahl entspricht den Aufgaben des Kirchengemeinderats nach Artikel 25 der Verfassung als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechts der Kirchengemeinde nach Artikel 20 der Verfassung. Die Bestimmung der Kirchengemeinderatsgröße und der lokalen Wahlverfahrensgegebenheiten ist vorrangige Aufgabe des Kirchengemeinderats. Zu den zwingend durch Wahlbeschluss festzulegenden Gegenständen gehört auch die Berufung einer bzw. eines Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde (vgl. § 12). Bei der Festlegung der Kirchengemeinderatsgröße hat der Kirchengemeinderat zu beachten, dass neben den „Hauptamtlichen **der Kirchengemeinde**“, also den Mitgliedern kraft Amtes (s.o. zu § 2 Absatz 1) und einer bzw. einem Mitarbeitenden dieser Kirchengemeinde (s.o. zu § 6 Absatz 1), auch noch andere „Hauptamtliche **der Kirche**“ gewählt werden können (s.o. § 6 Absatz 2) und entsprechend Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung wegen des Ehrenamtlichenquorums die Größe des zukünftigen Kirchengemeinderats ausreichend bemessen sein sollte.

Dabei geht es ausschließlich um die „zu wählenden“ Mitglieder! Die Berufungsmöglichkeit des Artikels 30 Absatz 3 der Verfassung und § 17b KGO spielt hier keine Rolle und ist unbeachtlich, denn die Frage, ob ausnahmsweise eine Berufung erfolgen kann, stellt sich erst nach der Kirchenwahl dem dann neu gewählten Kirchengemeinderat im Lichte des Wahlergebnisses der Hauptwahl.

Neben dem o. a. Quorum nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sollte der Kirchengemeinderat auch hier schon die weiteren Quorenbestimmungen des Artikels 30 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 der Verfassung im Blick haben.

Zu den rein fakultativ, also im Rahmen eines Ermessens des Kirchengemeinderats liegenden und nicht zwingend durch Wahlbeschluss zu regelnden Gegenständen gehört die Bildung eines Wahlausschusses, dem dann aber zwingend auch der Umfang seiner Aufgaben beschrieben werden muss (Absatz 3 Nummer 1).

Mit der Ermöglichung einer „besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle“ (§ 23 Absatz 2) in Absatz 3 Nummer 3 soll eine Erhöhung der Wahlbeteiligung angeregt werden. Das Wahlvolk in der Kirchengemeinde kann bei einer Briefwahl an Ort und Stelle gewissermaßen selbst entscheiden, ob es innerhalb von zwei Wochen vor dem Wahltag nach dem einen oder dem anderen Gottesdienst direkt vor Ort von einer Briefwahlmöglichkeit Gebrauch macht.

Nach Absatz 3 Nummer 2 kann der Kirchengemeinderat Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke festlegen. Das ist nicht der Regelfall, sondern die Ausnahme und zumeist nur in sehr großen Kirchengemeinden sinnvoll. Im Falle eines solchen Beschlusses muss der Kirchengemeinderat dann aber auch zwingend die Anzahl der im jeweiligen Gemeindewahlbezirk zu wählenden Vorgeschlagenen festlegen.

Die Genehmigung des Wahlbeschlusses durch den Kirchenkreisrat dient der Rechtssicherheit, der Verfassungskonformität und der Beratungs- und Aufsichtsaufgabe des Kirchenkreises. Die Fristengestaltung geht auf die Sitzungsplanung und die Verwaltungsmöglichkeiten der Beteiligten ein.

Zu § 9:

In Absatz 1 wird der Grundsatz der Einheitlichkeit einer Kirchengemeinde auch als „Wahl-gemeinde“ fortgeschrieben. „Zerstückelungen“ der Kirchengemeinden zu Wahlzwecken müssen die Ausnahme bleiben und bedürfen einer nachvollziehbaren Begründung.

Der Verfassungsbefehl des Artikels 30 Absatz 2, dass die Mitglieder des Kirchengemeinderats „durch die Gemeindeglieder“ gewählt werden, bestimmt, dass ausnahmslos alle Gemeindeglieder den gesamten Kirchengemeinderat wählen können müssen. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied muss die Möglichkeit haben, unter allen Vorgeschlagenen der gesamten Gemeinde zu wählen. Demnach ist eine ausnahmsweise Wahlbezirkseinteilung nur eine regionale Differenzierung auf dem Stimmzettel. Jedes wählende Gemeindeglied erhält den gleichen Stimmzettel mit allen Wahlbezirksaufteilungen. Es kann und soll seine Wahl in der ganzen Kirchengemeinde treffen, also in jedem Wahlbezirk wählen, völlig unabhängig davon, zu welchem Wahlbezirk das wählende Gemeindeglied selbst gehört.

Der neue Aufbau der Vorschrift dient dazu, klarer den Sinn und Zweck eines Gemeindewahlbezirks zu definieren. Die Wahlbezirksbildung kann im Einzelfall dazu dienen, regionale Gegebenheiten bei der Zusammensetzung eines Kirchengemeinderats dadurch berücksichtigen zu können, dass festgelegt werden kann, wie viele Mitglieder des Kirchengemeinderats aus den verschiedenen Regionen der Kirchengemeinde durch Wahl in den neuen Kirchengemeinderat kommen sollen. Das wird dadurch sichergestellt, dass bei der Ermittlung des Wahlergebnisses aller abgegebenen Stimmen des gesamten Wahlvolks dieser Kirchengemeinde nur ausschlaggebend ist, wer von den Kandidierenden in einem Gemeindewahlbezirk dort die meisten Stimmen erhalten hat. Dies kann dann auch dazu führen, dass jemand in den Kirchengemeinderat gewählt wird, der weniger Stimmen erhalten hat als eine nichtgewählte Person aus einem anderen Gemeindewahlbezirk. Eine Kirchengemeinde, die Gemeindewahlbezirke einrichtet, muss also damit leben, dass nicht immer die Leute mit der höchsten Stimmenzahl, bezogen auf die gesamte Kirchengemeinde, in den Kirchengemeinderat gelangen!

Die Festlegung in Absatz 2 Satz 1 entspricht der Organisationshoheit und -aufgabe des Kirchengemeinderats. Bei einer Aufteilung in Gemeindewahlbezirke muss sich ein Kirchengemeinderat immer bewusst sein, dass die Wahlvorschlagslisten aller Gemeindewahlbezirke auf dem einheitlichen Stimmzettel für die ganze Kirchengemeinde (§ 20) abgebildet sein müssen. Damit müssen alle Wahlberechtigten auch in allen Gemeindewahlbezirken wählen können. Eine Beschneidung des Wahlrechts nur auf die Vorgeschlagenen des eigenen Gemeindewahlbezirks ist, wie jede andere Verengung des Wahlrechts, verfassungswidrig und

unzulässig.

In Absatz 2 Satz 4 wird einer sowieso nach § 5 Absatz 2 Satz 3 Rechtsverordnung über das Kirchenbuch- und Meldewesen sowie zur Kirchenmitgliedschaft (KMKMVO) bestehenden Zuordnungspflicht des Kirchengemeinderats auch wahlrechtlich entsprochen. So wie der Kirchengemeinderat nach melde- und mitgliedschaftsrechtlichen Bestimmungen mit der Umgemeindungsentscheidung von Amts wegen gleichzeitig ggfls. eine Pfarrbezirkszuordnung vornehmen muss, muss er auch bei einem evtl. Wahlbeschluss für Gemeindevahlbezirke gleichzeitig von Amts wegen die Umgemeindeten zu einem Gemeindevahlbezirk ordnen. Grundsätzlich ist dabei der Wunsch des umgemeindeten Gemeindeglieds beachtlich. Werden keine Angaben gemacht, kein Wunsch geäußert, erfolgt die Zuordnung in der Regel zum Bezirk der „Hauptkirche“ der Kirchengemeinde. Es ist in einem solchen Fall eine (zu begründende) Ermessensentscheidung des Kirchengemeinderats.

Jedenfalls darf diese Zuordnung niemals unterlassen werden, denn wenn jemand vorgeschlagen ist und zur Wahl steht, darf er nicht in dieser Phase der Kirchenwahl noch die Möglichkeit erhalten, sich einen Vorteil zu verschaffen. Dieser wäre aber gegeben, wenn eine kandidierende Person sich einen „erfolgversprechenden“ Gemeindevahlbezirk auswählen und wünschen dürfte.

Zu § 10:

In Absatz 1 wird das Einheitlichkeitsprinzip, wie in § 9, betont. Die Aufteilung einer Kirchengemeinde in Stimmbezirke dient nur dazu, wegen der Gemeindegröße mehrere Wahllokale zur ortsnahen Stimmabgabe einrichten zu können. Dann wird das Wahlvolk aufgeteilt und, je nach Örtlichkeit, ein Wahlraum zugewiesen, in dem die dort zugeordneten Wählenden ausschließlich ihre Stimme abgeben dürfen.

Akzeptable Ausnahmegründe im Sinn des Absatzes 2 sind z.B.: abgrenzbare „große Diakonieeinrichtungen“, Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen, bei denen die Ausübung des Wahlrechts der hier wohnenden Gemeindeglieder mit zumeist begrenztem Bewegungsradius mit einem sogenannten „fliegenden Wahlvorstand“ (§ 19 Absatz 2) ermöglicht werden soll.

In Absatz 2 Satz 4 ist grundsätzlich der Wunsch des umgemeindeten Gemeindeglieds, wie zu § 9 im Einzelnen erläutert, beachtlich.

Zu § 11:

Absatz 1 entspricht der Aufgabenzuweisung der Verfassung in Artikel 25, dort insbesondere des Absatzes 2. Er nimmt wiederholend die theologischen Grundaussagen des obigen § 1 Absatz 2 auf. Mit Absatz 1 Satz 5 wird einem Appell aus der EKD und VELKD folgend ein Augenmerk besonders auf jüngere Gemeindeglieder gelegt. Dabei ist unter einem jungen Gemeindeglied im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 SGB VIII ein junger Mensch zu verstehen, der noch nicht das 27. Lebensjahr erlangt hat. Damit soll erreicht werden, dass vermehrt jüngere Gemeindeglieder zur Wahl in den Kirchengemeinderat vorgeschlagen werden.

Es geht hier um die „Wahlbekanntmachung“, die niemals mit dem in Absatz 3 geregelten „Wahlbenachrichtigungsbrief“ verwechselt werden darf.

Mit den „verschiedenen Bereichen“ der Kirchengemeinde sind beispielsweise Gruppen und Arbeitskreise der Kirchengemeinde gemeint. „Bekanntmachungswege“ sind die vertrauten kirchlichen Informationswege, wie Kanzelabkündigung, Gemeindebrief und Aushang. Aber auch die zeitgemäßen Wege der Informationstechnologie, insbesondere über das Internet, sind eingeschlossen.

Absatz 2 setzt die Beratungszuweisung des § 2 Absatz 4 Kirchenkreisverwaltungsgesetz auf die Kirchenkreisverwaltungen um. Die Möglichkeiten der Landeskirche zur Organisation der

Kirchenwahl sind auf wenige zentrale Möglichkeiten (Absatz 3) beschränkt. Es ist die Pflicht der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, die Kirchenwahl eigenverantwortlich nach ihren regionalen und lokalen Gegebenheiten gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu organisieren und durchzuführen. Dabei muss beachtet werden, dass jede Inanspruchnahme von Ausnahmen, besonders im Wahlbeschluss (§ 8), zusätzliche Anforderungen und Organisationsaufgaben an den Kirchengemeinderat stellen. Auf eine ausdrückliche „Überwachung“ der Kirchengemeinden bzw. des Kirchengemeinderats durch die Kirchenkreise wurde auf Anregung der Kirchenkreisverwaltungen verzichtet. Gleichwohl sind die Kirchenkreise auch im Kirchengemeinderatswahlverfahren die verfassungsmäßig bestimmten Aufsichtsbehörden.

In Absatz 3 ist die landeskirchliche Koordinations- und Beratungsaufgabe betont. Den Kirchenkreisen soll geholfen werden, ihre Wahlarbeit zu bewältigen, wo das durch zentrale Maßnahmen gewünscht und möglich ist. Insbesondere durch die Treffen der Wahlbeauftragten der Kirchenkreise und eine ständige direkte Beratungsstelle gewährleistet der landeskirchliche Wahlbeauftragte die Unterstützung der Kirchenkreise unter Beachtung einer einheitlichen Handhabung in der ganzen Landeskirche (§ 12 Absatz 3).

Der Begriff der „individuellen Wahlbenachrichtigung“ ist bewusst gewählt worden, um die aus dem staatlichen Bereich bisher gewohnte Wahlbenachrichtigungskarte nicht gesetzlich festzuschreiben, insbesondere weil bei der letzten Kirchenwahl 2016, wie in mehreren Landeskirchen der EKD in den letzten Jahren, von der üblichen Karte zu persönlichen Briefen der Landeskirche an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied übergegangen wurde und damit gute Erfahrungen gemacht wurden. Die obligatorische und rechtlich zwingende Wahlbenachrichtigung mit einem persönlichen Anschreiben der Kirche zu verbinden, hat sich bewährt. In einem solchen Schreiben kann die Kirche über die individuellen Sachinformationen der Wahlbenachrichtigung hinaus das Gemeindeglied persönlich ansprechen, es einerseits zur Wahl einladen und ermuntern, aber gleichzeitig einladend die Offenheit und Willkommensbereitschaft der Kirche zum Ausdruck bringen.

Mit Wahlbenachrichtigungsbriefen wird erfolgreich Informations- und Öffentlichkeitsarbeit mit den notwendigen, amtlichen Wahlverfahrenshinweisen verbunden. In der individuellen Wahlbenachrichtigung für jedes wahlberechtigte Gemeindeglied steht, wann das Gemeindeglied wo wählen darf. Ebenso erfolgt die Aufklärung über das Briefwahlrecht und die individuellen Hinweise für die (rechtzeitige) Ausübung des Briefwahlrechts.

Zu § 12:

Bei den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden für die Kirchenwahl nach Absatz 1 wurde erwogen, die Wahlbeauftragung grundsätzlich dem Aufgabenbündel des vorsitzenden Mitglieds, quasi kraft Amtes, zuzuschlagen. Das wurde aber verworfen, da es sich bei jeder Kirchenwahl um die Primärzuständigkeit der Kirchengemeinde vor Ort und damit um ein umfangreiches, zeitintensives Aufgabenfeld handelt, das jemand übernehmen sollte, der nicht schon mit den ständigen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde belastet ist. Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass ein vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderats zum Wahlbeauftragten berufen wird!

In jedem Fall ist es aber sehr hilfreich, ein Mitglied aus der Mitte des Kirchengemeinderats zu berufen. Das stellt sicher, dass es sich um eine Leitungsperson dieser Kirchenbehörde handelt und der Kirchengemeinderat, also die Gemeindeleitung, immer direkt in die Kirchenwahlangelegenheiten eingebunden ist.

Gleichwohl ermöglicht Absatz 1 Satz 1 aufgrund zahlreicher Anregungen aus den Ortsgemeinden, dass die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden auch Gemeindeglieder sein können, die nicht zum Kirchengemeinderat gehören. Der Gesetzgeber verlangt dazu von diesen Gemeindegliedern „Sachkunde“ und Volljährigkeit (Geschäftsfähigkeit). Es wurde wiederholt auf die Gemeindeglieder verwiesen, die in den Kirchengemeinden als sachkundige, erfahrene Wahlhelfer und engagierte Bürger bei den staatlichen Wahlen bekannt seien.

Sie haben unstreitig einschlägige Erfahrungen aus öffentlichen Wahlen, die nach den gleichen Rechtsstaatsprinzipien wie eine Kirchenwahl ablaufen. In der Regel sind es engagierte Gemeindeglieder, die als sachkundige Bürger ehrenamtlich auch in den Kommunen mitarbeiten. Diese Kompetenz und Erfahrung ist ein Potential, dessen sich die Kirchengemeinde gern bedienen darf.

Satz 2 betont, dass es sich grundsätzlich um ehrenamtliche Mitarbeit handelt. Jedem Ehrenamt zu eigen ist die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung. Darüber sollten im Einzelfall zwischen Kirchengemeinde und Wahlbeauftragten zuvor Vereinbarungen getroffen werden, eventuell nach Beratung mit der Kirchenkreisverwaltung, um die Grenze der steuerrechtlich einzuhaltenden Angemessenheit nicht zu sprengen.

Satz 6 stellt klar, dass das nach Absatz 1 wahlbeauftragte Gemeindeglied in allen Wahlangelegenheiten der Kirchengemeinde zu der anhängigen Kirchenwahl beauftragt ist. Es soll zu allen Wahlthemen, die im Kirchengemeinderat verhandelt werden, zugezogen werden, ohne dass diese Person Mitglied des Kirchengemeinderats wird. Diese Beauftragten sind für die Zeit ihrer Wahlbeauftragung teilnahmeberechtigte Mitarbeitende im Sinne des Artikels 32 Absatz 1 der Verfassung. Die Mitgliedschaft des wahlbeauftragten Gemeindeglieds in einem evtl. Wahlausschuss der Gemeinde ist zwingend und obligatorisch (unten: § 13 Absatz 1 Satz 2). Die Beauftragung ist auf die jeweilige Kirchenwahl projektbezogen. Sie beginnt mit der Bestellung durch den Wahlbeschluss nach § 8 und endet deshalb auch automatisch mit der Einführung des neuen Kirchengemeinderats nach § 34.

Es ist zu betonen, dass die Zuständigkeit der Wahlbeauftragten auf die fachliche Unterstützung des Kirchengemeinderats bezogen ist. Kein Kirchengemeinderat wird durch Wahlbeauftragte oder einen Wahlausschuss aus seiner gesetzlichen Hauptverantwortung entlassen! Die Wahlbeauftragten stehen deshalb im regelmäßigen nahen Austausch mit dem Kirchengemeinderat und auch den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises.

Die Wahlbeauftragten auf landeskirchlicher und kirchenkreislicher Ebene nach Absatz 2 und 3 sind durch die verschiedenen wahlgesetzlichen Regelungen, zuletzt aufgrund § 6 LSynBG, berufen worden und regelmäßig im KABL., zuletzt 2018, S. 327, bekannt gegeben worden.

Mit der Funktion als Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragter geht einem Gemeindeglied nicht die Wählbarkeit verloren.

Zu § 13:

Sollte ein Wahlausschuss gebildet werden (Der Kirchengemeinderat „kann“...), bleiben die Mitglieder des Wahlausschusses trotz Übernahme dieser Funktion wählbar und wahlberechtigt. Die Regelungen der §§ 4 und 5 bleiben entscheidend. Für eine Inkompatibilitätsregelung, wie beim Wahlvorstand in § 19 Absatz 1 Satz 2, besteht hier keine Notwendigkeit, da der Wahlausschuss weder mit einer Wahlhandlung noch mit der Ermittlung des Wahlergebnisses befasst wird.

Dass die Mitglieder des Wahlausschusses aus der Mitte des Kirchengemeinderats stammen müssen, ergibt sich daraus, dass ihnen ein ganzer Aufgabenbereich im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 der Verfassung übertragen werden kann und die Entscheidungen, die ein solcher Wahlausschuss zu treffen haben könnte, von hoher Bedeutung sind. Dem widerspricht nicht die Bestimmung des § 12, wonach ausnahmsweise ein Gemeindeglied zum Wahlbeauftragten berufen werden kann, das kein Mitglied im Kirchengemeinderat ist. Auch wenn Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 bestimmen, dass im Einzelfall Wahlbeauftragte, die nicht aus dem Kirchengemeinderat kommen, zu Ausschussmitgliedern werden, entspricht dies den Ausschussbestimmungen der Verfassung, denn es handelt sich in jedem Einzelfall um eine sachkundige und damit qualifizierte Person, die vorübergehend (s. o., Seite 20 f. zu § 12 die Erläuterungen zum Berufszeitraum) „gemeindeleitend“ mitarbeitet.

Die möglichen Aufgabenübertragungen nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 bedürfen dokumentierter

Beschlüsse des Kirchengemeinderats und müssen im Protokoll des Kirchengemeinderats zur Beratung und Beschlussfassung über den Wahlbeschluss nach § 8 eindeutig bestimmt sein. Im Rahmen der genau festgelegten und begrenzten Aufgabenbeschreibung delegiert der Kirchengemeinderat Angelegenheiten des kirchengemeindeeigenen Wahlverfahrens auf seinen Wahlausschuss.

Zu Absatz 2 ist klarzustellen, dass es sich um einen Ausschuss, also um eine Personenmehrheit handelt. Der Wahlausschuss muss deshalb aus mindestens zwei Personen bestehen. Er soll nur in begründeten Ausnahmefällen die Anzahl von drei Mitgliedern übersteigen. Für eine klare Entscheidungsfindung und die Vermeidung von „Patt-Situationen“ im Ausschuss empfiehlt sich eine Größe von drei Personen.

Es ist einem Kirchengemeinderat unbenommen, Stellvertretungen für seine Wahlausschussmitglieder zu benennen. Denn es handelt sich um einen Ausschuss des Kirchengemeinderats nach Artikel 33 der Verfassung. Das Nähere zu den Ausschüssen des Kirchengemeinderats ist in Unterabschnitt 4 der KGO geregelt und nach § 39 Absatz 1 KGO bestimmt der Kirchengemeinderat über die Zusammensetzung seiner Ausschüsse, also auch über eventuelle Stellvertretungen. Stellvertretungen sind aber nur vorsorgliche Absicherungen der Funktionsfähigkeit des Ausschusses und ausschließlich Abwesenheitsstellvertretungen. Sie sind außerhalb des Stellvertretungsfalls nie teilnahme- oder stimmberechtigt!

Zu § 14:

Das Wählerverzeichnis ist das amtliche Grundlegendokument für die lokale Kirchenwahl in der Kirchengemeinde. Die Führung des Wählerverzeichnisses fällt damit in die Verantwortung der Leitung der Kirchengemeinde und entspricht der Aufgabenzuweisung des Artikels 25 der Verfassung an den Kirchengemeinderat.

Das Prüfrecht der wahlberechtigten Gemeindeglieder nach Absatz 2 entspricht § 17 Bundeswahlgesetz und beinhaltet ausdrücklich nur die Auskunft, keine Einsichtnahme und keinesfalls eine Aushändigung des Wählerverzeichnisses! Die weiteren Vorschriften beschreiben den Inhalt und die Grenzen des Auskunftsrechts. Die Formulierungen sind mit den Datenschutzzuständigen der Landeskirche abgestimmt.

Nach Absatz 4 ist das Anfertigen von Auszügen für das Gemeindeglied nur durch das Gemeindebüro und unter den genannten Bedingungen zulässig. Keinesfalls ist die Anfertigung von Kopien, fotografischen Duplikaten oder Ähnlichem durch das Gemeindeglied selbst zulässig, auf die Unzulässigkeit einer Weitergabe von Informationen an Dritte ist das Gemeindeglied nachweislich hinzuweisen.

Am Wahltag muss der Wahlvorstand (§ 19) das Wählerverzeichnis im Wahllokal während der gesamten Wahlzeit vorliegen haben (§ 21 Absatz 4). Das Wählerverzeichnis bekommt zu jeder Wahlbeteiligung einen Vermerk (§ 21 Absatz 4). Es enthält insbesondere die Vermerke über die Ausstellungen der Briefwahlscheine (§ 22 Absatz 3).

Zu § 15:

Absatz 1 normiert eine Ausschlussfrist. Damit ist das absolute Ende der Wahlvorschlagsfrist auf den benannten Sonntag um 24:00 Uhr festgelegt. Es ist allein in der Verantwortung der Kirchengemeinde, diese Fristwahrung gerichtsfest sicherzustellen.

Einzelne Formfehler eines schriftlichen Wahlvorschlags können nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist noch geheilt werden und begründen in der Regel keine Ablehnung wegen Verfristung. Heilbare Formfehler nach den allgemeinen Verwaltungsrechtsbestimmungen sind z. B. redaktionelle Berichtigungen oder die Nachholung oder das Nachreichen von erklärbaren

Defiziten (lesbare Namen, persönliche Unterschriften usw.). Für die schriftlichen Wahlvorschläge gibt es kein offizielles oder amtliches Formular. Dieser Paragraf schreibt nur vor, was in dem jeweiligen Wahlvorschlagsschriftstück enthalten sein muss. In der Praxis wird (im download-Bereich der jeweiligen Kirchenwahl-Internetseite) ein Formular als ein möglicher Vorschlag für ein Wahlvorschlagsformular angeboten.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Unterstützungsunterschrift nur aus der eigenen Kirchengemeinde kommen kann.

Ein Wahlvorschlag bedarf gemäß Absatz 2 Satz 3 der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern. Also muss es sich bei den Unterstützenden um andere als das vorschlagende Gemeindeglied handeln. In dem Fall des Absatzes 2 Satz 1, dass ein Gemeindeglied sich selbst vorschlägt, müssen fünf weitere, also andere Gemeindeglieder unterstützen. Wer demnach von einem anderen Gemeindeglied vorgeschlagen wird, darf als eines der fünf erforderlichen Gemeindeglieder „sich selbst“ unterstützen. Verkürzt bedeutet das, dass die sechs erforderlichen Unterschriften, der einen vorschlagenden Person und der unterstützenden fünf Gemeindeglieder, immer unterschiedlich sein müssen.

In Absatz 3 Satz 5 ist die schriftliche Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben in den Wahlunterlagen und -veröffentlichungen aufgrund von datenschutzrechtlichen Bedenken ausdrücklich aufgenommen worden.

Die **Wahlunterlagen** sind die innerdienstlichen amtlichen Unterlagen der Kirchenbehörde (Kirchengemeinde). Dieses amtliche Schriftgut wird ausschließlich dienstlich und damit vertraulich zu administrativen Zwecken der Durchführung der Kirchenwahl genutzt. Dieses Behördenschriftgut wird nach den gesetzlichen Vorschriften verwaltet und ggfls. archiviert.

Die **Wahlveröffentlichungen** sind die nötigen Angaben, um für die Wählenden die Vorgeschlagenen und zur Wahl stehenden Gemeindeglieder eindeutig zu benennen. Die zur Wahl Vorgeschlagenen müssen für die Wählenden bestimmbar und ansprechbar sein. Den Wahlberechtigten muss ein Mindestmaß an personenbezogenen Informationen über die Vorgeschlagenen zur Verfügung stehen, damit sie wenigstens einige Auswahlkriterien für ihre Wahl erhalten. Diese Zurverfügungstellung, Information oder auch Werbung dient der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der wahlberechtigten Gemeindeglieder und bedient sich der gängigen, zeitgemäßen Medien, also natürlich heutzutage auch des Internets. Der digitalisierten Form der Wahlveröffentlichung kann jede vorgeschlagene Person jederzeit widersprechen. Diese Widerspruchsmöglichkeit ist ausdrücklich nur auf die Internetveröffentlichung begrenzt. Dadurch wird der Wahlvorschlag nicht ungültig (Absatz 3 Satz 5 und Absatz 4). Wenn aber auch der analogen Veröffentlichung des Mindestmaßes an personenbezogenen Informationen einer vorgeschlagenen Person widersprochen wird, darf der Wahlvorschlag nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden. Eine bereits vollzogene Aufnahme ist gegebenenfalls zu widerrufen bzw. zurückzunehmen.

Es spricht nichts dagegen, dass ein vorgeschlagenes Gemeindeglied sein eigenes Lichtbild (Passfoto) der Kirchengemeinde zur Verfügung stellt. Für die Wahlunterlagen ist das völlig unproblematisch. Für eine Verwendung des Lichtbilds in den Wahlveröffentlichungen muss dazu die schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Person unbedingt in der Kirchengemeinde vorliegen.

Zu § 16:

Das Sammeln von Wahlvorschlägen in der Kirchengemeinde ist ein längerer Prozess und soll möglichst zügig mit Genehmigung des Wahlbeschlusses durch den Kirchenkreisrat beginnen. Wenn der Wahlbeschluss spätestens neun Monate vor dem Ersten Advent durch den Kirchengemeinderat gefasst worden ist und dieser innerhalb von zwei Wochen dem Kirchenkreisrat zur Genehmigung vorzulegen ist, hat dieser nach § 8 Absatz 4 maximal sechs

Wochen Zeit, sich mit dem Wahlbeschluss zu beschäftigen. Daraus folgt, dass spätestens sieben Monate vor dem Ersten Advent die Kandidierendengewinnung in der Kirchengemeinde beginnen muss. Die Angaben in Absatz 1 Satz 2 zu Rufnamen und Beruf richten sich nach den Angaben und Wünschen der jeweiligen Vorgeschlagenen. Es geht dabei nicht um amtliche Identifikationsangaben, sondern um die individuelle Selbstpräsentation der Vorgeschlagenen. Sie mögen selbst entscheiden, welche Vor- oder Rufnamen, welchen ihrer erlernten oder ausgeübten Berufe oder welchen Beschäftigungsstatus sie angeben. Nach Absatz 1 Satz 3 muss aus dem Wählerverzeichnis hervorgehen, welchen Status eine kandidierende Person als in der Nordkirche kirchlich bedienstet oder beschäftigt hat. Dies muss später bei der Erstellung der Stimmzettel übertragen werden (§ 20 Satz 2).

Die Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste in Absatz 4 Satz 2 ist Kernaufgabe des Kirchengemeinderats im Sinne von § 8. Das gehört ausdrücklich nicht zu den Aufgaben des Wahlausschusses nach § 13 Absatz 1. Bei Vervollständigung durch den Kirchengemeinderat sind Unterstützungsunterschriften nicht erforderlich. Wohl aber die Zustimmung einer betroffenen Person. Hat der Kirchengemeinderat im Wahlbeschluss keine von Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung abweichende Regelung getroffen, erfordert das Vervollständigen, mindestens sechs Kandidierende zu erreichen, um nach Absatz 3 Satz 1 mindestens einen Wahlvorschlag mehr zu erhalten, als nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung zu wählen sind.

Um die Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste nicht unnötig zu erschweren, kann der Wahlbeschluss nach Absatz 4 Satz 3 hinsichtlich seiner Unterteilung in Gemeindevahlbezirke geändert oder aufgehoben werden, etwa wenn nur für einen Gemeindevahlbezirk zu wenige Vorgeschlagene zur Verfügung stehen. Eine Änderung des Wahlbeschlusses ist gemäß § 8 Absatz 4 dem Kirchenkreisrat schriftlich zur Genehmigung vorzulegen.

Zur „Bekanntgabe“ in Absatz 5 gilt das oben zu § 11 Absatz 1 Gesagte. Zwingend ist die Bekanntgabe im Kernbereich jeder Kirchengemeinde, also wenigstens in den Gottesdiensten der Kirchengemeinde.

Zu § 17:

Die Kompetenz zu diesen Notmaßnahmen muss beim Kirchenkreis liegen, denn der Kirchengemeinderat ist mit seinen Bemühungen offensichtlich am Ende seiner Möglichkeiten. Die Aufgabenzuteilung an die Kirchenkreiswahlbeauftragten, als die wahlfachkundigen Personen des Kirchenkreises, ist eine bewusste Staffelung und Steigerung der Kirchenwahlzuständigkeiten hin zum Kirchenkreis, also zur aufsichtführenden Kirchenbehörde. Der Kirchenkreis muss in dieser Ausnahmesituation uneingeschränkt informiert und beteiligt sein. Dazu dient Teilnahmerecht und -pflicht der Kirchenkreiswahlbeauftragten nach Absatz 1 Satz 6.

Die Absage einer Kirchenwahl in einer Gemeinde ist ein massiver konstitutiver Eingriff in die gesetzliche Struktur und den Status dieser Körperschaft (Kirchengemeinde). Die Wahlberechtigten sind bereits über die Kirchenwahl, Wahltermin, Wahllokal und ihr Wahlrecht amtlich von ihrer Kirchengemeinde benachrichtigt worden. Daran ändert sich rechtlich und faktisch nichts, wenn die Wahlbenachrichtigungen aus organisatorischen und ökonomischen Gründen gemäß § 35 Absatz 2 von der Landeskirche für jede Kirchengemeinde versandt wurden. Die Kirchenwahlverantwortung bleibt bei dem Kirchengemeinderat jeder Kirchengemeinde. Damit muss die betroffene Kirchengemeinde ihre amtliche Wahlbenachrichtigung in einem solchen Krisenfall in der gleichen rechtlichen Form widerrufen, wie ihre Ausgangsbenachrichtigung. Also muss diese Kirchengemeinde unverzüglich alle ihre Wahlberechtigten schriftlich von der Absage der Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde unterrichten. Dafür trägt sie auch sämtliche Kosten (§ 36 Absatz 2 Satz 3).

Die bzw. der Kirchenkreiswahlbeauftragte entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermes-

sens im Kirchengemeinderat der betroffenen Kirchengemeinde mit über die Festlegung der späteren Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde (Satz 4).

Auf die spätere Wahl finden nach Absatz 2 die allgemeinen Bestimmungen insbesondere zur aktiven und passiven Wahlberechtigung und auch zum Wahlverfahren entsprechende Anwendung.

Gelingt es nach Absatz 3 nicht, in dieser Gemeinde den Normalfall einer Kirchenwahl durchzuführen, ist das ein Indiz dafür, dass die auftragsgemäße Arbeits- und Funktionsfähigkeit dieser Kirchengemeinde nicht mehr gegeben sein könnte. Der Kirchenkreisrat hat die Grundfunktionsfähigkeit dieser örtlichen Kirchenbehörde mit einem Beauftragtengremium sicher zu stellen. Er hat dabei nach § 14 Absatz 5 KGO die Erfüllung des kirchlichen Auftrags vor Ort zu beachten und gegebenenfalls Veränderungsanträge zu dieser Kirchengemeinde an die Kirchenleitung zu stellen.

Zu § 18:

Das „rechtzeitig“ bedeutet aus sachlogischen Gründen, dass diese Vorstellung der Vorgeschlagenen, die auf der Wahlvorschlagsliste stehen, spätestens eine Woche vor dem Wahltag stattfinden muss.

Die Vorstellung in Form einer „ordentlichen“ Gemeindeversammlung entspricht der Wichtigkeit und Aufgabenstellung dieser Gemeindegemeinschaft nach Artikel 34 der Verfassung und § 48 KGO. Nur um keine Kirchengemeinde zu überfordern, ist durch „in der Regel“ eine eventuelle und zu begründende Ausnahmemöglichkeit eröffnet worden. Die Gemeindeversammlung bleibt aber, entsprechend ihrer Aufgabenzuweisung durch die Verfassung, der Normalfall für die Präsentation der Wahlvorgesetzten! Ein Verzicht auf diese Form der Vorstellung muss vom Kirchengemeinderat beschlossen werden und bedarf einer ermessensfehlerfreien schriftlichen Begründung im Protokoll über die Sitzung des Kirchengemeinderats. Die Verfahrensvorschriften des Artikels 35 der Verfassung und des § 49 KGO stellen sicher, dass der Wichtigkeit einer Präsentation der Vorgesetzten und der Möglichkeit, sie direkt öffentlich zu befragen, entsprochen wird. Das sind die hier anzulegenden Maßstäbe einer öffentlichen Wahl in einer Selbstverwaltungskörperschaft des öffentlichen Rechts und dafür kann eigentlich nichts anderes als eine öffentliche Gemeindeversammlung in Frage kommen.

Es gehört zu den „Standardpflichten“ eines Kirchengemeinderats innerhalb des Pflichtenkatalogs nach § 11 Absatz 1, diese Vorstellungs-Gemeindeversammlung durchzuführen. Insbesondere muss er auf rechtzeitige und formgerechte Einladung nach § 49 Absatz 3 KGO achten. Diese Gemeindeversammlung ist die zentrale Vorstellungsveranstaltung der Kirchengemeinde mit dem Kirchenwahlschwerpunkt für ihre wahlberechtigten Gemeindeglieder, aber auch unter Beteiligung der anderen Gemeindeglieder. Es handelt sich um eine anlassbezogene Gemeindeversammlung, die nicht immer im regelmäßigen Turnus, etwa innerhalb einer einmal jährlich stattfindenden Gemeindeversammlung, abgehalten werden kann. Zu ihr ist gesondert einzuladen. Sie soll nicht die Gemeindeversammlung des laufenden Jahrs nach Artikel 35 nach Maßgabe des Artikels 34 der Verfassung ersetzen.

Zu § 19:

Zum Mitglied eines Wahlvorstands kann nach § 19 Absatz 1 Satz 1 nur bestellt werden, wer gemäß Satz 2

- wahlberechtigtes Gemeindeglied nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 3 der Verfassung ist, also auch ins Wählerverzeichnis nach § 4 Absatz 2 Satz 1 eingetragen
- und
- nach § 5 Absatz 1 wählbar, aber selbst nicht nach § 15 Absatz 1 zur Wahl vorge-

schlagen ist.

Demnach muss jedes Mitglied eines Wahlvorstands gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

In Absatz 1 Satz 2 ist die Inkompatibilitätsregelung verankert, die hinsichtlich des Wahlvorstands erforderlich und begründet ist. Das verfassungsmäßig garantierte Grundrecht des passiven Wahlrechts darf hier ausnahmsweise eingeschränkt werden. Der Wahlvorstand ist nämlich für die Durchführung der Wahlhandlung, insbesondere für das Auszählen der Stimmen, verantwortlich. Er trägt damit die Hauptverantwortung zur Ermittlung des Stimmresultates und hätte am ehesten die Möglichkeit einer Wahlbeeinflussung. Diese Vorschrift verbietet auch nicht, dass Personen nicht in den Wahlvorstand berufen werden dürften, denen eventuell eine Befangenheit wegen Verwandtschaft zu Kandidierenden nahegelegt werden könnte. Bei der Auswahl sollte auf diesen Fakt geachtet werden und gleichwohl keine mit einem Angehörigenstatus zu Kandidierenden stehende Person in den Wahlvorstand berufen werden. Satz 4 unterstreicht das unbedingte Funktionsfähigkeitserfordernis des Wahlvorstands, das der Kirchengemeinderat sicherzustellen hat.

In Absatz 2 Satz 2 wird auf die Ausnahmemöglichkeit eines „fliegenden Wahlvorstands“ hingewiesen, der in mehreren Stimmbezirken nacheinander tätig werden kann. Dadurch wäre auch die Wahl an mehreren Gottesdienststätten einer Kirchengemeinde, an denen nacheinander Sonntagsgottesdienste abgehalten werden, möglich.

Die Bestimmung im Absatz 5 bedeutet, dass in den Ausnahmefällen des Absatzes 1 Satz 3 (zweiköpfiger Wahlvorstand) bei Beschlüssen Einstimmigkeit gegeben sein muss.

Absatz 6 stellt mit der Pflicht zur Schriftführung die Dokumentation der Wahlhandlung sicher. Die Niederschrift (§ 26) ist ein amtliches Behördendokument der Kirchengemeinde. Die schriftliche Dokumentation ist rechtsstaatlich erforderlich, um Überprüfung und Rechtsweg in einem geordneten Verfahren (Teil 3) sicherzustellen.

Die Hilfspersonen in Absatz 6 Satz 2 fallen nicht unter die Zugehörigkeit zum Wahlvorstand und damit nicht unter die Anforderungen an ein Mitglied kirchlicher Gremien nach Artikel 6 der Verfassung. Der Wahlvorstand kann also aus demokratiepädagogischen Gründen oder in einladender Verantwortung (Artikel 13 der Verfassung) noch nicht konfirmierte Jugendliche oder kirchlich interessierte Außenstehende zur Wahlhilfe bei der Kirchenwahl anregen.

Zu § 20:

Der Singular in Satz 2 (Wahlvorschlagsliste) entspricht dem Regelfall eines einheitlichen Gemeindewahlbezirks in der Kirchengemeinde (§ 8). Bei der ausnahmsweisen Aufteilung in mehrere Gemeindewahlbezirke ändert sich daran nichts. Der Stimmzettel der Kirchengemeinde enthält auch dann zwingend die auf dem Stimmzettel zu der einen Wahlvorschlagsliste der Kirchengemeinde zusammengeführten gesamten Wahlvorschläge für alle Wahlbezirke. Es kann nicht oft genug klargelegt werden, dass jedes wahlberechtigte Gemeindeglied den gesamten Kirchengemeinderat gemäß Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung wählen soll und kann! Also hat jedes wahlberechtigte Gemeindeglied das uneingeschränkte Wahlrecht in allen Wahlbezirken der Gemeinde. Niemand darf auf den (eigenen) Wahlbezirk, in dem er wohnt, reduziert werden.

Im Übrigen muss der Stimmzettel den Vorgaben des § 16 Absatz 1 entsprechen (vgl. auch Begründung zu § 16 Absatz 1 Satz 3, Seite 24). Dazu zählt auch die Angabe, welchen Status eine kandidierende Person als in der Nordkirche kirchlich bedienstet oder beschäftigt hat, also eine Unterscheidung, ob es sich um Mitarbeitende der Kirchengemeinde (§ 6 Absatz 1) oder Mitarbeitende im Sinne von § 6 Absatz 2 handelt.

Die Möglichkeit in Satz 5, das Kirchensiegel „einzudrucken“, ist nur eine Arbeitserleichterung

bezogen auf Satz 4, die Pflicht, jeden Stimmzettel mit dem Kirchensiegel zu versehen. Hier geht es nicht um das drucktechnische „Eindrucken“, sondern nur um die Vervielfältigungsmöglichkeit des Siegels. Es kann also per Hand begedrückt, kopiert, gedruckt oder anders technisch vervielfältigt auf dem amtlichen Stimmzettel aufgebracht werden. Es geht darum, die Amtlichkeit des von der Kirchenbehörde herausgegebenen Stimmzettels zu dokumentieren und Manipulationen und Wahlbeeinflussungen auf dem Stimmzettel zu verhindern.

Zu § 21:

Dieser Paragraph stellt insgesamt, aber besonders in seinem Absatz 2 Satz 4 sicher, dass der rechtsstaatliche Verfassungsgrundsatz der geheimen Wahl nach § 3 innerhalb der öffentlichen, frei zugänglichen Wahlhandlung (Absatz 1) unbedingt eingehalten wird. In der Regel erfordert das Wahlkabinen für die Stimmzettelausfüllung, jedenfalls ist immer jede für Dritte sichtbare Stimmzettelzeichnung unzulässig und ungültig.

Abweichungen von Absatz 2 Satz 2 bei den Räumlichkeiten (in säkulare Räume) müssen begründet und objektiv erforderlich sein.

In Absatz 2 ist die Wahlzeit im Stimmbezirk abschließend geregelt. Das „soll“ ist ausdrücklich ein „differenziertes Muss“. Den Wahlgrundsätzen des § 3 entsprechend, ist eine zusammenhängende Wahlzeit von acht Stunden der Normalfall und als absolutes Minimum sind drei Stunden pro Wahltermin erforderlich. Unterschreitungen der Mindestzeit von drei Stunden sind nur zulässig, wenn objektive Sachgründe dafür vorliegen und diese amtlich dokumentiert und damit gerichtlich nachprüfbar sind. Ein solcher Fall ist z. B. dann gegeben, wenn alle Wahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit ihre Stimme abgegeben haben, also das Wählerverzeichnis komplett „abgehakt“ ist (§ 21 Absatz 4 Satz 2).

Absatz 3 stellt sicher, dass bei mehreren Wahlhandlungen (fliegender Wahlvorstand nach § 19 Absatz 2) für jede Wahlhandlung eine gesonderte Wahlurne zu verwenden ist.

Absatz 4 geht vom Normalfall aus. Danach hat ein wahlwilliges Gemeindeglied seine Wahlbenachrichtigung dabei und benötigt nicht noch seinen Ausweis. Staatliche Ausweispapiere sind regelmäßig nur Ersatzlegitimationen, wenn keine Wahlbenachrichtigung vorgewiesen werden kann und ein Abgleich mit dem Wählerverzeichnis für die Legitimation erforderlich wird.

Ebenso stehen normalerweise alle wahlberechtigten Gemeindeglieder im Wählerverzeichnis. Da aber das kirchliche Wahlrecht nicht wie beim staatlichen Wahlrecht Karenzzeiten für neu Zugezogene kennt, sind frisch zugezogene Gemeindeglieder auch wahlberechtigt, selbst wenn sie nicht im Wählerverzeichnis stehen (können). Dann muss der Wahlvorstand vor Ausgabe eines Stimmzettels vom wahlwilligen Gemeindeglied eine persönliche (schriftliche) Erklärung zur Gemeindezugehörigkeit einholen. Sie entspricht laienhaft einer „eidesstattlichen Erklärung“ der einzelnen Person, wird regelmäßig vom kirchlichen Meldewesen nachgeprüft und kann am Einfachsten auf vorbereiteten Formularen (download-Bereich der Kirchenwahl-Internetseite) gegenüber dem Wahlvorstand abgegeben werden.

Zu Absatz 5 ist zu betonen, dass jeder Wählende das uneingeschränkte Stimmrecht für alle zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats hat. In Gemeinden mit Gemeindewahlbezirken sind die Stimmen nicht auf die Liste des eigenen Gemeindewahlbezirks reduziert. Jedes Kirchengemeinderatsmitglied hat die unmittelbare Legitimation der gesamten Kirchengemeinde (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).

„Kumulieren“ (Stimmhäufung) ist nach Satz 4 nicht zugelassen. Da in einigen Bundesländern bei Kommunalwahlen das Kumulieren erlaubt ist, ist darauf in den Wahlinformationen ausdrücklich hinzuweisen.

Die Höchstzahl der Namen, die angekreuzt werden dürfen, ist nur numerisch begrenzt. Das

bedeutet, dass ein Stimmzettel, auf dem z. B. die Höchstzahl der Stimmen eingehalten ist, aber eventuell drei Mitarbeitende der Kirchengemeinde angekreuzt wurden, obwohl ja nur höchstens eine bzw. einer gewählt werden kann (§ 6 Absatz 1 Satz 2), gültig ist. Das wählende Gemeindeglied kann also seine Stimmenanzahl taktisch optimal einsetzen und so im Beispiel die Chancen für die Wahl wenigstens einer bzw. eines Gemeindemitarbeitenden erhöhen.

Absatz 6 macht deutlich, dass das Wahlrecht weder an die Volljährigkeit noch an Geschäftsfähigkeit gebunden ist. Auch unter Pflegschaft stehende Personen sind voll wahlberechtigt. Das erfordert, dass Kirchengemeinden den Leitungen von Heimen und Pflegeeinrichtungen in ihrem Gemeindegebiet rechtzeitig und deutlich den Hinweis geben müssen, dass alle Gemeindeglieder, auch die nach staatlichem Recht nicht Wahlberechtigten, das kirchliche Wahlrecht haben. Deswegen dürfen sie die Annahme der Wahlbenachrichtigungen nicht verweigern oder diese zurückschicken. Die Sorgeberechtigten und Betreuenden sind verpflichtet, ihren Pfleglingen die Wahl zu ermöglichen und ihnen dabei gegebenenfalls nach Absatz 6 behilflich zu sein.

(Die aktuelle staatliche Rechtsprechung und Wahlrechtsgebung entwickelt sich gerade in die Richtung des tradierten kirchlichen Wahlrechts in der Nordkirche.)

Zu § 22:

Die Möglichkeit der Briefwahl ist eine seit Jahrzehnten bewährte und vertraute Wahlmöglichkeit. Es bleibt der Rechtsprechung des BVerfG folgend aber dabei, dass die Briefwahl nur eine Ausnahmemöglichkeit von der normalen, persönlichen Urnenwahl ist. Die Wahlrechtsgrundsätze (§ 3), insbesondere der unmittelbaren und geheimen Wahl, lassen eine Regelbriefwahl (ausschließliche Briefwahl) nach staatlichen Wahlrechtsbestimmungen nicht zu. Zur Erleichterung der Briefwahl wird seit einigen Wahlperioden von der früher geforderten Begründung eines Briefwahantrags abgesehen, es bleibt aber beim (aktiven) schriftlichen Antragserfordernis. Dies kann durch Bereithalten eines Antragsformulars vereinfacht werden. Das Antragsverfahren für die Briefwahl macht u.a. deutlich, dass jede Kirchengemeinde eine Kirchenbehörde ist, die immer an ihrem Behördensitz erreichbar sein muss. Das Mindeste ist der frei zugängliche (Behörden-)Briefkasten bei der amtlichen Adresse der Kirchengemeinde, der auch regelmäßig geleert und gewartet wird. In diesem Fall muss jede Kirchengemeinde sicher stellen, dass ihr Briefkasten zuletzt zwei Tage vor dem Wahltag, möglichst um 00:00 Uhr geleert wird und die Briefwahanträge umgehend bearbeitet werden.

Aufgrund verschiedener Anregungen aus den Kirchenkreisen ist in Absatz 1 Satz 4 und 5 ermöglicht, dass das Briefwahlverfahren auch zentral für eine oder mehrere Kirchengemeinden – z. B. am Sitz der Kirchenkreisverwaltung – verwaltet und Briefwahlunterlagen dort ausgegeben und angenommen werden können. Dazu bedarf es eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Artikel 40 der Verfassung zwischen den beteiligten Körperschaften.

In Absatz 2 wurde ausdrücklich auf die Regelung verzichtet, dass die Briefwahlumschläge portofrei sind, wie es bei den staatlichen Wahlen üblich ist. Es ist aber einer Kirchengemeinde unbenommen, freigemachte Briefwahlumschläge zu verschicken, wenn der Kirchengemeinderat das beschließt und die Portokosten aus dem eigenen Haushalt der Kirchengemeinde genommen werden.

Die Briefwahlscheinausstellung in Absatz 3 ist eine der typischen Aufgaben eines Wahlausschusses (§ 13). Zum Siegeleindruck gilt das zu § 20 Gesagte. Die Zweitagesfrist des Absatzes 1 bezieht sich auf den Wahltag und ist eine Ausschlussfrist. Eine „servicefreundliche“ Kirchengemeinde würde auf verspätete Briefwahanträge so reagieren, dass sie versucht, die Antragsteller (telefonisch) zu erreichen und ihnen mitteilt, dass keine Briefwahl mehr möglich ist, aber trotzdem am Wahltag im Wahllokal persönlich gewählt werden kann.

Absatz 3 macht auch deutlich, dass unabhängig vom Briefwahlantrag, der schon sehr frühzeitig erfolgen kann, die Briefwahlunterlagen frühestens mit dem Vorliegen des Stimmzettels verschickt werden können. Da die Stimmzettel die Wahlvorschlagsliste enthalten und diese Wahlvorschlagsliste nach § 16 Absatz 3 acht Wochen vor dem Wahltag geschlossen werden soll, erfolgt der Briefwahlunterlagenversand frühestens acht Wochen vor der Kirchenwahl.

In Absatz 4 macht Satz 5 deutlich, dass offene Wahlbriefe ein Bruch des Wahlgeheimnisses und damit ungültig sind. Es ist darauf zu achten, dass wenigstens der äußere Umschlag, der Wahlbriefumschlag, verschlossen ist.

In Absatz 5 wird deutlich, dass die Kirchengemeinde, wie bereits zu Absatz 1 ausgeführt, erreichbar sein muss und mindestens am Wahltagmorgen den Briefkasten der Kirchengemeinde leeren muss und eingegangene Briefwahlumschläge dem jeweiligen Wahlvorstand rechtzeitig zukommen lassen muss.

Ebenso darf der Briefwahlumschlag bis zum Schluss der Wahlhandlung im richtigen Wahllokal vom Briefwähler, seinem Boten oder einem sonstigen Dritten abgegeben werden. Das ermöglicht eine weitgehende Wahrnehmung des Wahlrechts, auch bei unvorhergesehenen Ereignissen und plötzlichen Unfällen, jedenfalls bis zum Schluss der Wahlhandlung.

Zu § 23:

Im Gegensatz zur letzten Kirchenwahl 2016 gibt es nur noch einen Wahltag am Ersten Advent und keinen Wahlzeitraum mehr. Gleichwohl ist aus vielen Flächenkirchengemeinden gewünscht worden, mehrere „Wahltermine“, möglichst im Anschluss an einen Gottesdienst zu ermöglichen.

Dem wird hier mit der „besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle“ aufgrund des Wahlbeschlusses nach § 8 Absatz 3 Nummer 3 entgegen gekommen.

Genau genommen ist dies keine neue Idee, sondern greift nur auf, was im staatlichen Bereich oft angeboten wird. Dort, wo man persönlich die Briefwahlunterlagen beantragen und sofort erhalten kann, wird meistens auch die Möglichkeit der „Briefwahl an Ort und Stelle“ angeboten. Dann können die Wählenden unbeobachtet die Briefwahlunterlagen bearbeiten, den Stimmzettel ausfüllen und den verschlossenen Wahlbrief direkt in der Behörde wieder abgeben.

Genau das ist und war schon immer auch bei einer Kirchenwahl möglich. Der Regelfall dieser Art von Briefwahl war und ist, dass man im Gemeindebüro die Briefwahl beantragt, sie dort gleich vollzieht und den Wahlbrief auch dort im Büro gleich wieder abgibt. Dies bleibt mit Absatz 1 auch als ein subjektiv-öffentliches Recht jedes wahlberechtigten Gemeindeglieds, das in Form der Briefwahl von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, erhalten. Die Briefwahl an Ort und Stelle soll in Einzelfällen auch an zentralen Orten möglich sein, wenn die beteiligten Körperschaften nach § 22 Absatz 1 Satz 4 durch Vereinbarung Regelungen getroffen haben.

Zusätzlich kann jede Kirchengemeinde durch einen Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 3) nach Absatz 2 nun die Kirchenwahl noch etwas in Richtung „Wahlzeitraum“ erweitern. Der Kirchengemeinderat kann beschließen und ermöglichen, dass eine „besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle“ bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag auch außerhalb des Gemeindebüros vollzogen werden kann. Also an bis zu zwei Sonntagen vor dem Wahltag können in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden, und ihnen dort eine Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht werden. Der Kirchengemeinderat hat das zu organisieren und vorzubereiten. Dies muss dem Kirchengemeinderat bereits bei Abfassung des Wahlbeschlusses inhaltlich und organisatorisch bewusst sein. Er garantiert die Bearbeitungsmöglichkeit der Brief-

wahlunterlagen unter Einhaltung der Wahlgrundsätze nach § 3 und stellt sicher, dass eine für die Wahlbriefe empfangsberechtigte (Amts-)Person vor Ort ist.

Bei Durchführung von „Briefwahl an Ort und Stelle“ nach § 23 muss der Kirchengemeinderat eine sichere Aufbewahrung der dabei abgegebenen Wahlbriefe bis zur öffentlichen Auszählung nach § 25 sicherstellen. Dabei hat er mindestens nach den Maßstäben der ordnungsgemäßen Kollektenverwahrung zu verfahren.

Zu § 24:

Absatz 1 schreibt vor, dass das Wahllokal nach Ablauf der Wahlzeit (ab-) zu schließen ist. Der Wahlvorstand ist die amtliche Leitung des Wahllokals, er hat u.a. das Hausrecht (§§ 19, 21 Absatz 2). Er ist verantwortlich dafür, dass die Stimmabgabe gemäß Absatz 1 zu Ende geführt und abgeschlossen wird und damit dann auch die Wahlhandlung geschlossen wird. Es ist deutlich zu trennen und unterschiedlich zu verfahren zwischen einer Abweisung von verspäteten wahlwilligen Gemeindegliedern und der Zulassung der interessierten Öffentlichkeit, die als Gäste im Wahllokal der öffentlichen Ermittlung des Stimmergebnisses ohne jede Störung oder Mitwirkung zuschauen wollen.

In Absatz 2 wird deutlich bestimmt, dass die Zufügung der zu berücksichtigenden Briefwahlstimmen durch Einlegen der Stimmzettelumschläge in die Wahlurne erst nach Schluss der Wahlhandlung erfolgt.

Im Umgang mit den Briefwahlumschlägen hat der Wahlvorstand von Anfang an konsequent zu verfahren, um keine verfahrensrechtliche Angriffsfläche zu eröffnen. Verfristet eingegangene und/oder nicht verschlossene Briefwahlumschläge müssen als erstes ausgesondert werden. Erst danach ist der Stimmabgabevermerk nach Absatz 2 Satz 3 zu vollziehen und dann die Öffnung der fristgerecht eingegangenen und verschlossenen Briefwahlumschläge vorzunehmen. Fehlt der Briefwahlschein, enthält er nicht die Versicherung nach § 22 Absatz 4, fehlt der Stimmzettelumschlag oder ist der Stimmzettelumschlag nicht der amtlich übermittelte nach § 22 Absatz 3 oder enthält der Wahlbrief über die Briefwahlunterlagen gemäß § 22 Absatz 2 hinaus etwas Zusätzliches („zusätzliches Material“), sind diese Briefwahlunterlagen auszusondern und nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass ein Briefwahlumschlag, der mehr als einen Stimmzettelumschlag enthält, auszusondern und nicht zu berücksichtigen ist. Eine solche vermeintliche „Sparmaßnahme“, mehrere Briefwahl-Stimmzettel gemeinsam in einer Sendung, einem Briefwahlumschlag, zurückzuschicken, verunmöglicht leider die Wahl.

Erst danach sind die zu berücksichtigenden Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

Zu § 25:

Zu Absatz 1: Die Öffentlichkeit der Wahl, die ständige Öffentlichkeit des Wahlablaufs im Wahllokal und insbesondere die Auszählung ist ein Ausfluss der demokratischen Wahlprinzipien und ein basisdemokratischer öffentlicher Akt. Der Wahlgrundsatz der Transparenz beinhaltet die Überprüfbarkeit von wesentlichen Schritten der Wahlhandlung, die wirksame öffentliche Beaufsichtigung des Wahlvorgangs, ohne jedoch die Stimmzettelzeichnung einsehen zu können (§ 21 Absatz 2), die Stimmauszählung und damit die Prüfbarkeit des gesamten Wahlvorgangs.

Besonders bei der Öffnung der Stimmzettelumschläge der Briefwählenden und der Prüfung der Stimmzettel sowie bei der Auszählung der Stimmen können auch die Wahlhelfer nach § 19 Absatz 6 zum Einsatz kommen. Unter Aufsicht und Anleitung des Wahlvorstands ist hier eventuell für Jugendliche die Chance, in die praktischen kirchlichen Demokratieabläufe hineinzuwachsen.

Absatz 2 Satz 4 macht deutlich, dass vor der Stimmauszählung alle Stimmzettel einheitlich gehandhabt und vermengt werden. Beim Auszählen darf nicht mehr nachvollziehbar sein, ob ein Stimmzettel von der Urnenwahl oder einer Briefwahl stammt. Bei den Berücksichtigungskriterien gilt für die Stimmzettelumschläge das Gleiche wie für die Briefwahlumschläge nach § 24.

Absatz 3 regelt eine der Kernaufgaben des Wahlvorstands. Er allein hat nach pflichtgemäßem Ermessen nach Absatz 3 zu entscheiden, ob ein Stimmzettel gültig ist. Seine Entscheidungen muss der Wahlvorstand nach § 19 Absatz 5 mit Stimmenmehrheit fassen und gemäß § 26 dokumentieren.

Zu § 26:

Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift stellt die Dokumentation der Wahlhandlung und insbesondere der Auszählung sicher. Die Niederschrift ist ein amtliches Behördendokument der Kirchengemeinde, das in den Verantwortungsbereich des Kirchengemeinderats gehört. Die schriftliche Dokumentation ist rechtsstaatlich erforderlich, um Überprüfungen und den Rechtsweg in einem geordneten Verfahren (Teil 3) sicherzustellen. Die Stimmauszählung ist als Teil der Niederschrift zu dokumentieren.

Verfahrenstechnisch hat der Wahlvorstand zu beachten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen ist. Die Betonung liegt auf „allen“. Die Stellvertretungen nach § 19 Absatz 1 Satz 4 müssen und dürfen nur unterzeichnen, wenn der Stellvertretungsfall eingetreten ist und sie aktiv Mitglieder des Wahlvorstands geworden sind. Der Wahlvorstand hat seine Pflichten und seine Arbeit erst mit Erledigung der Zuleitung an den Kirchengemeinderat nach Satz 3 erfüllt.

Zu § 27:

Nach der Stimmauszählung nach § 25 und Eingang des Stimmergebnisses beim Kirchengemeinderat nach § 26 müssen gemäß Absatz 1 und 2 zur Ermittlung des Wahlergebnisses die verfassungsrechtlichen Quoren (Mehrheitsvorgaben) zwingend berücksichtigt werden:

- Artikel 30 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung bestimmt die Mehrheit der gewählten Mitglieder gegenüber den Mitgliedern kraft Amtes (und später eventuell berufenen Mitgliedern).
- Artikel 30 Absatz 4 gibt vor, dass nur höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter dieser Kirchengemeinde im Sinne von § 6 Absatz 1 gewählt werden kann.
- Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung bestimmt, dass die hauptamtlich in der Kirchengemeinde arbeitenden Mitglieder (also die „Profis“) höchstens ein Drittel des Kirchengemeinderats bilden dürfen.
- Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung bestimmt, dass die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis Stehenden, also die „Ehrenamtlichen“, die Mehrheit im Kirchengemeinderat stellen müssen. Es ist zu beachten, dass z. B. auch die Mitarbeitenden in der kirchlichen Diakonie in der Nordkirche oder auf anderen nordkirchlichen Ebenen kirchliche Mitarbeitende nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sein können (vgl. § 6 Absatz 2). Im Zweifel ist die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises zu befragen.

In Absatz 1 Satz 3 ist gesetzlich bestimmt, dass niemand ohne mindestens eine Zustimmung demokratisch in den Kirchengemeinderat gewählt werden kann. Wer keine Stimme erhalten hat, ist definitiv nicht gewählt worden. Man könnte auch sagen, dass dies bei einem demokratischen Wahlverfahren eine „Abwahl“ sei.

Der Verweis auf § 9 Absatz 1 Satz 2 macht deutlich, dass es bei Gemeindewahlbezirken zur Ermittlung des Wahlergebnis eventuell nicht um die absolute Stimmenzahl, sondern um die relative erreichte Stimmenzahl im Verhältnis zu allen auf dem Stimmzettel stehenden Kandi-

dierenden dieses Gemeindewahlbezirks gehen kann (vgl. Begründung zu § 9 Absatz 1, Seite 18).

Eine Besonderheit kann sich ergeben für den Fall, dass sich in einer Kirchengemeinde, in der mehrere Gemeindewahlbezirke gebildet wurden, mehrere Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde im Sinne von § 6 Absatz 1 jeweils in verschiedenen Gemeindewahlbezirken haben aufstellen lassen. Hier gilt, dass die Person als gewählt gilt, die relativ die höchste Stimmzahl innerhalb eines Gemeindewahlbezirks erhalten hat. Es kann also sein, dass eine mitarbeitende Person dieser Kirchengemeinde entgegen dem Verhältnis zu den absolut erreichten Stimmzahlen in dieser Kirchengemeinde gewählt ist, weil sie in dem ihr zugeordneten Gemeindewahlbezirk die höchste Stimmzahl erreicht hat, also z. B. Platz 2 in einem Gemeindewahlbezirk. Würde in einem anderen Gemeindewahlbezirk in dieser Kirchengemeinde eine andere mitarbeitende Person im Sinne von § 6 Absatz 1 mit der dort erreichten relativen Stimmzahl ebenfalls Platz 2 erreichen, würden beide Mitarbeitende eine (relative) Stimmgleichheit erlangt haben und es wäre nach Absatz 3 zu verfahren, wobei sich das „unterrepräsentierte Geschlecht“ aus der vorläufigen Zusammensetzung des gesamten Kirchengemeinderats ergibt.

Ansonsten ist grundsätzlich die Reihenfolge der Stimmzahlhöhe entscheidend. Sollte eine an sich gewählte Person wegen eines o.a. Quorums nicht in den Kirchengemeinderat gelangen dürfen, muss die vorgeschlagene Person mit der nächsthöheren Stimmzahl zur Ermittlung des Wahlergebnisses berücksichtigt werden.

In Absatz 3 wird dem Prinzip der Geschlechterausgewogenheit in kirchlichen Gremien nach Artikel 6 Absatz 6 der Verfassung und dem Geschlechtergerechtigkeitsgesetz entsprochen. Dabei wird nicht in die Wahlsouveränität der wählenden Gemeindeglieder eingegriffen, sondern dem Wahlergebnis entsprochen. Denn nur in der Sonderkonstellation der Stimmgleichheit von zwei oder mehreren Vorgeschlagenen werden Wahlwille und Geschlechtergerechtigkeit in Einklang gebracht.

Die in Absatz 4 vorgeschriebene Unverzüglichkeit der Bekanntgabe des Wahlergebnisses ist dem Öffentlichkeitsinteresse und Informationsanspruch jedes Gemeindeglieds geschuldet. Die geringe Unsicherheit, dass einzelne Gewählte die Wahlannahme verweigern (§ 29) oder sofort zurücktreten könnten, steht dem nicht entgegen.

Die Mitteilungspflicht an den Kirchenkreis nach Absatz 4 Satz 1 ist obligatorisch. Die Aufsichtsbehörde muss einerseits die Leitungsorgane ihrer Kirchengemeinden kennen und benennen können und andererseits über eine gesicherte Aktenlage verfügen, um bei Rechtsstreitigkeiten, Auflösungen (Artikel 59 der Verfassung) o. Ä. umgehend und unabhängig nach den eigenen amtlichen Unterlagen handeln zu können. (Siehe auch Begründung zu § 32).

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses nach Absatz 4 Satz 2 ist gesetzlich geregelt und vorgeschrieben. Es ist ein Ausfluss der rechtsstaatlich-demokratischen Wahlgrundsätze (§ 3), entspricht den gesetzlichen Bestimmungen der staatlichen Wahlgesetze, ist allen Bürgern von daher vertraut und befriedigt den Informations- und Transparenzanspruch der Bürger und Gemeindeglieder. Es ist u.a. ein „Preis der Demokratie“, dass unterlegene Kandidierende öffentlich bekannt gegeben werden oder auch, dass man als Vorgeschlagener keine einzige Stimme erhalten hat (Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 2 Nummer 5). Diese demokratische Information kann in einer lebendigen demokratischen Kirche nie als Beleidigung oder Peinlichkeit verstanden werden. Wer dem aufgrund einer zarten Frustrationstoleranz nicht Stand halten kann, darf nach den Vorgaben des Gesetzgebers einer Kandidatur nicht zustimmen und kann sich keiner Wahl zu einem öffentlichen Amt (im Kirchengemeinderat) stellen. Auch Bedenken von seelsorgerlicher Seite, die Nennung der Stimmenanzahl im Einzelfall könne zu Beschämungen und Beschädigungen einzelner Personen führen, stehen dieser Regelung nicht entgegen. Bei der Kirchenwahl 2016 und den darauf folgenden Kirchenkreissynoden- und Landessynodalwahlen wurde erstmals und besonders deutlich das Begehren geäußert, nicht nur das Personenergebnis, sondern wie im staatlichen Bereich das komplette Wahlergebnis mit Stimmzahlen zu erfahren. Deswegen soll nun

auf die aus dem staatlichen Wahlrecht stammende Bekanntgabe des Wahlergebnisses abgestellt und entsprechend den staatlichen Regelungen auch für die Kirchenwahlen eine Rechtsgrundlage für die ortsübliche Bekanntgabe geschaffen werden. Es gilt das zu § 11 Absatz 1 Gesagte, was unter „ortsüblicher Bekanntmachung“ zu verstehen ist (vgl. Begründung zu § 11 Absatz 1, Seite 19 unten).

Zu § 28:

Anwendungsfälle des § 28 sind z. B. der Tod von Vorgeschlagenen kurz vor der Wahl, der nachträgliche Wegfall der Wählbarkeit oder „Null-Stimmen-Ergebnisse“ in Kirchengemeinden ohne Zusatzvorgeschlagene, insbesondere bei Unterteilung der Kirchengemeinde in Gemeindevahlbezirke. Die Nichtannahme der Wahl ist in § 29 gesondert geregelt.

Der „amtierende“ Kirchengemeinderat ist der bisherige „alte“, noch nicht der neu gewählte, da letzterer erst nach seiner vollständigen Wahl sich konstituieren und eingeführt werden kann.

Nach Absatz 1 Satz 2 kann der amtierende Kirchengemeinderat bei Unterschreitung der Anzahl der nach Wahlbeschluss zu wählenden Mitglieder auf die Hinzuwahl verzichten, wenn mindestens fünf Mitglieder gewählt worden sind und der Proporz nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung eingehalten werden kann, dass nämlich höchstens ein Mitglied kraft Amts und keine Mitarbeitende bzw. kein Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne von § 6 Absatz 1 dem sich nach § 34 konstituierenden Kirchengemeinderat angehören werden.

Auch die Fristverlängerung nach Absatz 2 ist logischerweise nur möglich, solange der neue Kirchengemeinderat noch nicht eingeführt und konstituiert wurde.

Zu § 29:

Diese Vorschrift gibt den Gewählten die Möglichkeit, innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis die Nichtannahme der Wahl zu erklären. Die Rechtsfolge nach Absatz 1 Satz 2 tritt gesetzlich (automatisch) ein und damit rückt die vorgeschlagene Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl kraft Gesetzes nach und nimmt im Wahlergebnis die freigewordene Position ein. Diese Wochenfrist ist insoweit eine Ausschlussfrist, als die Nichtannahmemöglichkeit nach einer Woche verwirkt und nicht mehr zu erklären ist.

Absatz 3 eröffnet aber bis zur Einführung (!) die Möglichkeit, unkompliziert und praxisnah die „abhanden“ gekommenen Gewählten nach der Stimmzahlhöhe und unter Beachtung der in § 27 erläuterten Bedingungen zu ersetzen.

Zu § 30:

Die Regelungen in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 und 4 sind erforderlich, um die administrative Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinde als Kirchenbehörde und öffentlich-rechtliche Körperschaft, dem Kontinuitätsgebot folgend, sicherzustellen.

Nach Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung endet das Mandat als Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats mit der Konstituierung des neuen Kirchengemeinderats. Da sich der neue Kirchengemeinderat ausschließlich mit den Mitgliedern kraft Amts und den gewählten Mitglieder konstituiert, ist dies in den Absätzen 3 und 4 gegenüber der alten Fassung in § 27 KGRBG durch die Einführung der Wörter „des neu gewählten Kirchengemeinderats“ richtig zu stellen.

Zu § 31:

In Absatz 4 ist die zeitliche Bindung des Kirchenkreisrats erforderlich, um die Rechtssicherheit bei der konstitutiven Kirchenwahl schnellstmöglich herzustellen. Ein solcher Ausnahme-

und Notfall ist nur alle sechs Jahre zu erwarten und rechtfertigt es, vom Kirchenkreisrat schnelle Sondersitzungen oder eine Aufgabenübertragung nach Artikel 56 oder 64 der Verfassung, oder Eilentscheidungen nach Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung zu verlangen.

Die schriftliche Begründungs- und Zustellungspflicht (Absatz 4) beinhaltet auch eine Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung, denn wenn überhaupt, sollte der Rechtsweg (Absatz 5) so zügig wie möglich beschriftet und abgeschlossen werden.

Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 1 Absatz 3 Nummer 2 der VVZG-EKD dieses Verwaltungsverfahrensgesetz hier bei Kirchenwahlen nicht gilt.

Der Rechtsweg ist in diesen Fällen aber trotzdem sichergestellt. Artikel 127 der Verfassung gewährt den Rechtsweg und garantiert das rechtliche Gehör im Verwaltungsverfahren. Der Zugang zum Kirchengenicht ist durch Artikel 128 gegeben. Die Rechtsweggarantie des Artikels 127 gilt direkt und ist nicht spezialgesetzlichen Regelungen vorbehalten.

Von der Wahlbeschwerde ausgeschlossen sind Anfechtungsgründe, die im Rahmen der Wahlvorbereitung nach §§ 14 Absatz 3 Satz 5 und 16 Absatz 2 Satz 4 hätten geltend gemacht werden müssen (vgl. Absatz 2).

Zu § 32:

Diese Vorschrift knüpft an § 27 Absatz 4 Satz 1 zweiter Halbsatz an. Denn nachdem das Wahlergebnis innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisrat schriftlich mitgeteilt wurde, nimmt der Kirchenkreisrat auch bei der Kirchenwahl seine kirchenaufsichtlichen Funktionen im Rahmen der Rechtmäßigkeitskontrolle wahr. Sollte im Einzelfall eine Wahlprüfung und die Feststellung einer Ungültigkeit einer Wahl erforderlich sein, ergeben sich deren Voraussetzungen aus § 30 Absatz 1. Es ist ein kircheninterner Verwaltungsakt, gegen den der Rechtsweg (s. o. zu § 31) eröffnet ist.

Die Wahlprüfung erfolgt von Amts wegen als ein von der Wahlbeschwerde des § 31 unabhängiges Rechtsinstitut.

Zu § 33:

Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises entscheidet in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, im Kontakt mit dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung und in Abstimmung mit dem Kirchengemeinderat der betroffenen Kirchengemeinde über die Festlegung des Wahltermins.

Zu § 34:

Die Einführung ist gemäß § 18 Absatz 2 KGO und Absatz 1 zwingend in einem Gemeindegottesdienst durchzuführen. Es verdeutlicht, dass der Kirchengemeinderat auch die theologische und geistliche Leitung der Kirchengemeinde in kollegialer Verantwortung trägt. Die Verantwortung für die Verkündigung in Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde nach Artikel 19 der Verfassung und die Sorge und Pflicht zur Gewährleistung der Gottesdienste in der Kirchengemeinde ist als Kernzuständigkeit jedem Mitglied eines Kirchengemeinderats übertragen und auferlegt.

Die Einführung im Gottesdienst ist konstitutive Voraussetzung für die unmittelbar anschließende Konstituierung des Kirchengemeinderats (Absatz 1 am Ende). Es gibt keinen Fall, auch keinen Notfall, in dem die Gewählten ohne Einführung die Geschäfte „vom alten Kirchengemeinderat übernehmen“ könnten.

Absatz 1 macht deutlich, dass die konstitutiven Akte der Einführung im Gottesdienst und der unmittelbar anschließenden konstituierenden Sitzung ein einziger, wenn auch zweistufiger theologischer und administrativer Akt ist. Das „unmittelbar anschließend“ macht klar und zwingt zu einem ungetrennten zusammenhängenden Ablauf. Es sind keine Gründe denkbar,

die ein Auseinanderfallen, schon gar nicht an unterschiedlichen Tagen rechtfertigen könnten! Einführung und Konstituierung erfolgen an demselben (Sonn-)Tag und geben die Rechtssicherheit, dass danach der alte Kirchengemeinderat seiner Pflichten entbunden ist und allein der neue Kirchengemeinderat amtiert. Die Kirchengemeinde hat damit ihre neu gewählte Gemeinde- und Behördenleitung und ist im Rechtsverkehr voll handlungsfähig.

In Absatz 2 wird durch die Festlegung „in folgendem Wortlaut“ bestimmt, dass Variationen, Auslassungen oder Abweichungen vom Gelöbnistext nicht zulässig sind und die Nichtigkeit der jeweiligen Einführung nach sich ziehen! Der Gelöbnistext ist abschließend und lässt deshalb auch keine lokalen oder traditionellen oder persönlich begründeten Variationen oder Auslassungen zu. Deswegen wird die rechtsverbindliche Versicherung der Gewählten schon auf dem Wahlvorschlag nach § 15 Absatz 3 Satz 1 gefordert. Wer das Gelöbniß nicht unverändert ablegt, ist nach § 15 Absatz 4 kraft Gesetzes nicht wählbar.

Der Wortlaut des Gelöbnisses entspricht der Formulierung in § 25 Absatz 2 Landessynodenbildungsgesetz. Nach der Festlegung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Satz 1 der Präambel, in Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung und in ihrer amtlichen Bezeichnung auf das lutherische Bekenntnis, ist in den Gelöbnistext die Bindung an das evangelisch-lutherische Bekenntnis aufgenommen worden. Da in Artikel 24 Absatz 1 der Verfassung die gemeinsame Leitungsverantwortung aller Kirchengemeinderatsmitglieder hervorgehoben wird, ist auch dies im Gelöbnistext ausgeführt.

Aus Anfragen, welche Gelöbnißformel zu verwenden sei, wurde nach Prüfung des Landeskirchenamts deutlich, dass in diesem Gesetz ein (minimal) anderer Wortlaut des Gelöbnistextes steht, als es die Agende IV Berufung - Einführung - Verabschiedung S. 237 enthält. Dazu wird vom theologischen Fachdezernat ausgeführt: „Die Agende IV, Teilband 1 (Berufung – Einführung – Verabschiedung) ist bei uns eingeführt und am 1. November 2012 in Kraft getreten (KABl. 2012, S. 237).

Wie ist mit der Differenz umzugehen?

<p>Agende: Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern / Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, und seid ihr bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre und, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: ja, mit Gottes Hilfe.</p>	<p>§ 34: Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufga- ben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.</p>
---	---

In Abwägung der Bedeutung beider Vorgaben ist die Formel des § 34 vorzuziehen, da in der Agende darauf hingewiesen wird: 'Soweit die Gliedkirchen keinen Wortlaut festgelegt haben, kann die folgende Verpflichtungsfrage bzw. der Vorhalt gebraucht werden.'

Die Nordkirche hat aber einen Wortlaut festgelegt, dieser ist zu nutzen.“

Für die Mitglieder kraft Amtes ist das Gelöbnis bereits und generell mit der Verpflichtungserklärung vor der Ordination (§ 2 Absatz 2 PfdGErgG) abgelegt. Es gilt unbegrenzt solange die Ordinationspflichten und -rechte bestehen und wird deshalb nicht wiederholt.

Das Nähere zu Einberufung und Durchführung der konstituierenden Sitzung bestimmt § 22 KGO.

Mit der Konstituierung endet das Amt der gewählten und berufenen Mitglieder des bisherigen Kirchengemeinderats (Artikel 6 Absatz 4 Satz 2 der Verfassung).

Zu § 35:

Dieser Paragraph macht deutlich, dass die Kirchenwahl in der lokalen und regionalen Verantwortung der Kirchengemeinden und auch der Kirchenkreise stattfindet. Die landeskirchliche Ebene ist beratend und helfend durch Wahlbeauftragte, das Landeskirchenamt, das Amt für Öffentlichkeitsdienst, die Presse- und Medienstelle, das Meldewesen (AIT) und den Gemeindedienst beteiligt. Das beinhaltet auch, dass landeskirchliche Stellen individuelle Sonderwünsche von kirchlichen Körperschaften für die Kirchenwahl entgegennehmen dürfen. Sie können das aber nur im Rahmen ihrer Möglichkeiten und haben einen Rechtsanspruch auf Erstattung der dadurch entstehenden Kosten gegen die auftraggebenden Vertragspartner (Absatz 3 Satz 2 und § 36 Absatz 2 Satz 2).

Die erforderliche individuelle Wahlbenachrichtigung jeder bzw. jedes Wahlberechtigten ist zwar eine ureigene Aufgabe der jeweiligen Kirchengemeinde in deren alleiniger Selbstverwaltungszuständigkeit, aber aus Gründen der Rechtssicherheit der Kirchenwahl und der Kostensenkung durch einheitliche landeskirchliche Großaufträge wird dies namens und im Auftrag der Kirchengemeinden von der Landeskirche veranlasst.

Die Verantwortung und die Absendereigenschaft bleiben rechtlich uneingeschränkt bei der örtlichen Kirchenbehörde, der jeweiligen Kirchengemeinde. Das wird u.a. auch in § 17 Absatz 1 deutlich, da allein die Kirchengemeinde im Fall eines Nichtstattfindens der Wahl amtlich, schriftlich und unverzüglich (Satz 3) ihre Wahlbenachrichtigung zu widerrufen hat.

Zu § 36:

Die Kostenregelung muss eine gesetzliche Regelung sein. Deswegen sind die wiederkehrenden Kirchenwahlkosten aus den Mitteln für die zentralen Gemeinschaftsaufgaben der Nordkirche nach dem Finanzgesetz im Vorwegabzug zentral aufzubringen. Die frühere, an sich systemwidrige und in der EKD einmalige Umlage der Kirchenwahlkosten auf die Kirchenkreise wird abgeschafft. Es wird jetzt dem „Normalfall“ einer Kirchenwahlfinanzierung als kirchliche Gemeinschaftsaufgabe entsprochen.

Dieser Finanzierungsweg wurde in Anlehnung an die anderen EKD-Kirchen und in einvernehmlicher Abstimmung mit den Finanzzuständigen entwickelt und stellt sicher, dass die Kosten dort gedeckt werden, wo sie veranlasst wurden.

Die landeskirchlichen Wahlaufgaben, insbesondere die Kampagnemaßnahmen von AfÖ und Gemeindedienst, können nicht in deren Hauptbereichsbudgets und den entsprechenden laufenden Mandanten abgedeckt werden. Die Finanzierungserfahrungen der Kirchenwahl 2016 nach dem alten Nordelbischen Finanzierungssystem hätten fast zu einer Finanzierungskatastrophe mit erheblichen Liquiditätsproblemen geführt.

Die zentralen Wahlaufgaben, die die Landeskirche für die Kirchengemeinden und -kreise veranlasst und ausführt (§§ 35 Absatz 2, 36 Absatz 1 Satz 2), werden nach dem Finanzgesetz aus dem Vorwegabzug als kirchliche Gemeinschaftsaufgabe solidarisch und gerecht verteilt bezahlt. Diese Regelung führt zur Beteiligung von Finanzbeirat und Finanzausschuss an diesem Gesetzentwurf.

Die Kostenaufschlüsselung der letzten Kirchenwahl 2016 liegt vor und ist seit dem Abschlussbericht in der EKL für den Dienstgebrauch fortgeschrieben und veröffentlicht (vgl. Anlage 9) und zugänglich. Es wird mit einer Kostenerhöhung der landeskirchlichen Kosten von 1,52 Millionen Euro in 2016 auf rund 2,35 Millionen Euro für die Kirchenwahlen 2022 zu rechnen sein (vgl. Anlage 9).

In Absatz 2 sind die Kosten aufgezählt, die nicht zentral durch den Vorwegabzug finanziert sind. Deren Aufteilung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden ist alleinige Aufgabe des Kirchenkreises (Satz 4).

**c) Zu Artikel 3
(Änderung des Einführungsgesetzes):**

In die §§ 17 ff. der KGO werden die Vorschriften

- zur Berufung in den Kirchengemeinderat, also die bisherigen §§ 31 bis 32 KGRBG,
- zum Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat, bisher in § 35 KGRBG geregelt,
- zum Ruhen der Mitgliedschaft, bisher in § 36 KGRBG geregelt,
- über Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats, bisher in § 37 KGRBG geregelt und
- zur Regelung bei Bestandsänderungen und deren Folgen für die Zusammensetzung der neuen Kirchengemeinderat, bisher in § 38 KGRBG geregelt,

in die KGO verschoben. Ausschlaggebend dafür sind rechtssystematische Gründe, die besonders mit der grundsätzlichen Veränderung des Berufungsrechts, nun durch den neu gewählten Kirchengemeinderat, entstanden sind. Es wird jetzt deutlich differenziert. Zum einen ist da die Kirchenwahl an sich, die in Form einer Urwahl oder Hauptwahl durch die Wahlhandlung aller wahlberechtigten Gemeindeglieder die Kirchengemeinderäte für eine Legislatur von sechs Jahren demokratisch bestimmt und zusammensetzt. Etwas ganz anderes ist die Berufung oder andere Veränderungen in der Zusammensetzung eines Kirchengemeinderats nach der Wahl bzw. im Laufe der Wahlperiode. Das Zweite sind Regelungen, die direkt mit der Kirchenwahl als Ur- oder Hauptwahl nichts mehr zu tun haben. Sie setzen vielmehr eine abgeschlossene Kirchenwahl voraus. Damit haben diese Vorschriften inhaltlich oder systematisch nichts mehr mit dem KGRWG an sich zu tun und sind Regelungsinhalte, die in die umfassenden Ordnungsbestimmungen für die Kirchengemeinden gehören, also die KGO.

Zu Artikel 3 Nr. 2:

zu a)

Der bisherige § 17 KGO enthielt die Summe der Vorgaben der Verfassung, die sich umfassend mit Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderats befassten. Also eine deklaratorische Wiederholung des Artikels 30 der Verfassung. Jetzt werden die Vorschriften systematisch differenziert.

Was die Struktur des Gremiums betrifft, bleibt dies im angestammten § 17 erhalten. Es gibt nur die hilfreiche Ergänzung des Begriffs der „Mitglieder kraft Amtes² oder diesen gleichgestellt sind“ im Absatz 1 (s. Begründung zu Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung, s. o. Seite 11). In Absatz 2 dient die Neufassung dazu, deutlich zu machen, dass die Vakanzverwaltung eine Form der Verwaltung einer Pfarrstelle ist und deshalb nicht gesondert als „zusätzlicher Fall“ der Mitgliedschaft kraft Amtes im Kirchengemeinderat zu nennen ist. Stattdessen werden in Absatz 2 ausschließlich die Fälle genannt, die Pastorinnen und Pastoren Kirchengemeinden zuweisen und dadurch Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat verleihen. Dies sind dann

² Siehe Fn. 1 (S. 11).

Pastorinnen und Pastoren, die auf Grund ihres ihnen übertragenen Amtes den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind. Demnach sind dies z. B. Pastorinnen und Pastoren, die durch bischöfliche Zuweisung nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugewiesen werden (Nummer 1 und 2). Dies gilt auch für Militärgeistliche, denen im Rahmen ihres Seelsorgebereichs eine Kirchengemeinde zugewiesen wird, §§ 2, 10 Absatz 1 Militärseelsorgegesetz (Nummer 3). Neu werden auch die Fälle längerer einer Pfarrperson alleine zugewiesene Vertretungsdienste (entgegen der Regelzeit nach § 9 Absatz 1 des Pfarrstellen- und Vertretungsgesetzes von über drei Monaten) erfasst und durch Zuweisung des Sitz- und Stimmrechts im betroffenen Kirchengemeinderat nach Nummer 4 den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt. Schließlich wird nicht ausgeschlossen, dass es zukünftig Kirchengesetze geben kann, die Pastorinnen und Pastoren Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat verleihen können (Nummer 5; vgl. auch Begründung zu Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung, Seite 11). In Absatz 3 erfolgt die Präzisierung der Höchstbeteiligung von Gemeindemitarbeitenden (vgl. Begründung zu Artikel 30 Absatz 4, Seite 12).

Was sich ausschließlich auf die Kirchenwahl selbst bezieht, insbesondere die Absätze 3 und 7, werden in einem eigenen Wahlparagrafen (§ 17a) zusammengefasst. Was sich ausschließlich auf die Berufung bezieht, insbesondere der Absatz 4, wird in einem eigenen Berufungsparagrafen (§ 17b) zusammengefasst. In diesen neuen § 17b gehören jetzt auch rechtslogisch die weiteren Berufungsvorschriften der bisherigen §§ 31 und 32 des KGRBG.

zu aa)

In Absatz 1 Satz 1 wird der Begriff „Mitglieder kraft Amtes“³ übernommen, wie er bereits in der Verfassung (Artikel 30 Absatz 1) eingeführt worden ist (vgl. S. 11).

zu bb)

In Absatz 2 wird ein neuer Satz 2 eingefügt. Auf Anregung des Dienst- und Arbeitsrechtsdezernats wird nun auch hier klargestellt, dass es keinen statusrechtlichen Unterschied einer Pfarrperson in Vakanzverwaltung und in langfristiger Tätigkeit im Vertretungsdienst nach dem PfStVertrG hinsichtlich der Zugehörigkeit im Kirchengemeinderat gibt. Dabei ist Voraussetzung, dass die Pfarrperson, die Vertretungsdienst leistet, neben der zeitlichen Bindung von mindestens mehr als drei Monaten auch inhaltlich alleinige und vollständige Vertretung in der Kirchengemeinde wahrnimmt. Nicht darunter fallen die auf mehrere Personen aufgeteilten und begrenzten einzelnen Vertretungsdienste.

Wer aber einen umfassenden langfristigen Vertretungsdienst übertragen bekommt, der ist quantitativ und qualitativ so in die Gemeindegarbeit und -verantwortung eingebunden, dass er durch diese pfarramtliche Tätigkeit so tiefe Einblicke in diese Kirchengemeinde hat, dass seine personelle Beteiligung im Kirchengemeinderat erforderlich ist und zwar kraft seines (Vertretungs-) Amtes.

zu cc)

Diese Vorschriften werden nach § 17a Absatz 1 bzw. § 17b Absatz 1 verschoben.

zu dd)

In Absatz 3 wird die deklaratorische Klarstellung des Artikels 30 Absatz 4 der Verfassung wiederholt (vgl. S. 12).

zu ee)

Mit der Einfügung wird der Bezug zu Absatz 3, nämlich auf höchstens die eine Mitarbeiterin bzw. den einen Mitarbeiter im Sinne eines Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde, hergestellt. Damit wird der Unterschied zum pfarramtlichen Dienst, nämlich den Mitarbei-

³ Siehe Fn. 1 (S. 11).

tenden kraft Amtes, deutlich, der sich nicht durch ein Dienstverhältnis zur Kirchengemeinde auszeichnet.

zu ff)

Diese Vorschrift wird nach § 17a Absatz 2 verschoben.

zu gg)

Dies ist eine Folgeänderung.

zu hh)

Der bisherige Absatz 9 geht in der Vorschrift des § 17c Absatz 1 auf und ist hier nicht erforderlich. Der bisherige Absatz 10 ist nur noch für das Wahlverfahren der Kirchenwahl selbst als „Urwahl“ erforderlich und wird insoweit nach § 17a Absatz 3 verschoben. Zum Thema Berufung ist ein kirchengesetzlicher Verweis bzw. eine kirchengesetzliche Ermächtigung nicht mehr erforderlich, weil das Berufungsverfahren nun endgültig in § 17b geregelt wird.

zu b)

Die §§ 17a bis 17ff werden neu eingefügt. Sie nehmen überwiegend an anderen Stellen vorhandene Regelungsmaterien auf.

Zu § 17a KGO:

Die Vorschrift befasst sich ausschließlich mit der Wahl in den Kirchengemeinderat. Hier werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Artikels 30 Absatz 2 und 6 der Verfassung wiederholt und der kirchengesetzliche Regelungsvorbehalt (Absatz 3), der mit Artikel 2 (KGRWG) ausgeführt wird, eingeräumt.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 17 Absatz 3, wobei die nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung veränderte Mindestanzahl der zu Wählenden von sechs auf fünf Gemeindeglieder aufgenommen worden ist. Ebenso wird die Reihenfolge der aus dem staatlichen Wahlrecht entnommenen Wahlrechtsgrundsätze an die Vorschriften der Artikel 28 und 38 des Grundgesetzes angepasst.

Zu § 17b:

In Absatz 1 wird Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung zitiert und insoweit die Regelung von § 17 Absatz 4 KGO aufgenommen. Die zentrale Änderung des Kirchengemeinderatsbildungsrechts mit Verfassungsrang wird hier wiederholt, nämlich das ausschließliche Berufungsrecht durch den neu eingeführten, durch Urwahl im Rahmen der Kirchenwahl gebildeten Kirchengemeinderat (vgl. Begründung zu Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung, s. o. Seite 12).

In Absatz 2 wird der Regelungsgehalt des bisherigen § 31 Absatz 2 KGRBG übernommen und erheblich differenzierender als bisher das Berufungsverfahren nach zeitlichen und inhaltlichen Kriterien geordnet. Die Berufung soll das mit der Kirchenwahl als demokratisches Prinzip des Gemeindeaufbaus festgestellte Ergebnis der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nicht über das Notwendigste hinaus beeinflussen oder verändern. Diese Ergänzungen sind auch deshalb geboten, weil zur Konstituierung und Bildung eines neuen Kirchengemeinderats aufgrund der Kirchenwahl die berufenen Mitglieder nicht mehr erforderlich sein sollen. Die Berufungsmöglichkeit gilt nun nur noch als Kooption. Sie soll als mögliche Ergänzung eine Veränderung der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats bei Bedarf und ausnahmsweise unter der hohen Hürde des „Einvernehmens mit dem Kirchenkreisrat“ eröffnen. Dabei sind die wahlrechtlichen Proporzbestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats auch mit der fakultativen Berufung einzuhalten. Eine Berufung durch den neuen Kirchengemeinderat soll auf zwei Personen und das Wahlquorum des Artikels 30 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung beschränkt bleiben. Für die Entscheidung des neuen Kirchengemeinderats, ob eine Berufung erfolgen soll, bleibt diesem jetzt nur noch eine Karenz von vier Monaten (Satz 5) als Ausschlussfrist. Eine späte-

re, während der Amtszeit eines Kirchengemeinderats fakultative Berufung ist damit ausgeschlossen.

Berufen werden kann nur, wer nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften, insbesondere Artikel 2 §§ 4 und 5 KGRWG, in den Kirchengemeinderat wählbar ist. Eine in dieser Kirchengemeinde mitarbeitende Person kann nur berufen werden, wenn Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung noch nicht durch die Kirchenwahl ausgeschöpft worden ist.

Neu sind auch die Sätze 6 bis 8. In diesen Vorschriften werden inhaltliche Kriterien für eine fakultative Berufung im Sinne einer Kooptation des Kirchengemeinderats erstmalig formuliert. Eine Berufung soll nur in Ansehung des Wahlergebnisses und den für die Arbeit des Kirchengemeinderats erforderlichen noch nicht vertretenen Kompetenzen und Fähigkeiten erfolgen. Der Kirchengemeinderat soll sich dazu ernsthafte Gedanken über den Bedarf machen. Zur Berufung sollen – wie bisher – auch Personen zugelassen sein, die zuvor erfolglos zur Wahl sich haben aufstellen lassen. Das Berufungsrecht von Gemeindegliedern soll nicht eingeschränkt sein, wenn sich diese zuvor zur Wahl gestellt haben. Damit soll der Bedarf in Kirchengemeinden gefördert werden, fachkompetente Gemeindeglieder in den Kirchengemeinderat zu bekommen. Wie bei der Aufstellung der Kandidaten für die Wahl (Artikel 2 § 11 Absatz 1 Satz 5 und 6 KGRWG) soll bei der Auswahl von zu berufenden Personen auf die Geschlechtergerechtigkeit und die Repräsentanz jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. Sollte sich unter den zu berufenden Personen doch eine befinden, die sich zuvor zur Kirchenwahl hat aufstellen lassen, aber nicht gewählt wurde, muss der Kirchengemeinderat dazu wichtige Gründe benennen und zuvor das Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat herstellen. Einvernehmen in diesem Sinne ist die vorherige Zustimmung des Kirchenkreisrats. In Absatz 3 wird der Gedanke des bisherigen § 33 KGRBG aufgenommen und die Zugehörigkeit als berufenes Mitglied im Kirchengemeinderat entsprechend Artikel 2 § 34 KGRWG von der agendarischen Einsegnung abhängig gemacht.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 32 Absatz 1 KGRBG.

Zu §§ 17c und 17d:

Durch § 17c wird die bisherige Regelung zum Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat während der laufenden Amtszeit nach § 35 KGRBG in die KGO verschoben. Der Regelungsgehalt zum Ruhen der Mitgliedschaft des bisherigen § 36 KGRBG wird nach § 17d verschoben.

Zu § 17e:

Diese Vorschrift entspricht dem bisherigen Regelungsinhalt des § 37 KGRBG.

In Absatz 1 wird die Behandlung der Nachwahl eines ausgeschiedenen bei der Kirchenwahl gewählten Mitglieds des Kirchengemeinderats geregelt. Eine Nachrückregelung wie in der Kirchenkreissynode oder der Landessynode durch „Ersatzmitglieder“ und „Nachrückliste“ im Rahmen der Urwahl wird es bei der Kirchenwahl auch weiterhin nicht geben, weil eine sechsjährige Wahlperiode von einem ehrenamtlichen Gemeindeglied als Ersatzmitglied ohne Vertretungsfunktion eine zu lange Bereithaltung eines eventuellen Ersatzamts ohne Abwesenheitsvertretungsfunktion und damit ohne jede Zwischentätigkeit und Beteiligung verlangen würde und diese Funktion kirchengemeindlicher Arbeit vor Ort nicht dienlich ist. Damit würde man Unzumutbares abfordern. Der Vergleich zu Synodenstellvertretungen ist genau deswegen nicht treffend, weil Stellvertretungen in Synoden jederzeit (stellvertretend) zum Einsatz kommen (können) und damit vereinzelt aktive Beteiligung gegeben ist. Ausgeschiedene Mitglieder sind in der Anzahl des jeweiligen Wahlbeschlusses des Kirchengemeinderats (insbesondere Artikel 2 § 8 KGRWG) durch den Kirchengemeinderat nachzuwählen.

Absatz 1 Satz 6 ist Ausfluss des von Erfahrungen getragenen Bedürfnisses, Kirchengemeinderatsarbeit nicht zur Familienangelegenheit werden zu lassen. Hierbei wird die Abgrenzung zur Ausgangswahl wieder deutlich. Wenn die wahlberechtigten Gemeindeglieder bei einer Kirchenwahl bewusst mit ihrem Wahlergebnis eine Familienkonstellation in ihrem Kirchen-

gemeinderat herbeiführen, ist dies der Wählerwille und das Ergebnis einer demokratischen, rechtsstaatlichen Wahl. Bei Mitgliedern kraft Amts (vgl. Artikel 2 § 5 Absatz 2 Nummer 3 KGRWG) und bei nachträglich in den Kirchengemeinderat kooptierten (hinzugewählten) Mitgliedern überwiegen die Argumente gegen die Familienverknüpfung im Kirchengemeinderat, die in diesem Fall nicht vom Wählerwillen des kirchengemeindlichen „Wahlvolks“ überstimmt werden können. Eine Wahl von Familienmitgliedern bedarf als absoluter Ausnahmefall der vorherigen Zustimmung (Einwilligung) des Kirchenkreisrats.

Der Regelungsinhalt des Absatzes 1 ist bewusst wie eine Prüfliste aufgebaut, die man wie folgt abzuarbeiten hat:

1. Das Ausscheiden muss rechtskräftig sein.
2. Der Kirchengemeinderat spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der (gesamten) Kirchengemeinde an und motiviert sie (!) zur Kandidatur.
3. Der Kirchengemeinderat wirkt darauf hin, dass wie bei der Kirchenwahl (vgl. Artikel 2 § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 6 KGRWG) auf die Geschlechtergerechtigkeit und die Repräsentanz von jungen Menschen geachtet wird.
4. Der Kirchengemeinderat stellt die Kandidatenliste auf, auf die die (nicht gewählten) Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl aufgenommen werden müssen!
5. Die Kandidaten erhalten die Möglichkeit sich in geeigneter Form im Kirchengemeinderat vorzustellen.
6. Der Kirchengemeinderat wählt in einer Sitzung, ermittelt das Wahlergebnis und kündigt es ab (vgl. Artikel 2 § 27 KGRWG).
7. Das ergänzte Mitglied des Kirchengemeinderats wird mit Gelöbnis in einem Sonntagsgottesdienst (vgl. Artikel 2 § 34 KGRWG) eingeführt.

In Absatz 2 wird die Nachberufung eines nach der KGO durch Kooptation berufenen und vorzeitig nach dem Berufungszeitpunkt während der laufenden Amtszeit ausgeschiedenem Kirchengemeinderatsmitglied geregelt. Hier wird dem Kirchengemeinderat, wie bei § 17b Absatz 2 Satz 6 vor einer Nachberufung erneut die Entscheidung abverlangt, ob eine Nachberufung sinnvoll ist, um für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten und Kompetenzen im Kirchengemeinderat sicherstellen zu müssen. Einer im Kirchengemeinderat „automatisierten“ Nachfolge von berufenen Mandaten wird dadurch entgegen gewirkt.

Der Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 37 Absatz 3 KGRBG.

In Absatz 4 wird wie bei der Kirchenwahl die Möglichkeit eingeräumt, im Falle des Unvermögens, die erforderliche Anzahl von Kandidierenden für Nachwahl und Nachberufung finden zu können, die durch Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Kirchengemeinderats entsprechend den Vorgaben des Artikels 2 § 16 Absatz 4 Satz 3 und § 17 Absatz 1 Satz 5 KGRWG zu reduzieren und bis auf die Mindestanzahl von fünf zu kürzen.

Dies ist eine absolute Neuregelung und entspricht den vielfältigen Wünschen von Kirchengemeinden, wie sie aufgrund der Befragung im Rahmen der Evaluation der Kirchenwahl 2016 geäußert wurden. Damit wird es möglich, innerhalb einer Legislatur bzw. eines Wahlzeitraums unter besonderen Voraussetzungen, insbesondere wenn der Kirchengemeinderat nach Wegfall von gewählten Mitgliedern die Anzahl der Mitglieder durch Nachwahl nicht ergänzt werden kann, die Festsetzungen im Wahlbeschluss (Artikel 2 § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KGRWG) nach unten hin zu korrigieren und damit die Anzahl der gesetzlichen Mitglieder in dieser Kirchengemeinde auf Dauer zu reduzieren. Damit soll die Arbeitsfähigkeit eines Kirchengemeinderats bis zum Ablauf eines Wahlzeitraums gesichert werden.

Zu § 17f:

Durch § 17f wird die bisherige Regelung zu Bestandsänderungen bei Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderats während der laufenden Amtszeit nach § 38 KGRBG in die KGO verschoben.

Hinzuweisen ist auf Absatz 4 Satz 2 letzter Halbsatz, wonach eine Zuständigkeitskorrektur vorzunehmen war. Nach Artikel 106 Absatz 2 Satz 2 der Verfassung führt der Kirchenkreis die unmittelbare Aufsicht über die Kirchengemeinden. Es handelt sich bei der Vorschrift des § 17f Absatz 4 Satz 2 nicht um eine nach § 14 Absatz 4 KGO geforderte Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung im Rahmen von Bestandsänderungen zweier oder mehrerer Kirchengemeinden. Die Vereinbarung über die Zusammensetzung des neuen Kirchengemeinderats aus den bestehenden auf Grund der letzten Kirchenwahl zusammengesetzten Kirchengemeinderäte ist aber eine Ordnungspflicht, die der unmittelbaren Aufsicht des Kirchenkreises nach § 85 Absatz 1 KGO obliegt.

Mit Absatz 6 wird der Gedanke von § 41 des bisherigen KGRBG aufgenommen.

Zu Artikel 3 Nummer 3

In § 79 wird der Absatz 3 neu gefasst. Bisher hatte § 40 KGRBG die Bildung der Lauenburgischen Kapellengemeinden geregelt. Nach intensiven Beratungen und Wünschen aus den betroffenen Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg soll nun der Fortbestand der Kapellengemeinden nicht mehr über die Kirchenwahl und das dortige Wahlverfahren abgebildet werden. Es hat sich in der Praxis als zu schwerfällig und kompliziert erwiesen, jede Kapellengemeinde einem Gemeindevahlbezirk zuzuordnen. Jetzt soll es in den Kirchengemeinden, in denen es eine oder mehrere Kapellengemeinden gibt, aus der Mitte des Kirchengemeinderats einen Pflichtausschuss nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung geben, dessen Zusammensetzung in § 79 Absatz 3 Satz 2 KGO geregelt ist und der die Aufgaben der Kapellengemeinden wahrzunehmen hat.

Zu Artikel 3 Nummer 4

Mit der Ergänzung zu Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Finanzierung der Kirchenwahl in den Vorwegabzug aufgenommen. Vgl. dazu Begründung zu Artikel 2 § 36 KGRWG, s. o. Seite 36/37.

Zu Artikel 4

Das Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften ist in 5 Artikeln als „Mantelgesetz“ gestaltet. In ihm sind verfassungsändernde Rechtstexte in Bezug auf die Verfassung und Teil 4 des Einführungsgesetzes enthalten. Diese Vorschriften sind nur mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung zu ändern. Danach bedürfen die Artikel 1 und Artikel 3 Nummer 1, 2 und 3 in der zweiten Lesung der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Landessynode.

Dagegen wäre eine mit Artikel 3 Nummer 4 beabsichtigte Rechtsänderung in Teil 5 des Einführungsgesetzes (Finanzgesetz) und eine mit Artikel 2 vorgesehene Neufassung des Kirchengemeinderatswahlgesetzes für sich gesehen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Landessynode zu beschließen. Enthält allerdings bei Mantelgesetzen nur ein Artikel eine Regelung, die die qualifizierte Mehrheit der Landessynode erfordert, so bedarf nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit das gesamte Mantelgesetz diese qualifizierte Mehrheit.

Die Kirchenleitung legt gleichwohl die Rechtsetzung zur Neuordnung über die Bildung von Kirchengemeinderäten aus Transparenzgesichtspunkten in einem Paket als Mantelgesetz vor. Deshalb ist es sinnvoll, den bisherigen Rechtscharakter der einzelnen Vorschriften auch deklaratorisch in Artikel 4 aufrecht zu erhalten und bei den einfachgesetzlichen Vorschriften des Kirchengemeinderatswahlgesetzes und des Finanzgesetzes hinsichtlich zukünftiger Än-

derungs- oder Aufhebungsvorschriften auf eine „Entsteine Rung“ der zur ursprünglichen Inkraftsetzung erforderlichen qualifizierten Mehrheit hinzuweisen.

Zu Artikel 5

Da mit Artikel 3 Nummer 3 Teil 4 § 79 Absatz 3 des Einführungsgesetzes die bisherigen Kapellenvorstände in fortbestehenden Kapellengemeinden im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg neu als Ausschüsse nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung konstituiert werden und nicht mehr als ein jeweils besonderer Gemeindewahlbezirk der jeweiligen Kirchengemeinde zu betrachten sind, soll mit Inkrafttreten des Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetzes § 9 des KGFormG außer Kraft gesetzt werden. In dieser Vorschrift waren bisher die Struktur und die Zusammensetzung der Kapellenvorstände geregelt, wie sie auch in § 40 KGRBG als gegeben vorausgesetzt war.

Entwurf

**Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
sowie zur Änderung weiterer Vorschriften
(Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetz – KGRNG)**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung ist eingehalten:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung**

Artikel 30 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. November 2016 (KABl. S. 399) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verwalten“ die Wörter „(Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind“ eingefügt.
2. In Absatz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ ersetzt, nach dem Wort „allgemeiner,“ das Wort „unmittelbarer,“ eingefügt und nach dem Wort „gleicher“ das Komma und das Wort „unmittelbarer“ gestrichen.
3. In Absatz 3 werden die Wörter „noch im Amt befindlichen“ durch die Wörter „neu eingeführten“ ersetzt.
4. In Absatz 4 wird das Wort „Eine“ durch die Wörter „Höchstens eine“ ersetzt.
5. In Absatz 5 werden nach dem Wort „Pastoren“ die Wörter „nach Absatz 1“ und nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „nach Absatz 4“ eingefügt.

**Artikel 2
Kirchengesetz
zur Wahl in den Kirchengemeinderat
(Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG)**

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Geltungsbereich, theologische Grundlegung
§ 2	Zusammensetzung des Kirchengemeinderats
§ 3	Grundsätze zur Kirchenwahl
§ 4	Wahlberechtigung
§ 5	Wählbarkeit
§ 6	Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
§ 7	Wahltag
§ 8	Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats

- § 9 Gemeindewahlbezirk
- § 10 Stimmbezirk
- § 11 Wahlvorbereitung und -durchführung

Teil 2 Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

- § 12 Wahlbeauftragte
- § 13 Wahlausschuss
- § 14 Wählerverzeichnis
- § 15 Wahlvorschläge
- § 16 Wahlvorschlagsliste
- § 17 Spätere Kirchenwahl, Neubildung
- § 18 Vorstellung der Vorgeschlagenen
- § 19 Wahlvorstand

Abschnitt 2 Durchführung der Wahl

- § 20 Stimmzettel
- § 21 Wahlhandlung
- § 22 Möglichkeit der Briefwahl
- § 23 Briefwahl an Ort und Stelle
- § 24 Schluss der Wahlhandlung

Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 25 Auszählung der Stimmen
- § 26 Wahlniederschrift
- § 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

- § 28 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 29 Nichtannahme der Wahl

Teil 3 Überprüfung der Wahl

- § 30 Ungültigkeit der Wahl
- § 31 Wahlbeschwerde
- § 32 Wahlprüfung
- § 33 Wiederholungswahl

Teil 4 Beginn des Amts als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat

- § 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung

Teil 5 Besondere Bestimmungen

§ 35	Maßnahmen der Landeskirche
§ 36	Kosten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, theologische Grundlegung

(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfahren der Wahl zur Bildung des Kirchengemeinderats für eine neue Amtszeit in jeder Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenwahl).

(2) ¹Durch die Taufe empfangen Menschen den Heiligen Geist. ²Damit stehen alle Getauften grundsätzlich und ohne Unterschied in direkter Beziehung zum dreieinigen Gott. ³Auf dieser Grundlage beruht das Recht und die Macht einer christlichen Versammlung oder Gemeinde, über alle Lehre zu urteilen, Lehrende zu berufen und diese ein- und abzusetzen. ⁴Damit ist die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Kirchengemeinde anvertraut, unabhängig von der verfassungsmäßigen Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung sowie des Amtes der öffentlichen Verkündigung. ⁵Dieser theologischen Grundlegung trägt eine Kirchenwahl nach demokratischen Grundsätzen Rechnung.

§ 2 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats

(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern.

(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.

§ 3 Grundsätze zur Kirchenwahl

Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

§ 4 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) ¹Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden. ²Zur Wahl vorgeschlagene wahlberechtigte Gemeindeglieder sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.

§ 5 Wählbarkeit

(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das

1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
3. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat,
4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen,
5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.

(2) Nicht wählbar ist, wer

1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet,
2. in dieser Kirchengemeinde oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat,
3. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitglieds ist.

§ 6 Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

(1) „Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. „Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

(2) „Geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Mitarbeitende, die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen, fallen nicht unter die Beschränkung des Absatz 1. „Sie können unter Beachtung der Mehrheitsbestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung nach § 5 Absatz 1 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.

§ 7 Wahltag

1Wahltag ist der erste Sonntag im Advent des Jahrs, in dem die Kirchenwahl stattfindet. 2Der Wahltag wird mindestens zwölf Monate vorher im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats

(1) Spätestens neun Monate vor dem Wahltag fasst der Kirchengemeinderat den Wahlbeschluss für die Kirchenwahl.

(2) 1Durch den Wahlbeschluss ist

1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats,
2. die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde und
3. ein Wahlraum und die Wahlzeit

zu bestimmen. 2In jeder Kirchengemeinde richtet sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung. 3Dabei sind

1. die Wählbarkeit höchstens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1,
2. die Proporzbestimmung nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung und
3. die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung

zu beachten.

(3) Durch den Wahlbeschluss können

1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben;
2. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zusätzliche Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke;
3. eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2

bestimmt werden.

(4) 1Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. 2Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.

§ 9 Gemeindewahlbezirk

(1) 1Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Gemeindewahlbezirk. 2Die Vorgeschlagenen innerhalb eines Gemeindewahlbezirks werden durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde nach der Anzahl der erreichten Stimmen gewählt.

(2) 1In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen, um regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigen zu können. 2Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat fordern. 3Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine räumliche Abgrenzung, innerhalb derer eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. 4In die Kirchengemeinde umgemeindete wählbare Gemeindeglieder werden einem Gemeindewahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 10 Stimmbezirk

(1) 1Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem Stimmbezirk. 2In jedem Stimmbezirk ist nur ein Wahlraum zulässig.

(2) 1In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Stimmbezirke aufteilen, um wahlberechtigten Gemeindegliedern die Stimmabgabe in ihren Wohnbereichen zu ermöglichen. 2Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint. 3Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine Zuordnung abgrenzbarer Wohnbereiche. 4In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Stimmbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.

§ 11 Wahlvorbereitung und -durchführung

(1) 1Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau. 2Der Kirchengemeinderat hat den genehmigten Wahlbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Gemeindeglieder entsprechend zu informieren. 3Dazu nutzt er verschiedene Formen der Gemeindegliederarbeit und die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege. 4Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. 5Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder. 6Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.

(2) 1Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. 2Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. 3Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.

(3) 1Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. 2Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie für regelmäßige Information und

Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. ³Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Erstellung, Produktion und Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. ⁴Das Nähere ist in den §§ 35 und 36 geregelt.

Teil 2 Wahlverfahren

Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl

§ 12 Wahlbeauftragte

(1) ¹Der Kirchengemeinderat bestellt durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ein sachkundiges wählbares Gemeindeglied zur bzw. zum Wahlbeauftragten. ²Dieses Amt wird regelmäßig ehrenamtlich geführt. ³Die bzw. der Wahlbeauftragte ist zuständig für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl. ⁴Dazu können ihr bzw. ihm weitere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. ⁵Die bzw. der kirchengemeindliche Wahlbeauftragte ist die Kontaktperson der Kirchenwahl für die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und beantwortet alle Anfragen hierzu aus der Kirchengemeinde. ⁶Sie bzw. er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen, hierzu gehört zu werden und kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten aus ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verlangen.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenwahl, insbesondere für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen zuständig und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. ²Sie bzw. er ist berechtigt, sich über alle Wahlangelegenheiten der Kirchengemeinden unterrichten zu lassen und hierzu Berichte und Unterlagen anzufordern. ³Darüber hinaus hat sie bzw. er die ihr bzw. ihm in diesem Kirchengesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

(3) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. ²Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

§ 13 Wahlausschuss

(1) ¹Der Kirchengemeinderat kann durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. ²Wird ein Wahlausschuss nach Satz 1 gebildet, ist die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde stimmberechtigtes Mitglied im Wahlausschuss, auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist (§ 12 Absatz 1 Satz 1). ³Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

1. Führung des Wählerverzeichnisses und die dazu erforderlichen Entscheidungen (§ 14),
2. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 1),

3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 16 Absatz 2),
4. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1 bis 3).

⁴Durch den Wahlbeschluss ist der Umfang der Aufgabenübertragung abschließend zu bestimmen. ⁵Innerhalb dieser Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach diesem Kirchengesetz auf den Wahlausschuss über.

(2) ¹Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sein muss. ²Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss. ³Ist die bzw. der Wahlbeauftragte nicht Mitglied des Kirchengemeinderats (Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 2), trägt der Kirchengemeinderat dafür Sorge, dass sie bzw. er zu den ihren bzw. seinen Aufgabenbereich betreffenden Beratungen in allen Gremien der Kirchengemeinde hinzugezogen wird.

§ 14 Wählerverzeichnis

(1) ¹Der Kirchengemeinderat führt das Wählerverzeichnis. ²Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. ³Sind Stimmbezirke gebildet, wird das Wählerverzeichnis entsprechend untergliedert.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. ²Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor dem Wahltag das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABl. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215) in der jeweils geltenden Fassung. ³Zur Überprüfung des Wählerverzeichnisses haben andere wahlberechtigte Gemeindeglieder nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Gemeindegliedern, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den jeweils geltenden bundes- oder landesmeldderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.

(3) ¹Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. ²Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen. ³§ 21 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt. ⁴Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. ⁵Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 31 Absatz 1, 3 bis 5 gilt entsprechend.

(4) ¹Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. ²Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§ 15 Wahlvorschläge

(1) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. ²Darauf ist durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) ¹Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. ²Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. ⁴Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.

(3) ¹Zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds beizufügen, mit der es die Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken, und das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen. ²Das vorgeschlagene Gemeindeglied hat für die Wahlunterlagen seinen Namen, Rufnamen, Beruf, sein derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sein Lebensalter und seine Anschrift anzugeben. ³Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Gemeindeglied gebeten, weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen. ⁴Die mitgeteilten Angaben zu Name, Rufname, Beruf und Lebensalter werden auf dem Stimmzettel und in die Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, übernommen. ⁵Über die Datenverwendung ist das vorgeschlagene Gemeindeglied schriftlich zu informieren und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Satz 1, der Wahlveröffentlichung seiner Daten im Internet zu widersprechen.

(4) Fehlt eine der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 und 2, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.

§ 16 Wahlvorschlagsliste

(1) ¹Der Kirchengemeinderat erstellt nach Genehmigung des Wahlbeschlusses (§ 8 Absatz 4) die Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). ²Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter der Vorgeschlagenen. ³Mitarbeitende im Sinne des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. ⁴Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.

(2) ¹Jeweils nach Eingang eines Wahlvorschlags (§ 15 Absatz 1) entscheidet der Kirchengemeinderat über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung unverzüglich dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. ²Bei Nichtaufnahme oder Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. ³Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen. ⁴§ 31 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. ⁵Der Kirchenkreisrat entscheidet unverzüglich endgültig.

(3) ¹Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind. ²Die Wahlvorschlagsliste soll nach Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahl-

tag geschlossen werden. ³Sie ist ortsüblich und an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben.

(4) ¹Wenn bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann die Wahlvorschlagsliste zunächst nicht geschlossen und ortsüblich bekannt gegeben werden. ²In diesem Fall vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 15 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 8 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. ³Zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste kann der Kirchengemeinderat auch den Wahlbeschluss hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindewahlbezirke (§§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; 9 Absatz 2 Satz 1) ändern oder aufheben.

(5) ¹Sobald die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 4 vervollständigt ist, wird die Wahlvorschlagsliste entsprechend Absatz 3 geschlossen und bekannt gegeben. ²Dies muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgt sein.

(6) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.

§ 17

Spätere Kirchenwahl, Neubildung

(1) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste bis drei Wochen vor dem Wahltag zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl in der betreffenden Kirchengemeinde nicht am Wahltag stattfindet. ²Dies ist in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben. ³Die Bekanntgabe ist jedem wahlberechtigten Gemeindeglied durch die Kirchengemeinde unverzüglich vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. ⁴Spätestens acht Wochen nach dem Wahltag muss die Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchengemeinderats einen Wahltag für die spätere Kirchenwahl im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises bestimmen. ⁵Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer späteren Kirchenwahl ist der Wahlbeschluss erneut zu beraten und soll den tatsächlichen Anforderungen angeglichen werden. ⁶Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die spätere Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen und gehört zu werden.

(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises veranlasst die Bekanntgabe des Wahltags der späteren Kirchenwahl im Kirchlichen Amtsblatt. ²Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. ³In Abweichung von § 11 Absatz 3 Satz 3 ist die Kirchengemeinde für den Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied verantwortlich.

(3) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 16 Absatz 4 bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag der späteren Kirchenwahl zu vervollständigen, ist die Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde gescheitert. ²Der Kirchenkreisrat bestellt Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Kirchengemeinderats (Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung).

§ 18

Vorstellung der Vorgeschlagenen

¹Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein.

²Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Wahltag statt. ³Die Einladung erfolgt im Gottesdienst und durch ortsübliche Bekanntmachung.

§ 19 Wahlvorstand

(1) ¹Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat den Wahlvorstand. ²Der Wahlvorstand besteht in allen Kirchengemeinden vorbehaltlich Satz 3 aus drei wahlberechtigten und wählbaren Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. ³In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. ⁴Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.

(2) ¹Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk jeweils ein Wahlvorstand bestellt. ²Soll in benachbarten Stimmbezirken am Wahltag die jeweilige Wahlhandlung nacheinander, zu unterschiedlichen sich nicht überschneidenden Zeiten, stattfinden, können die Aufgaben des Wahlvorstands durch einen einzigen Wahlvorstand wahrgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats oder durch die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde, sofern sie bzw. er Mitglied des Kirchengemeinderats ist, vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe durch Handschlag zu verpflichten.

(4) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein.

(5) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(6) ¹Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ²Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.

Abschnitt 2 Durchführung der Wahl

§ 20 Stimmzettel

¹Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. ²Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindegewahlbezirken, sowie eine Angabe über die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. ³Die Stimmzettel enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 6 Absatz 1 Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann. ⁴Sie sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. ⁵Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.

§ 21 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahlhandlung umfasst das gesamte Wahlgesehen im Wahlraum. ²Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Sie soll in der Regel in kirchlichen Räumen in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu acht Stunden stattfinden und darf drei Stunden nicht unterschreiten. ³Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. ⁴Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) ¹Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne zu verwenden. ²Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. ²Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. ³Personen, die nicht im Wählerverzeichnis geführt sind, können bis zum Abschluss der Wahlhandlung im Wahlraum dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung glaubhaft machen und erklären, dass sie sich in keiner anderen Kirchengemeinde und in keinem anderen Stimmbezirk dieser Kirchengemeinde an der Kirchenwahl beteiligt haben. ⁴In diesem Fall hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen.

(5) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. ²Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. ³Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. ⁴Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁵Verschreibt sich ein wahlberechtigtes Gemeindeglied oder macht es den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich unbrauchbar, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare Stimmzettel sofort zu vernichten. ⁶Die wahlberechtigten Gemeindeglieder legen den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.

(6) ¹Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. ²Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.

§ 22 Möglichkeit der Briefwahl

(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann einen Antrag auf Briefwahl stellen. ²Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. ³Der Antrag muss bis Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein. ⁴Die Kirchengemeinde kann dazu auch eine andere kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. ⁵Der Kirchengemeinderat sorgt für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung dieser Aufgabenübertragung. ⁶Verspätet bei der Kirchengemeinde eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt und sind entsprechend zu dokumentieren.

(2) ¹Dem wahlberechtigten Gemeindeglied werden Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Briefwahlschein, dem Merkblatt für die Briefwahl, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelum-

schlag und einem Wahlbriefumschlag übermittelt. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Stimmbezirk des wahlberechtigten Gemeindeglieds zu vermerken.

(3) ¹Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. ²Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. ³Die Ausstellung des Briefwahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) ¹Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag ein. ²Es versichert mit seiner Unterschrift auf dem Briefwahlschein, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. ³Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 21 Absatz 5 und 6 entsprechend. ⁴Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den befüllten Stimmzettelumschlag und den ausgefüllten Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag ein (Wahlbrief). ⁵Zumindest der Wahlbrief ist zu verschließen.

(5) ¹Der Wahlbrief soll dem Kirchengemeinderat spätestens am Sonnabend vor dem Wahltag zugehen. ²Der Kirchengemeinderat übermittelt dem für den Stimmbezirk zuständigen Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe bis spätestens zum Ende der Wahlhandlung am Wahltag. ³Durch Briefwahl wählende Gemeindeglieder können ihren Wahlbrief auch dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung zukommen lassen. ⁴Der Wahlvorstand verwahrt diese mit den anderen bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefe bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert.

§ 23

Briefwahl an Ort und Stelle

(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bei mündlicher Beantragung der Briefwahl bis Freitag vor dem Wahltag gleich an Ort und Stelle wählen. ²Es ist sicherzustellen, dass der Briefwahlschein ausgefüllt und der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. ³Der Kirchengemeinderat oder die von ihm nach § 22 Absatz 1 Satz 4 beauftragte Stelle bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt allen wahlberechtigten Gemeindegliedern bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zur Verfügung steht und welcher Person der Wahlbrief zu übergeben ist. ⁴Diese sorgt für die ordnungsgemäße Verwahrung. ⁵§ 22 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 3) kann der Kirchengemeinderat bestimmen, dass in der Kirchengemeinde frühestens zwei Wochen vor dem Wahltag in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Kirchengemeinderat stellt sicher, dass diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird. ⁴Er sorgt insbesondere für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle.

§ 24

Schluss der Wahlhandlung

(1) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen wahlberechtigten Gemeindeglieder zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. ²Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.

(2) ¹Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand die zu berücksichtigenden Wahlbriefe. ²Ein Wahlbrief ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn

1. er nicht rechtzeitig eingegangen ist;
2. er keinen oder keinen gültigen Wahlschein enthält;
3. er keinen, nicht nur einen oder nicht den übermittelten Stimmzettelumschlag oder zusätzliches Material enthält;
4. er nicht verschlossen ist;
5. die Unterschrift auf dem Briefwahlschein zur Versicherung fehlt, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

³Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Wahlbriefen ungeöffnet in die Wahlurne.

Abschnitt 3 Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 25 Auszählung der Stimmen

(1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich unmittelbar nach Schluss der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. ²Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. ³Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er

1. keinen Stimmzettel,
2. mehrere Stimmzettel,
3. einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel oder
4. zusätzliches Material

enthält.

⁴Die nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt. ⁵Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.

(3) ¹Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. ²Ein Stimmzettel ist ungültig und auszusondern, wenn er

1. als nicht von der Kirchengemeinde stammend erkennbar ist;
2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind;
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 26 Wahlniederschrift

¹Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen und die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. ²Ausgesonderte Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen. ³Die Niederschrift und alle Anlagen sind unverzüglich dem Kirchengemeinderat zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuzuleiten.

§ 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung

(1) ¹Aufgrund der Wahlniederschriften stellen die Kirchengemeinderäte das Wahlergebnis der Kirchengemeinden fest. ²Die Vorgeschlagenen sind unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung und des § 9 Absatz 1 Satz 2 in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahl gewählt. ³Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.

(2) ¹Entfallen die höchsten Stimmzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. ²An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen.

(3) ¹Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung des Kirchengemeinderats gehört. ²Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. ²Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:

1. die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,
2. die Zahl der Wählenden,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,
5. die Nennung des Namens und Rufnamens aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmen,
6. Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder, im Fall des § 9 Absatz 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindevahlbezirk,

7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 31).

(5) ¹Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie alles im Wahlverfahren angefallene Schriftgut, insbesondere die Wahlniederschrift nach § 26, sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten. ²Spätestens drei Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder in das Amt nach § 34 sind die Wahlveröffentlichungen nach § 15 und das Wahlergebnis nach Absatz 4 im Internet zu löschen.

Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats

§ 28 Hinzuwahl und Neuwahl

(1) ¹Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die durch den Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 6 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 27 ist entsprechend anzuwenden. ²Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl unter Wahrung der Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(3) ¹Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. ²Es findet eine Neuwahl statt; § 17 gilt entsprechend.

§ 29 Nichtannahme der Wahl

(1) ¹Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. ²Sie gelten dann als nicht gewählt.

(2) ¹An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen; § 27 ist entsprechend anzuwenden. ²Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 28 hinzu.

(3) Verzichtet eine gewählte Person nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 und vor ihrer Einführung in das Amt des Kirchengemeinderats auf ihre Rechte aus dem Wahlergebnis, wird dies nach Eingang einer solchen schriftlichen Erklärung bei der Kirchengemeinde rechts- wirksam und löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 aus.

Teil 3 Überprüfung der Wahl

§ 30 Ungültigkeit der Wahl

(1) ¹Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 31 und 32 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst hat. ²Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.

(2) ¹Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. ²An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach; § 27 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.

(4) ¹Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. ²Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.

(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 33 zu wiederholen.

§ 31 Wahlbeschwerde

(1) ¹Wahlberechtigte Gemeindeglieder können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der ortsüblichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses einlegen. ²Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 14 Absatz 3 Satz 5) und einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3) angefochten werden.

(3) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 begründet ist. ²Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.

(4) ¹Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage zu entscheiden. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.

(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gegeben.

§ 32 Wahlprüfung

„Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 27 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 vorliegen. „Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist zuvor zu hören.

§ 33 Wiederholungswahl

(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 30 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.

(2) „Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. „Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.

Teil 4 Beginn des Amts als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat

§ 34 Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung

(1) Die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder werden innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst nach Agende IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) in der jeweils geltenden Fassung mit unmittelbar anschließender konstituierender Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats in ihr Amt eingeführt.

(2) Bei der Einführung legen die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder im Gottesdienst das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

(3) Mit Abschluss der Einführung nach den Absätzen 1 und 2 sind die gewählten Gemeindeglieder Mitglieder des Kirchengemeinderats.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte nach § 17 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 1.

Teil 5 Besondere Bestimmungen

§ 35 Maßnahmen der Landeskirche

(1) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Amt für Öffentlichkeitsdienst) und der Gemeindedienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Gemeindedienst) unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. ²Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.

(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 11 Absatz 3 Satz 3.

(3) ¹Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. ²Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.

§ 36 Kosten

(1) ¹Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 30. 127. 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ²Zu diesen Kosten gehören abschließend die Kosten für

1. die Herstellung, den Versand und das Porto der Wahlbenachrichtigung,
2. die beim Amt für Öffentlichkeitsdienst und Gemeindedienst für die Wahlvorbereitung entstehenden Personal-, Sach- und Organisationsaufwendungen für die Wahlvorbereitung, insbesondere für die allgemeine Wahlwerbung, Informationsmaterial, digitale Kommunikation, vorlaufende Informationsveranstaltungen, Handbuch Kirchengemeinderat (analoge und digitale Fassung), Agenturleistungen, Versand- und Porto und Briefwahlunterlagen und
3. die beim Meldewesen entstehenden wahlbezogenen Aufwendungen, insbesondere für das EDV-Verfahren und das Wahlmodul einschließlich der Entwicklungskosten.

(2) ¹Im Übrigen werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. ²Dazu rechnen insbesondere die zusätzlichen Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten, Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen in den Kirchengemeinden. ³Dazu zählen auch die weiteren Kosten für die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle sowie sämtliche Kosten einer späteren Kirchenwahl nach § 17. ⁴Der Kirchenkreis regelt die Aufteilung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden sowie der Kirchengemeinden untereinander.

Artikel 3 Änderung des Einführungsgesetzes

Das Einführungsgesetz vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. In der Inhaltsübersicht zu Teil 4 werden nach der Angabe zu § 17 die folgenden Angaben eingefügt:

„§ 17a Wahl in den Kirchengemeinderat
 § 17b Berufung in den Kirchengemeinderat
 § 17c Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat
 § 17d Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat
 § 17e Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im
 Kirchengemeinderat
 § 17f Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates
 bei Bestandsänderungen“.

2. Teil 4 Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „verwalten“ die Wörter „(Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind“ eingefügt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind

1. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind;
2. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind;
3. Militärgeistliche, die nach §§ 2, 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind;
4. Pastorinnen und Pastoren, die für länger als drei Monate ununterbrochen und in vollem Umfang zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde schriftlich verpflichtet worden sind;
5. Pastorinnen und Pastoren, die nach anderen Kirchengesetzen Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erlangen.“

cc) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

dd) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und es werden das Wort „Eine“ durch die Wörter „Höchstens eine“, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „§ 17a Absatz 1 und die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „§ 17b Absatz 1“ ersetzt.

- ee) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4 und es werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „nach Absatz 3“ eingefügt.
 - ff) Absatz 7 wird aufgehoben.
 - gg) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 5.
 - hh) Die Absätze 9 und 10 werden aufgehoben.
- b) Nach § 17 werden folgende §§ 17a bis 17f eingefügt:

**„§ 17a
Wahl in den Kirchengemeinderat**

- (1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).
- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).
- (3) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.

**§ 17b
Berufung in den Kirchengemeinderat**

- (1) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).
- (2) ¹Berufen werden kann, wer am Tag des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. ²Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine solche Mitarbeiterin bzw. ein solcher Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. ³Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. ⁴Die Berufung einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁵Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. ⁶Eine Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen. ⁷Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. ⁸Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.
- (3) Das zum Mitglied des Kirchengemeinderates berufene Gemeindeglied ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern unverzüglich in sein Amt einzuführen.

(4) ¹Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gelten die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften entsprechend. ²Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist.

§ 17c

Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates endet vorzeitig

1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;
2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalles einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat;
3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrates zur Abberufung nach § 93;
4. durch Begründung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, in der jeweils geltenden Fassung, wenn dadurch die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr den Vorgaben des § 17 Absatz 4 entspricht;
5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 92 Absatz 1 oder mit der Bestellung von Beauftragten nach § 92 Absatz 3;
6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Kirchenwahl oder eines Berufungsbeschlusses.

(2) ¹Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.

(3) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.

§ 17d

Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat

(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach § 17c Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.

(2) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitgliedes ruht

1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht,
2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung,
3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist,
4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen,
5. für die Dauer einer Zuweisung,
6. für die Dauer des Beschäftigungsverbotes nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Absatz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.

§ 17e

Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat

(1) ¹Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderates ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat unverzüglich die Anzahl an Gemeindegliedern nach, die der Festsetzung über die Anzahl der nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu wählenden Mitglieder entspricht. ²Der Kirchengemeinderat sorgt für Bekanntgabe des Ausscheidens durch Abkündigung und fordert die Gemeindeglieder zu Ergänzungsvorschlägen auf. ³Er spricht geeignete Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. ⁴Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. ⁵Der Kirchengemeinderat strebt durch seine Entscheidung eine Ausgewogenheit in der Repräsentanz der verschiedenen Gemeindebereiche und der Geschlechter sowie eine Beteiligung von jüngeren Gemeindegliedern an. ⁶Die Wahl einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. ⁷Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften über das Wahlergebnis sind entsprechend anzuwenden.

(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitgliedes kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 17b durchführen.

(3) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung

des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. ²Die Vertretung ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern für die Dauer der Verhinderung unverzüglich in ihr Amt einzuführen.

(4) Gelingt es nicht, den Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu ergänzen, so hat der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 17 und 17a im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat die Festsetzung über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

§ 17f

Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates bei Bestandsänderungen

(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat

1. für die Mitglieder kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind nach Anordnung des Landeskirchenamtes,
2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) ¹Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung und § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 sowie § 17a Absatz 1 in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, wählen die Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Absatz 1 die erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern hinzu. ²Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragtengremium nach § 92 Absatz 4 zu bestellen und unter Beachtung von § 92 Absatz 3 Satz 5 eine Neubildung des Kirchengemeinderates entsprechend den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften und §§ 17 und 17a durchzuführen.

(4) ¹Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und §§ 17 und 17a gebildet aus

1. den Mitgliedern kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind,
2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen.

²Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte.

(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so gilt für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die

durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde Absatz 3 entsprechend.

(6) Im Fall der Errichtung und Änderung einer Personal- und Anstaltskirchengemeinde nach den §§ 6 bis 12 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.“

3. Teil 4 § 79 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Der Kapellenvorstand wird aus der Mitte des Kirchengemeinderates nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung gebildet. ²Ihm gehören die Pastorin bzw. der Pastor des zuständigen Pfarrbezirkes kraft Amtes und mindestens zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderates, die dem Pfarrbezirk der Kapellengemeinde angehören sollen, an.“

4. In Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „insbesondere für“ die Wörter „die Kirchenwahlen,“ eingefügt.

Artikel 4 Änderungen

Das Kirchengesetz nach Artikel 2 und der auf Artikel 3 Nummer 4 beruhende Teil des dort geänderten Kirchengesetzes bedürfen zu ihrer Änderung oder Aufhebung nicht der nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erforderlichen Mehrheit.

Artikel 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Kirchengemeinderatsbildungsgesetz vom 10. März 2015 (KABl. S. 142);
2. § 9 des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48).

Anlage 2

Synopse zu den Änderungen in
 - der Verfassung,
 - der Kirchengemeindeordnung,
 - des Finanzgesetzes,
 - des Gemeindeformengesetzes (NEK)

	Artikel 1 KGRNG
Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) Vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127)	Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (NEU)
Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kir- chengemeinderates	Artikel 30 Zusammensetzung und Bildung des Kir- chengemeinderates
(1) 1Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten , sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.	(1) 1Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind , sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. 2Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates.
(2) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.	(2) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer , freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.
(3) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.	(3) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden.
(4) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden.	(4) Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 2 gewählt oder nach Absatz 3 berufen werden.
(5) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.	(5) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter nach Absatz 4 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen.

(6) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.	(6) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt.
(7) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.	(7) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht.
(8) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	(8) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.
	Artikel 2 KGRNG
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinderatsbildungsgesetz – KGRBG) Vom 10. März 2015 (KABl. S. 142)	Kirchengesetz zur Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG) (N E U)
<i><u>Siehe gesonderte Anlage Nr. 3</u></i>	<i><u>Siehe gesonderte Anlage Nr. 3</u></i>
	Artikel 3 Nummer 2 KGRNG
Kirchengemeindeordnung (Teil 4 des Einführungsgesetzes zur Ver- fassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Einführungsgesetz – EGVerf))	Kirchengemeindeordnung (Teil 4 des Einführungsgesetzes – EG- Verf) (N E U)
§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kir- chengemeinderates	§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kir- chengemeinderates
(1) ¹ Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. ² Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates. (Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung) ³ Die gewählten und berufenen	(1) ¹ Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder kraft Amtes) oder diesen gleichgestellt sind , sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern. ² Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderates. (Artikel 30 Absatz 1 der Verfassung) ³ Die gewählten und berufenen

Mitglieder des Kirchengemeinderates können als Kirchenälteste oder Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher bezeichnet werden.	Mitglieder des Kirchengemeinderates können als Kirchenälteste oder Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorsteher bezeichnet werden.
(2) Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde die Vakanzverwaltung einer Pfarrstelle wahrnehmen, sind Mitglieder des Kirchengemeinderates mit allen Rechten und Pflichten.	<p>(2) <u>Den Mitgliedern kraft Amtes gleichgestellt sind</u></p> <p><u>1. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 97 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind;</u></p> <p><u>2. Pastorinnen und Pastoren, die nach Artikel 98 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 der Verfassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind;</u></p> <p><u>3. Militärgeistliche, die nach §§ 2, 10 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 21. Januar 1979 (GVOBl. S. 21), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 266, 269) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung einer Kirchengemeinde zugeordnet sind;</u></p> <p><u>4. Pastorinnen und Pastoren, die für länger als drei Monate ununterbrochen und in vollem Umfang zu Vertretungsdiensten für eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde schriftlich verpflichtet worden sind;</u></p> <p><u>5. Pastorinnen und Pastoren, die nach anderen Kirchengesetzen Sitz und Stimme im Kirchengemeinderat erlangen.</u></p>
(3) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).	(3) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).
(4) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).	(4) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).
(5) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach Absatz 3 gewählt oder nach Absatz 4 berufen werden.	(3) <u>Höchstens eine</u> Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach <u>§ 17a Absatz 1</u> gewählt oder nach <u>§ 17b Absatz 1</u> berufen werden.
(6) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem	(4) Die Anzahl der Pastorinnen und Pastoren darf zusammen mit der Mitarbeiterin bzw. dem

Mitarbeiter nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen (Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung).	Mitarbeiter nach Absatz 3 nicht mehr als ein Drittel der Mitglieder des Kirchengemeinderates betragen (Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung).
(7) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).	(7) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).
(8) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht (Artikel 30 Absatz 7 der Verfassung).	(5) Eine Veränderung der Anzahl der Pastorinnen und Pastoren nach Absatz 1 während der Wahlperiode beeinträchtigt die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates im Übrigen nicht (Artikel 30 Absatz 7 der Verfassung).
(9) Das Amt der Mitglieder des Kirchengemeinderates endet mit Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.	(9) Das Amt der Mitglieder des Kirchengemeinderates endet mit Wegfall der Wählbarkeitsvoraussetzungen.
(10) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.	(10) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.
§ 17 Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates	§ 17a Wahl in den Kirchengemeinderat
(3) Es werden mindestens sechs Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).	(1) Es werden mindestens fünf Mitglieder des Kirchengemeinderates durch die Gemeindeglieder in allgemeiner, unmittelbarer freier, gleicher, und geheimer Wahl gewählt (Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung).
(7) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).	(2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderates wird vor jeder Wahl vom Kirchengemeinderat festgesetzt (Artikel 30 Absatz 6 der Verfassung).
(10) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.	(3) Das Nähere ist durch Kirchengesetz geregelt.
	§ 17b Berufung in den Kirchengemeinderat
(4) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den noch im Amt befindlichen Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).	(1) Bis zu zwei Mitglieder des Kirchengemeinderates können durch den neu eingeführten Kirchengemeinderat im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat berufen werden (Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung).
§ 31 KGRBG. (2) Berufen werden kann, wer am Tage des	(2) ; Berufen werden kann, wer am Tag des

<p>Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 2</p> <p>kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. Die Berufung von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften</p> <p>, Eltern, Kindern und Geschwistern neu gewählter Mitglieder des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.</p>	<p>Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllt. Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach <u>den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften</u> kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine <u>solche</u> Mitarbeiterin bzw. ein <u>solcher</u> Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. Die Proporzbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. Die Berufung <u>einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes</u> des Kirchengemeinderates <u>es ist, ist</u> nur in begründeten Ausnahmefällen <u>im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat</u> zulässig. Eine Berufung ist nur bis zum Ablauf einer Ausschlussfrist von vier Monaten nach der Konstituierung des Kirchengemeinderates zulässig. Eine Berufung soll in Ansehung des Wahlergebnisses nur erfolgen, wenn für die Leitung der Kirchengemeinde erforderliche Fähigkeiten oder Kompetenzen in der Zusammensetzung des Kirchengemeinderates fehlen. Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz und die Berücksichtigung jüngerer Gemeindeglieder geachtet werden. Jede Berufung ist durch Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben.</p>
<p>§ 33 KGRBG: (1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats werden innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt.</p>	<p><u>(3) Das zum Mitglied des Kirchengemeinderates berufene Gemeindeglied ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern unverzüglich in sein Amt einzuführen.</u></p>
<p>(§ 32 KGRBG: (1) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gilt § 28 entsprechend. (2) Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist.</p>	<p><u>(4) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gelten die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften</u> entsprechend. Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 35 KGRBG Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat</p>	<p style="text-align: center;">§ 17c Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat</p>
<p>(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Kirchengemeinderats endet vorzeitig</p> <p>1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;</p> <p>2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 4;</p> <p>3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrates, mit dem er feststellt, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er auch in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung zum Ausdruck kommt, oder dass es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist;</p> <p>4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde,</p> <p>wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nicht mehr den Vorgaben des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung entspricht;</p> <p>5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung;</p> <p>6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl nach § 27 oder der Berufung nach § 32.</p>	<p>(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchengemeinderates endet vorzeitig</p> <p>1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;</p> <p>2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalles einer Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kirchengemeinderat;</p> <p>3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrates zur Abberufung nach § 93;</p> <p>4. durch Begründung eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>wenn dadurch die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nicht mehr den Vorgaben des § 17 Absatz 4 der Verfassung entspricht;</p> <p>5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderates nach § 92 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach § 92 Absatz 3 der Verfassung;</p> <p>6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Kirchenwahl oder eines Berufungsbeschlusses.</p>
<p>(2) Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinde-</p>	<p>(2) ¹ Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrates nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinde-</p>

<p>rat anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.</p>	<p>rat anzuhören. Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.</p>
<p>(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreises nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>	<p>(3) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreises nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 36 KGRBG Ruhen der Mitgliedschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 17d Ruhen der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat</p>
<p>(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreises nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p>	<p>(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreises nach § 17c Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p>
<p>(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften, 7. für die Dauer der Elternzeit nach den gel- 	<p>(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes oder eines diesem gleichgestellten Mitgliedes ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Erhebung der Disziplarklage beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer des Beschäftigungsverbot nach dem zweiten Abschnitt des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), das durch Artikel 57 Absatz 8 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder 7. für die Dauer der Elternzeit nach § 15 Ab-

<p>tenden elternzeitrechtlichen Vorschriften,</p> <p>sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.</p>	<p>satz 1 bis 3 und § 16 des Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 33), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, falls kein Teildienst wahrgenommen wird.</p>
<p>§ 37 KGRBG Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats</p>	<p>§ 17e Maßnahmen zur Ergänzung und Vertretung im Kirchengemeinderat</p>
<p>(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzu.</p> <p>(§ 10 Absatz 1 KGRBG):</p> <p>Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden.</p> <p>Die Wahl von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften,</p> <p>Eltern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig. § 24 ist entsprechend anzuwenden.</p>	<p>(1) Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat unverzüglich die Anzahl an Gemeindegliedern nach, die der Festsetzung über die Anzahl der nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu wählenden Mitglieder entspricht. Der Kirchengemeinderat sorgt für Bekanntgabe des Ausscheidens durch Abkündigung und fordert die Gemeindeglieder zu Ergänzungsvorschlägen auf. Er spricht geeignete Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen. Die Vorgeschlagenen der Wahlvorschlagsliste der Kirchenwahl müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Der Kirchengemeinderat strebt durch seine Entscheidung eine Ausgewogenheit in der Repräsentanz der verschiedenen Gemeindebereiche und der Geschlechter sowie eine Beteiligung von jüngeren Gemeindegliedern an. Die Wahl einer Person, die Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitgliedes des Kirchengemeinderates ist, ist nur in begründeten Ausnahmefällen im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat zulässig. Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften über das Wahlergebnis sind entsprechend anzuwenden.</p>
<p>(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 31 durchführen.</p>	<p>(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 17b durchführen.</p>

<p>(3) <u>1</u>Bei Verhinderung eines Mitglieds, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. <u>2</u>Die Vertretung legt das Gelöbnis, das für die Kirchenwahl gilt, vor dem Kirchengemeinderat ab.</p>	<p>(3) <u>1</u>Bei Verhinderung eines <u>gewählten oder berufenen</u> Mitgliedes, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. <u>2</u>Die Vertretung <u>ist entsprechend den zu Mitgliedern des Kirchengemeinderates gewählten Gemeindegliedern für die Dauer der Verhinderung unverzüglich in ihr Amt einzuführen.</u></p>
	<p><u>(4) Gelingt es nicht, den Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zu ergänzen, so hat der Kirchengemeinderat unter Beachtung der Vorgaben aus §§ 17 und 17a im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisrat die Festsetzung über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder nach den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 38 KGRBG</p> <p style="text-align: center;">Bestandsänderungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 17f</p> <p style="text-align: center;">Zusammensetzung und Bildung des Kirchengemeinderates bei Bestandsänderungen</p>
<p>(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat</p> <p>1. für die Mitglieder kraft Amtes nach Anordnung des Landeskirchenamts,</p> <p>2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p>	<p>(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat</p> <p>1. für die Mitglieder kraft Amtes <u>oder die diesen gleichgestellt sind</u> nach Anordnung des Landeskirchenamtes,</p> <p>2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p>
<p>(2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 5 der Verfassung in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, so ist durch die Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 die notwendige Anzahl von Mitgliedern entsprechend § 25 hinzu zu wählen.</p>	<p>(2) <u>1</u>Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 5 der Verfassung <u>und § 17 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 sowie § 17a Absatz 1</u> in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, <u>wählen die Mitglieder des Kirchengemeinderates nach Absatz 1 die erforderliche Anzahl von Gemeindegliedern hinzu. 2Die für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.</u></p>
<p>(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kir-</p>	<p>(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kir-</p>

<p>chengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.</p>	<p>chengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören, so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragengremium nach § 92 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von § 92 Absatz 3 Satz 5 eine Neubildung des Kirchengemeinderates entsprechend den für die Kirchenwahl geltenden Vorschriften und §§ 17 und 17a durchzuführen.</p>
<p>(4) Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 30 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gebildet aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, 2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen. <p>²Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisrats.</p>	<p>(4) 1 Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung und unter Beachtung des §§ 17 und 17a der Verfassung gebildet aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Mitgliedern kraft Amtes oder die diesen gleichgestellt sind, 2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen. <p>²Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet der Kirchenkreisrat nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte.</p>
<p>(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.</p>	<p>(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so gilt für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde Absatz 3 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 Personal- und Anstaltskirchengemeinden</p> <p>Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen in die Kirchengemeinderäte. Im Falle</p>	

<p>der Errichtung und Änderung</p> <p>gilt § 38 entsprechend.</p>	<p>(6) Im Fall der Errichtung und Änderung einer Personal- und Anstaltskirchengemeinde nach den §§ 6 bis 12 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.</p>
	<p>Artikel 3 Nummer 3 KGRNG</p>
<p>Unterabschnitt 5</p> <p>Besondere Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit</p>	<p>Unterabschnitt 5</p> <p>Besondere Formen kirchengemeindlicher Zusammenarbeit</p>
<p>§ 79</p> <p>Kapellengemeinden</p>	<p>§ 79</p> <p>Kapellengemeinden</p>
<p>(1) ¹Die bestehenden Kapellengemeinden im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind mit einer Kirchengemeinde verbunden. ²Die Kapellengemeinden haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.</p>	<p>(1) ¹Die bestehenden Kapellengemeinden im Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg sind mit einer Kirchengemeinde verbunden. ²Die Kapellengemeinden haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.</p>
<p>(2) ¹Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten eines Kirchengemeinderates aus. ²Zusammen mit der Pastorin bzw. dem Pastor der Kirchengemeinde bzw. des zuständigen Pfarrbezirks bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. ³Die Pastorin bzw. der Pastor führt den Vorsitz. ⁴Die für den Kirchengemeinderat geltenden Bestimmungen finden auf den Kapellenvorstand entsprechende Anwendung.</p>	<p>(2) ¹Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten eines Kirchengemeinderates aus. ²Zusammen mit der Pastorin bzw. dem Pastor der Kirchengemeinde bzw. des zuständigen Pfarrbezirks bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. ³Die Pastorin bzw. der Pastor führt den Vorsitz. ⁴Die für den Kirchengemeinderat geltenden Bestimmungen finden auf den Kapellenvorstand entsprechende Anwendung.</p>
<p>(3) Das Nähere zur Bildung des Kapellenvorstandes wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>§ 40 KGRBG</p> <p>Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg</p> <p>(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindevahlbezirk. In diesem werden die Mitglieder des Kirchengemeinderats zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchengemeinderats, die nach § 31 berufen werden, sind zugleich Kapellenälteste der Kapellengemeinde, in der sie ihren</p>	<p>(3) <u>¹Der Kapellenvorstand wird aus der Mitte des Kirchengemeinderates nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung gebildet. ²Ihm gehören die Pastorin bzw. der Pastor des zuständigen Pfarrbezirkes kraft Amtes und mindestens zwei weitere Mitglieder des Kirchengemeinderates, die dem Pfarrbezirk der Kapellengemeinde angehören sollen, an.</u></p>

<p>Wohnsitz haben.</p> <p>(2) Sind durch Kirchenwahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchengemeinderat die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Kirchenwahl.</p>	
	Artikel 3 Nummer 4 KGRNG
<p><u>Finanzgesetz</u></p> <p>(Teil 5 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Einführungsgesetz – EGVerf))</p>	<p><u>Finanzgesetz</u></p> <p>(Teil 5 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Einführungsgesetz – EGVerf))</p> <p>(N E U)</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Haushaltsbeschluss</p> <p>(1) Die Verteilung und Verwendung der Einnahmen ist durch Haushaltsbeschluss der Landessynode jährlich festzulegen, in dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung, 2. die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung in Prozentanteilen anzugeben sind. <p>(2) Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für Versorgung und deren Sicherung, durch Vorwegabzug von den Einnahmen bereitzustellen.</p> <p>(3) ¹Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug von den Einnahmen ausgewiesen werden. ²Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile für die nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Haushaltsbeschluss</p> <p>(1) Die Verteilung und Verwendung der Einnahmen ist durch Haushaltsbeschluss der Landessynode jährlich festzulegen, in dem</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung, 2. die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung in Prozentanteilen anzugeben sind. <p>(2) Durch Haushaltsbeschluss sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für Versorgung und deren Sicherung, durch Vorwegabzug von den Einnahmen bereitzustellen.</p> <p>(3) ¹ Ferner können durch Haushaltsbeschluss Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, insbesondere für die Kirchenwahlen, den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug von den Einnahmen ausgewiesen werden. ²Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile für die nach</p>

Vorwegabzug verbleibenden Einnahmen anzugeben.	Vorwegabzug verbleibenden Einnahmen anzugeben.
	<u>Artikel 4 KGRNG</u>
	<p style="text-align: center;"><u>Änderungen</u></p> <p><u>Das Kirchengesetz nach Artikel 2 und der auf Artikel 3 Nummer 4 beruhende Teil des dort geänderten Kirchengesetzes bedürfen zu ihrer Änderung oder Aufhebung nicht der nach Artikel 110 Absatz 3 der Verfassung erforderlichen Mehrheit.</u></p>
	<u>Artikel 5 KGRNG</u>
<p style="text-align: center;"><u>(Kirchengemeindeformengesetz (KGFormG))</u></p> <p style="text-align: center;">Kapellengemeinden § 9</p> <p>(1) 1Die bestehenden Lauenburgischen Kapellengemeinden sind mit einer Kirchengemeinde als Muttergemeinde verbunden. 2In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden vorhanden sind, bildet jede Kapellengemeinde einen besonderen Wahlbezirk. 3In jedem Bezirk werden die Kirchenvorsteher/Kirchenvorsteherinnen zugleich als Kapellenälteste gewählt. 4Sind mehr Kapellenälteste erforderlich, so werden sie zusammen mit den Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen gewählt.</p> <p>(2) 1Zusammen mit dem Pastor/der Pastorin der Kirchengemeinde bzw. des zuständigen</p>	<p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p><u>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.</u></p> <p><u>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft</u></p> <p>1. <u>das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte vom 10. März 2015 (KABl. S. 142).</u></p> <p>2. <u>der § 9 des Kirchengesetzes über besondere Gemeindeformen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Januar 1989 (GVOBl. S. 48).</u></p>

Pfarrbezirks bilden die Kapellenältesten den Kapellenvorstand. ²Der Pastor/die Pastorin führt den Vorsitz.

(3) ¹Der Kapellenvorstand übt für die Kapellengemeinde und ihr Vermögen die Rechte und Pflichten eines Kirchenvorstandes aus. ²Die für den Kirchenvorstand geltenden Bestimmungen finden auf ihn entsprechende Anwendung.

Synopsis des KGRWG-Entwurfs zum geltenden KGRBG

	Artikel 2 KGRNG
Kirchengesetz über die Bildung der Kirchengemeinderäte (Kirchengemeinde- ratsbildungsgesetz – KGRBG) Vom 10. März 2015 (KABl. S. 142)	Kirchengesetz zur Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchengemeinderatswahlgesetz – KGRWG) Vom Die Landessynode hat das folgende Kir- chengesetz beschlossen:
<u>Teil 1</u> <u>Allgemeine Bestimmungen</u>	<u>Teil 1</u> <u>Allgemeine Bestimmungen</u>
	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich, theologische Grundlegung</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt das Verfah- ren der Wahl zur Bildung des Kirchengemeinderats für eine neue Amtszeit in jeder Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Kirchenwahl).</p> <p>(2) ¹Durch die Taufe empfangen Menschen den Heiligen Geist. ²Damit stehen alle Getauften grundsätzlich und ohne Unterschied in direkter Beziehung zum dreieinigen Gott. ³Auf dieser Grundlage beruht das Recht und die Macht einer christlichen Versammlung oder Gemeinde, über alle Lehre zu urteilen, Lehrende zu berufen und diese ein- und abzusetzen. ⁴Damit ist die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Kirchengemeinde anvertraut, unabhängig von der verfassungsmäßigen Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung sowie des Amtes der öffentlichen Verkündigung. ⁵Dieser theologischen Grundlegung trägt eine Kirchenwahl nach demokratischen Grundsätzen Rechnung.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats</p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder des Kirchengemeinderats kraft Amtes), sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern.</p> <p>(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung des Kirchengemeinderats</p> <p>(1) Der Kirchengemeinderat besteht aus den Pastorinnen und Pastoren, die in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten (Mitglieder des Kirchengemeinderats kraft Amts) oder diesen gleichgestellt sind, sowie den gewählten und berufenen Mitgliedern.</p> <p>(2) Die gewählten Mitglieder bilden die Mehrheit der Mitglieder des Kirchengemeinderats</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Wahlgrundsätze</p> <p>Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Grundsätze zur Kirchenwahl</p> <p>Die zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Für die Wahl in den Kirchengemeinderat sind die Gemeindeglieder wahlberechtigt, die zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) ¹Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden. ²Zur Wahl vorgeschlagene Wahlberechtigte sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das am Wahltag das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) ¹Die Ausübung des Wahlrechts ist an die Eintragung in das Wählerverzeichnis gebunden. ²Zur Wahl vorgeschlagene wahlberechtigte Gemeindeglieder sind an der Ausübung ihres aktiven Wahlrechts nicht gehindert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken, 2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen, 3. zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzulegen, 	<p style="text-align: center;">§ 5 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar ist jedes Gemeindeglied, das</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken, 2. bereit ist, am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen, 3. am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, 4. bereit ist, das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 abzulegen,

<p>5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.</p> <p>(2) Nicht wählbar ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet, 2. in dieser Kirchengemeinde eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat, 3. Ehegattin oder Ehegatte, Partnerin oder Partner in eingetragenen Lebensgemeinschaften, <p>Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ist.</p>	<p>5. insbesondere bereit ist, Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in Artikel 1 der Verfassung niedergelegt sind.</p> <p>(2) Nicht wählbar ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne hat oder verwaltet, in dieser Kirchengemeinde oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatte oder verwaltet hat, 3. Ehegattin oder Ehegatte, Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, Elternteil, Kind, Schwester oder Bruder eines Mitglieds kraft Amts oder eines diesem gleichgestellten Mitglieds ist.
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Mitarbeitende der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 4 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.</p> <p>(2) Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter ist, wer nicht ordiniert ist und zu Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in einem nicht geringfügigen Umfang im Sinne von § 8 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch von ihrer bzw. seiner Kirchengemeinde beschäftigt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;"><u>Wählbarkeit von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern</u></p> <p><u>(1) „Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne dieses Kirchengesetzes ist, wer nicht ordiniert ist und wer am Wahltag in der Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis tätig ist. „Höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde kann nach den Voraussetzungen des § 5 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.</u></p> <p><u>(2) „Geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde und Mitarbeitende, die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen, fallen nicht unter die Beschränkung des Absatz 1. Sie können unter Beachtung der</u></p>

	<p><u>Mehrheitsbestimmungen des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung nach § 5 Absatz 1 in den Kirchengemeinderat gewählt werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Wahlzeitraum, Wahltermine</p> <p>(1) ¹Die Kirchenleitung legt den Zeitraum für die Wahl in den Kirchengemeinderat (Kirchenwahl) fest. ²Der Wahlzeitraum wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. ³Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens fünfzehn Monate liegen.</p> <p>(2) ¹Spätestens zwölf Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach Absatz 1 kann der Kirchenkreisrat für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch Beschluss die Kirchenwahl auf einen verkürzten Wahlzeitraum reduzieren oder auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine innerhalb des Wahlzeitraums beschränken. ²Der Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Wahltag</p> <p><u>¹Wahltag ist der erste Sonntag im Advent des Jahrs, in dem die Kirchenwahl stattfindet.</u></p> <p>²Der <u>Wahltag</u> wird <u>mindestens zwölf Monate vorher</u> im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben. ³Zwischen der Bekanntgabe und dem Beginn des Wahlzeitraums müssen mindestens fünfzehn Monate liegen.</p> <p>(2) ¹Spätestens zwölf Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach Absatz 1 kann der Kirchenkreisrat für die Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch Beschluss die Kirchenwahl auf einen verkürzten Wahlzeitraum reduzieren oder auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine innerhalb des Wahlzeitraums beschränken. ²Der Beschluss wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats</p> <p>(1) ¹Spätestens neun Monate vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 setzt der Kirchengemeinderat durch den Wahlbeschluss die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats fest. ²Dabei sind insbesondere die Mindestanzahl zu wählender Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung, die Berücksichtigung einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung, die Proportbestimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.</p> <p>(2) ¹Im Rahmen der Vorgaben des § 6 entscheidet der Kirchengemeinderat in seinem Wahlbeschluss auch über Wahlzeiten und Wahlräume nach folgender Maßgabe:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hat der Kirchenkreisrat keinen Beschluss gefasst oder den Wahlzeitraum nur reduziert, legt der Kirchengemeinderat innerhalb dieses Wahlzeitraums an einem Wahltermin oder 	<p style="text-align: center;">§ 8 Wahlbeschluss des Kirchengemeinderats</p> <p>(1) Spätestens neun Monate vor <u>dem Wahltag fasst der Kirchengemeinderat den Wahlbeschluss für die Kirchenwahl.</u></p> <p><u>(2) ¹Durch den Wahlbeschluss ist</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats,</u> <u>2. die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde und</u> <u>3. ein Wahlraum und die Wahlzeit</u> <p><u>zu bestimmen. ²In jeder Kirchengemeinde richtet sich die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung. ³Dabei sind</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. die Wählbarkeit höchstens einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung in Verbindung mit § 6 Absatz 1,</u>

<p>mehreren Wahlterminen die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest;</p> <p>2. hat der Kirchenkreisrat die Kirchenwahl auf einen Wahltermin oder mehrere Wahltermine beschränkt, legt der Kirchengemeinderat für jeden dieser Wahltermine die Wahlzeiten und Wahlräume für jeden Stimmbezirk fest.</p> <p>²Legt der Kirchengemeinderat mehrere Wahltermine nach Satz 1 fest, hat er darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten höchstens drei Möglichkeiten zur Stimmabgabe haben.</p> <p>(3) ¹Darüber hinaus kann der Kirchengemeinderat die Bildung von Gemeindewahlbezirken und Stimmbezirken im Wahlbeschluss festlegen. ²Werden Gemeindewahlbezirke gebildet, ist im Wahlbeschluss die Anzahl der in diesen jeweils zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats festzulegen.</p> <p>(4) ¹Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.</p>	<p><u>2. die Proporzbestimmung nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung und</u></p> <p><u>3. die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung zu beachten.</u></p> <p>²Legt der Kirchengemeinderat mehrere Wahltermine nach Satz 1 fest, hat er darauf zu achten, dass die Wahlberechtigten höchstens drei Möglichkeiten zur Stimmabgabe haben.</p> <p><u>(3) Durch den Wahlbeschluss können</u></p> <p><u>1. die Bildung und Zusammensetzung eines Wahlausschusses sowie der Umfang der an ihn übertragenen Aufgaben;</u></p> <p><u>2. bei Vorliegen eines wichtigen Grunds zusätzliche Gemeindewahlbezirke und Stimmbezirke;</u></p> <p><u>3. eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle nach § 23 Absatz 2</u></p> <p><u>bestimmt werden.</u></p> <p>(4) ¹Der Wahlbeschluss wird dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach der Beschlussfassung zur Genehmigung vorgelegt. ²Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisrat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Wahlbeschlusses widerspricht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Gemeindewahlbezirk</p> <p>(1) ¹Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem einheitlichen Gemeindewahlbezirk.</p> <p>²In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Gemeindewahlbezirk</p> <p>(1) ¹Regelmäßig besteht die Kirchengemeinde aus einem einheitlichen Gemeindewahlbezirk. <u>²Die Vorgeschlagenen innerhalb eines Gemeindewahlbezirks werden durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder der Kirchengemeinde nach der Anzahl der erreichten Stimmen gewählt.</u></p> <p><u>(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Gemeindewahlbezirke aufteilen,</u></p>

<p>die räumlich abzugrenzen sind und in denen eine vom Kirchengemeinderat nach § 7 Absatz 1 festzulegende Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. ³Das Stimmresultat der Kirchenwahl wird nach Gemeindevahlbezirken getrennt ermittelt.</p> <p>(2) In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Gemeindevahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.</p>	<p><u>um regionale Zusammenhänge bei der Zusammensetzung des Kirchengemeinderats berücksichtigen zu können. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn Größe und Struktur der Kirchengemeinde eine regionalisierte Zusammensetzung und Vertretung im Kirchengemeinderat fordern. ³Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine räumliche Abgrenzung, innerhalb derer eine festgelegte Anzahl von Mitgliedern des Kirchengemeinderats zu wählen ist. ⁴In die Kirchengemeinde umgemeindete <u>wählbare</u> Gemeindeglieder werden einem Gemeindevahlbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Stimmbezirk, Wahlzeit, Wahlraum</p> <p>(1) ¹Regelmäßig besteht der Gemeindevahlbezirk aus einem einheitlichen Stimmbezirk.</p> <p>²Kirchengemeinden können in begründeten Ausnahmefällen zur ortsnahen Stimmabgabe mehrere Stimmbezirke einrichten. ³Den Stimmbezirken sind Wohnbereiche zuzuordnen. ⁴Zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Gemeindevahlbezirk werden die Ergebnisse seiner Stimmbezirke addiert.</p> <p>(2) ¹Die Wahlzeit im Stimmbezirk soll pro Wahltermin drei Stunden nicht unterschreiten. ²Die Wahlhandlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Stimmbezirk</p> <p>(1) ¹Regelmäßig besteht <u>die Kirchengemeinde</u> aus einem <u>einheitlichen</u> Stimmbezirk. <u>²In jedem Stimmbezirk ist nur ein Wahlraum zulässig.</u></p> <p><u>(2) ¹In begründeten Ausnahmefällen können Kirchengemeinden durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 2) ihr Gebiet in zwei oder mehr Stimmbezirke aufteilen, um wahlberechtigten Gemeindegliedern die Stimmabgabe in ihren Wohnbereichen zu ermöglichen. ²Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aufgrund der Größe und Struktur der Kirchengemeinde und der Bedürfnisse der wahlberechtigten Gemeindeglieder eine Stimmabgabe in einem wohnortnahen Wahlraum notwendig erscheint. ³Die Aufteilung nach Satz 1 erfordert eine Zuordnung abgrenzbarer Wohnbereiche. ⁴In die Kirchengemeinde umgemeindete wahlberechtigte Gemeindeglieder werden einem Stimmbezirk zugeordnet; dabei soll dem Wunsch der Betroffenen entsprochen werden.</u></p> <p>(2) ¹Die Wahlzeit im Stimmbezirk soll pro Wahltermin drei Stunden nicht unterschreiten. ²Die Wahlhandlung soll in kirchlichen Räumen stattfinden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Wahlvorbereitung und Durchführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wahlvorbereitung und <u>-</u>durchführung</p>

<p>(1) ¹Der Kirchengemeinderat sorgt für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl. ²Er nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege und die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit, um die Gemeindeglieder über den Wahlbeschluss zu informieren. ³Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur.</p> <p>⁴Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.</p> <p>(2) ¹Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. ²Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. ³Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.</p> <p>(3) ¹Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. ²Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. ³Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Produktion, Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. ⁴Das Nähere ist in den §§ 42 und 43 geregelt.</p>	<p>(1) ¹Vorbereitung und Durchführung der Kirchenwahl ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau. ²Der Kirchengemeinderat hat den genehmigten Wahlbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und die Gemeindeglieder entsprechend zu informieren. ³Dazu nutzt er verschiedene Formen der Gemeindegliederarbeit und die ihm zur Verfügung stehenden Bekanntmachungswege. ⁴Er spricht Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an und motiviert sie zur Kandidatur. ⁵Dabei legt er ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder. ⁶Er wirkt darauf hin, dass sich ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.</p> <p>(2) ¹Der Kirchenkreis plant, koordiniert und ordnet in Abstimmung mit der Landeskirche den Ablauf der Kirchenwahl in seinem Bereich. ²Er sorgt für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit nach außen sowie regelmäßige Information und Beratung innerhalb des Kirchenkreises. ³Insbesondere berät und unterstützt er die Kirchengemeinderäte sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinden bei ihren Aufgaben nach Absatz 1.</p> <p>(3) ¹Die Landeskirche plant, koordiniert und ordnet den zentralen Ablauf der Kirchenwahl. ²Sie sorgt in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen für eine angemessene zentrale Öffentlichkeitsarbeit und Medienkommunikation nach außen sowie für regelmäßige Information und Beratung innerhalb der kirchlichen Strukturen. ³Im Namen der Kirchengemeinden erledigt sie die Erstellung, Produktion und Aufbereitung und den zentralen Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, bestehend aus einer individuellen Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Beilageblatt. ⁴Das Nähere ist in den §§ 35 und 36 geregelt.</p>
Teil 2 Wahlverfahren	Teil 2 Wahlverfahren
Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl	Abschnitt 1 Vorbereitung der Wahl
§ 11 Wahlbeauftragte	§ 12 Wahlbeauftragte

<p>(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchengemeinderat aus seiner Mitte die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde.</p> <p>(2) ¹Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl beruft der Kirchenkreisrat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises. ²Sie bzw. er ist zuständig für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.</p> <p>(3) ¹Die Kirchenleitung beruft eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Landeskirchenamts als Wahlbeauftragte bzw. Wahlbeauftragten der Landeskirche. ²Sie bzw. er ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. ³Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.</p> <p>(4) Für Wahlbeauftragte ist jeweils eine</p>	<p>(1) <u>¹Der Kirchengemeinderat bestellt durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2) ein sachkundiges wählbares Gemeindeglied zur bzw. zum Wahlbeauftragten. ²Dieses Amt wird regelmäßig ehrenamtlich geführt. ³Die bzw. der Wahlbeauftragte ist zuständig für die Beratung des Kirchengemeinderats in allen Fragen des Wahlrechts sowie der Planung und der ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl. ⁴Dazu können ihr bzw. ihm weitere Aufgaben zur Bearbeitung übertragen werden. ⁵Die bzw. der kirchengemeindliche Wahlbeauftragte ist die Kontaktperson der Kirchenwahl für die bzw. den Wahlbeauftragten des Kirchenkreises und beantwortet alle Anfragen hierzu aus der Kirchengemeinde. ⁶Sie bzw. er ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen, hierzu gehört zu werden und kann die Behandlung von Tagesordnungspunkten aus ihrem bzw. seinem Zuständigkeitsbereich verlangen.</u></p> <p><u>(2) ¹Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Kirchenwahl, insbesondere für die Beantwortung kirchengemeindlicher Wahlrechtsfragen zuständig und soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen. ²Sie bzw. er ist berechtigt, sich über alle Wahlangelegenheiten der Kirchengemeinden unterrichten zu lassen und hierzu Berichte und Unterlagen anzufordern. ³Darüber hinaus hat sie bzw. er die ihr bzw. ihm in diesem Kirchengesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.</u></p> <p>(3) <u>¹Die bzw. der Wahlbeauftragte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</u> ist berechtigt, zur ordnungsgemäßen Durchführung der Kirchenwahl allgemeine Hinweise und Empfehlungen zu geben sowie Stellungnahmen abzugeben. ²Sie bzw. er berät die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 in Wahlrechtsfragen und soll diese zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.</p> <p>(4) Für Wahlbeauftragte ist jeweils eine</p>
---	---

<p>Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.</p> <p>(5) ¹Wahlbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. ²Sie können jederzeit abberufen werden.</p>	<p>Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.</p> <p>(5) ¹Wahlbeauftragte sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden auf unbestimmte Zeit berufen. ²Sie können jederzeit abberufen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Wahlausschuss</p> <p>(1) ¹Der Kirchengemeinderat kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung bilden.</p> <p>²Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste, 2. Führung des Wählerverzeichnisses, 3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren, 4. Feststellung des Wahlergebnisses. <p>(2) Der Umfang der Entscheidungskompetenz ist unter Bezugnahme auf die jeweils einschlägige Bestimmung dieses Kirchengesetzes schriftlich festzulegen.</p> <p>(3) ¹Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 11 Absatz 1 sein muss. ²Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlausschuss</p> <p>(1) ¹Der Kirchengemeinderat kann durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 1) aus seiner Mitte einen Wahlausschuss nach Artikel 33 Absatz 2 der Verfassung bilden. ²Wird ein Wahlausschuss nach Satz 1 gebildet, ist die bzw. der Wahlbeauftragte der Kirchengemeinde stimmberechtigtes Mitglied im Wahlausschuss, auch wenn sie bzw. er nicht Mitglied des Kirchengemeinderats ist (§ 12 Absatz 1 Satz 1). ³Dem Wahlausschuss können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Führung des Wählerverzeichnisses und die dazu erforderlichen Entscheidungen (§ 14). 2. Prüfung der Wahlvorschläge, Führung der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 1). 3. Entscheidungen über Rechtsbehelfe im Wahlverfahren (§ 16 Absatz 2), 4. Feststellung des Wahlergebnisses (§ 27 Absatz 1 bis 3). <p>⁴Durch den Wahlbeschluss ist der Umfang der Aufgabenübertragung abschließend zu bestimmen. ⁵Innerhalb dieser Aufgabenübertragung geht die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats nach diesem Kirchengesetz auf den Wahlausschuss über.</p> <p>(2) ¹Der Wahlausschuss soll aus nicht mehr als drei Mitgliedern bestehen, von denen eines die bzw. der Wahlbeauftragte nach § 12 Absatz 1 Satz 1 sein muss. ²Seine Entscheidungen ergehen jeweils durch einstimmigen Beschluss. ³Ist die bzw. der Wahlbe-</p>

	<p>auftrage nicht Mitglied des Kirchengemeinderats (Absatz 1 Satz 2 und § 12 Absatz 1 Satz 2), trägt der Kirchengemeinderat dafür Sorge, dass sie bzw. er zu den ihren bzw. seinen Aufgabenbereich betreffenden Beratungen in allen Gremien der Kirchengemeinde hinzugezogen wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) ¹Der Kirchengemeinderat führt das Wählerverzeichnis. ²Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. ³Sind Gemeindevahlbezirke oder Stimmbezirke gebildet, wird das Wählerverzeichnis entsprechend untergliedert.</p> <p>(2) ¹Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. ²Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten.</p> <p style="text-align: right;">³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte</p> <p style="text-align: center;">nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den einschlägigen bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.</p> <p>(3) ¹Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. ²Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Wählerverzeichnis</p> <p>(1) ¹Der Kirchengemeinderat führt das Wählerverzeichnis. ²Das Wählerverzeichnis besteht aus einer Auflistung der wahlberechtigten Gemeindeglieder in der alphabetischen Reihenfolge der Familiennamen. ³Sind Gemeindevahlbezirke oder Stimmbezirke gebildet, wird das Wählerverzeichnis entsprechend untergliedert.</p> <p>(2) ¹Das Wählerverzeichnis ist bis zum Ende der letzten Wahlhandlung auf aktuellem Stand zu halten. ²Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat ab dem sechsten Sonntag vor <u>dem Wahltag</u> das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten <u>im Rahmen von § 19 EKD-Datenschutzgesetz vom 15. November 2017 (ABI. EKD S. 353; 2018 S. 35, 215) in der jeweils geltenden Fassung</u>. ³Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen <u>des Wählerverzeichnisses</u> haben <u>andere wahlberechtigte Gemeindeglieder</u> nur dann ein Recht auf Auskunft, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. ⁴Das Recht auf Auskunft nach Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von <u>wahlberechtigten Gemeindegliedern</u>, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach den <u>jeweils geltenden</u> bundes- oder landesmelderechtlichen Vorschriften eingetragen ist.</p> <p>(3) ¹Der Kirchengemeinderat beschließt über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis und die Streichung aus dem Wählerverzeichnis. ²Jedes Gemeindeglied kann beim Kirchengemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe für die Wahlberechtigung die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.</p>

<p>³Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. ⁴Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) ¹Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. ²Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</p>	<p><u>§ 21 Absatz 4 Satz 3 bleibt unberührt.</u> ⁴Der Kirchengemeinderat teilt die Entscheidung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb einer Woche nach Zugang des Antrags mit. ⁵Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller kann gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § <u>31</u> Absatz 1, 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) ¹Innerhalb der Frist nach Absatz 2 Satz 2 ist das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Gemeindeglieder zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts konkreter Personen steht. ²Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Wahlvorschläge</p> <p>(1) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. ²Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>(2) ¹Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. ²Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. ⁴Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.</p> <p>(3) ¹Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds mit folgendem Inhalt beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zustimmung zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste, 	<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlvorschläge</p> <p>(1) ¹Die wahlberechtigten Gemeindeglieder können bis zum Ablauf des achten Sonntags vor <u>dem Wahltag</u> schriftlich beim Kirchengemeinderat Wahlvorschläge einreichen. ²Darauf ist durch <u>Abkündigung</u> und durch <u>ortsübliche</u> Bekanntmachung hinzuweisen.</p> <p>(2) ¹Der Wahlvorschlag darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten. ²Er muss von dem vorschlagenden Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein. ³Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern, die den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen. ⁴Die Gültigkeit des Wahlvorschlags bleibt unberührt, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren.</p> <p>(3) <u>¹Zur Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste ist dem Wahlvorschlag eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds beizufügen, mit der es die Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken, und das Gelöbnis nach</u></p>

<p>2. die Angabe seines Rufnamens, Berufs, Lebensalters und seiner Anschrift,</p> <p>3. die Zustimmung zur Bekanntgabe der Angaben nach Nummer 2 in den Wahlunterlagen und -veröffentlichungen,</p> <p>4. die Bereitschaft, das Gelöbnis nach § 33 Absatz 2 abzulegen.</p> <p>²Die Zustimmung nach Nummer 1 gilt als erteilt, wenn das vorschlagende Gemeindeglied sich selbst vorschlägt oder einen auf sich lautenden Namensvorschlag unterstützt.</p>	<p>§ 34 Absatz 2 abzulegen. „Das vorgeschlagene Gemeindeglied hat für die Wahlunterlagen seinen Namen, Rufnamen, Beruf, sein derzeitiges Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, sein Lebensalter und seine Anschrift anzugeben. „Darüber hinaus ist das vorgeschlagene Gemeindeglied gebeten, weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse mitzuteilen. „Die mitgeteilten Angaben zu Name, Rufname, Beruf und Lebensalter werden auf dem Stimmzettel und in die Wahlveröffentlichungen, die auch im Internet erfolgen können, übernommen. „Über die Datenverwendung ist das vorgeschlagene Gemeindeglied schriftlich zu informieren und ihm ist die Möglichkeit einzuräumen, jederzeit, auch schon bei Abgabe der schriftlichen Erklärung nach Satz 1, der Wahlveröffentlichung seiner Daten im Internet zu widersprechen.</p> <p>(4) Fehlt eine der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 und 2, ist der Wahlvorschlag ungültig und darf nicht in die Wahlvorschlagsliste aufgenommen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlvorschlagsliste</p> <p>(1) ¹Der Kirchengemeinderat erstellt eine Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). ²Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Familiennamen sowie den Rufnamen, den Beruf, das Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. ³Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde im Sinne des § 5 Absatz 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. ⁴Sind Gemeindegewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.</p> <p>(2) ¹Der Kirchengemeinderat entscheidet unverzüglich über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. ²Nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vor-</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlvorschlagsliste</p> <p>(1) ¹Der Kirchengemeinderat erstellt nach Genehmigung des Wahlbeschlusses (§ 8 Absatz 4) die Liste über die eingereichten Wahlvorschläge (Wahlvorschlagsliste). ²Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter und die Anschrift der Vorgeschlagenen. ³Mitarbeitende der Kirchengemeinde im Sinne des § 6 Absatz 1 und Absatz 2 sind in der Liste besonders zu kennzeichnen. ⁴Sind Gemeindegewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern.</p> <p>(2) ¹Jeweils nach Eingang eines Wahlvorschlags (§ 15 Absatz 1) entscheidet der Kirchengemeinderat über die Aufnahme des eingegangenen Wahlvorschlags in die Wahlvorschlagsliste und teilt seine Entscheidung unverzüglich dem vorschlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied mit. ²Bei Nichtaufnahme oder Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem vor-</p>

<p>schlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. ³Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen; § 28 Absatz 1 und 3 bis 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) ¹Sind bis zum Ablauf des achten Sonntags vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen, so</p> <p>vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 7 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. ²Er kann hierzu auch die Unterteilung in Gemeindewahlbezirke</p> <p>ändern oder aufheben.</p> <p>(4) Die Wahlvorschlagsliste ist der Kirchengemeinde spätestens drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 in den Gottesdiensten und durch öffentliche Bekanntmachung bekannt zu geben.</p> <p>(5) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Erstellung der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.</p>	<p>schlagenden und dem vorgeschlagenen Gemeindeglied schriftlich mitzuteilen. ³Die Betroffenen können gegen die Entscheidung eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einlegen. ⁴§ 31 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend. ⁵<u>Der Kirchenkreisrat entscheidet unverzüglich endgültig.</u></p> <p><u>(3) ¹Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr enthält, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind. ²Die Wahlvorschlagsliste soll nach Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag geschlossen werden. ³Sie ist ortsüblich und an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten bekannt zu geben.</u></p> <p><u>(4) ¹Wenn bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, kann die Wahlvorschlagsliste zunächst nicht geschlossen und ortsüblich bekannt gegeben werden. ²In diesem Fall vervollständigt der Kirchengemeinderat unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 und 5 und § 15 Absatz 3 die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem Wahlbeschluss nach § 8 Absatz 1, mindestens jedoch entsprechend den Erfordernissen des Artikels 30 Absatz 2 der Verfassung. ³Zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste kann der Kirchengemeinderat auch den Wahlbeschluss hinsichtlich einer fakultativen Aufteilung in Gemeindewahlbezirke (§§ 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1; 9 Absatz 2 Satz 1) ändern oder aufheben.</u></p> <p><u>(5) ¹Sobald die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 4 vervollständigt ist, wird die Wahlvorschlagsliste entsprechend Absatz 3 geschlossen und bekannt gegeben. ²Dies muss spätestens drei Wochen vor dem Wahltag erfolgt sein.</u></p> <p><u>(6) Der Ausfall einer bzw. eines Vorgeschlagenen nach Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste und vor Abschluss des Wahlverfahrens ist unbeachtlich.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Spätere Kirchenwahl, Neubildung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Spätere Kirchenwahl, Neubildung</p>

<p>(1) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis drei Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem festgelegten Wahltermin bzw. den festgelegten Wahlterminen stattfindet. ²Sie bzw. er bestimmt einen späteren Wahltermin im Einvernehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde, der höchstens sechs Monate nach dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 liegen darf. ³Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis zu zwei Wochen vor dem späteren Wahltermin zu vervollständigen, so regelt der Kirchenkreisrat die Neubildung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung.</p>	<p>(1) ¹Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 15 Absatz 3 bis drei Wochen vor dem Wahltag zu vervollständigen, so stellt die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises fest, dass die Kirchenwahl in der betreffenden Kirchengemeinde nicht am Wahltag stattfindet. <u>2Dies ist in allen Gottesdiensten der Kirchengemeinde durch Abkündigung und durch ortsübliche Bekanntmachung bekannt zu geben. 3Die Bekanntgabe ist jedem wahlberechtigten Gemeindeglied durch die Kirchengemeinde unverzüglich vor dem Wahltag schriftlich mitzuteilen. 4Spätestens acht Wochen nach dem Wahltag muss die Kirchengemeinde durch Beschluss des Kirchengemeinderats einen Wahltag für die spätere Kirchenwahl im Einvernehmen mit der bzw. dem Wahlbeauftragten des Kirchenkreises bestimmen. 5Zur ordnungsgemäßen Durchführung einer späteren Kirchenwahl ist der Wahlbeschluss erneut zu beraten und soll den tatsächlichen Anforderungen angeglichen werden. 6Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kirchengemeinderats, die die spätere Kirchenwahl betreffen, teilzunehmen und gehört zu werden.</u></p> <p><u>(2) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises veranlasst die Bekanntgabe des Wahltags der späteren Kirchenwahl im kirchlichen Amtsblatt. 2Für die spätere Kirchenwahl gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. 3In Abweichung von § 11 Absatz 3 Satz 3 ist die Kirchengemeinde für den Versand je eines Wahlbenachrichtigungsbriefs an jedes wahlberechtigte Gemeindeglied verantwortlich.</u></p> <p><u>(3) 1Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 16 Absatz 4 bis zu zwei Wochen vor dem Wahltag der späteren Kirchenwahl zu vervollständigen, ist die Kirchenwahl in dieser Kirchengemeinde gescheitert. 2Der Kirchenkreisrat bestellt Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten eines Kirchengemeinderats (Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung).</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Vorstellung der Vorgeschlagenen</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Vorstellung der Vorgeschlagenen</p>

<p>1Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. 2Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 statt. 3Die Einladung erfolgt in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung.</p>	<p>1Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Gemeindeglieder und zur Unterrichtung über das Wahlverfahren beruft der Kirchengemeinderat in der Regel eine Gemeindeversammlung ein. 2Diese Gemeindeversammlung findet rechtzeitig vor dem Wahltag statt. 3Die Einladung erfolgt im Gottesdienst und durch ortsübliche Bekanntmachung.</p>
<p>Abschnitt 2 Durchführung der Wahl</p>	<p>Abschnitt 2 Durchführung der Wahl</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Wahlvorstand</p> <p>(1) 1Für die Durchführung der Wahlhandlung am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat für jeden Stimmbezirk jeweils einen Wahlvorstand. 2Finden die Wahlhandlungen in verschiedenen Stimmbezirken nacheinander statt, kann ein Wahlvorstand abweichend von Satz 1 für diese Stimmbezirke nacheinander tätig werden. 3Der Wahlvorstand besteht aus drei wahlberechtigten Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. 4In Stimmbezirken mit weniger als 100 Wahlberechtigten kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. 5Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Wahlvorstand</p> <p>(1) 1Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag bestellt der Kirchengemeinderat für jeden Stimmbezirk jeweils einen den Wahlvorstand. 2Finden die Wahlhandlungen in verschiedenen Stimmbezirken nacheinander statt, kann ein Wahlvorstand abweichend von Satz 1 für diese Stimmbezirke nacheinander tätig werden. 2Der Wahlvorstand besteht in allen Kirchengemeinden vorbehaltlich Satz 3 aus drei wahlberechtigten und wählbaren Gemeindegliedern, die selbst nicht zur Wahl vorgeschlagen sind. 3In Stimmbezirken mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeindegliedern kann der Wahlvorstand aus zwei Personen bestehen. 4Die Stellvertretung für die Mitglieder des Wahlvorstands ist sicherzustellen.</p> <p>(2) 1Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Stimmbezirke eingerichtet, wird für jeden Stimmbezirk jeweils ein Wahlvorstand bestellt. 2Soll in benachbarten Stimmbezirken am Wahltag die jeweilige Wahlhandlung nacheinander, zu unterschiedlichen sich nicht überschneidenden Zeiten, stattfinden, können die Aufgaben des Wahlvorstands durch einen einzigen Wahlvorstand wahrgenommen werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Wahlvorstands und die stellvertretenden Mitglieder sind von dem vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kirchengemeinderats</p>

<p>vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe, durch Handschlag zu verpflichten.</p> <p>(3) Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands anwesend sein.</p> <p>(4) Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p>(5) ¹Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ²Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.</p>	<p><u>oder durch die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde, sofern sie bzw. er Mitglied des Kirchengemeinderats ist,</u> vor Beginn der Wahlhandlung auf die gewissenhafte Amtsführung, insbesondere die Wahrung der Ordnung des Wahlverfahrens und die Geheimhaltung bei der Stimmabgabe durch Handschlag zu verpflichten.</p> <p><u>(4)</u> Während der Dauer der Wahlhandlung sowie bei der Prüfung der Stimmzettel und bei der Auszählung der Stimmen muss die nach Absatz 1 erforderliche Anzahl an Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Wahlvorstands <u>im Wahlraum</u> anwesend sein.</p> <p><u>(5)</u> Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.</p> <p><u>(6)</u> ¹Der Wahlvorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer. ²Der Wahlvorstand kann sich durch Wahlhelferinnen und Wahlhelfer unterstützen lassen.</p>
	<p>Abschnitt 2 Durchführung der Wahl</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Stimmzettel</p> <p>¹Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. ²Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste</p> <p style="text-align: center;">sowie eine Angabe über die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats, gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindewahlbezirken.</p> <p>³Sie enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach Artikel 30 Absatz 4 der Verfassung Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann.</p> <p>⁴Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. ⁵Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Stimmzettel</p> <p>¹Die Stimmabgabe erfolgt mit Stimmzetteln. ²Diese enthalten die Wahlvorschlagsliste, <u>gegebenenfalls untergliedert nach Gemeindegewahlbezirken,</u> sowie eine Angabe über die <u>höchstmögliche</u> Anzahl der <u>abzugebenden Stimmen.</u></p> <p>³<u>Die Stimmzettel</u> enthalten ferner eine Angabe, dass höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach <u>§ 6 Absatz 1</u> Mitglied des Kirchengemeinderats werden kann.</p> <p>⁴<u>Sie</u> sind mit dem Kirchensiegel zu versehen. ⁵Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlhandlung</p> <p>(1) ¹Die Wahlhandlung umfasst das gesamte</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahlhandlung</p> <p>(1) ¹Die Wahlhandlung umfasst das gesamte</p>

Wahlgeschehen im Wahlraum. ²Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich.

²Der Wahlvorstand kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. ³Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) ¹Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne pro Wahlraum zu verwenden. ²Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) ¹Die Wahlberechtigten erhalten vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. ²Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis.

(5) ¹Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. ²Die Anzahl der Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats.

³Die Häufung mehrerer Stimmen auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁴Verschreibt sich die bzw. der Wahlberechtigte dabei oder macht den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich un-

Wahlgeschehen im Wahlraum. ²Sie beginnt mit dem Einlass zur Stimmabgabe in den Wahlraum und endet mit der Erklärung des Wahlvorstands über den Schluss der Wahlhandlung.

(2) ¹Die Wahlhandlung ist öffentlich. ²Sie soll in der Regel in kirchlichen Räumen in einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu acht Stunden stattfinden und darf drei Stunden nicht unterschreiten. ³Der Wahlvorstand

kann Personen, die die Wahlhandlung stören, aus dem Wahlraum verweisen. ⁴Es sind Vorkehrungen für eine geheime Stimmabgabe zu treffen.

(3) ¹Für jede Wahlhandlung ist eine Wahlurne ~~pro Wahlraum~~ zu verwenden. ²Zu Beginn der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, dass die Wahlurne leer und verschlossen ist.

(4) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied erhält vom Wahlvorstand je einen Stimmzettel. ²Der Wahlvorstand vermerkt die Wahlbeteiligung im Wählerverzeichnis. ³Personen, die nicht im Wählerverzeichnis geführt sind, können bis zum Abschluss der Wahlhandlung im Wahlraum dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für ihre Wahlberechtigung glaubhaft machen und erklären, dass sie sich in keiner anderen Kirchengemeinde und in keinem anderen Stimmbezirk dieser Kirchengemeinde an der Kirchenwahl beteiligt haben. ⁴In diesem Fall hat der Wahlvorstand das Wählerverzeichnis nach § 14 Absatz 2 Satz 1 zu ergänzen.

(5) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kennzeichnet höchstens so viele Namen, wie sie bzw. er Stimmen hat. ²Die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen bemisst sich nach der durch den Wahlbeschluss festgesetzten Anzahl der insgesamt zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats. ³Sind Gemeindeglieder gebildet, hat dies keine Auswirkung auf die höchstmögliche Anzahl der abzugebenden Stimmen. ⁴Die Häufung mehrerer Stimmen

auf einen Namen (Kumulieren) ist nicht zulässig. ⁵Verschreibt sich ein wahlberechtigtes Gemeindeglied oder macht es den Stimmzettel auf andere Weise versehentlich un-

<p>brauchbar, ist ihr bzw. ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare sofort zu vernichten. ⁵Die bzw. der Wahlberechtigte legt den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.</p> <p>(6) ¹Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. ²Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.</p>	<p>brauchbar, ist ihm ein neuer Stimmzettel auszuhändigen und der unbrauchbare Stimmzettel sofort zu vernichten. ⁶Die wahlberechtigten Gemeindeglieder legen den Stimmzettel nach der Stimmabgabe verdeckt in die Wahlurne.</p> <p>(6) ¹Wer gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Wahlurne zu legen, bestimmt dazu eine Person seines Vertrauens und teilt dies dem Wahlvorstand während der Wahlhandlung persönlich mit. ²Vertrauensperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. ³Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat, verpflichtet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 Möglichkeit der Briefwahl</p> <p>(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied, das im Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Briefwahlschein. ²Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. ³Der Antrag ist bis zum zweiten Tage vor dem für die antragstellende Person letzten möglichen Wahltermin schriftlich oder mündlich an die Kirchengemeinde zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">⁴Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet aufzubewahren.</p> <p>(2) ¹Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. ²Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. ³Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Möglichkeit der Briefwahl</p> <p>(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann einen Antrag auf Briefwahl stellen. ²Für eine andere Person kann der Antrag nur unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht eingereicht werden. ³Der Antrag muss bis Freitag vor dem Wahltag der Kirchengemeinde schriftlich zugegangen sein. ⁴Die Kirchengemeinde kann dazu auch eine andere kirchliche Körperschaft nach Artikel 40 Absatz 1 der Verfassung beauftragen. ⁵Der Kirchengemeinderat sorgt für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung dieser Aufgabenübertragung. ⁶Verspätet bei der Kirchengemeinde eingegangene schriftliche Anträge bleiben unberücksichtigt und sind entsprechend zu dokumentieren.</p> <p>(2) ¹Dem wahlberechtigten Gemeindeglied werden Briefwahlunterlagen, bestehend aus dem Briefwahlschein, dem Merkblatt für die Briefwahl, einem Stimmzettel, einem Stimmzettelumschlag und einem Wahlbriefumschlag übermittelt. ²Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Stimmbezirk des wahlberechtigten Gemeindeglieds zu vermerken.</p> <p>(3) ¹Der Briefwahlschein muss von einem Mitglied des Kirchengemeinderats eigenhändig unterschrieben und mit dem Kirchensiegel der Kirchengemeinde versehen sein. ²Das Kirchensiegel soll eingedruckt werden. ³Die Ausstellung des Briefwahlscheins wird</p>

<p>im Wählerverzeichnis vermerkt.</p> <p>(3) ¹Den Briefwahlberechtigten werden mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag übermittelt. ²Auf dem Briefwahlumschlag sind gegebenenfalls der Gemeindevahlbezirk und der Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten zu vermerken.</p> <p>(4) ¹Die bzw. der Briefwahlberechtigte legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag</p> <p style="text-align: right;">und diesen mit dem Briefwahlschein in den Briefwahlumschlag.</p> <p>²Zumindest der Briefwahlumschlag ist zu verschließen. ³Der Briefwahlschein enthält eine von der bzw. dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. ⁴Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend.</p> <p>(5) ¹Der Briefwahlumschlag muss dem Kirchengemeinderat bis zum Beginn der Wahlhandlung in dem jeweiligen Gemeindevahl- oder Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten oder dem Wahlvorstand des jeweiligen Gemeindevahl- oder Stimmbezirks der bzw. des Briefwahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugegangen sein. ²Der Kirchengemeinderat übermittelt dem Wahlvorstand die eingegangenen Briefwahlumschläge, die mit den anderen Briefwahlumschlägen bis zum Ablauf der Wahlzeit gesondert aufbewahrt werden.</p>	<p>im Wählerverzeichnis vermerkt.</p> <p>(3) ¹Den Briefwahlberechtigten werden mit dem Briefwahlschein ein Stimmzettel, ein Stimmzettelumschlag und ein Briefwahlumschlag übermittelt. ²Auf dem Briefwahlumschlag sind gegebenenfalls der Gemeindevahlbezirk und der Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten zu vermerken.</p> <p>(4) ¹Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag ein. ²Es versichert mit seiner Unterschrift auf dem Briefwahlschein, dass es den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat. ³Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 21 Absatz 5 und 6 entsprechend. ⁴Das durch Briefwahl wählende Gemeindeglied legt den befüllten Stimmzettelumschlag und den ausgefüllten Briefwahlschein in den Wahlbriefumschlag ein (Wahlbrief). ⁵Zumindest der Wahlbrief ist zu verschließen. ³Der Briefwahlschein enthält eine von der bzw. dem Wahlberechtigten abzugebende Versicherung, dass der Stimmzettel persönlich ausgefüllt wurde. ⁴Im Übrigen gilt für die Stimmabgabe § 20 Absatz 5 und 6 entsprechend.</p> <p>(5) ¹Der Wahlbrief soll dem Kirchengemeinderat spätestens am Sonnabend vor dem Wahltag in dem jeweiligen Gemeindevahl- oder Stimmbezirk der bzw. des Briefwahlberechtigten oder dem Wahlvorstand des jeweiligen Gemeindevahl- oder Stimmbezirks der bzw. des Briefwahlberechtigten vor Ablauf der Wahlzeit im Wahlraum zugehen. ²Der Kirchengemeinderat übermittelt dem für den Stimmbezirk zuständigen Wahlvorstand die eingegangenen Wahlbriefe bis spätestens zum Ende der Wahlhandlung am Wahltag. ³Durch Briefwahl wählende Gemeindeglieder können ihren Wahlbrief auch dem zuständigen Wahlvorstand am Wahltag bis zum Ende der Wahlhandlung zukommen lassen. ⁴Der Wahlvorstand verwahrt diese mit den anderen bei der Kirchengemeinde eingegangenen Wahlbriefe bis zum Schluss der Wahlhandlung gesondert.</p>
	<p>§ 23 Briefwahl an Ort und Stelle</p>

	<p><u>(1) ¹Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann bei mündlicher Beantragung der Briefwahl bis Freitag vor dem Wahltag gleich an Ort und Stelle wählen. ²Es ist sicherzustellen, dass der Briefwahlschein ausgefüllt und der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. ³Der Kirchengemeinderat oder die von ihm nach § 22 Absatz 1 Satz 4 beauftragte Stelle bestimmt einen geeigneten Raum, veranlasst dessen Ausstattung und gibt allen wahlberechtigten Gemeindegliedern bekannt, in welcher Zeit der Raum für die Ausübung der Briefwahl an Ort und Stelle zur Verfügung steht und welcher Person der Wahlbrief zu übergeben ist. ⁴Diese sorgt für die ordnungsgemäße Verwahrung. ⁵§ 22 Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.</u></p> <p><u>(2) ¹Durch den Wahlbeschluss (§ 8 Absatz 3 Nummer 3) kann der Kirchengemeinderat bestimmen, dass in der Kirchengemeinde frühestens zwei Wochen vor dem Wahltag in zeitlicher und räumlicher Nähe zu einem Gemeindegottesdienst Briefwahlunterlagen an wahlberechtigte Gemeindeglieder ausgegeben werden können und ihnen eine besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ermöglicht wird. ²Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Kirchengemeinderat stellt sicher, dass diese besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle ordnungsgemäß vorbereitet und durchgeführt wird. ⁴Er sorgt insbesondere für die Abkündigung und ortsübliche Bekanntmachung der besonderen Form der Briefwahl an Ort und Stelle.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Schluss der Wahlhandlung</p> <p>(1) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. ²Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.</p> <p>(2) ¹Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand nur die zu berücksichtigenden Briefwahlumschläge. ²Er vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Schluss der Wahlhandlung</p> <p>(1) ¹Nach Ablauf der Wahlzeit sind nur noch diejenigen <u>wahlberechtigten Gemeindeglieder</u> zur Stimmabgabe zuzulassen, die bereits im Wahlraum anwesend sind. ²Nach der letzten zulässigen Stimmabgabe erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für geschlossen.</p> <p>(2) ¹Nach Schluss der Wahlhandlung öffnet der Wahlvorstand <u>nur</u> die zu berücksichtigenden <u>Wahlbriefe</u>. ²Er vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Stimmzettelumschläge aus den zu berücksichtigenden Briefwahlumschlägen</p>

<p>Wahlhandlungen in der Kirchengemeinde.</p> <p>(2) ¹Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. ²Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet, die Stimmzettel werden entnommen und</p> <p>ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemischt. ³Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) ¹Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. ²Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als nicht vom Kirchengemeinderat stammend erkennbar ist; 2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind; 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. <p>(4) ¹Das Ergebnis der Stimmauszählung ist schriftlich festzuhalten und von allen beteiligten Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben (Auszählungsprotokoll). ²Dieses Auszählungsprotokoll kann entweder Teil oder Anlage zu der Niederschrift gemäß § 22 Absatz 3 sein. ³Die Niederschrift und alle Anlagen sind nach der Stimmauszählung unverzüglich dem Kirchengemeinderat zuzuleiten.</p>	<p>Wahlhandlung.</p> <p>(2) ¹Die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge werden der Wahlurne entnommen. ²Die Stimmzettelumschläge werden geöffnet. ³Ein Stimmzettelumschlag ist nicht zu berücksichtigen und auszusondern, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keinen Stimmzettel, 2. mehrere Stimmzettel, 3. einen offenkundig nicht von der Kirchengemeinde stammenden Stimmzettel oder 4. zusätzliches Material <p>enthält.</p> <p>⁴Die nicht ausgesonderten Stimmzettel werden ungelesen unter die anderen Stimmzettel gemengt. ⁵Die Stimmzettel werden gezählt, und ihre Anzahl wird mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben verglichen; eine Abweichung ist zu dokumentieren.</p> <p>(3) ¹Die auf den gültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen werden gezählt. ²Ein Stimmzettel ist ungültig und auszusondern, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. als nicht von der Kirchengemeinde stammend erkennbar ist; 2. keine Kennzeichnung oder mehr Kennzeichnungen enthält, als Mitglieder des Kirchengemeinderats insgesamt zu wählen sind; 3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält. <p>(4) ¹Das Ergebnis der Stimmauszählung ist schriftlich festzuhalten und von allen beteiligten Wahlvorstandsmitgliedern zu unterschreiben (Auszählungsprotokoll). ²Dieses Auszählungsprotokoll kann entweder Teil oder Anlage zu der Niederschrift gemäß § 22 Absatz 3 sein. ³Die Niederschrift und alle Anlagen sind nach der Stimmauszählung unverzüglich dem Kirchengemeinderat zuzuleiten.</p>
--	--

	<p style="text-align: center;">§ 26 Wahlniederschrift</p> <p><u>1Über den Verlauf der Wahlhandlung, etwaige Beanstandungen und die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist.</u> <u>2Ausgesonderte Wahlbriefe, Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind jeweils mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift als Anlagen beizufügen.</u> <u>3Die Niederschrift und alle Anlagen sind unverzüglich dem Kirchengemeinderat zur Ermittlung des Wahlergebnisses zuzuleiten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Wahlergebnis</p> <p>(1) 1Aufgrund der Auszählung der Stimmen nach § 23 stellt der Kirchengemeinderat das Wahlergebnis der Kirchengemeinde fest. 2Die Vorgeschlagenen sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 2 und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2, 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt.</p> <p>(2) 1Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. 2An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.</p> <p>(3) 1Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Wahlergebnis, Aufbewahrung</p> <p>(1) 1Aufgrund der <u>Wahlniederschriften stellen die Kirchengemeinderäte</u> das Wahlergebnis der <u>Kirchengemeinden</u> fest. 2Die Vorgeschlagenen sind nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 Satz 2 und unter Beachtung der Vorgaben der Artikel 6 Absatz 2 <u>und 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung und des § 9 Absatz 1 Satz 2</u> in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. <u>3Gewählt ist nur, wer mindestens eine Stimme erhalten hat.</u></p> <p>(2) 1Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach Absatz 1 auf mehr als eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter der Kirchengemeinde oder auf in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehende Personen, so sind von diesen so viele in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen gewählt, wie ohne Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 30 Absatz 4 und 5 der Verfassung in den Kirchengemeinderat gelangen können. 2An die Stelle der aufgrund von Satz 1 nicht zu berücksichtigenden Personen tritt die entsprechende Anzahl anderer Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.</p> <p>(3) 1Bei Stimmgleichheit in den Fällen der Absätze 1 und 2 ist in Ansehung der Geschlechterverteilung des Wahlergebnisses die oder der Vorgeschlagene gewählt, die oder der zu dem unterrepräsentierten Geschlecht in der vorläufigen Zusammensetzung</p>

zung des Kirchengemeinderats gehört. 2Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) 1Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang und durch Kanzelabkündigung bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. 2Darüber hinaus sollen die jeweils zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der öffentlichen Bekanntmachung eingesetzt werden.

zung des Kirchengemeinderats gehört. 2Sind in dem bisherigen Wahlergebnis in gleicher Anzahl Frauen und Männer vertreten, oder haben die stimmgleichen Vorgeschlagenen dasselbe Geschlecht, entscheidet das Los, das durch ein Mitglied des amtierenden Kirchengemeinderats zu ziehen ist.

(4) 1Der amtierende Kirchengemeinderat unterrichtet die Vorgeschlagenen unverzüglich schriftlich über das festgestellte Wahlergebnis, gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch **Abkündigung** und durch **ortsübliche Bekanntmachung** bekannt und teilt es dem Kirchenkreisrat schriftlich innerhalb einer Woche mit. 2**Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses beinhaltet:**

1. die Zahl der wahlberechtigten Gemeindeglieder,

2. die Zahl der Wählenden,

3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,

4. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben,

5. die Nennung des Namens und Rufnamens aller Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit Angabe der jeweils erreichten Stimmen,

6. Namen und Rufnamen der gewählten Mitglieder, im Fall des § 9 Absatz 2 mit Zuordnung zum jeweiligen Gemeindewahlbezirk,

7. Hinweis auf Form und Frist zur Einlegung einer Wahlbeschwerde (§ 31).

(5) 1Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses sowie alles im Wahlverfahren angefallene Schriftgut, insbesondere die Wahlniederschrift nach § 26, sind vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der Amtszeit des Kirchengemeinderats, der durch diese Kirchenwahl gewählt wird, aufzubewahren und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme anzubieten. 2Spätestens drei Monate nach Einführung der gewählten Mitglieder in das Amt

	nach § 34 sind die Wahlveröffentlichungen nach § 15 und das Wahlergebnis nach Absatz 4 im Internet zu löschen.
Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats	Abschnitt 4 Ergänzung des Kirchengemeinderats
§ 25 Hinzuwahl und Neuwahl (1) 1Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die nach § 7 Absatz 1 festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 24 ist entsprechend anzuwenden. 2Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden. (2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden. (3) 1Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. 2Es findet eine Neuwahl statt; § 16 gilt entsprechend.	§ 28 Hinzuwahl und Neuwahl (1) 1Wird mit dem festgestellten Wahlergebnis die durch den Wahlbeschluss festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchengemeinderats unterschritten, so wählt der amtierende Kirchengemeinderat innerhalb von drei Wochen nach der Feststellung des Wahlergebnisses unter Beachtung von § 11 Absatz 1 Satz 4 bis 6 die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats hinzu; § 27 ist entsprechend anzuwenden. 2Wird durch die Kirchenwahl die nach Artikel 30 Absatz 2 der Verfassung erforderliche Mindestanzahl unter Wahrung der Vorgaben nach Artikel 30 Absatz 5 der Verfassung erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden. (2) Mit Zustimmung der bzw. des Wahlbeauftragten des Kirchenkreises kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens zwei Monate verlängert werden. (3) 1Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, so stellt der amtierende Kirchengemeinderat durch Beschluss fest, dass kein neuer Kirchengemeinderat gewählt wurde. 2Es findet eine Neuwahl statt; § 17 gilt entsprechend.
§ 26 Nichtannahme der Wahl (1) 1Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. 2Sie gelten dann als nicht gewählt. (2) 1An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen-	§ 29 Nichtannahme der Wahl (1) 1Die Gewählten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Unterrichtung über das Wahlergebnis gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des amtierenden Kirchengemeinderats schriftlich erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen. 2Sie gelten dann als nicht gewählt. (2) 1An die Stelle derer, die die Wahl nicht annehmen, tritt die entsprechende Anzahl nicht gewählter Vorgeschlagener in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen-

<p>zahlen; § 24 ist entsprechend anzuwenden. ²Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 25 hinzu.</p>	<p>zahlen; § 27 ist entsprechend anzuwenden. ²Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der amtierende Kirchengemeinderat die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Kirchengemeinderats nach Maßgabe des § 28 hinzu.</p> <p><u>(3) Verzichtet eine gewählte Person nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 und vor ihrer Einführung in das Amt des Kirchengemeinderats auf ihre Rechte aus dem Wahlergebnis, wird dies nach Eingang einer solchen schriftlichen Erklärung bei der Kirchengemeinde rechtswirksam und löst die Rechtsfolgen der Absätze 1 und 2 aus.</u></p>
<p>Teil 3 Ungültigkeit der Wahl</p>	<p>Teil 3 Überprüfung der Wahl</p>
<p style="text-align: center;">§ 27 Ungültigkeit der Wahl</p> <p>(1) ¹Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 28 und 29 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst haben. ²Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.</p> <p>(2) ¹Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. ²An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach; § 24 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.</p> <p>(4) ¹Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Ungültigkeit der Wahl</p> <p>(1) ¹Eine Wahl ist nach Maßgabe der §§ 31 und 32 für ungültig zu erklären, wenn ein Verstoß gegen Vorschriften des Wahlrechts oder des Wahlverfahrens das Wahlergebnis beeinflusst hat. ²Je nach Art und Schwere des Verstoßes kann die Ungültigkeit für die Wahl eines oder mehrerer Mitglieder des Kirchengemeinderats oder für die Kirchenwahl insgesamt erklärt werden.</p> <p>(2) ¹Wird die Wahl eines Mitglieds des Kirchengemeinderats für ungültig erklärt, so endet die Mitgliedschaft der bzw. des Gewählten im Kirchengemeinderat mit Rechtskraft der Entscheidung. ²An ihre bzw. seine Stelle rückt die bzw. der nicht gewählte Vorgeschlagene in der Reihenfolge der auf sie bzw. ihn entfallenden Stimmenzahl nach; § 27 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Gültigkeit der bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.</p> <p>(3) Wird die Kirchenwahl vor der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig erklärt, werden die laufenden Geschäfte vom amtierenden Kirchengemeinderat geführt.</p> <p>(4) ¹Wird die Kirchenwahl nach der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Kirchengemeinderats insgesamt für ungültig</p>

<p>erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. ²Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.</p> <p>(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 30 zu wiederholen.</p>	<p>erklärt, so tritt nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung an die Stelle dieses Kirchengemeinderats das vom Kirchenkreisrat bestellte Beauftragtengremium. ²Die Gültigkeit der bis zu dieser Bestellung gefassten Beschlüsse des Kirchengemeinderats bleibt unberührt.</p> <p>(5) In jedem Fall einer Ungültigkeit der Kirchenwahl insgesamt ist diese nach Maßgabe des § 33 zu wiederholen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 Wahlbeschwerde</p> <p>(1) ¹Die Wahlberechtigten können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der durch Kanzelabkündigung erfolgten Bekanntgabe des Wahlergebnisses einlegen. ²Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit Beschwerden nach § 13 Absatz 3 und § 15 Absatz 2 angefochten werden.</p> <p>(3) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 begründet ist. ²Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang zu entscheiden. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.</p> <p>(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Wahlbeschwerde</p> <p>(1) ¹<u>Wahlberechtigte Gemeindeglieder</u> können eine schriftliche und mit Gründen versehene Wahlbeschwerde beim amtierenden Kirchengemeinderat innerhalb einer Woche nach der <u>ortsüblichen Bekanntmachung</u> des Wahlergebnisses einlegen. ²Die Wahlbeschwerde kann nur mit dem Verstoß von Vorschriften über das Wahlrecht oder das Wahlverfahren begründet werden. ³Sie hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Nach dem Wahltag kann die Gültigkeit der Kirchenwahl nicht mehr mit <u>einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit des Wählerverzeichnisses (§ 14 Absatz 3 Satz 5) und einer Beschwerde gegen die Rechtmäßigkeit der Wahlvorschlagsliste (§ 16 Absatz 2 Satz 3)</u> angefochten werden.</p> <p>(3) ¹Der amtierende Kirchengemeinderat erklärt die Wahl für ungültig, wenn die Wahlbeschwerde nach Maßgabe des § 30 Absatz 1 begründet ist. ²Wird der Wahlbeschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Kirchenkreisrat vorzulegen.</p> <p>(4) ¹Der Kirchenkreisrat hat über die Wahlbeschwerde innerhalb von zwei Wochen nach <u>Vorlage</u> zu entscheiden. ²Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer zuzustellen.</p> <p>(5) Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 4 ist der Rechtsweg zum <u>kirchlichen</u> Verfassungs- und Verwaltungsgericht <u>der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland</u> gegeben.</p>

<p style="text-align: center;">§ 29 Wahlprüfung</p> <p>Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 24 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 27 Absatz 1 vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Wahlprüfung</p> <p>1Der Kirchenkreisrat erklärt innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung des Wahlergebnisses nach § 27 Absatz 4 Satz 1 die Wahl für ungültig, wenn und soweit die Voraussetzungen des § 30 Absatz 1 vorliegen. 2Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises ist zuvor zu hören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Wiederholungswahl</p> <p>(1) 1Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 27 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. 2Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Kirchenwahl erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge.</p> <p>(2) 1Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. 2Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Wiederholungswahl</p> <p>(1) Im Falle einer Wiederholungswahl nach § 30 Absatz 5 gelten die Bestimmungen der Teile 1 und 2 entsprechend. 2Vor Ablauf von sechs Monaten seit der Kirchenwahl erfolgt die Wiederholungswahl auf der Grundlage der vorhandenen Wählerverzeichnisse und Wahlvorschläge.</p> <p>(2) 1Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Kirchenwahl für ungültig erklärt worden ist. 2Die bzw. der Wahlbeauftragte des Kirchenkreises bestimmt den Wahltermin im Benehmen mit der betroffenen Kirchengemeinde.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 4 Berufung</p>	<p style="text-align: center;">Teil 4 Berufung</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit</p> <p>(1) 1Der amtierende Kirchengemeinderat kann innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat und unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchengemeinderats berufen. 2Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.</p> <p>(2) 1Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. 2Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 2 kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. 3Die Proporzbe-</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Berufungsverfahren, Berufungsfähigkeit</p> <p>(1) 1Der amtierende Kirchengemeinderat kann innerhalb von drei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses im Benehmen mit dem Kirchenkreisrat und unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 bis zu zwei weitere Mitglieder des neu zu bildenden Kirchengemeinderats berufen. 2Bei einer Berufung soll auf den Ausgleich der Geschlechterrepräsentanz geachtet werden.</p> <p>(2) 1Berufen werden kann, wer am Tage des Berufungsbeschlusses die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 4 erfüllt. 2Eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde nach § 5 Absatz 2 kann nur dann berufen werden, wenn nicht bereits eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Kirchengemeinde gewählt wurde. 3Die Proporzbe-</p>

<p>stimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. 4Die Berufung von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern neu gewählter Mitglieder des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.</p> <p>(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.</p>	<p>stimmung des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung und die Ehrenamtlichenmehrheit nach Artikel 6 Absatz 2 der Verfassung sind zu beachten. 4Die Berufung von Ehegattinnen und Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern neu gewählter Mitglieder des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.</p> <p>(3) Für die Bekanntgabe der Berufungen gilt § 24 Absatz 4 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung</p> <p>(1) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gilt § 28 entsprechend.</p> <p>(2) 1Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist. 2§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ist die Kirchenwahl nach § 27 Absatz 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Berufungsbeschwerde, Berufungsprüfung</p> <p>(1) Für die Anfechtung eines Berufungsbeschlusses durch Berufungsbeschwerde gilt § 28 entsprechend.</p> <p>(2) 1Der Kirchenkreisrat erklärt den Berufungsbeschluss binnen eines Monats nach Zugang für ungültig, wenn und soweit der Berufungsbeschluss mit den Bestimmungen über die Berufung nicht vereinbar ist. 2§ 27 Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Ist die Kirchenwahl nach § 27 Absatz 3 oder 4 insgesamt für ungültig erklärt worden, so sind auch die Berufungen ungültig.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 5</p> <p>Konstituierung des Kirchengemeinderats</p>	<p style="text-align: center;">Teil 4</p> <p style="text-align: center;">Beginn des Amts als gewähltes Mitglied im Kirchengemeinderat</p>
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Einführung in das Amt, Gelöbnis</p> <p>(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats werden innerhalb von acht Wochen nach Ablauf des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst</p> <p style="text-align: right;">in ihr Amt eingeführt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Einführung in das Amt, Gelöbnis, konstituierende Sitzung</p> <p>(1) Die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder werden innerhalb von acht Wochen nach dem Wahltag durch eine Pastorin bzw. einen Pastor in einem Gottesdienst nach Agende IV, Teilband 1 vom 8. November 2011 (ABl. VELKD Bd. VII S. 475) in der jeweils geltenden Fassung mit unmittelbar anschließender konstituierender Sitzung des neu gebildeten Kirchengemeinderats in ihr Amt eingeführt.</p>

<p>(2) Bei der Einführung legen die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderats das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche“.</p> <p>(3) Mit der Einführung nach Absatz 1 und 2 werden die Gewählten und Berufenen zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats.</p> <p>(4) Absatz 1 und 2 gilt entsprechend für Beauftragte nach § 27 Absatz 4.</p>	<p>(2) Bei der Einführung legen die zu Mitgliedern des Kirchengemeinderats gewählten Gemeindeglieder im Gottesdienst das Gelöbnis in folgendem Wortlaut ab: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“.</p> <p>(3) Mit Abschluss der Einführung nach den Absätzen 1 und 2 sind die gewählten Gemeindeglieder Mitglieder des Kirchengemeinderats.</p> <p>(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beauftragte nach § 17 Absatz 3 und § 30 Absatz 4 Satz 1.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Konstituierende Sitzung</p> <p>Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchengemeinderats zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Konstituierende Sitzung</p> <p>Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die Mitglieder des neu gebildeten Kirchengemeinderats zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.</p>
<p style="text-align: center;">Teil 6 Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats</p>	<p style="text-align: center;">Teil 6 Ausscheiden, Ergänzung des Kirchengemeinderats</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat</p> <p>(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Kirchengemeinderats endet vorzeitig</p> <p>1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Ausscheiden aus dem Kirchengemeinderat</p> <p>(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Kirchengemeinderats endet vorzeitig</p> <p>1. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Kirchengemeinderat, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung schriftlich widerrufen;</p>

<p>2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 4;</p> <p>3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrats, mit dem er feststellt, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er auch in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung zum Ausdruck kommt, oder dass es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist;</p> <p>4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde, wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nicht mehr den Vorgaben des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung entspricht;</p> <p>5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung;</p> <p>6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl nach § 27 oder der Berufung nach § 32.</p>	<p>2. mit Rechtskraft der vom Kirchenkreisrat zu treffenden Feststellung des Fehlens oder des Wegfalls einer Voraussetzung für die Wählbarkeit nach § 4;</p> <p>3. mit Rechtskraft des Beschlusses des Kirchenkreisrats, mit dem er feststellt, dass sich das Mitglied des Kirchengemeinderats bekenntniswidrig verhält oder beharrlich den Auftrag der Kirche missachtet, wie er auch in Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung zum Ausdruck kommt, oder dass es in anderer Weise seine Amtspflichten erheblich verletzt oder an der Wahrnehmung des Amtes dauerhaft gehindert ist;</p> <p>4. durch Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von § 5 Absatz 2 zur Kirchengemeinde, wenn anderenfalls die Zusammensetzung des Kirchengemeinderats nicht mehr den Vorgaben des Artikels 30 Absatz 5 der Verfassung entspricht;</p> <p>5. mit der Auflösung des Kirchengemeinderats nach Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung oder mit der Bestellung von Beauftragten nach Artikel 59 Absatz 3 der Verfassung;</p> <p>6. mit Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl nach § 27 oder der Berufung nach § 32.</p>
<p>(2) ¹Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.</p>	<p>(2) ¹Vor der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 sind das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat anzuhören. ²Die Entscheidung ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied und dem Kirchengemeinderat zuzustellen.</p>
<p>(3) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>	<p>(3) ¹Gegen die Entscheidung des Kirchenkreisrats nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 können das betroffene Mitglied und der Kirchengemeinderat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Das Landeskirchenamt entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Beschwerde.</p>

<p style="text-align: center;">§ 36 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften, 7. für die Dauer der Elternzeit nach den geltenden elternzeitrechtlichen Vorschriften, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird. 	<p style="text-align: center;">§ 36 Ruhen der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mit dem Zugang der Entscheidung des Kirchenkreisrats nach § 35 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds des Kirchengemeinderats bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Kirchengemeinderats kraft Amtes ruht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Erhebung der Disziplinaranzeige beim Disziplinargericht, 2. für die Zeit der Untersagung der Dienstaussübung oder einer vorläufigen Dienstenthebung, 3. für die Dauer einer Abordnung, wenn die wahrzunehmende Tätigkeit auf einen anderen Dienstherrn bezogen ist, 4. für die Dauer der Beurlaubung oder Freistellung aus dienstrechtlichen Gründen, 5. für die Dauer einer Zuweisung, 6. für die Dauer eines Beschäftigungsverbots nach den geltenden mutterschutzrechtlichen Vorschriften, 7. für die Dauer der Elternzeit nach den geltenden elternzeitrechtlichen Vorschriften, sofern kein Teildienst wahrgenommen wird.
<p style="text-align: center;">§ 37 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats</p> <p>(1) ¹Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzu. ²Die Vorgesetzten der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. ³§ 24 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Die Wahl von Ehegattinnen und</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Maßnahmen zur Ergänzung des Kirchengemeinderats</p> <p>(1) ¹Sind gewählte Mitglieder des Kirchengemeinderats ausgeschieden, so wählt der Kirchengemeinderat die nach § 7 Absatz 1 erforderliche Anzahl von Mitgliedern unter Beachtung von § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 hinzu. ²Die Vorgesetzten der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. ³§ 24 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Die Wahl von Ehegattinnen und</p>

<p>Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.</p> <p>(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 31 durchführen.</p> <p>(3) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. ²Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchengemeinderat ab.</p>	<p>Ehegatten, Partnerinnen und Partnern in eingetragenen Lebensgemeinschaften, Eltern, Kindern und Geschwistern von Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Einwilligung des Kirchenkreisrats zulässig.</p> <p>(2) Bei Ausscheiden eines berufenen Mitglieds kann der Kirchengemeinderat eine Nachberufung entsprechend § 31 durchführen.</p> <p>(3) ¹Bei Verhinderung eines gewählten oder berufenen Mitglieds, die länger als drei Monate andauert, kann der Kirchengemeinderat unter entsprechender Anwendung des Absatzes 1 eine Vertretung bestellen. ²Die Vertretung legt das Gelöbnis vor dem Kirchengemeinderat ab.</p>
<p>Teil 7 Besondere Bestimmungen</p>	<p>Teil 5 Besondere Bestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 38 Bestandsänderungen</p> <p>(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Mitglieder kraft Amtes nach Anordnung des Landeskirchenamts, 2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, <p>nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 5 der Verfassung in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, so ist durch die Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 die notwendige Anzahl von Mitgliedern entsprechend § 25 hinzu zu wählen.</p> <p>(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören,</p>	<p style="text-align: center;">§ 38 Bestandsänderungen</p> <p>(1) Werden Kirchengemeinden neu gegründet, in ihren Grenzen verändert oder geteilt, so bestimmt sich die Mitgliedschaft zu einem Kirchengemeinderat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Mitglieder kraft Amtes nach Anordnung des Landeskirchenamts, 2. für die gewählten und berufenen Mitglieder nach der Gemeindegliedschaft, die sie durch die Gründung, Grenzveränderung bzw. Teilung erlangen, <p>nach Maßgabe der folgenden Absätze.</p> <p>(2) Ergibt sich nach Absatz 1, dass die Erfordernisse der Artikel 6 Absatz 2 und 30 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder Absatz 5 der Verfassung in einem Kirchengemeinderat nicht erfüllt sind, so ist durch die Mitglieder des Kirchengemeinderats nach Absatz 1 die notwendige Anzahl von Mitgliedern entsprechend § 25 hinzu zu wählen.</p> <p>(3) Ergibt sich nach Absatz 1, dass einem Kirchengemeinderat nicht mindestens drei gewählte und berufene Mitglieder angehören,</p>

<p>so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.</p> <p>(4) ¹Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 30 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gebildet aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, 2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen. <p>²Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisrats.</p> <p>(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.</p>	<p>so ist für diese Kirchengemeinde abweichend von Absatz 2 ein Beauftragengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.</p> <p>(4) ¹Werden mehrere Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, so wird der Kirchengemeinderat der neuen Kirchengemeinde nach den Vorschriften des Artikels 30 der Verfassung und unter Beachtung des Artikels 6 Absatz 2 der Verfassung gebildet aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Pastorinnen und Pastoren, die in der neuen Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, 2. Mitgliedern, die die Kirchengemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden jeweils aus ihrer Mitte wählen. <p>²Die Anzahl der nach Satz 1 Nummer 2 jeweils zu wählenden Mitglieder ist von den Kirchengemeinderäten der beteiligten Kirchengemeinden zu vereinbaren; kommt die Vereinbarung nicht zustande, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Kirchenkreisrats.</p> <p>(5) Gelingt es nicht, einen Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 zu bilden, so ist für die jeweils betroffene Kirchengemeinde oder für die durch den Zusammenschluss neu entstandene Kirchengemeinde ein Beauftragengremium nach Artikel 59 Absatz 4 der Verfassung zu bestellen und unter Beachtung von Artikel 59 Absatz 3 Satz 5 der Verfassung eine Kirchenwahl entsprechend § 16 durchzuführen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 39 Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost</p> <p>(1) ¹Die bei Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1996 (GVOBl. 1997 S. 161), die durch Satzung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. S. 292) geändert worden ist, gewählten Gemeindeältesten (Oberalte) bleiben nach Teil 1 § 10</p>	<p style="text-align: center;">§ 39 Hauptkirchengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Hamburg-Ost</p> <p>(1) ¹Die bei Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung des Kirchenkreises Alt-Hamburg vom 20. September 1996 (GVOBl. 1997 S. 161), die durch Satzung vom 3. Juli 2002 (GVOBl. S. 292) geändert worden ist, gewählten Gemeindeältesten (Oberalte) bleiben nach Teil 1 § 10</p>

<p>Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder des Kirchengemeinderats und scheiden erst nach den Ausnahmerebestimmungen des Teils 1 § 10 des Einführungsgesetzes aus. ²Sie gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchengemeinderat der Hauptkirchen als nicht gewählte Mitglieder.</p> <p>(2) ¹Die nach Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung zu Oberalten gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderats einer Hauptkirche bleiben jeweils bis zur Konstituierung des aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neu gebildeten Kirchengemeinderats im Kirchengemeinderatsamt. ²Ihr Status als gewähltes oder berufenes Mitglied im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verfassung richtet sich nach ihrem Zugang in den Kirchengemeinderat. ³Ihr Status als Oberalten innerhalb des Kirchengemeinderats endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. ⁴Ihr Mitgliedschaftsstatus im „Kollegium der Oberalten“ richtet sich nach dem Herkommen.</p>	<p>Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. 2012 S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder des Kirchengemeinderats und scheiden erst nach den Ausnahmerebestimmungen des Teils 1 § 10 des Einführungsgesetzes aus. ²Sie gelten bis zu ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Kirchengemeinderat der Hauptkirchen als nicht gewählte Mitglieder.</p> <p>(2) ¹Die nach Inkrafttreten der Verfassung nach § 6 der Hauptkirchensatzung zu Oberalten gewählten Mitglieder eines Kirchengemeinderats einer Hauptkirche bleiben jeweils bis zur Konstituierung des aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland neu gebildeten Kirchengemeinderats im Kirchengemeinderatsamt. ²Ihr Status als gewähltes oder berufenes Mitglied im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 der Verfassung richtet sich nach ihrem Zugang in den Kirchengemeinderat. ³Ihr Status als Oberalten innerhalb des Kirchengemeinderats endet mit Beendigung der Mitgliedschaft im Kirchengemeinderat. ⁴Ihr Mitgliedschaftsstatus im „Kollegium der Oberalten“ richtet sich nach dem Herkommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 40 Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg</p> <p>(1) ¹In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindewahlbezirk. ²In diesem werden die Mitglieder des Kirchengemeinderats zugleich als Kapellenälteste gewählt. ³Mitglieder des Kirchengemeinderats, die nach § 31 berufen werden, sind zugleich Kapellenälteste der Kapellengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.</p> <p>(2) Sind durch Kirchenwahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchengemeinderat die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Kirchenwahl.</p>	<p style="text-align: center;">§ 40 Kapellengemeinden im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg</p> <p>(1) ¹In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Gemeindewahlbezirk. ²In diesem werden die Mitglieder des Kirchengemeinderats zugleich als Kapellenälteste gewählt. ³Mitglieder des Kirchengemeinderats, die nach § 31 berufen werden, sind zugleich Kapellenälteste der Kapellengemeinde, in der sie ihren Wohnsitz haben.</p> <p>(2) Sind durch Kirchenwahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neu gewählte Kirchengemeinderat die weiteren Kapellenältesten in der erforderlichen Anzahl unverzüglich nach der Kirchenwahl.</p>

<p style="text-align: center;">§ 41 Personal- und Anstaltskirchengemeinden</p> <p>1Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen in die Kirchengemeinderäte. 2Im Falle der Errichtung und Änderung gilt § 38 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Personal- und Anstaltskirchengemeinden</p> <p>1Für die Wahl in die Kirchengemeinderäte der Personal- und Anstaltskirchengemeinden gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Wahlen in die Kirchengemeinderäte. 2Im Falle der Errichtung und Änderung gilt § 38 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 42 Maßnahmen der Landeskirche</p> <p>(1) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst und der Gemeindedienst unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. 2Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.</p> <p>(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 10 Absatz 3 Satz 3.</p> <p>(3) 1Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. 2Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Maßnahmen der Landeskirche</p> <p>(1) 1Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche, das Amt für Öffentlichkeitsdienst <u>der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Amt für Öffentlichkeitsdienst)</u> und der Gemeindedienst <u>der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Gemeindedienst)</u> unterstützen die Tätigkeit der Kirchenkreise, Kirchengemeinderäte, Wahlausschüsse und Wahlbeauftragten bei Erledigung der Aufgaben nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2. 2Insbesondere gewährleisten sie die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung der wahlrechtlichen Vorschriften durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial.</p> <p>(2) Die bzw. der Wahlbeauftragte der Landeskirche veranlasst die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigungsbriefe nach § 11 Absatz 3 Satz 3.</p> <p>(3) 1Die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl obliegt dem Amt für Öffentlichkeitsdienst in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen. 2Zusätzlich können Kirchenkreise und Kirchengemeinden Sondermaßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl in ihrem Bereich mit dem Amt für Öffentlichkeitsdienst im Rahmen seiner Möglichkeiten gegen Entgelt vereinbaren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 43 Kosten</p> <p>(1) 1Die aus den Maßnahmen nach § 42 Absatz 2 entstehenden Kosten werden von der Landeskirche auf die Kirchenkreise umgelegt. 2Die Kirchenkreise leisten ihren jeweiligen Anteil entsprechend der Zahl der Ge-</p>	<p style="text-align: center;">§ 36 Kosten</p> <p><u>(1) 1Die Kosten der Kirchenwahl werden aus den Mitteln für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 5 § 2 Absatz 3 Satz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Ja-</u></p>

<p>meineglieder des betreffenden Haushaltsjahrs, welche im Haushaltsbeschluss der Landeskirche festgesetzt sind. ³Ansonsten werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. ⁴Dazu rechnen insbesondere die Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten (besonderes Informationsmaterial der Kirchengemeinden und Kirchenkreise, vorlaufende Informationsveranstaltungen und so weiter), Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen. ⁵Soweit für die Erledigung der Aufgaben nach § 10 Absatz 2 und 3 und § 42 Absatz 1 und 3 von einem Kirchenkreis eine landeskirchliche Stelle in Anspruch genommen wird, kann für diese individuelle Leistung dem jeweiligen Kirchenkreis Kostenersatz in Rechnung gestellt werden.</p> <p>(2) Den Ausgleich der Kosten nach Absatz 1 innerhalb eines Kirchenkreises zwischen dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden regelt der Kirchenkreis.</p>	<p>nuar 2012 (KABl. 30. 127. 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 15. Dezember 2017 (KABl. S. 553) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung aufgebracht. ²Zu diesen Kosten gehören abschließend die Kosten für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Herstellung, den Versand und das Porto der Wahlbenachrichtigung, 2. die beim Amt für Öffentlichkeitsdienst und Gemeindedienst für die Wahlvorbereitung entstehenden Personal-, Sach- und Organisationsaufwendungen für die Wahlvorbereitung, insbesondere für die allgemeine Wahlwerbung, Informationsmaterial, digitale Kommunikation, vorlaufende Informationsveranstaltungen, Handbuch Kirchengemeinderat (analoge und digitale Fassung), Agenturleistungen, Versand- und Porto und Briefwahlunterlagen und 3. die beim Meldewesen entstehenden wahlbezogenen Aufwendungen, insbesondere für das EDV-Verfahren und das Wahlmodul einschließlich der Entwicklungskosten. <p>(2) ¹Im Übrigen werden die Kosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. ²Dazu rechnen insbesondere die zusätzlichen Wahlvorbereitungskosten, Sach- und Organisationskosten, Personal- und Sachkosten der Kirchenkreiswahlbeauftragten sowie die Kosten der Wahlhandlungen in den Kirchengemeinden. ³Dazu zählen auch die weiteren Kosten für die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle sowie sämtliche Kosten einer späteren Kirchenwahl nach § 17. ⁴Der Kirchenkreis regelt die Aufteilung zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinden sowie der Kirchengemeinden untereinander.</p>
<p><u>Teil 8</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p>	<p><u>Teil 8</u> <u>Schlussbestimmungen</u></p>
<p>§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung</p>	<p>§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung</p>
<p>(1) ¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach</p>	<p>(1) ⁴Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach</p>

<p>der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ²Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 38), 2. das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und 3. die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 42), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2011 (ABl. S. 16) geändert worden ist. <p>(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 oder im Falle einer späteren Kirchenwahl bis zum späteren Wahltermin nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ist für die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, für Nachberufungen und für Neuwahlen, das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.</p>	<p>der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. ²Es ist erstmals anzuwenden auf die erste gemeinsame Kirchengemeinderatswahl in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland nach Teil 1 § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kirchengesetz vom 5. April 2003 für die Wahl zu Kirchenältesten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABI S. 38), 2. das Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände vom 4. Dezember 2007 (GVOBl. S. 292) der ehemaligen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und 3. die Verordnung über die Wahl der Kirchenältesten in der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. Juni 2005 (ABl. S. 42), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. Januar 2011 (ABl. S. 16) geändert worden ist. <p>(3) Bis zum Beginn des Wahlzeitraums nach § 6 Absatz 1 oder im Falle einer späteren Kirchenwahl bis zum späteren Wahltermin nach § 16 Absatz 1 Satz 2 ist für die Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte, insbesondere für das Nachrücken, für Nachwahlen, für Nachberufungen und für Neuwahlen, das jeweilige bisher geltende Recht anzuwenden.</p>
---	---

Anlage 4

Kirchenwahl 2016

Auswertung und Ausblick

Arbeitsbericht



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Inhalt

Ziel des Berichts	3
Recht und Organisation	4
Meldewesen	6
Gemeindedienst und Arbeitsstelle Ehrenamt	8
Amt für Öffentlichkeitsdienst	10
Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen	12
Ressortübergreifende Verbesserungsmöglichkeiten: Callcenter	14
Anhänge:	
Anmerkungen des Meldewesens Optimierter Zeitplan (Vorschlag)	15
Kirchenwahl 2016 online Statistische Auswertung	16
Statistik zur Wahlbeteiligung	18
Angebotenes Material und Formulare	20
An die Kirchenkreise geliefertes Material: Auflagen und Kosten	22

Impressum

Herausgeber:

Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Koordination und Redaktion:

Anne Christiansen und Jörn Möller

in Zusammenarbeit mit

dem Rechtsdezernat und der Abteilung für Meldewesen im Landeskirchenamt, dem Vorsitzenden der Meldewesenarbeitsgruppe der Nordkirche, dem Meldewesen des Kirchenkreises Mecklenburg, dem Gemeindedienst, der Arbeitsstelle Ehrenamt, der Stabsstelle Presse und Kommunikation sowie der AG Öffentlichkeitsarbeit der Kirchenkreise zur Kirchenwahl der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Amt für Öffentlichkeitsdienst
Königstraße 54, 22767 Hamburg
www.afoe-nordkirche.de
www.nordkirche.de



Stand: März 2017

Hinweis:

In diesem Text wechseln männliche und weibliche Bezeichnungen einander ab. Wir wählen diese Form, weil die Beiträge so besser und verständlicher zu lesen sind. Natürlich sind jedes Mal beide Geschlechter gemeint.

Liebe Leserinnen, liebe Leser, liebe an der Kirchenwahl in der Nordkirche Interessierte,

nach der Wahl ist vor der Wahl. Dies ist leitend für unseren Arbeitsbericht, der unmittelbar nach der Kirchenwahl in Zusammenarbeit mit zahlreichen Kolleginnen und Kollegen entstanden ist, die in den zurückliegenden zwei Jahren in verschiedenen Ressorts und Dienststellen maßgeblich mit der operativen Organisation der Kirchenwahl beschäftigt waren. Der Bericht hält als zeitnahe, erste Dokumentation die wichtigsten Erfahrungen aus dieser Arbeit fest – verbunden vor allem mit dem Ziel, diese für die nächste Kirchenwahl im Jahr 2022 zu nutzen.

Die erste Wahl der Kirchengemeinderäte in der jungen Nordkirche liegt hinter uns. Sehr viele Menschen haben sich engagiert und ihren Teil beigetragen, vom Gemeindebüro bis zur Landessynode, vom ehrenamtlichen Wahlhelfer bis zum Landesbischof. Wer sich intensiver mit der Wahl beschäftigt hat, konnte in den zurückliegenden Monaten viel lernen. Die meisten Bestimmungen im Kirchengemeinderatsbildungsgesetz (KGRBG) haben sich bewährt – einige könnten überprüft werden. Zahlreiche Aufgaben ließen sich gut lösen, andere waren mühsam und könnten beim nächsten Mal besser auf andere Weise bewältigt werden. Einige mögliche Stellschrauben dafür aufzuzeigen und damit erste Grundlagen zu schaffen für entsprechende Entscheidungen, ist Absicht dieses Berichts. Sie finden zusammenfassende Beiträge aus den einzelnen Arbeitsbereichen bzw. zu den gestellten Aufgaben, Vertiefendes in den Anhängen. Den beteiligten Kolleginnen und Kollegen danken wir herzlich.

Wahrscheinlich hat kein anderes Projekt in der Nordkirche gleichermaßen so viele Menschen beschäftigt wie die Kirchenwahl – bis hin zu jedem Mitglied über 14 Jahren, das per Brief zur Wahl aufgerufen wurde. Die Kirchengemeinden der Nordkirche haben jetzt kompetente und arbeitsfähige Leitungsgremien, die von insgesamt 215.651 Menschen in ihr Amt gewählt wurden. Die Wahlbeteiligung lag nordkirchenweit bei 11,63 Prozent und ist damit im Vergleich zu den vorigen Wahlen nahezu stabil geblieben (mehr dazu auf S. 18 und 19). Das ist aus unserer Sicht ein gutes Ergebnis. Besonders erfreulich: im Kirchenkreis Mecklenburg ist die Wahlbeteiligung sogar gestiegen.

Dazu eine Nachricht aus der mecklenburgischen Kirchengemeinde Bützow – unsere Freude darüber möchten wir gerne mit Ihnen teilen. Pastorin z.A. Johanna Levetzow schreibt uns: „Die Kirchengemeinderatswahl hatte einige schöne Nebeneffekte, was neue oder erneuerte Mitgliedschaften in unserer Gemeinde angeht. Von vielen hörte ich sehr positive Resonanz, was die Kampagne, die Werbung und den zentralen Versand der Wahlbenachrichtigungen angeht. Menschen fühlten sich ermuntert, zur Wahl zu gehen. ... Die Wahlbeteiligung lag bei 25,5 Prozent. ... Dadurch, dass Menschen im Umfeld der Gemeinde zu mir kamen, wenn sie bemerkten, dass sie keine Wahlbenachrichtigung erhalten hatten, konnten wir bei einigen feststellen, dass sie keine Kirchenmitglieder waren – oft, ohne es zu wissen. Das hatte einige Wiederaufnahmen zur Folge, auch Umgemeindungen in unsere Gemeinde hinein.“

Wir hoffen, dass dieser Arbeitsbericht dazu beiträgt, die nächste Kirchenwahl in der Nordkirche gut vorzubereiten, und wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre.

Anne Christiansen und Jörn Möller
Amt für Öffentlichkeitsdienst der Nordkirche
im Januar 2017

Recht und Organisation

In Zusammenarbeit mit: Dr. Winfried Eberstein, Gebhard Dawin, Sebastian Kriedel, Martin Ballhorn (Rechtsdezernat Landeskirchenamt)

Die Aufgabe

Die rechtliche Regelung der ersten Kirchengemeinderatswahl in der Nordkirche stellte alle damit befassten Ehren- und Hauptamtlichen vor erhebliche Herausforderungen. Unterschiedliche Traditionen aus den drei früheren Landeskirchen mussten aufgenommen und Kompromisse gefunden werden. Insbesondere die Fragen nach dem Wahlalter, einem Wahltag oder -zeitraum und nach der Stellung von Hauptamtlichen bzw. kirchlich Mitarbeitenden waren im Vorwege zu klären und fanden ihren Niederschlag im Kirchengemeinderatsbildungsgesetz (KGRBG).

Gelungenes

Letztlich ist es gelungen, ein handhabbares Kirchengemeinderatswahlrecht zu schaffen, die Durchführung vor Ort verlief weitestgehend problemlos, Wahlbeschwerden haben zumindest die landeskirchliche Ebene bisher nicht erreicht.

Das enorme Interesse an der Briefwahl bestätigte die Richtigkeit der Beibehaltung dieser Wahlmöglichkeit. Je 120.000 Stimmzettel- und Briefwahlumschläge wurden vom AfÖ zentral gedruckt und verteilt, weitere Umschläge wurden in einigen Kirchenkreisen in letzter Minute nachgedruckt. Eine weitere Erleichterung und Bewerbung der Briefwahl würde mit Sicherheit die künftige Wahlbeteiligung positiv beeinflussen.

Verbesserungsfähiges

Diese Kirchenwahl war die erste Gemeindevahl in der Nordkirche. In der Durchführung und im Rückblick zeigt sich, dass in der Zeitplanung der Wahl und im KGRBG selbst ein gewisser Verbesserungsbedarf besteht.

1. Zeitplanung

Das KGRBG konnte durch die Landessynode aufgrund der Agendaplanung erst relativ spät beschlossen werden. Dadurch erfolgten die erst nach der Beschlussfassung möglichen Schritte Finanzierung, Personalsuche und Erstellung eines einheitlichen Fristenplans ebenfalls entsprechend spät. Im Idealfall sollte zukünftig ein Gesetz spätestens zwei Jahre vor der nächsten Kirchenwahl beschlossen werden und so einen effektiven und sinnvollen Zeitablauf sicherstellen, der im Sommer 2020 beginnt (s. S. 15).

Auch die Planungsgruppe aus Rechtsdezernat, Kirchenkreisen sowie Vertreterinnen des Meldewesens, des Datenschutzes und der Öffentlichkeitsarbeit sollte nach unserer Erfahrung früher zusammenkommen und die gesamte Wahl enger begleiten. Die Gruppe sollte am besten mit klar bestimmten Personen, die für das Wahlgeschäft – wie in anderen Landeskirchen – freigestellt oder entlastet werden, und eindeutigen Vertretungen besetzt sein, um kontinuierlich und verlässlich arbeiten zu können, eine federführende Stelle sollte benannt werden. Der Informationsverteiler innerhalb der Planungsgruppe, aber auch innerhalb der gesamten Landeskirche, könnte noch sorgfältiger angelegt und gepflegt werden.

2. Wahlzeitraum

Für die Kirchenkreise im früheren Nordelbien war der Wahlzeitraum vom 13. bis zum 27. November 2016 ungewohnt, hier wurde weiterhin einheitlich am 1. Advent (27. November 2016) gewählt. Letztlich wurden nur in rund zehn Prozent aller Gemeinden, sämtlich in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, z. T. abweichende Termine realisiert. Trotzdem blieb die Wahl innerhalb eines Wahlzeitraums für einzelne, besonders kleine Gemeinden im ländlichen Raum Mecklenburgs und Pommerns sehr belastend. Diese Praxis sollte möglichst in dieser Form nicht wiederholt werden.

In der Öffentlichkeitsarbeit wirkte es sich im Vorfeld der Kirchenwahl schwierig aus, dass ein wenig griffiger Zeitraum oder offene Formulierungen wie „im Herbst“ genutzt werden mussten, da konkrete Angaben nicht für die gesamte Nordkirche Gültigkeit hatten. Werbematerial, das aus Kostengründen einheitlich gestaltet war, wurde deshalb z. T. kritisiert. Es war so auch kaum möglich, kirchliche Repräsentanten am Tag vor der Wahl in den Medien, besonders im Fernsehen live zu Wort kommen zu lassen, was in der ehemaligen Nordelbischen Kirche üblich war (Nordschau, Hamburg-Journal usw.).

Auch bei den Fristen sorgte der Wahlzeitraum für Verwirrung. Es musste immer wieder erklärt werden, warum angesichts einer breit kommunizierten Wahl am 27. November der Stichtag für aktives und passives Wahlrecht der 13. November war und so einige gerade 14 oder 18 Jahre alt Gewordene am 27. November nicht wählen oder gewählt werden konnten.

Schließlich stellte der Wahlzeitraum für die Wahlbenachrichtigung eine Schwierigkeit in den Verhandlungen mit der Deutschen Post dar: Um das im Vergleich zum Standardbrief (0,70 €) vergünstigte Porto von rund 0,28 € der sog. Dialogpost eingeräumt zu bekommen, ist eine formale Inhaltsgleichheit der Sendungen sicherzustellen. In der Praxis dürfen daher nur wenige und klar bestimmte Angaben in den Sendungen individuell sein, z. B. Name, Anschrift, Anrede usw. Die Zahl von mehreren Wahlorten, Daten und Anschriften durch den Wahlzeitraum führte hier zu Beanstandungen, die nur nach intensiven Verhandlungen mit der Deutschen Post bis auf die Bundes- und Konzernebene ausgeräumt werden konnten. Es ist keineswegs sicher, dass dies bei einer späteren Wahl wieder gelingt. Legt man die Zahl der Wahlbenachrichtigungen zugrunde, hätte dies zu Porto-Mehrkosten von über 800.000 € führen können.

Eine praktikable Alternative zum Wahlzeitraum könnte z. B. eine sicher verschließbare und transportable Wahlurne sein, die eine Stimmabgabe schon vor dem Wahlstichtag an anderen Orten oder im Gemeindebüro anstelle von Briefwahl ermöglicht. Dies ist auch bei staatlichen Wahlen gängige Praxis: Bei einem persönlichen Antrag auf Briefwahl kann man auf Wunsch auch gleich seine Stimme abgeben. Dieses Vorgehen würde nicht nur die Mitarbeitenden in den Gemeindebüros entlasten, auch für Wähler wäre es einfacher, an der Wahl teilzunehmen. Ein Wahlzeitraum wäre damit entbehrlich und könnte durch eine Wahlfrist vor dem Stichtag ersetzt werden.

3. Hauptamtlich in der Kirche Mitarbeitende

Weiter erwies sich der Umgang mit hauptamtlich in der Kirche Mitarbeitenden als schwierig. Die Komplexität der Regelungen bis hin zur Notwendigkeit, sie auf den Stimmzetteln mit „M“ (Mitarbeitende in der Kirchengemeinde) und/oder „K“ (anderweitig kirchlich Mitarbeitende) zu kennzeichnen, hat in der Praxis manche Wähler überfordert. Zum Teil wurden die vorgeschlagenen Personen auf den in den Kirchengemeinden vorbereiteten Stimmzetteln nicht mit Buchstaben gekennzeichnet, sondern in einer K- bzw. M-Spalte Kreuze eingedruckt. Dies führte wiederum zu Rückfragen „Warum sind schon Kreuze auf meinem Stimmzettel?“ Denkbar wäre hier eine Überprüfung der Stimmzettel in den Kirchenkreisen. Dies würde aber zusätzliche Fristen und weiteren Aufwand erfordern. Auch war in einzelnen Gemeinden nur schwer verständlich zu machen, warum engagierte, sachkundige und kirchenerfahrene Gemeindeglieder, die an völlig anderen Orten in der Kirche arbeiten, sich nicht im Kirchengemeinderat ehrenamtlich engagieren dürfen, wenn dann der Anteil der Ehrenamtlichen zu niedrig würde.

4. Berufungen

Auch die Möglichkeit der Berufung von Gemeindegliedern in den neu gewählten Kirchengemeinderat, aber noch durch den alten, ausscheidenden Kirchengemeinderat, wurde zum Teil problematisiert, insbesondere, wenn der ausscheidende Kirchengemeinderat dies zur „Korrektur des Wahlergebnisses“ aus seiner Sicht benutzte.

5. Postzustellung

Schließlich war in der Praxis die Zuverlässigkeit der Zustellung von Wahlbenachrichtigungen nicht zufriedenstellend. Offensichtlich sind an nicht wenigen Orten in ganzen Straßenzügen Wahlbenachrichtigungen nicht zugestellt, abhandengekommen oder vernichtet worden. Es wird bei der nächsten Wahl im Vorwege zu klären sein, ob mit anderen Postdiensten oder Logistikunternehmen eine zuverlässigere Zustellung, die rechtsstaatlichen Kriterien einer öffentlichen Wahl entspricht, zu vertretbaren Preisen zu realisieren ist.

Meldewesen – KirA und MEWIS

In Zusammenarbeit mit Vera Sabrowski (KirA), Monique Buschkowski (MEWIS), und Marcel Jürgens (Meldewesenarbeitsgruppe der Nordkirche)

Die Aufgabe

In der ehemaligen Nordelbischen Kirche wurde eine einfache Wahlbenachrichtigung als Postkarte vom Rechenzentrum Nordelbien-Berlin (RNB) als Dienstleister erstellt und verbreitet. Da dieses Rechenzentrum nicht mehr besteht, entstand für das gesamte Meldewesen in der Nordkirche die Herausforderung, die Datenbasis für die Wahlbenachrichtigung mit einheitlichem Begleitschreiben sicherzustellen.

Zwei Besonderheiten machten diese Aufgabe noch komplexer:

- Parallel zu den Vorbereitungen der Kirchengemeinderatswahl in der Nordkirche wurden Veränderungen in der Datenübermittlung von den Kommunen zu den Kirchen implementiert. Das neue Bundesmeldegesetz ermöglicht seit dem 1. November 2015 den tagesaktuellen Austausch von Meldedaten. Diese Änderungen mussten im Meldewesen abgewickelt werden, während die Daten für die Kirchenwahl vorbereitet wurden. Dieser Umstand brachte nicht nur einen immensen Arbeitsaufwand bei den Beteiligten mit sich, sondern leider auch Datenfehler, die sich auf die Wahlbenachrichtigungen auswirkten. Diese Fehler hat niemand in der Nordkirche zu vertreten.
- In der Nordkirche werden im Meldewesen, das heißt zur Verwaltung aller Mitglieder-daten, zwei unterschiedliche Systeme genutzt: Im Kirchenkreis Mecklenburg das Programm MEWIS mit der KIGST als Datendienstleister im Hintergrund. In sämtlichen anderen Kirchenkreisen das Programm KirA mit der ECKD als Datendienstleister. Beide Programme sind eigenständig. Daher mussten aus beiden Systemen parallel Übergabe-Dateien mit den Daten für die Erstellung und Personalisierung der Wahlbenachrichtigungen erstellt werden.

Gelungenes

Angesichts der Tatsache, dass erstmals in der gesamten Nordkirche die Daten von den Meldewesen-Abteilungen in dieser Weise vorbereitet werden mussten, ist die Aufgabe sehr erfolgreich durchgeführt worden. Fristgemäß konnten die beiden Dateien aus KirA und MEWIS an den Druckdienstleister übermittelt und dort zur Personalisierung verwendet werden. Da dies ein Novum war und es zeitgleich externe Veränderungen gab, entstanden – wie erwartet – vereinzelte Fehler in den Daten. Personen, die ausgetreten waren, bekamen eine Wahlbenachrichtigung, bei anderen waren Umgemeindungen nicht berücksichtigt worden. Die Gesamtzahl ist nur zu schätzen. Die Rückfragen liefen sowohl bei der zentralen Telefonnummer und E-Mailadresse im AfÖ ein, die in die Wahlbenachrichtigung eingedruckt worden waren, als auch bei Kirchenkreisen, Gemeinden und im Landeskirchenamt. Dennoch dürfte die Fehlerrate nur bei ca. 1,5 Promille liegen – was aber immer noch rund 2500 zu beantwortende Anfragen in kurzer Zeit bedeutete.

Erfolgreich war auch die Erfassung der Wahltag, -zeiten und -orte, die aufgrund des Wahlzeitraums von allen Gemeinden in einem Wahlmodul zum Meldeprogramm eingegeben werden mussten, wenn die Vorgaben eingehalten wurden. In einigen Kirchenkreisen lag die Erfassung in der Hand der zentralen Meldeabteilungen der Kirchenkreise, in anderen wurden die Daten direkt in den Gemeinden erfasst, meistens mit Kontrolle durch den Kirchenkreis. Insgesamt hat sich auch hier gezeigt, dass der Wahlzeitraum den Arbeitsaufwand erheblich

vergrößert, da mehr Daten zu erfassen waren und entsprechend mehr Fehlerquellen entstanden.

Verbesserungsfähiges

Ein zentraler Punkt, der verbessert werden könnte, steht am Anfang der Vorbereitungen zur Kirchenwahl: Der Bereich Meldewesen sollte auf allen Ebenen viel früher und umfassender in die Planungen zur Wahl und in die entsprechenden Gremien und Gruppen eingebunden werden als es bisher Praxis war. Das Meldewesen hat durch die Bearbeitung sämtlicher Mitgliederdaten eine Schlüsselposition für die korrekte Erstellung der Wahlbenachrichtigungen und eine erfolgreiche Durchführung der Wahl. Gleichzeitig ist dieser Bereich bis in die Gemeinden hinein vernetzt und kann bei Unklarheiten sehr schnell und weit verbreitet für Klärung sorgen.

Über den zweiten zentralen Punkt, der verbessert werden sollte, besteht nach der Durchführung der Wahl weitgehend Konsens: Bis zur nächsten Kirchenwahl sollte auf jeden Fall das Meldewesen im Kirchenkreis Mecklenburg auf das System KirA umgestellt werden, damit in der gesamten Nordkirche ein einheitliches Meldesystem genutzt wird. Die Notwendigkeit, dass zwei getrennte Dateien für die Wahlbenachrichtigungen erstellt werden mussten, ist dabei das kleinere Problem. Wesentlich problematischer ist die Tatsache, dass es durch die unterschiedlichen Systeme nur mit nicht vertretbarem Aufwand möglich ist, Umgemeindungen zwischen dem Kirchenkreis Mecklenburg und den anderen Kirchenkreisen der Nordkirche zu erfassen. Dieses Problem hat zu einer erheblichen Zahl von Rückfragen geführt, denn es betrifft sowohl Gemeindeglieder, die an der Grenze des Kirchenkreises Mecklenburg zwischen Gemeinden aus verschiedenen Kirchenkreisen umgemeindet worden sind, als auch – was gravierender ist – eine größere Zahl von Gemeindegliedern, die zum Beispiel an der Universität Rostock studieren. Sie können nicht wie gewünscht in ihre Heimatgemeinden umgemeindet werden und konnten dort, wenn überhaupt, nur mit einigem Aufwand an der Kirchenwahl teilnehmen.

Die Möglichkeit, Formulare in das System KirA zu integrieren und dort zum Ausfüllen anzubieten, sollte früher berücksichtigt werden. Dies würde die Arbeit in den Gemeindebüros deutlich vereinfachen. Dazu gehört insbesondere das Formular für den Briefwahlschein. Auf diese Weise könnte das Formular mit dem vorhandenen Datensatz und der Gemeindegliederliste erstellt werden. Sinnvoll wäre es auch, dieses Formular in einem Fensterbriefumschlag rücksendefähig zu gestalten. Insgesamt sollte auch hier das Meldewesen frühzeitig in die Planung einbezogen werden.

Rechtzeitig bei der Vorbereitung der nächsten Wahl könnte geregelt werden, auf welchem Weg und in welchem Format Vorlagen und Formulare im Internet (und ggf. in KirA) zur Verfügung gestellt werden: Aus juristischer Sicht ist es sinnvoll, dass die Vorlagen möglichst wenig verändert werden können, damit der abgestimmte Inhalt bestehen bleibt und keine Möglichkeiten entstehen, im schlimmsten Fall die Wahl anzufechten. Daher wurde an vielen Stellen das PDF-Format verwendet. Es ist darüber hinaus auf sehr vielen Plattformen nutzbar. Bei rund 1000 Gemeinden werden in der Nordkirche weit über 1000 verschiedene Computerkonfigurationen zwischen Windows – nicht immer in der aktuellen Version – über macOS bis hin zu Linux von Anwendern mit unterschiedlichen Computerkenntnissen genutzt. In dieser Situation hat das PDF-Format große Vorteile. Auf der anderen Seite kann es praktisch sein, manche Vorlagen bearbeiten zu können. Ein möglicher Kompromiss wäre, in erster Linie Dateien im PDF-Format anzubieten und offene Dateien mit einem deutlichen Sicherheitshinweis zu versehen, dass Änderungen juristische Risiken beinhalten können.

Gemeindedienst und Arbeitsstelle Ehrenamt

In Zusammenarbeit mit Ulrike Brand-Seiß (Gemeindedienst) und Dr. Kristin Junga (Arbeitsstelle Ehrenamt - ASEA)

Die Aufgabe

Nach § 42 Absatz 1 KGRBG hat der Gemeindedienst die Aufgabe, im Verbund mit dem Wahlbeauftragten der Landeskirche sowie dem Amt für Öffentlichkeitsdienst die Kirchenkreise durch Bereitstellung von Informationsmaterial zur Kirchenwahl zu unterstützen. Hierbei galt es, die unterschiedlichen und zum Teil stark differenten Traditionen der drei ehemaligen Landeskirchen in Bezug auf Themen, Inhalte und Durchführung einer Kirchenwahl zu berücksichtigen. Gleichzeitig sollten Herausforderungen beachtet werden, vor die Kirchengemeinden zukünftig gestellt sind und dafür entsprechend qualifizierte Gemeindeleitungen benötigen. Angesichts dieser Spannungsfelder verstand der Gemeindedienst seine Aufgabe darin, die Kirchengemeinderäte inhaltlich in ihren Prozessen zur Reflexion und Auswertung sowie in der Gewinnung von qualifizierten Kandidatinnen und Kandidaten zu unterstützen.

Eine weitere Qualifizierung der neugewählten Kirchengemeinderäte erfolgte durch das Handbuch „Gemeinde leiten“, in dem aktuelle Themen der Gemeindeleitung sowie grundlegende Handlungsfelder einer Kirchengemeinde beschrieben sind. Das Handbuch ist angesichts der ausstehenden rechtlichen Anpassungsprozesse als Landeskirche, der unterschiedlichen Ordnungen der Kirchenkreise sowie der strukturell-inhaltlichen Veränderungsprozesse einzelner Kirchengemeinden so angelegt, dass kontinuierliche Aktualisierungen möglich sind. Es soll die Kirchengemeinderäte in der Arbeit während ihrer gesamten Amtszeit begleiten.

Die Arbeitsstelle Ehrenamt verstand die Wahl vor allem als Personalentwicklungsprozess für Leitungsebenen und die Gelegenheit, engagierte Mitarbeitende zu gewinnen, zu motivieren und zu begleiten. Die Öffentlichkeit einer Wahl ist für das Engagement förderlich, wenn sie gut genutzt wird. Ungünstige Konstellationen können Engagement allerdings schwächen und die Verbundenheit von Menschen in Kirchengemeinden auf die Probe stellen. Das Thema Engagementförderung war daher gerade in der Wahlphase ein sensibles. Es ist in allen Phasen in die Wahlmaterialien eingeflossen und hat im Praxisheft Ehrenamt eine eigene Ausgestaltung gefunden, die für die neue Amtszeit wirken kann. Das Heft bündelt erstmals für die Nordkirche die Bedingungen in Kirche und Diakonie, in Stadt und Land sowie rechtlich verschiedene Voraussetzungen. Die Veröffentlichung bezieht sich auf www.engagiert-nordkirche.de und ist auf diesem Weg zur regelmäßigen Ergänzung angelegt.

Gelungenes

Die Kooperation zwischen Gemeindedienst und Arbeitsstelle Ehrenamt sowie einzelnen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindeentwicklung in den Kirchenkreisen verlief gut. Erfreulich waren die Anfragen aus Pastorenkonventen (insgesamt acht) und Pröpstenkonventen (aus allen Sprengeln), die insgesamt positiv auf die Inhalte der Materialhefte und Kampagne reagierten.

Aufgrund einzelner Rückmeldungen haben Kirchengemeinderäte vor allem das Material zur Auswertung und zur Gewinnung von Kandidatinnen positiv aufgenommen und umgesetzt. Im Motto „Mitstimmen“ wurde deutlich, wie viele Engagementwege im Rahmen einer Wahl möglich sind: als Wahlhelfer, als Wählerin, als Tippgebende für Kandidaten und vieles mehr.

Eine Auswertung der Nutzung des Handbuchs ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich. Inhaltlich und konzeptionell ist es aus Sicht des Gemeindedienstes und der Arbeitsstelle Eh-

renamt gelungen, einen qualitativ anspruchsvollen Kompromiss für die Befähigung der Kirchengemeinderäte in ihren unterschiedlichen Gemeindesituationen zu erarbeiten.

Wie die weitere Form der Aktualisierung aufgenommen wird, ist abzuwarten und soll vom Gemeindedienst und der Arbeitsstelle Ehrenamt im Jahr 2018 ausgewertet werden.

Der Zeitplan wurde unterschiedlich bewertet: Manche empfanden die jeweiligen Versände als zu früh, andere als zu spät. Es erscheint aus verschiedenen Gründen sinnvoll, den Termin eher früh anzusetzen. Vor allem Multiplikatorinnen sollten auch auf anderen Wegen besonders frühzeitig eingebunden werden.

Verbesserungsfähiges

Die gesamte Entstehung des KGRBG ist aus Sicht des Gemeindedienstes verbesserungsfähig. Die Kompetenzen des Gemeindedienstes, der Arbeitsstelle Ehrenamt und des AfÖ sollten frühzeitiger einbezogen werden. Entsprechend ist das unter „Verbesserungsfähiges“ in Recht und Organisation Formulierte zu unterstreichen. Ebenso die Anregung, frühzeitig eine für die Kirchenwahl zuständige Projektgruppe (aus Mitgliedern des AfÖ, Gemeindedienst, ASEA, Rechtsdezernat, Meldewesen, Vorsitz der AG PE|OE in den Kirchenkreisen etc.) einzusetzen, die einen klaren Auftrag erhält, am besten mit einer Geschäftsführung für die Koordination. Wichtig für die Zusammenarbeit bei der Wahl ist die rechtzeitige Klärung der Zuständigkeiten zwischen den oben benannten Stellen und ein repräsentatives und transparentes Verfahren zur Definition der Inhalte und deren Erstellung sowie des redaktionellen Fahrplans (inklusive Finanzierung).

Die Zuständigkeiten und Absprachen mit den Personal- und Gemeindeentwicklerinnen in den Kirchenkreisen müssen rechtzeitig und nachvollziehbar organisiert werden. Dabei ist der Bezug in die landeskirchlichen Gremien, z.B. Gesamtkonferenz, Pröpstekonvente, Kammer der Dienste und Werke, KoKos herzustellen. Die Kirchenwahl könnte noch stärker als gesamtkirchlicher Auftrag aller Ebenen der Nordkirche verstanden werden.

Auch die Verständigung mit den Wahlbeauftragten der Landeskirche und Kirchenkreisen verlief für den Gemeindedienst und die Arbeitsstelle Ehrenamt zum Teil zufällig und auf Nachfrage. Eine frühzeitige Vernetzung und ein zuverlässiger Informationsfluss wären wünschenswert. Eine Auswertung mit den Personal- und Gemeindeentwicklerinnen ist für Herbst 2017 geplant, wenn das Handbuch beurteilt werden kann.

Arbeitsablauf | Zeitplan: Wie die Gesetzgebung zum Wahlverfahren insgesamt zu spät kam, waren Gemeindedienst und AfÖ etwa ein halbes Jahr zu spät am Start – begründet durch die unklare Gesetzeslage, fehlende Finanzierung und Personalausstattung. Dieser Rückstand konnte während des gesamten Zeitraumes hin zur Wahl und auch danach in der Erstellung des Handbuchs „Gemeinde leiten“ nicht wieder eingeholt werden. Bei der nächsten Wahl wäre es auf jeden Fall besser, wenn zwei Jahre vor der Wahl sowohl die Mannschaft als auch die Finanzierung der verschiedenen Vorhaben stehen. Wenn die Landeskirche und die Kirchenkreise die Kirchenwahl als Aufgabe ernst nehmen, müssten sie auch gemeinsam für eine hinreichende finanzielle und personelle Ausstattung sorgen.

Amt für Öffentlichkeitsdienst

Anne Christiansen und Jörn Möller

Die Aufgabe

Nach § 42 KGRBG hat das Amt für Öffentlichkeitsdienst (AfÖ) die Aufgabe, im Verbund mit dem Wahlbeauftragten der Landeskirche sowie dem Gemeindedienst die Kirchenkreise und Kirchengemeinden durch Bereitstellung von allgemeinem landeskirchlichen Informationsmaterial zu unterstützen. Das AfÖ hat bei dieser Kirchenwahl darüber hinaus weitere Aufgaben übernommen. Es hat die Kollegen im Rechtsdezernat stärker als bei früheren Wahlen unterstützt und vor allem die Entwicklung, Gestaltung, die Herstellung und den Versand der Wahlbenachrichtigung organisiert bzw. mit den beteiligten Dienststellen koordiniert. Die Nachfolgeorganisation des früheren nordelbischen Rechenzentrums RNB, das ECKD (EDV-Centrum für Kirche und Diakonie), hätte sich diese Dienstleistung teuer bezahlen lassen. In Mecklenburg und Pommern hatte es bei früheren Wahlen keine zentrale Benachrichtigung gegeben.

Das AfÖ hat dieses Projekt in Abstimmung mit den Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenkreise, unterstützt durch eine Agentur (gobasil) und einen Druckdienstleister (MeillerGHP) sowie in enger Zusammenarbeit mit dem Meldewesen und dem Rechtsdezernat der Landeskirche bewältigt.

Gelungenes

Die Herausforderung der landeskirchenweiten Öffentlichkeitsarbeit bestand darin, eine Kampagne zu entwickeln, die im gesamten Raum der Nordkirche greifen würde – in Stadt und Land, in Ost und West. Die Kampagne sollte die Kirchengemeinden so weit wie möglich durch landeskirchliche Maßnahmen entlasten und unterstützen, gleichzeitig aber auch Möglichkeiten zu regionalen oder lokalen Adaptionen bieten.

Darüber hinaus galt es, einen Leitgedanken zu entwickeln, von dem sich unterschiedliche Menschen und Zielgruppen gleichermaßen angesprochen fühlen: allen voran die Gruppen der potentiellen bzw. gefundenen Kandidierenden und die Gruppe der Wähler. Ebenso aber kirchlich hoch Verbundene und Kirchenferne, engagierte und passive Mitglieder, überzeugte Städter und auf dem Lande verwurzelte Menschen. In zwei Phasen sollten zunächst Menschen angesprochen werden, die sich zur Kandidatur bereitfinden, danach alle wahlberechtigten Mitglieder der Nordkirche motiviert werden, sich an der Wahl zu beteiligen. Die landeskirchenweite Herabsetzung des Wahlalters auf 14 Jahre definierte 14- bis 18-jährige als besondere Zielgruppe. Beide Phasen wurden von der Werbeagentur gobasil begleitet, die die kreative Leitidee der Kampagne (Mitstimmen), das Konzept für die visuelle Gestaltungslinie (Grafiken, Illustrationen) sowie Medien und Werbemittel entwickelte.

Das an alle Wahlberechtigten (1.921.263 Mio.) Mitglieder verschickte Mailing verursachte hohe Portokosten. Für viele Mitglieder war das Mailing der erste Brief, ein erstes Zeichen, das sie seit vielen (bis zu acht) Jahren von ihrer Nordkirche ins Haus bekamen. Deshalb ging es bei dieser Maßnahme nicht nur um die Wahl. Sondern auch darum, den Mitgliedern Wertschätzung zu zeigen und ihnen einen inhaltlichen Impuls zukommen zu lassen.

Mit der Kampagne rund um das Thema Stimme | Mitstimmen (die zugleich als URL (Webadresse) für die Seite zur Kirchenwahl auf www.nordkirche.de fungierte) ist es gelungen, den vielfältigen Ansprüchen gerecht zu werden. Der biblische Bezug (Psalm 139) des Mottos war zugleich theologisches Fundament und Rückenwind für die Kampagne.

Das AfÖ plädiert dafür, bei der nächsten Wahl an diese Gestaltungslinie anzuknüpfen.

Internet / Social Media: Die Internetseite www.nordkirche.de/mitstimmen hat sich gut behauptet. Die Auswertung der Präsenz der Kampagne im Internet finden Sie auf S. 16 | 17. Die Abstimmung mit der Stabsstelle Presse und Kommunikation verlief kollegial und produktiv, mehr zur Pressearbeit auf S. 12 / 13.

Verbesserungsfähiges

Finanzierung: Nach § 42 und 43 KGRBG steht das AfÖ ein für alle Kosten für die Entwicklung landeskirchenweiter Maßnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit. Die Kirchenkreise übernehmen nach § 43 KGRBG die Kosten für Herstellung und Versand der Wahlbenachrichtigung, ebenso individuell für Druck und Versand der verschiedenen Materialien. Aus Mitteln des Hauptbereichs 6 sowie HBÜ-Mitteln wurde eine zusätzliche Pfarrstelle des Referenten für die Öffentlichkeitsarbeit zur Kirchenwahl im AfÖ finanziert.

Obschon die Kampagne 2015 und 2016 unter diesen Voraussetzungen geglückt ist, befürchten wir, dass diese Finanzierungslösung für die nächste Wahl nicht hinreichend sein könnte. Um die Kirchengemeinden von den Aufgaben, die die Wahl mit sich bringt, so weit wie möglich zu entlasten, wäre es sinnvoll und nötig, auf landeskirchlicher Ebene bereits zwei Jahre vorher mit der Arbeit daran zu beginnen. Dafür wären zusätzliche Mitarbeitende nötig. Nicht nur Werbemittel, sondern vor allem auch sämtliche Formulare zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung zur Wahl sollten zentral und vereinheitlicht für alle erarbeitet werden. Dies würde auch die Abläufe bei den weiteren beteiligten Dienststellen (Rechtsdezernat, Meldewesen) erleichtern.

Der durch die §§ 42 und 43 KGRBG geregelte Finanzierungs- und damit Verteilmodus für die Materialien erwies sich in der Praxis als sehr aufwendig und nicht immer punktgenau (siehe Seite 12). Um alle Materialien zeitgerecht und passend für sämtliche Kirchengemeinden der Landeskirche auf den Weg zu bringen, wäre es einfacher, wenn diese die von ihnen benötigten Materialien direkt beim AfÖ bestellen würden. Dafür bräuchte jedoch das AfÖ vorab ein entsprechendes Budget (Erfahrungswerte zu Auflagen und Kosten liegen jetzt vor). Auch Kirchenkreise würden ihrerseits sparen, wenn sie die Aufgaben nicht alle aus eigener Kraft bewältigen müssten, sondern an eine landeskirchliche Stelle delegieren könnten, die entsprechend ausgestattet wird und sie zentral für alle lösen würde. Aus Hauptbereichs-Mitteln allein wäre dies nicht zu bewältigen.

Mailing Wahlbenachrichtigung: Das Format Selfmailer (einteiliger Briefbogen mit Umschlag) hat gut funktioniert, es sollte auf jeden Fall beibehalten werden. Die Rückmeldungen zur Gestaltung sind unterschiedlich: Einerseits: sympathische, ansprechende Gestaltung, drückt persönliche Wertschätzung aus, motiviert, den Brief zu behalten, zu öffnen, zu lesen – im besten Fall zur Wahl zu gehen (s. die gute Wahlbeteiligung). Andererseits: Brief wurde häufig als Werbung identifiziert und deshalb gar nicht erst zugestellt bzw. gleich ins Altpapier geworfen. Besser wäre ein amtliches Aussehen, klar erkennbar als Wahlbenachrichtigung.

Es ist eine schwere Entscheidung, da wir nicht erheben können, wie viele Wähler tatsächlich durch den Brief entweder motiviert oder gar nicht erst erreicht wurden. Ein Kompromiss wäre z. B. eine amtliche, seriösere Vorderseite mit einer dezent gestalteten Rückseite des Umschlags und eine aufwändigere Gestaltung im Innenteil.

Da die Dialogpost der Deutschen Post unzuverlässig ist, müsste noch deutlicher kommuniziert werden, dass ein Ausweis reicht, um wählen zu können.

Die Erstwähler sollten beim nächsten Mal noch stärker und als eigene Zielgruppe angesprochen werden (eigenes Mailing?). Hier war die Wahlbeteiligung mit rund fünf Prozent gering.

Öffentlichkeitsarbeit | Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen

In Zusammenarbeit mit Anja Pfaff (Schleswig-Flensburg), Inke Raabe (Dithmarschen), Daniel Vogel (Mecklenburg), Dr. Monika Rulfs (Hamburg-West/Südholstein) und Kerstin Klingel (Hamburg-Ost) sowie Frank Zabel und Stefan Döbler (Stabsstelle Presse und Kommunikation)

Die Aufgabe

Nach § 42 Absatz 3 KGRBG obliegt dem AfÖ in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen die allgemeine Werbung für die Teilnahme an der Kirchenwahl.

Gelungenes

Das AfÖ hat im März 2015 aus der Konferenz Öffentlichkeitsarbeit heraus eine Arbeitsgruppe zur Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchenwahl ins Leben gerufen, in der die o.g. Kolleginnen aus den Kirchenkreisen Mitglied waren. Neben den internen Treffen waren alle Mitglieder an den Workshops und Präsentationen mit der Agentur gobasil beteiligt. Darüber hinaus hat das AfÖ die Öffentlichkeitsbeauftragten sämtlicher Kirchenkreise regelmäßig über alle anstehenden Maßnahmen informiert und mit den nötigen Informationen und Materialien für die Kirchenkreise versorgt. Mit den meisten Aussendungen wurden ebenfalls die Wahlbeauftragten, Personal- und Organisationsentwickler sowie die Pröpstinnen bedacht.

Die Rückmeldungen aus der Arbeitsgruppe sind sich einig darin, dass die Mitstimmen-Kampagne inhaltlich und theologisch schlüssig und gelungen war und in der gesamten Nordkirche funktioniert hat. Die Agentur gobasil war dabei eine unschätzbare Unterstützung. Die Druckvorlagen für Gemeindebriefe, die begleitend zu allen Materialpaketen im AfÖ geschrieben, gestaltet und verschickt worden waren, wurden gut genutzt und hatten eine sehr hohe Abdruckquote (in etwa zwei Dritteln aller Gemeindebriefe). Auch Plakate und Banner wurden positiv und als hilfreich beurteilt. Sie schufen einen hohen Wiedererkennungswert. Die vom AfÖ eingesetzte AG Öffentlichkeitsarbeit unterstützt das Vorhaben, bei der nächsten Wahl an diese erfolgreiche Gestaltungslinie anzuknüpfen.

Pressearbeit in den Kirchenkreisen: Das Thema Kirchenwahl hat in der Pressearbeit vornehmlich so funktioniert, wie es in der Kampagne definiert wurde, nämlich als regionales und lokales Thema. Es gab zahlreiche Berichte über engagierte Kirchengemeinderäte, Porträts über einzelne Mitglieder oder die Arbeit des KGR (Pressespiegel auf Wunsch).

Verbesserungsfähiges

Interne Koordination: Die Koordination der Akteure innerhalb der Kirchenkreise hat in manchen Regionen gut funktioniert, in anderen weniger. Ebenso wie auf der landeskirchlichen Ebene ist eine enge Verzahnung der Arbeit auf Kirchenkreis-Ebene unerlässlich. Dazu sollten am besten auch in allen Kirchenkreisen Runden gebildet werden aus Wahlbeauftragten, Meldewesen, Verwaltungsleitung, Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindedienst bzw. OE | PE. Die landeskirchlichen Stellen sollten die Kirchenkreise rechtzeitig darauf aufmerksam machen, welche Jobs anfallen werden: Pressearbeit, Materialvertrieb, gesetzliches Verfahren, Meldewesen.

Versand der Materialien: Einhellige Rückmeldung, dass der doppelt zu koordinierende Versand vom AfÖ an die Kirchenkreise und daran anknüpfend von den Kirchenkreisen an die Gemeinden, der den Vorgaben des KGRBG geschuldet war, umständlich und für alle Beteiligten arbeitsaufwendig war. Starkes Plädoyer für ein so auch in anderen Landeskirchen

praktiziertes Verfahren: Dem AfÖ würde ein Budget zur Verfügung gestellt werden, mit dem Materialien hergestellt und verschickt werden könnten. Jede Kirchengemeinde würde über das Angebot informiert werden, könnte für den eigenen Bedarf beim AfÖ bestellen und würde direkt beliefert werden. Natürlich könnten auch Kirchenkreise bestellen. Voraussetzung dafür wäre: Finanzierung durch Budget (für Produktion und Koordination) aus den Kirchenkreisen, das dem AfÖ vorab zur Verfügung gestellt werden würde.

Lokale Adaptionen der Gestaltung: Diese sind, wenn bei der Agentur angefordert, zu relativ hohen Preisen in Rechnung gestellt worden. Beim nächsten Mal sollten die Nutzungsrechte besser vorab so verhandelt werden, dass offene Dateien und flexible, freigestellte Grafiken weitergegeben werden können. Denkbar wäre z. B. ein Set aus feststehenden Gestaltungselementen, das ergänzt werden würde um individualisierbare Grafiken bzw. Plakate etc.

Materialhefte: In jedes Materialheft sollte eine Liste der Wahlbeauftragten aller Kirchenkreise mit ihren Kontaktdaten als direkte Ansprechpartner für die Gemeinden gedruckt werden.

Türanhänger: kaum genutzt – aber:

Wahltag: sollte noch gezielter beworben werden, auch unmittelbar davor. Gerne verbunden mit adventlichen Motiven (wie Motiv Türanhänger: Möwe mit Kerze).

Im Kontext der Pressearbeit: Gebraucht wird ein verbindliches und verständliches Merkblatt zum Thema Datenschutz | Veröffentlichungen zu Kandidierenden. Was geht? Was geht nicht?

Die Stabsstelle Presse und Kommunikation hat im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Kirchenwahl medial unterstützt, auch wenn der Wahlzeitraum – wie erwartet – die Möglichkeiten für landeskirchliche Pressearbeit eingeschränkt hat, so dass hier die Kirchenkreise und insbesondere die Kirchengemeinden noch stärker in der Verantwortung waren, als sie es bei dem Thema ohnehin bereits sind (s.o.). Neben einer Pressekonferenz im Rahmen der Landessynode am 30.09.2016 unter Beteiligung des Landesbischofs Gerhard Ulrich und des Präses der Landessynode, Dr. Andreas Tietze, ist mit Pressemitteilungen und zahlreichen Kontakten mit Medienvertretern auf die Kirchenwahl hingewiesen worden. Ein gemeinsam mit dem AfÖ erstelltes Daten- und Faktenblatt hat sich hier bewährt. Mühsamer war das Zusammenstellen von (früheren) statistischen Zahlen. Für die pommersche Landeskirche waren z. B. keinerlei Werte früherer Wahlen zu ermitteln. Die heutigen Möglichkeiten sollten genutzt werden, um präzise Zahlen zu ermitteln, die sich an Kirchenkreisen, Sprengeln und Bundesländern orientieren und vor den nächsten Wahlen genutzt werden können.

Eine Hürde bei der medialen Bewerbung der KGR-Wahl war die rechtliche Bewertung, dass Kandidierende (vor der Wahl) nicht für mediale Zwecke „genutzt“ werden können, da ihnen dies einen Vorteil bei der Wahl verschaffen könnte. Dies hat dazu geführt, dass zahlreiche Medienanfragen dazu abgelehnt werden mussten. Aus der Perspektive der landeskirchlichen Medienarbeit ist es deshalb unerfreulich, dass dem AfÖ im Vorfeld der Wahl keinerlei aktuelle Angaben bzw. Superlative zu besonderen Kandidierenden vorlagen. Anfragen danach an die Stabsstelle mussten so an die Kirchenkreise weitergeleitet werden. Vor künftigen Wahlen sollten derlei Informationen auch auf landeskirchlicher Ebene ermittelt werden können.

Positiv wird die Kooperation mit mehr als 20 so genannten Referenzgemeinden aus allen Kirchenkreisen bewertet. Durch Meldung am letztmöglichen Wahltermin konnte die Stabsstelle noch am Abend des 27. November eine Tendenz der Wahlbeteiligung („elf Prozent“) veröffentlichen, die erstaunlich dicht an dem tatsächlichen Ergebnis lag. Dieses Verfahren sollte wiederholt werden – eine erste Veröffentlichung Wochen oder gar Monate nach der eigentlichen Wahl ist der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln.

Ressortübergreifende Verbesserungsmöglichkeiten: Callcenter

Zentrale Telefonnummer für alle Fragen rund um die Wahl | Wahlbenachrichtigung

Bei der Kirchenwahl 2016 war auf der Wahlbenachrichtigung für Rückfragen und Informationen eine einzige Telefonnummer angegeben, und zwar die des Amtes für Öffentlichkeitsdienst. Der Grund, warum dies die Nummer des AfÖ war, war im Wesentlichen, dass diese Dienststelle von allen Beteiligten noch am ehesten diejenige ist, bei der auch sonst im Tagesgeschäft Anfragen aller Art landen und weiter vermittelt werden.

Im Vollzug zeigte sich, dass die Angaben zur Kirchenmitgliedschaft in den staatlichen Meldedaten deutlich mehr Fehler enthielten als zu erwarten war. Eine überraschend hohe Zahl von z. T. seit Jahrzehnten Ausgetretenen bekam eine Wahlbenachrichtigung. Dies führte zu sehr vielen, teils aggressiven Anrufen. Die Flut von Fragen, Bitten und Beschwerden war vor Versand der Wahlbenachrichtigung so nicht absehbar: Umgemeindungen, Fehler in den Meldedaten, Kirchenaustritte, verschiedenster Ärger, Mailings an bereits Verstorbene, Fragen von betagteren Menschen, die Orientierung brauchten, und auch etliche seelsorgerliche Gespräche mit Menschen, die auf dieses Zeichen ihrer Kirche reagierten, waren zu beantworten bzw. weiterzuleiten. Was in welchen Kanal gehört und wer am besten was weiterbearbeitet, strukturierte sich erst im Laufe der Wochen.

Rückmeldungen per Telefon, E-Mail, Fax und Post landeten jedoch nicht nur im AfÖ, sondern in der gesamten Landeskirche: im Landeskirchenamt in der Zentrale, im Rechtsdezernat, unter der Kirchensteuer-Hotline sowie im Meldewesen, in den entsprechenden Dienststellen der Kirchenkreise und natürlich in Kirchengemeinden. Es ist kaum darstellbar, wie viel Kommunikation in der Fläche durch das Anschreiben ausgelöst wurde.

Für die nächste Wahl halten die beteiligten Dienststellen (Wahlbeauftragter im Rechtsdezernat, Meldewesen, AfÖ) es deshalb für ratsam, für ein paar Wochen zentral ein Callcenter einzurichten oder zu beauftragen, dessen Mitarbeitende vorab in allen angefragten Themen gezielt geschult werden und ihre Kontaktpersonen, auch und vor allem in den Kirchenkreisen, kennen.

Die alternative Lösung, in der Wahlbenachrichtigung an den jeweiligen Kirchenkreis zu verweisen, hätte folgende Konsequenzen: zum einen eine starke Erhöhung der Portokosten (da keine Inhaltsgleichheit des Mailings mehr gegeben wäre), zum anderen die sehr unterschiedliche Ausstattung der Kirchenkreise (von denen manche auch ihrerseits wiederum häufig an landeskirchliche Stellen verweisen).

Eine Möglichkeit für ein Callcenter wäre zum Beispiel die Zusammenarbeit mit dem Servicetelefon für Kirche und Diakonie in Hamburg, wo die erforderliche technische Ausstattung bereits vorhanden ist. Eine zeitlich befristete und gemeinschaftlich finanzierte Ausweitung des Teams (Zeitraum der Schaltung vom Versand der Wahlbenachrichtigung bis zur Wahl) wäre nach unserer Einschätzung vor allem ein angemessener Service für alle Fragenden (Mitglieder, haupt- und ehrenamtlich mit der Wahl Befasste). Die weiteren Dienststellen wären zum einen entlastet und könnten zum anderen sicher sein, dass die sie betreffenden Fragen an der richtigen Stelle landen und dass es landeskirchenweit einheitliche Antworten gibt.

Die zentrale Telefonnummer sollte selbstverständlich ergänzt werden um eine zentrale E-Mail-Adresse und Postanschrift.

Anmerkungen des Meldewesens

Gelungenes

- Die Änderungsliste zum Wählerverzeichnis hat sich bewährt. Hier wurden pro Stimmbezirk die Veränderungen zu Wahlberechtigten über den Zeitraum vom Versand der Wahlbenachrichtigung bis zum Wahltermin dokumentiert.

Verbesserungsfähiges

- Optimierung der Plausibilitätsprüfungen und Bereitstellung von Prüflisten im Verfahren KirA.
- Umfangreichere Unterstützung der Erstellung von Briefwahlunterlagen.
- Für alle erforderlichen Meldungen muss es ein Formular im Verfahren KirA zusätzlich zum Internetauftritt geben.
- Alle Formulare müssen im Verfahren KirA rechtzeitig so zur Verfügung gestellt werden, dass vorhandene Informationen hineingeladen werden.
- Noch eindeutiger Identifikationsmerkmale zur Unterscheidung von Auswertungen und Wahldokumenten festlegen.
- Die Liste der Wahlberechtigten wurde mehrfach mit dem Wählerverzeichnis verwechselt.
- Umfangreiche und verständliche Information an alle Entscheider und Beteiligten in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, welche Auswirkungen der Beschluss über die Anzahl und Aufteilung von Gemeindewahlbezirken und Stimmbezirken auf die Handhabung im Verfahren KirA hat – rechtzeitig vor Beratungen und Beschlussfassung.
- Klare und eindeutige verpflichtende Kennzeichnung von gewählten Kirchengemeinderatsmitgliedern im Verfahren KirA.
 - Abstimmung mit dem Datenschutz
 - Kennzeichnung über eine Zielgruppe
- Definition einer klaren Vorgehensweise für die Organisation von Nachwahlen.
- Umgemeindungen sollten bei Umzug über die Wohnsitzkirchengemeindengrenze hinweg enden (wie bei Kirchenmitgliedschaften in besonderen Fällen). Eine nicht unerhebliche Zahl von Wahlberechtigten konnte sich an eine Umgemeindung nicht mehr erinnern.

Vorschlag für einen optimierten Zeitplan mit rechtzeitiger Gesetzesnovellierung

- Sommer 2020: Beginn Planungsgruppe, Personal und Finanzierung
- November 2020: Novellierung Wahlgesetz
- Anfang 2021: Fristenplan, erste Materialerstellung
- Ab Ostern 2021: Beginn Auswertung und Rückblick amtierender KGR
- Herbst 2021: Beginn Kandidierendensuche
- Sommer 2022: Beginn Wählerinnenmobilisierung
- Herbst 2022: Kirchenwahl

Kirchenwahl 2016 online | Statistische Auswertung

Doreen Gliemann, Internetbeauftragte der Nordkirche

Quellen: Piwik Nordkirche; Facebook

Stand: 12. Dezember 2016

www.nordkirche.de/mitstimmen bzw. www.kirche-wahl.de

Anwendungszeitraum 01.02.2016 – 12.12.2016

Statistik Quelle: Piwik (Plattform zu Analyse von Webseitenbesuchen)

Zusammenfassung Website

Die eigenständige Website www.nordkirche.de/mitstimmen, deutlich erkennbar als Onlineangebot der Nordkirche, hat sich mit 22.214 Besuchen in rund zehn Monaten gut behauptet. 70.013 Seitenaufrufe belegen eine sehr hohe Akzeptanz bei den Nutzern.

Da Kirchenkreise und Kirchengemeinden die Hauptzielgruppe des Webangebots waren, ist der Bereich „Material und Links“ erwartungskonform besonders häufig angesteuert worden. Suchbegriffe und Zugriffe zeigen, dass die Website vor allem über die Domain kirche-wahl.de angesteuert wurde, weniger über nordkirche.de/mitstimmen. Der Begriff „Kirchenwahl“ hat quantitativ durchgängig besser gegriffen als der Begriff „Mitstimmen“. Da die Domain kirche-wahl.de lange eingeführt ist und die Suchbegriffe ohnehin schon zu unserem Angebot führen, hat die Erweiterung auf den Begriff „Mitstimmen“ der Nordkirche im Internet jedoch genutzt, er konnte in den Suchmaschinen relativ gut verankert werden.

Besuche / Zugriffe

22.214	Besuche (bereinigte Zahl; nicht page impressions)
	Desktop: 16.992
	Smartphone: 2.850
	Tablet: 1.897
ca. 2.200	Besuche / Monat
9.911	direkte Zugriffe auf die Startseite = 45%
9.622	über Suchmaschinen (Google, Bing) = 43%
	Restliche Zugriffe über KK und Facebook = 12%

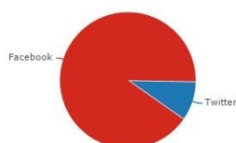
Aktionen

70.013	Seitenansichten
30.379	Downloads
6 Min	durchschnittliche Verweildauer
4,6	Klicks oder Aktionen / Besuch

Anteilige Zugriffe auf die Website über Netzwerke

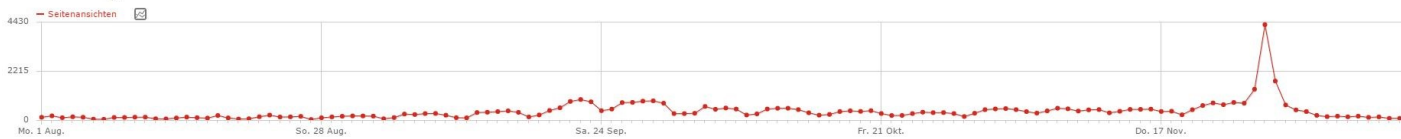
Soziale Netzwerke

– Besuche

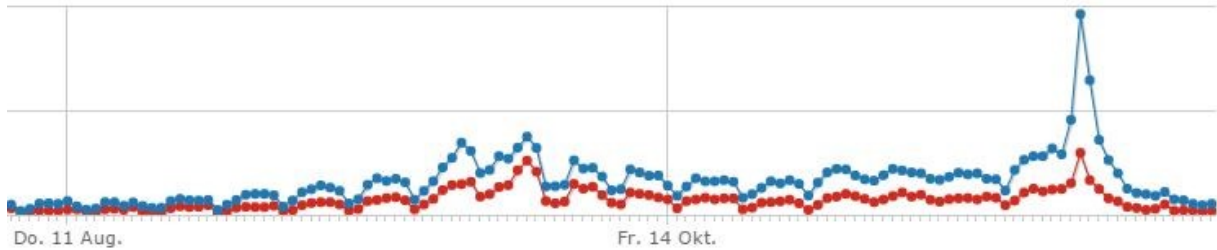


Anwendungszeitraum 01.08.2016 – 12.12.2016

Entwicklung über den Zeitraum



Rot: Besuche | Blau: Seitenansichten



Zugriffe am 27. November 2016

729	Besuche
4.296	Seitenansichten
15 Min	Verweildauer / Besuch
7	Aktionen

Begleitung über Soziale Netzwerke

Die Kirchenwahl ist über Facebook und Twitter dank der Kampagnen-Videos gut gelaufen. Da Facebook der Primärkanal der Nordkirche in den sozialen Medien ist, kam hierüber der meiste Transfer auf die Website. Die Entscheidung, besser mit mehreren kurzen Impulsen als mit einem einzelnen hochwertigen Video zu arbeiten, hat sich als richtig erwiesen. Zum Start und zur Wahl hin war die Resonanz auf die Videos am stärksten. Vor allem Kirchengemeinden und Pastorinnen und Pastoren haben die Videos geteilt, weniger die Kirchenkreise und Öffentlichkeitsreferentinnen (Bewertung rein quantitativ). Die Begleitung der Kirchenwahl über soziale Netzwerke ist insgesamt ausbaufähig.

Auf Facebook haben 10 Videos vom 20.9.-27.11. insgesamt 39.222 mal Menschen erreicht. Die detaillierte Twitter-Statistik ist in diesem Bericht nicht berücksichtigt; die Reichweite der Videos war bei Twitter geringer als bei Facebook, lag aber in der Summe immerhin im hohen vierstelligen Bereich. Wie bei Facebook lief auch über Twitter das Video „Mitstimmen ab 14“ am besten (Facebook: 7.100 erreichte Personen, Twitter: 1.150 Impressionen).

Statistik zur Wahlbeteiligung

Wahlbeteiligung nach Sprengeln und in der Nordkirche

	Sprengel Schleswig und Hol- stein	Sprengel Hamburg und Lübeck	Sprengel Mecklenburg und Pom- mern	Nordkirche insgesamt
Anzahl Kirchen- mitglieder (01.04.2016)	1.011.285	825.671	255.325	2.092.281
Wahlberechtigte insgesamt	897.413	746.663	209.395	1.853.471
Erstwähler/innen	128.980	98.218	10.370	237.568
Gewählt haben insgesamt	109.781	70.269	35.601	215.651
Erstwähler/innen	6.634	4.224	1.376	12.234
Wahlbeteiligung insgesamt	12,23%	9,41%	17,00%	11,63%
Erstwähler/innen	5,14%	4,30%	13,27%	5,15%

Zum Vergleich das Ergebnis der letzten Wahl (2008):

Wahlberechtigte	963.155	827.519		1.790.674
Gewählt haben	130.949	78.828		209.777
Wahlbeteiligung	13,60%	9,53%		11,71%

Wahlbeteiligung nach Kirchenkreisen

Kirchenkreis	Kirchen- mitglieder (01.04.2016)	Wahlberechtigte		Gewählt haben	
		insges.	Erstw.	insges.	Erstw.
Altholstein	211.155	192.271	29.224	17.556	1.090
Dithmarschen	81.405	72.964	10.431	9.930	521
Hamburg-Ost	431.529	390.880	53.869	34.688	2.246
Hamburg-West/Südholstein	220.321	196.444	27.065	18.411	1.073
Lübeck-Lauenburg	173.821	159.339	17.284	17.170	905
Mecklenburg	172.771	142.616	7.975	23.920	1.042
Nordfriesland	99.983	89.465	11.557	13.576	670
Ostholstein	109.893	98.956	12.530	11.696	644
Plön-Segeberg	124.857	111.843	16.448	15.268	1.068
Pommern	82.554	66.779	2.395	11.681	334
Rantzaу-Münsterdorf	98.523	88.179	13.085	10.433	666
Rendsburg-Eckernförde	124.891	108.903	16.005	14.228	935
Schleswig-Flensburg	160.578	134.832	19.700	17.094	1.040

das entspricht:

Kirchenkreis	Wahlbeteiligung		Wahlbet. ohne Erstw.	Ergebnis bei der letzten Wahl		
	insges.	Erstw.		Wahlber.	Es wählten	Wahlbet.
Altholstein	9,13%	3,73%	10,10%	206.573	20.971	10,15%
Dithmarschen	13,61%	4,99%	15,05%	76.629	11.933	15,57%
Hamburg-Ost	8,87%	4,17%	9,63%	439.909	38.626	8,78%
Hamburg-West/Südholstein	9,37%	3,96%	10,24%	217.262	20.419	9,40%
Lübeck-Lauenburg	10,78%	5,24%	11,45%	170.348	19.783	11,61%
Mecklenburg	16,77%	13,07%	16,99%			16,30%
Nordfriesland	15,17%	5,80%	16,57%	93.157	16.278	17,47%
Ostholstein	11,82%	5,14%	12,79%	108.876	14.898	13,68%
Plön-Segeberg	13,65%	6,49%	14,89%	112.432	15.626	13,90%
Pommern	17,49%	13,95%	17,62%			
Rantzaу-Münsterdorf	11,83%	5,09%	13,01%	95.818	11.846	12,36%
Rendsburg-Eckernförde	13,06%	5,84%	14,31%	118.083	16.878	14,29%
Schleswig-Flensburg	12,68%	5,28%	13,94%	151.587	22.519	14,86%

Erläuterungen:

Wahlber.=Wahlberechtigte

Erstw.=Erstwähler/innen

Wahlbet.=Wahlbeteiligung (%)

Stand: 16.12.2016

Angebotenes Material und Formulare

Das im Internet zum Download und im Rahmen von Bestellungen angebotene Material wurde erstellt in Kooperationen von AfÖ, Agentur gobasil, Gemeindedienst, Arbeitsstelle Ehrenamt, Rechtsdezernat, Meldewesen und anderen Einrichtungen der Nordkirche.

- Fristenplan
- Gemeindebriefvorlagen
 - Zwei Lieferungen
 - Sechs Themen: Allgemeine Informationen zur Wahl, Aufgaben Kirchengemeinderat, Bezug Reformationsjubiläum, Aufruf zur Wahl, Vorstellung Wahlbenachrichtigung, Vorstellung Kandidierende
 - Diverse Formate
 - DIN A4 Hochformat, DIN A5 Hoch- und Querformat
 - Farbe und schwarz-weiß
 - JPG-Bilddateien und PDF-Dateien
- Material für Konfirmandenunterricht und Jugendarbeit
- Vorlagen Präsentation Kandidaten
 - Word
 - PowerPoint
- Drei Materialhefte: Evaluation, Gewinnung von Kandidierenden, Wählermotivation
- Verteilbroschüren und -faltblätter
- Logo „Mitstimmen“
- Grafiken
 - Skyline der Nordkirche
 - Möwe in verschiedenen Ansichten
 - Weitere Grafiken
- Plakate
- Postkarten
- Giveaways
- Banner
- Videos und acht animierte GIFs (Graphics Interchange Format | Grafikdateien) in drei Größen für Social Media-Kanäle
- Je 120.000 Stimmzettel- und Briefwahlumschläge

Formulare

- Wahlvorschlagsformular, mehrere Überarbeitungen
- Checkliste für Wahlvorschläge
- Verfahrenshinweis bei Ablehnung eines Wahlvorschlags
- Vorlage Wahlvorschlagsliste (intern)
- Vorlage Wahlvorschlagsliste (öffentlich)
- Vorlage Stimmzettel
- Vorlage Stimmzettel mit Gemeindewahlbezirken
- Vorlage Briefwahlschein mit Anleitung
- Merkblatt für den Wahlvorstand
- Hinweis: Ausgabe neuer Stimmzettel (§ 20 Abs. 5 KGRBG)
- Zählliste für die Stimmauszählung
- Wahlniederschrift und Auszählungsprotokoll
 - Ein Wahltermin in der Gemeinde mit anschließender Auszählung
 - Mehrere Wahltermine, Auszählung am Ende
 - Wahlniederschrift über eine Wahlhandlung
 - Auszählungsprotokoll
 - Längere Ergebnisliste
- Meldebögen für Statistik
 - Meldung Kirchengemeinde: Wahlbeteiligung
 - Meldung Kirchenkreis: Wahlbeteiligung
 - Meldung Kirchenkreis: Zusammensetzung der Kirchengemeinderäte

Verbesserungsfähiges

- Schwarz-weiße Vorlagen, Formate Word, ausfüllbares PDF
- Fensterfähiger Wahlschein (Briefwahl)
- Briefvorlage als Ersatz-Wahlbenachrichtigung
- Ablauf Wahltag als Liste
- Stimmzettel DIN A3
- Aushang Wahlergebnis
- Meldung Wahlergebnis an Kirchenkreise

An die Kirchenkreise gelieferte Material: Auflagen und Kosten

Materialpaket 2 und Plakat zum Wahljahr

Artikel	Materialheft	Kandidaten- Broschüre	Fristenplan	Postkarte	Plakate A3	Plakate A4	Wahljahr 2016	
							Plakate A3	Plakate A4
Preis	0,95 €	0,15 €	0,32 €	0,05 €	0,30 €	0,15 €	0,18 €	0,09 €
Altholstein	1200	1600	110	8000	400	450	400	400
	1.140,00 €	240,00 €	35,20 €	400,00 €	120,00 €	67,50 €	72,00 €	36,00 €
Dithmarschen	105	955	60	2200	132	130	195	285
	99,75 €	143,25 €	19,20 €	110,00 €	39,60 €	19,50 €	35,10 €	25,65 €
Hamburg-Ost	1000	3000	350	33100	500	1200	50	700
	950,00 €	450,00 €	112,00 €	1.655,00 €	150,00 €	180,00 €	9,00 €	63,00 €
Hamburg-West/Südholstein	800	5000	0	10000	250	600	250	600
	760,00 €	750,00 €	0,00 €	500,00 €	75,00 €	90,00 €	45,00 €	54,00 €
Lübeck-Lauenburg	1120	2240	168	2800	560	560	315	375
	1.064,00 €	336,00 €	53,76 €	140,00 €	168,00 €	84,00 €	56,70 €	33,75 €
Mecklenburg	900	9000	300	0	0	6000	0	800
	855,00 €	1.350,00 €	96,00 €	0,00 €	0,00 €	900,00 €	0,00 €	72,00 €
Nordfriesland	208	710	203	1350	333	341	130	300
	197,60 €	106,50 €	64,96 €	67,50 €	99,90 €	51,15 €	23,40 €	27,00 €
Ostholstein	1000	2000	100	3600	600	600	200	360
	950,00 €	300,00 €	32,00 €	180,00 €	180,00 €	90,00 €	36,00 €	32,40 €
Plön-Segeberg	570	1060	150	6900	320	660	200	400
	541,50 €	159,00 €	48,00 €	345,00 €	96,00 €	99,00 €	36,00 €	36,00 €
Pommern	160	800	160	1550	0	470	200	450
	152,00 €	120,00 €	51,20 €	77,50 €	0,00 €	70,50 €	36,00 €	40,50 €
Rantzeu-Münsterdorf	230	2150	150	250	65	65	110	220
	218,50 €	322,50 €	48,00 €	12,50 €	19,50 €	9,75 €	19,80 €	19,80 €
Rendsburg-Eckernförde	630	1070	123	3600	234	271	150	200
	598,50 €	160,50 €	39,36 €	180,00 €	70,20 €	40,65 €	27,00 €	18,00 €
Schleswig-Flensburg	208	710	203	1350	333	341	300	550
	197,60 €	106,50 €	64,96 €	67,50 €	99,90 €	51,15 €	54,00 €	49,50 €
Internetbestellungen	0	855	0	150	22	9	48	
	0,00 €	128,25 €	0,00 €	7,50 €	6,60 €	1,35 €	8,64 €	0,00 €
Summe:	8131	31150	2077	74850	3749	11697	2548	5640
Preise:	7.724,45 €	4.672,50 €	664,64 €	3.742,50 €	1.124,70 €	1.754,55 €	458,64 €	507,60 €

Materialpaket 3

Artikel	Materialheft	Faltblatt	Plakate A3	Plakate A4	Ausmal- bogen	Postkarte	Türan- hänger	Pfefferminz Bonbons	Ausstech- form	Banner	Gesamt- Summe:
Preis	0,70 €	0,07/0,06 €	0,20 €	0,12 €	0,07 €	0,05 €	0,10 €	43,00 €	2,20 €	68,00 €	
Altholstein	450	4900	400	470	700	4700	2400	14	80	9	
	315,00 €	343,00 €	80,00 €	56,40 €	49,00 €	235,00 €	240,00 €	602,00 €	176,00 €	612,00 €	4.819,10 €
Dithmarschen	78	5870	185	130	330	90	1900	1	0	0	
	54,60 €	410,90 €	37,00 €	15,60 €	23,10 €	4,50 €	190,00 €	43,00 €	0,00 €	0,00 €	1.270,75 €
Hamburg-Ost	1400	69800	340	650	0	250	250	0	0	116	
	980,00 €	4.188,00 €	68,00 €	78,00 €	0,00 €	12,50 €	25,00 €	0,00 €	0,00 €	7.888,00 €	16.808,50 €
Hamburg-West/Südholstein	800	10000	500	1200	0	2000	0	5	0	30	
	560,00 €	600,00 €	100,00 €	144,00 €	0,00 €	100,00 €	0,00 €	215,00 €	0,00 €	2.040,00 €	6.033,00 €
Lübeck-Lauenburg	745	20000	390	571	1102	381	1901	10	125	5	
	521,50 €	1.200,00 €	78,00 €	68,52 €	77,14 €	19,05 €	190,10 €	430,00 €	275,00 €	340,00 €	5.135,52 €
Mecklenburg	260	26000	0	1300	0	0	0	0	0	0	
	182,00 €	1.820,00 €	0,00 €	156,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.431,00 €
Nordfriesland	147	5970	79	262	735	250	370	5	20	1	
	102,90 €	417,90 €	15,80 €	31,44 €	51,45 €	12,50 €	37,00 €	215,00 €	44,00 €	68,00 €	1.634,00 €
Ostholstein	400	6000	500	500	3000	1500	0	20	0	0	
	280,00 €	420,00 €	100,00 €	60,00 €	210,00 €	75,00 €	0,00 €	860,00 €	0,00 €	0,00 €	3.805,40 €
Plön-Segeberg	415	10155	302	398	1010	1470	2475	23	188	13	
	290,50 €	710,85 €	60,40 €	47,76 €	70,70 €	73,50 €	247,50 €	989,00 €	413,60 €	884,00 €	5.148,31 €
Pommern	154	2000	154	770	0	0	0	3	0	0	
	107,80 €	140,00 €	30,80 €	92,40 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	129,00 €	0,00 €	0,00 €	1.047,70 €
Rantzeu-Münsterdorf	230	5000	240	240	0	150	150	2	0	2	
	161,00 €	350,00 €	48,00 €	28,80 €	0,00 €	7,50 €	15,00 €	86,00 €	0,00 €	136,00 €	1.502,65 €
Rendsburg-Eckernförde	100	500	100	100	100	1000	500	4	0	0	
	70,00 €	35,00 €	20,00 €	12,00 €	7,00 €	50,00 €	50,00 €	172,00 €	0,00 €	0,00 €	1.550,21 €
Schleswig-Flensburg	291	2152	89	187	700	430	515	5	9	7	
	203,70 €	150,64 €	17,80 €	22,44 €	49,00 €	21,50 €	51,50 €	215,00 €	19,80 €	476,00 €	1.918,49 €
Internetbestellungen	21		12			922		82		116	
	14,70 €	0,00 €	2,40 €	0,00 €	0,00 €	46,10 €	0,00 €	3.526,00 €	0,00 €	7.888,00 €	11.629,54 €
Summe:	5491	168347	3291	6778	7677	13143	10461	174	422	299	67.734,17 €
Preise:	3.843,70 €	11.784,29 €	658,20 €	813,36 €	537,39 €	657,15 €	1.046,10 €	7.482,00 €	928,40 €	20.332,00 €	



Erste Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Auszug aus:

Entwurf der Niederschrift über die 47. Sitzung
28. April 2017 in Schwerin
Stand: 3. Mai 2017

2.9 Bericht zur Kirchengemeinderatswahl

Herr Dr. Eberstein führt in den Bericht ein. Frau Sabrowski aus der Abteilung Meldewesen und Frau Christiansen vom AfÖ ergänzen. Als für die nächste Kirchenwahl verbesserungswürdige Aspekte werden u.a. genannt:

Die Vorbereitungen für die Wahl sollten früher beginnen. Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass innerhalb der Nordkirche nur mit einem Verfahren im Meldewesen gearbeitet wird. Für die Bearbeitung der Briefwahlunterlagen sollte es mehr Unterstützung für die Gemeinden geben. Die Einführung eines Wahlzeitraums wird als problematisch angesehen. Für die zukünftige Bearbeitung der Aufgaben, die früher beim Rechenzentrum Nordelbien-Berlin lagen, wird eine andere personelle Ausstattung nötig sein.

Herr Ulrich dankt für den Bericht. In der anschließenden Aussprache werden folgende Punkte benannt:

- Es wird gefragt, was ein früherer Beginn der Wahlvorbereitungen praktisch bedeutet. Als Antwort wird gegeben, die Planungsphase für das AfÖ, das Rechtsdezernat und das Meldewesen müsse länger werden; für die Gemeinden sei ein früherer Beginn der Vorbereitungen nicht notwendig.
- Die Kosten der Wahlbenachrichtigung werden kritisch ins Verhältnis zum Nutzen gesetzt: Die Wahlbeteiligung sei gegenüber der einer staatlichen Wahl verschwindend gering. Dem wird gegenüber gestellt, dass die alle sechs Jahre anfallenden Kosten einer Wahlbenachrichtigung mit 34 Cent pro Person im Vergleich zum jährlichen Kirchensteueraufkommen kaum ins Gewicht fallen und die Wahlbenachrichtigung mit Bischofsschreiben gesamtkirchlich positive Impulse setzt.
- Zu den im Bericht genannten großen organisatorischen Belastungen durch den Wahlzeitraum für kleine Gemeinden wird geäußert, es gäbe Gemeinden, für die die Wahl ohne den Wahlzeitraum nicht durchführbar gewesen wäre. Hier wird das Rechtsdezernat noch einmal genau nachfragen und ggf. schriftliche Stellungnahmen erbitten.
- Die Erste Kirchenleitung hat zu klären, ob die Nordkirche bei ihrem bestehenden Kirchengemeinderatswahlsystem bleiben oder noch einmal andere Systeme bedenken sollte. Dem wird vom Rechtsdezernat entgegnet, dass u.a. bei der Nordelbischen Evaluation alle möglichen Wahlrechtssysteme durchdacht worden seien, sich die Verfassunggebende Synode aber für eine Wahl durch alle wahlberechtigten Gemeindeglieder und eine Berufungsmöglichkeit entschieden hat. Nur hinsichtlich der Organisation des Wahlverfahrens lasse die Verfassung noch einen gewissen Spielraum.
- Grundlage für die Erstellung des Berichts waren Rückmeldungen der Wahlbeauftragten und der Öffentlichkeitsbeauftragten der Kirchenkreise. Rückmeldungen aus einzelnen Kirchengemeinden konnten noch nicht erhoben werden.
- Es wird um die Beachtung des vorgelegten Berichts bei der Vorbereitung zur nächsten Kirchenwahl gebeten.

Die Erste Kirchenleitung ergänzt den vorgeschlagenen Beschluss und beschließt mit zwei Enthaltungen:

Die Erste Kirchenleitung nimmt den Arbeitsbericht zur Kirchengemeinderatswahl 2016 mit Dank zur Kenntnis und bittet das Landeskirchenamt, rechtzeitig vor der nächsten Kirchengemeinderatswahl Anfang 2020 geeignete Vorschläge für eine verbesserte Planung derselben vorzulegen.

Sachstands- und Zwischenbericht des Wahlbeauftragten über die Vorbereitung der Kirchenwahl 2022 und die Arbeit der Planungsgruppe

Die Anregung der Ersten Kirchenleitung im April 2017 hat dazu geführt, dass die „Planungsgruppe Kirchenwahl“ ihre Arbeit nicht nach der erfolgten Kirchenwahl 2016 beendete, sondern nahtlos für die Kirchenwahl 2022 weiter arbeitet.

Die Planungsgruppe besteht zurzeit aus folgenden Stellen der Nordkirche:

- Amt für Öffentlichkeitsdienst,
- Arbeitsstelle EDV,
- Meldewesen-AG der Kirchenkreise,
- Gemeindedienst,
- Theologisches Dezernat,
- Rechtsdezernat und Wahlbeauftragte.

Sie hat bis jetzt sechs Mal getagt und jeweils zu Einzelthemen fachkundige Mitarbeitende und Gäste aus dem LKA hinzugezogen, insbesondere zur Finanzierung und zum Datenschutz.

In einer ganztägigen Sitzung am 18. Januar 2018 wurde ein Symposium im LKA Kiel zur Frage von Kirchenwahlen im Online-Verfahren abgehalten. Dazu referierten als Fachleute von außen die wahlzuständigen Kollegen der Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW) aus dem LKA Kassel und der Geschäftsführer mit der Projektreferentin Kirchenwahl von der Fa. POLYAS GmbH, Berlin. Die EKKW ist die erste und bisher einzige Landeskirche in der EKD, die eine Online-Kirchenwahl durchgeführt hat. POLYAS ist der Onlinewahl-Dienstleister <https://www.polyas.de/kirchen>, der zusammen mit dem kirchlichen Rechenzentrum ECKD Kassel <https://www.eckd-kigst.de/> diese Online-Wahl technisch umsetzte und begleitete.

Die Planungsgruppe schlägt von ihren zwischenzeitlich beratenen Themen die folgenden Schwerpunkte zur Befassung der Kirchenleitung vor. Von diesen Themenstellungen sollten die drei Fragen zum Wahltermin 2022, zur Finanzierung und zur Online-Wahl in jedem Fall noch in diesem Jahr, möglichst im Oktober 2018, kirchenleitend entschieden werden.

1. Wahltag

Der Wahlzeitraum war seinerzeit insbesondere auf Wunsch und in der Tradition der ehem. ELLM und PEK eingeführt worden. Dies erfolgte besonders auch mit dem Ziel, eine akzeptable Wahlbeteiligung in Flächenkirchengemeinden mit vielen Ortschaften durch mehrere Wahltage sicher zu stellen.

Der Wahlzeitraum in der Form von 2016 hat sich insgesamt gesehen nicht durchsetzen können. Nur in rund zehn Prozent der Kirchengemeinden, nur in zwei Kirchenkreisen überhaupt, wurden vom durchgängigen Wahlsonntag teilweise abweichende Wahltermine realisiert. Elf Kirchenkreise hatten schon im Vorwege den Ersten Advent (27.11.2016) als Wahlsonntag festgelegt. (Arbeitsbericht, S. 4)

Die Kirchengemeinden mit mehreren Wahlterminen klagten nach der Kirchenwahl 2016 sehr über hohe zusätzliche Arbeitsbelastungen im gesamten Wahlzeitraum.

Der Wahlzeitraum hatte 2016 zu erheblichem zusätzlichem Beratungsbedarf der Wahlbeauftragten geführt. Es gab durch die Ausschlussfrist des Beginns des Wahlzeitraums (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Nr. 3 KGRBG) viel Unverständnis,

Unzufriedenheit und Missfallenskundgebungen. Z.B. mussten Personen die erst nach diesem Stichtag, aber vor dem eigentlichen Wahltag ein notwendiges Alter erreichten, ausgeschlossen bleiben. (Arbeitsbericht, S. 5)

Die Pressearbeit konnte ohne einheitlichen Wahltag ihre Kampagne zur Kirchenwahl und die Nordkirche selbst in den Medien nicht populär in Stellung bringen. Das AfÖ war stark behindert, einheitliches Material (u.a. Plakate) zu produzieren und den Kirchengemeinden anzubieten. (Arbeitsbericht, S. 13)

Der Wahlzeitraum führte bei den Verhandlungen mit der Deutschen Post über den Versand der Wahlbenachrichtigungen dazu, dass die Portokostenforderung wegen fehlender Inhaltsgleichheit des Textes zunächst deutlich höher ausfiel. Durch massive Verhandlungen konnte die Post bewegt werden, dieses Mal doch nicht ihre Preislisten durchzusetzen. Die ursprünglichen Kostenvoranschläge konnten um mehr als die Hälfte heruntergehandelt werden; für nachfolgende Kirchenwahlen dürfte ein vergleichbarer Verhandlungserfolg fraglich sein. (Arbeitsbericht, S. 5)

Die Planungsgruppe empfiehlt der EKL, bei der Kirchenwahl 2022 sollte es nur einen einzigen Wahltag geben. Vorherige individuelle Stimmabgaben bleiben möglich (Briefwahl usw.).

2. Wahltermin 2022

Bei der Terminierung der Kirchenwahl 2016 auf die Adventszeit 2016 hat es von Anfang an Kritik gegeben. Diese Kritik berücksichtigend, schlägt die Planungsgruppe die drei folgenden Wahltermine als Wahltag für 2022 und ggfls. für die nachfolgenden Kirchenwahlen bis auf weiteres vor:

- a) Den **Pfingstsonntag** (5. Juni 2022) oder als Alternative den Pfingstmontag.
 In der ELLM war es Tradition, um die Pfingstzeit herum die Kirchenwahlen durchzuführen.
 Dies würde im Jahr 2022 mit dem zehnjährigen Gründungsjubiläum der Nordkirche und entsprechenden Feierlichkeiten zusammenfallen.
 An Pfingsten hätte eine Kirchenwahl viel „Konkurrenz“. Es ist traditionell ein Urlaubs- und Reisezeitraum mit hoher Abwesenheitstendenz. Zudem finden zum „langen“ Pfingstwochenende viele Volksfeste, Festivals, Tagungen, Treffen, Ausflüge und sonstige Veranstaltungen statt. In den Kirchen starten an Pfingsten traditionell die Jugendtreffen.
 Das Wahlgeschäft in den Gemeinden müsste spätestens im September des Vorjahres mit dem Wahlbeschluss des KGR beginnen. Die Osterzeit im Wahljahr würde in den Kirchengemeinden zusätzlich mit den örtlichen Kirchenwahlplanungen und -vorbereitungen belastet. Insbesondere die Endphase der Wahlvorschlagsfrist berührte die Passions- und Osterzeit.

- b) Den **Reformationstag** (gleichbleibend 31. Oktober).
 Der Reformationstag ist inzwischen in allen Bundesländern der Nordkirche gesetzlicher Feiertag. Im Jahr 2022 ist er ein Montag.
 Der Reformationstag ist (noch) ein evangelisch-kirchliches Alleinstellungsmerkmal. Er ist in Schleswig-Holstein und Hamburg als neuer kirchlicher Feiertag inhaltlich zu füllen.
 Das würde sich auch mit dem wiederholt geäußerten Anspruch decken, dass eine Kirchenwahl theologisch und insbesondere vom lutherischen Kirchenverständnis her begründet und gefüllt werden müsse. Dies entspräche gleichzeitig dem Ansatz des Gemeindedienstes, der mit seinen Handreichungen für KGR-Mitglieder in erster Linie auf das evangelische, ehrenamtliche, demokratisch-legitimierte Selbstverständnis von protestantischer Gemeindeleitung abstellt.

Bis jetzt haben sich keine anderen Veranstaltungstraditionen zum Reformationsfest herausgebildet, so dass es nicht in dem Konkurrenzdruck der vielen Veranstaltungen zu Pfingsten oder Advent steht.

Das Wahlgeschäft in den Gemeinden könnte mit dem neuen Kalenderjahr und nach Weihnachtsfeiertagen und Jahreswechsel mit dem Wahlbeschluss des KGR beginnen. Allerdings würde im Wahljahr die in den Kirchengemeinden anfallende örtliche Kirchenwahlplanung und -vorbereitung auch voll in die „Sommerpause“ fallen. Insbesondere die Endphase der Wahlvorschlagsfrist läge in der Regel noch in den Schulsommerferien.

c) Den **ersten Advent** (27. November 2022).

Der Adventssonntag ist eingeführte und gewohnte Tradition in der NEK gewesen.

Die Kirchenwahl der Nordkirche 2016 ist mit dem letzten Wahltag am ersten Adventssonntag insgesamt problemlos verlaufen.

Aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern ist dazu sehr deutlich geäußert worden,

- dass das Wahlgeschäft in der arbeitsintensiven Advents- und Weihnachtszeit eher gestört habe,

- dass ein Wahltag im Winter in einer nicht beheizbaren Dorfkirche (min. 3 Std.) für die Beteiligten und besonders für die Wahlhelfer unzumutbar sei. In vielen Gemeinden sei die Kirche aber der einzige kirchliche Raum, der als Kirchenwahllokal in Frage komme.

Die Planungsgruppe gibt der EKL hierzu keine Empfehlung.

Sie hält allerdings nicht unbedingt am 1. Advent fest. Es ist zu beachten, dass bei anderen Terminen als dem 1. Advent die Legislaturperioden gekürzt werden müssen und dafür Gesetzesänderungen erforderlich sein werden.

3. Finanzierung

Die Kirchenwahlkosten wurden 2016 zu einem Teil von den Kirchenkreisen und zum anderen Teil vom AfÖ, also von der Landeskirche, finanziert. Die Kirchenkreise bezahlten nur die Wahlbenachrichtigungskosten (§ 43 KGRBG), während das AfÖ die gesamten Kampagnenkosten landeskirchlich tragen musste. Das war nur möglich durch einen von der Solidarität aller Hauptbereiche getragenen Rückgriff auf hauptbereichsübergreifende Mittel.

Insbesondere für die Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern war diese Finanzierungspraxis gewöhnungsbedürftig und teilweise unverständlich. Die ehemaligen Landeskirchen ELLM und PEK hatten Kirchenwahlen immer als landeskirchliche Zentralaufgaben aufgefasst, die vom Oberkirchenrat bzw. Konsistorium zentral gesteuert und komplett landeskirchlich finanziert wurden.

Bei der jetzt praktizierten Finanzierung ist problematisch und wird ständig kritisiert, dass alle sechs Jahre wiederkehrend zyklische Ausgabenspitzen im Wahljahr entstehen. Die Ausgabenblöcke für

- Öffentlichkeitsarbeit/Medien,
 - Sonderaufgaben Meldewesen/Rechenzentrum und die
 - Produktions- und Versandkosten der Wahlbenachrichtigung
- schlagen als steile Spitzen im Haushaltsplan aus.

Als Lösung böte sich an, in der Nordkirche die Kirchenwahl zukünftig als „zentrale Gemeinschaftsaufgabe der Kirche“ zu verstehen und über den Vorwegabzug zu finanzieren. Die Planungsgruppe hat dazu mit dem Finanz- und Haushaltsdezernat ausführlich beraten und sah danach diese Möglichkeit insgesamt positiv.

Die Kostenlast für das „Wahlmaterial“ sollte nach Dafürhalten von AfÖ und Gemeindedienst zukünftig so aufgeteilt werden, dass die Kirchenkreise nicht mehr organisatorisch und abrechnungstechnisch eingespannt werden. Das Material würde den Kirchengemeinden dann direkt, unentgeltlich aber nach deren Bedarfsanmeldung bzw. Bestellung zur Verfügung gestellt. Sinnvoll wäre es, den Kirchengemeinden nur die tatsächlich verursachten Porto- und Versandkosten jeweils abzuverlangen. Zu diesem Material sollte dann auch das „Handbuch für Kirchengemeinderäte“ und das entsprechende Begleit- und Fortbildungsmaterial des Gemeindedienstes gehören.

Die Planungsgruppe empfiehlt der EKL diese Lösung. Kirchenwahlen sollten als „Zentrale Gemeinschaftsaufgabe der Kirche“ festgelegt werden.

4. Urnenwahl

Die persönliche Urnenwahl in dem in der Wahlbenachrichtigung genannten Wahlraum hat sich bewährt und ist unangefochten. Auch wenn sie rein technisch als „unmoderne“, „händische Analogwahl“ in „digitalen Zeiten“ durchaus hinterfragt werden kann.

Keine einzige Rückmeldung zu 2016 kritisierte die Urnenwahl. Im Gegenteil wurde aus den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern rückgespiegelt, dass die für manche neue zentrale und flächendeckende postalische Wahlbenachrichtigung von vielen Leuten als Einladung ins Wahllokal verstanden wurde. Diese Einladung sei gleichzeitig auch zu einer kirchlichen Veranstaltung aufgefasst worden und sei so von vielen Kirchengemeinden als Gemeindeereignis mit großen Kommunikations- und Einladungschancen genutzt worden.

Die Urnenwahl bildet in jedem Fall das Hauptwahlverfahren und damit den Kern einer Kirchenwahl. Kirchenwahlen sind Wahlen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft zur Besetzung ihrer (Behörden-)Leitungen. Sie bleiben somit mit den staatlichen und kommunalen Wahlen vergleichbar.

Die Planungsgruppe empfiehlt der EKL, unabhängig von technischen Entwicklungen, an der persönlichen Urnenwahl festzuhalten.

5. Online-Kirchenwahl

Das Online-Wahlverfahren entwickelt sich seit einigen Jahren mit zunehmender Dynamik zu einem Schwerpunktthema aller Wahlen auf staatlicher und kirchlicher Ebene gleichermaßen. Hintergrund dafür ist das Bestreben, den Wählenden auch zukünftig ein zeitgemäßes, servicestarkes und nachhaltiges Wahlverfahren anbieten zu können.

Aufgrund von technischen Fortschritten, der Absicht der Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck (EKKW) wieder eine Online-Wahl anzubieten und den Bestrebungen der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), das einzuführen, hat die Planungsgruppe im Januar 2018 dazu ein ausführliches Fachsymposium veranstaltet.

Demnach ist eine Online-Kirchenwahl nach den Erfahrungen in der EKKW und den sicherheitstechnischen Fortschritten des Anbieters POLYAS auch in unserer Landeskirche erstmals denkbar geworden.

Ein wesentlicher Zweck einer Online-Wahl ist die Zurückdrängung oder Ersetzung des Briefwahlverfahrens. Das Briefwahlverfahren ist immer eine starke Belastung der Kirchengemeindebüros und Pfarrpersonen vor Ort. Es erfordert arbeitsintensive und langwierige Konfektionierungs- und Versandarbeiten. Es verbraucht erheblich mehr Papier, als aus Umwelt- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten vertretbar erscheint.

Durch eine vorgelagerte Online-Wahl würde der Effekt, auch vor dem Wahltag und flexibel wählen zu können, weiter gewährleistet. So war es in der EKKW, die vor dem Wahltag 2013 drei Wochen ihr Online-Wahlportal offen hielt, dann eine Woche vor dem Wahlsonntag abschaltete und den Server mit den gespeicherten Stimmabgaben bis zur Auszählung am Wahlsonntag unter Verschluss nahm.

Bei einer Online-Wahl ist von folgenden Fakten auszugehen:

- Die technischen Möglichkeiten sind jetzt in einer annehmbaren Qualität vorhanden und werden ständig verbessert.
- Die Online-Wahl bedarf einer festen Einbindung in die Medienstrategie der Landeskirche und einer fundierten theologisch-inhaltlichen Begleitung.
- Die Erfahrungen der EKKW und ihrer Dienstleister zeigen, dass die Online-Wahlmöglichkeit in jedem Fall deutliche Zusatzkosten für umfangreiche technische und personelle Planung und Vorbereitung verlangt und diese Mehrkosten nicht innerhalb des „Wahlhaushaltes“ einer Analogwahl aufgefangen werden können, sondern real dazukommen.
- Die Wahlbenachrichtigung bleibt unverändert. Eine Online-Wahlmöglichkeit kann sie nicht ersetzen. Im Gegenteil, Online-Wahl benötigt die zugestellte Wahlbenachrichtigung als Legitimationsgrundlage.
- Die Online-Wahlmöglichkeit steigert bisher nicht die Wahlbeteiligung.

Aufgrund der technischen Vorläufe im Meldewesen, bei den Dienstleistern POLYAS und ECKD-KIGST und vor allem wegen der haushaltsplanerischen Fristen müsste eine endgültige kirchenleitende Entscheidung für oder gegen eine Online-Wahl bei der Kirchenwahl 2022 im letzten Quartal 2018 getroffen werden.

Der Haushaltsplan 2020 wird im Mai 2019 in der Kirchenleitung auf den Weg gebracht; er müsste Konzeptionskosten der Fa. POLYAS, ECKD-KIGST und Personalstellen der Landeskirche für die zusätzlichen Erfordernisse einer Online-Wahl enthalten.

Sollte eine kirchenleitende Entscheidung zur Online-Wahl in diesem Jahr nicht mehr beschlossen werden, scheint das Online-Wahlverfahren für die Kirchenwahl 2022 hinfällig zu sein.

Die Planungsgruppe gibt der EKL hierzu keine Empfehlung.

Sie hält das Ziel, schon 2022 eine Online-Wahlmöglichkeit zu eröffnen, für ambitioniert aber noch machbar; vorausgesetzt, dass es von den kirchenleitenden Gremien noch in diesem Jahr beschlossen und mit der notwendigen Priorität versehen wird.

6. Wahlrechtsnovellierungen

Auf weitere wahlrechtliche „Baustellen“, die teilweise auch schon im Abschlussbericht angeklungen sind, ist in vielen Reaktionen aus den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und von einzelnen Pfarrpersonen hingewiesen worden.

Die meistgenannten Themen, die allerdings alle auch Verfassungsänderungen erfordern würden, sind unter anderem:

- Die **Berufung** an sich und besonders durch den alten KGR nach § 31 KGRBG, als „angehängter“ Teil des Wahlverfahrens, wurde und wird scharf kritisiert. Eine Berufung durch den amtierenden (alten) KGR wird als undemokratisch abgelehnt und findet bei vielen keinerlei Akzeptanz, denn dem „hafte der Verdacht der Vetternwirtschaft und der besitzstandswahrenden Wahlverfälschung“ an. Besonders wenn bei der Wahl Kandidierende, die eben nicht gewählt worden seien, später berufen würden, sei das kaum zu vermitteln.

Dagegen wird eine Berufungsmöglichkeit des neu gewählten KGR eher akzeptiert. Sie wird ausdrücklich gewünscht, um die Funktionsfähigkeit des KGR zu

gewährleisten und Defizite bei den erforderlichen Fachkompetenzen auszugleichen. Auch eine grundsätzliche Möglichkeit des KGR zu einer Vervollständigung des Gremiums durch Berufung wird von mehreren vorgeschlagen.

In jedem Fall wird das Institut der Berufung eher unabhängig von den Wahlperioden und völlig aus dem Wahlrecht herausgelöst gesehen. Ein Berufungsverfahren könnte als reines Kirchengemeindeordnungsrecht in einem eigenen Abschnitt der KGO normiert werden.

- Die Konkretion der Begrifflichkeit von **Ehrenamtlichen/Hauptamtlichen** (Art. 6 Abs. 2 Verfassung) ist nach wie vor heftig angefragt und gefordert. Insbesondere die Differenzierung zwischen kirchlichen Mitarbeitenden allgemein und Mitarbeitenden der Kirchengemeinde im KGRBG wird nur schwer hingenommen. Ein Kirchengerechtsverfahren ist anhängig. Es gibt deutlichen Widerspruch dagegen, dass Mitarbeitende im kirchlichen Dienst auch bei Beschäftigungsverhältnissen mit geringem Umfang immer Mitarbeitende seien, während nach § 5 KGRBG als Mitarbeitende der Kirchengemeinde im KGR eben nicht die Geringverdienenden in Frage kämen.
- In diesem Zusammenhang steht auch die häufige Kritik an den **Größen- und Proporzbestimmungen im KGR** nach Art. 30 Verfassung. Besonders in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern, in den kleinen Landgemeinden, sollen die KGR-Bildungen massiv durch die Proporzbestimmungen nach Art. 30 Abs. 5 Verfassung und auch durch die Mindestgröße des KGR nach Art. 30 Abs. 2 Verfassung behindert worden sein. Von vielen Kleinkirchengemeinden wird signalisiert, dass eben nicht mehr als vier Ehrenamtliche und auch die nur mit Mühe zu finden seien. Die jetzt bestehende Ehrenamtsregelung wird oft als überzogen empfunden. Insbesondere dann, wenn durch sie die KGR-Mitarbeit von Gemeindegliedern verhindert wird, die auf anderen Ebenen der Kirche oder in der Diakonie ihren Lebensunterhalt verdienen, in ihrer Kirchengemeinde ausschließlich in ihrer Freizeit engagiert sind und mit ihrem kirchlichen Fach- und Strukturwissen den KGR bereichern und entlasten könnten.
- Eine **Verkürzung der Amtszeiten** sollte ernsthaft erwogen werden. Die aufgrund Art. 6 Abs. 4 Verfassung erforderlichen sechs Jahre seien teilweise abschreckend und besonders bei hochkompetenten Gemeindegliedern in verantwortungsvollen Berufspositionen nicht mehr mit den Berufs- und Lebensperspektiven und -planungen kompatibel. Der Mangel an kandidaturbereiten geeigneten Kirchengliedern für kirchliche Gremien wird verstärkt beklagt und führt vereinzelt schon zu spürbaren Besetzungsproblemen in unterschiedlichen kirchlichen Gremien. Das zeigte sich 2017 deutlich bei den Kirchenkreissynoden und wird dieses Jahr bei der Landessynodalbildung auch wieder oft von den Kirchenkreiswahlbeauftragten moniert.

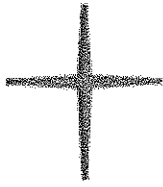
Über die Fragen

- des Wahltermins,
- der künftigen Finanzierung von Kirchenwahlen und
- der grundsätzlichen Möglichkeit einer Online-Wahl

sollte die EKL, auch nach Dafürhalten der Planungsgruppe, spätestens im Herbst 2018 entscheiden.

Dieser Zwischenbericht jetzt im Juni 2018 soll den Weg zu dieser Entscheidung vorbereiten und die EKL so sensibilisieren, dass sie bereit wird, diese Beschlüsse nach der Sommerpause 2018 verbindlich zu fassen.

(Dawin)



Erste Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
Entwurf der Niederschrift über die 63. Sitzung
am 27. Oktober 2018 in Schwerin
Stand 8. November 2018

5.6 Kirchenwahl 2022

Herr Dawin führt ein.

Aspekte der allgemeinen Aussprache:

- Die Festlegung auf einen Wahltag wird begrüßt, es wird aber auf die problematische Situation für einzelne ländliche Gemeinden mit vielen Predigtorten hingewiesen. Für diese Gemeinden sollte es eine Möglichkeit geben, auf Antrag einen Wahlzeitraum nutzen zu können. Die Option, auf Antrag den Wahlzeitraum zu verlängern, soll solchen Kirchengemeinden grundsätzlich eingeräumt werden. Dazu wird betont, dass evtl. entstehende Mehrkosten für die Einräumung eines Wahlzeitraums allein zu Lasten der beantragenden Kirchengemeinde gehen.
- Dem Beschlussvorschlag, den Wahltag auf den Reformationstag festzulegen, wird nicht gefolgt. Der Zeitpunkt eines Wahltages an einem Feiertag, der in der Regel kein Sonntag und im Jahr 2022 ein Montag ist, wird als misslich betrachtet. Im Kirchenkreis Mecklenburg gibt es außerdem eine lange Tradition, an diesem Tag Regionalgottesdienste zu veranstalten. Vorgeschlagen und beschlossen wird, den Wahltag auf dem Ersten Advent zu belassen und somit auf den ersten 27. November 2022 festzulegen.
- Die zukünftige Finanzierung der Kirchenwahlen als Zentrale Gemeinschaftsaufgabe aus dem Vorwegabzug soll keine Begehrlichkeiten für teurere Wahlwerbung und Wahlverfahren hervorbringen. Der Kostenrahmen der Kirchenwahlen soll zukünftig im Mandant 14 im Rahmen der Haushaltsberatungen der Kirchenleitung festgelegt werden.
- Die Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern hat am 22. Oktober 2018 ihre Kirchenvorstandswahlen als allgemeine Briefwahl durchgeführt und konnte damit die Wahlquote deutlich auf 27% steigern. Gleichwohl ist es auch zu einer deutlich erhöhten Quote an ungültigen Stimmzetteln gekommen. Es wird der Wunsch geäußert, die Erfahrungen dieser allgemeinen Briefwahl nochmal auszuwerten und zu prüfen, ob eine solche Möglichkeit für die Kirchenwahlen im Jahr 2022 in der Nordkirche sinnvoll ist. Der entsprechende Satz 3. im Beschlussvorschlag wird geändert: Die Möglichkeit einer allgemeinen Briefwahl soll geprüft werden. Der letzte Satz der Vorlage wird gestrichen.

Die Erste Kirchenleitung beschließt:

1. Die Erste Kirchenleitung legt die nächste Kirchenwahl auf einen Wahltag, den 27. November 2022 (Erster Advent) fest.
2. Die Erste Kirchenleitung spricht sich dafür aus und empfiehlt, die Kosten der Kirchenwahlen zukünftig als Zentrale Gemeinschaftsaufgabe der Kirche in den Haushalt einzustellen. Sie schlägt den zuständigen Entscheidungsgremien (Finanzausschuss und Finanzbeirat) vor, einer Finanzierung über den Vorwegabzug zuzustimmen und der

Landessynode zu empfehlen.

3. Die Erste Kirchenleitung beschließt, dass bei der nächsten Kirchenwahl 2022 eine Online-Wahlmöglichkeit nicht angeboten wird. Die Erste Kirchenleitung bittet das Landeskirchenamt, die tatsächlichen Kosten einer allgemeinen Briefwahl zu überprüfen.

Landeskirchenamt

Sitzung KL

am 13./14.12.2019 TOP

Dezernat R

Az.: NK 1022/16 - R Bal / R Da / R Eb / R Kr

**Vorlage
zur Beratung in der Kirchenleitung**

Gegenstand: Wahlrecht – Kirchenwahl 2022,
hier: obligatorische Versendung von Briefwahlunterlagen (OVB)
Bericht über mögliche Auswirkungen und daraus folgender Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Kirchenleitung wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Kirchenleitung nimmt den Bericht über die Auswirkungen einer Einführung der obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen bei den Kirchengemeinderatswahlen 2022 zur Kenntnis.

2. Die Kirchenleitung verzichtet auf die Einführung einer obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen bei den Kirchengemeinderatswahlen 2022.

alternativ:

2. Die Kirchenleitung bittet das Landeskirchenamt, die obligatorische Versendung von Briefwahlunterlagen in den Entwurf des Kirchengemeinderatsneuordnungsgesetzes einzuarbeiten. Sie bittet das Landeskirchenamt, das Amt für Öffentlichkeitsdienst, den Gemeindedienst und die Verantwortlichen des Meldewesens bei der Umsetzung mitzuwirken.

Veranlassung:

Die Kirchenleitung hat das Landeskirchenamt auf ihrer Sitzung am 25. Oktober 2019 gebeten, die rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und kommunikativen Folgen einer obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzulegen.

Beteiligt wurden:

Amt für Öffentlichkeitsdienst

Gemeindedienst

Meldewesen / EDV

Datenschutz

Anlage:

Protokollauszug – TOP 5.1 KL-Sitzung vom 25. Oktober 2019

Begründung:

Die Kirchenleitung hat in ihrem Beschluss vom 25. Oktober 2019 (Anlage) das Landeskirchenamt darum gebeten, die Folgen einer OVB unter vier Gesichtspunkten zu prüfen:

1. **organisatorisch**
2. **finanziell**
3. **kommunikativ**
4. **rechtlich**

Aus Sicht des Landeskirchenamts ist folgender fünfter Gesichtspunkt hinzuzufügen:

5. **ökologisch und klimagerecht**

Im Folgenden wird versucht, die Auswirkungen einer OVB unter Berücksichtigung der oben benannten fünf Kategorien darzustellen:

I. Organisatorisch**1. Verfahren / Inhaltliche Verantwortung**

Das Meldewesen müsste – wie bisher – eine Liste der Wahlberechtigten je Kirchengemeinde erstellen, die sogenannte „**Referenzliste 1**“.

Die Landeskirche müsste – wie bisher – Verträge mit einem Druckdienstleister und mit einem Versanddienstleister abschließen.

Neu wäre, dass der Druckdienstleister eine einheitliche Datenmaske für einen Stimmzettel zur Verfügung stellen würde, die durch die Kirchengemeinden mit den notwendigen Angaben zu den Kandidierenden ausgefüllt werden müsste. Diese Stimmzettel müssten von den Kirchenkreisen rechtzeitig angefordert, gesammelt, überprüft und an die Landeskirche in einer sogenannten „**Referenzliste 2**“ weitergeleitet werden. Der Kirchenkreis sollte der alleinige direkte Ansprechpartner der Kirchengemeinden bleiben, denn nur er ist nah genug an den Kirchengemeinden „dran“, um auch die nötige Aufsichts- und Kontrollfunktion ausüben zu können. Schließlich muss die Referenzliste 2 über die Landeskirche in das „Online-Tool“ des Druckdienstleisters eingetragen werden.

2. Verwaltungsaufwand

Bei einem möglichen höheren Anteil von Briefwählenden würde sich in jeder Kirchengemeinde der Aufwand zum Abgleich der Wahlberechtigung dieser Personen mit der aktuellen und möglicherweise geänderten Referenzliste 1 bei Auszählung der Stimmen am Ende des Wahltags erhöhen. Es würde ein erhöhter Schulungsbedarf für die Kirchengemeindeverwaltungen zum EDV- und Meldeverfahren und dem Ausfüllen der Datenmasken entstehen, was für das kirchenkreisliche, aber auch für das landeskirchliche Meldewesen bzw. die entsprechenden EDV-Abteilungen einen erhöhten Personaleinsatz mit sich brächte. Die Kirchenkreisverwaltungen wären stärker als bisher in die dann obligatorische Prüfung der Stimmzettellisten zur Erstellung der Referenzlisten 2 eingebunden. Das anspruchsvollere OVB-Verfahren würde auch einen erhöhten landeskirchlichen Koordinierungsbedarf mit dem

Druckdienstleister erfordern, der wiederum mehr Testläufe des umfangreicheren Verfahrens durchführen müsste.

Auf landeskirchlicher Ebene ist in jedem Fall, wie 2016, zur Koordinierung der Wahl eine zusätzliche volle Personalstelle im AfÖ erforderlich. Bei einer OVB vergrößerte sich darüber hinaus der Organisations- und Beratungsbedarf zu diesem neuen Verfahren sowohl für das AfÖ als auch für das Landeskirchenamt.

Auf der anderen Seite würden alle Kirchengemeinden bei einem zentralen Versand der Briefwahlunterlagen entlastet werden, da dann der „händische“, einzelne Versand der Briefwahlunterlagen durch die einzelnen Kirchengemeinden entfallen würde.

3. Zeitplan

Nach den Vorgaben des bestehenden Kirchengemeindewahlrechts, des Meldewesens und nach den Möglichkeiten und Abläufen der Produktion und des Versands der erforderlichen Wahlunterlagen ergäbe sich bei der OVB folgender Zeitplan für die Organisation der Kirchenwahl 2022:

31.07.2021	LKA: KABI.-Veröffentlichung Kirchenwahltermin am 27.11.2022
01.09. – 30.11.21	Kirchengemeinden fassen Wahlbeschlüsse
01.12. – 14.12.21	Kirchengemeinden leiten Wahlbeschlüsse zur Genehmigung an den Kirchenkreis weiter
15.12.21 – 31.01.22	Kirchenkreise genehmigen die Wahlbeschlüsse
01.02. – 30.06.22	Kirchengemeinden gewinnen Kandidierende und führen die Wahlvorschlagslisten
01. – 07.07.22	Kirchengemeinden übergeben die Datensätze der Kandidierenden an die Kirchenkreise
08.07. – 12.08.22	Kirchenkreise überprüfen Datensätze, genehmigen und leiten sie als Referenzliste 2 an die Landeskirche weiter
01.08.2022	Meldewesen erstellt zum Stichtag 1. August die Liste der Wahlberechtigten (Referenzliste 1)
13.08. – 31.08.22	Landeskirche prüft und leitet die von den Kirchenkreisen übersandte Referenzliste 2 an Druckdienstleister weiter
01.09. – 14.10.22	Druckdienstleister prüft und verarbeitet die Referenzlisten 1 und 2 und leitet diese an Postdienstleister weiter
15.10. – 31.10.22	Postdienstleister versendet die Wahlbenachrichtigung samt Briefwahlunterlagen (darin die Stimmzettel gemäß Referenzliste 2) an die wahlberechtigten Gemeindeglieder gemäß Referenzliste 1
25. 11. 22	Meldewesen erstellt zum Stichtag 25. November die Änderungslisten für alle Kirchengemeinden (Fortschreibung der Referenzliste 1 für die jeweilige Kirchengemeinde) Jede Kirchengemeinde ist jetzt bis zur Schließung ihres Wahllokals für die kurzfristige (händische) Fortschreibung ihrer Änderungsliste verantwortlich.

Zu beachten ist, dass sich infolge einer OVB die Vorlaufzeiten einer Kirchenwahl stark nach vorne verschoben. Nach dem Kirchenleitungsbeschluss zum Wahltermin 1. Advent 2022 (27. November) müsste die Gewinnung von Kandidierenden und der Schluss der Wahlvorschlagsliste vor der Sommerpause 2022, mithin fast fünf Monate vor dem Wahltermin abge-

geschlossen sein. **Nach dem geltenden Wahlrecht hätten die Kirchengemeinden drei Monate länger Zeit, Kandidierende zu gewinnen.** Die Kandidierenden müssten solange „bei der Stange bleiben“, Todesfälle und andere Ausfälle auf der geschlossenen Wahlvorschlagsliste wären keine extremen Einzelfälle mehr, sie würden rein statistisch-mathematisch wahrscheinlicher. Damit erhöhte sich auch das **Risiko für Wahlausfälle** wegen (nachträglich) zu knapp besetzter Wahlvorschlagslisten. Die Vorverlagerung des Erstellens der Stimmzettel auf fünf Monate vor dem Wahltermin führt dazu, dass **Wahlvorschläge nach dem Zeitpunkt der Versendung der Briefwahlunterlagen nicht mehr kurzfristig aktualisiert werden könnten**, selbst wenn Kandidierende zwischenzeitlich wegfallen sind. Diese **Aktualisierungsmöglichkeit** gibt es nach dem bisherigen Wahlrecht bis drei Wochen vor dem Wahltag, also **vier Monate und eine Woche länger** als bei der OVB.

4. Einheitliche Gestaltung | Einheitliches Format der Stimmzettel

Zusätzlich zu der wie bisher schon wahlgesetzlich vorgeschriebenen Inhaltsgleichheit der Stimmzettel (Angaben zur Person), muss bei einer zentralen Versendung von Briefwahlunterlagen eine Einheitlichkeit auch in der formalen Gestaltung der Stimmzettel erfolgen, damit sie dem Druck- und Versanddienstleister vorgegeben werden kann. Den Kirchengemeinden würde eine einheitliche Form vorgegeben und als befüllbare Datenmaske zur Verfügung gestellt werden, in die jede einzelne Kirchengemeinde dann ihre Kandidierenden einzupflegen hätte. Bisher waren die Kirchengemeinden frei in der Gestaltung des Stimmzettels, es gab natürlich landeskirchlich vorgehaltene Muster.

5. Umfang der Wahlunterlagen

Der Umfang der zu übersendenden Wahlunterlagen würde zunehmen:

Bis zum Jahr 2009 wurde in der Nordelbischen Kirche eine amtliche Wahlbenachrichtigung mit rein administrativen Informationen (Karte oder Brief) verschickt. In den Landeskirchen Mecklenburg und Pommern gab es keine per Post zugestellte Wahlbenachrichtigung.

Im Jahr 2016 erfolgte bei der ersten Kirchengemeinderatswahl in der Nordkirche eine zusätzliche Ansprache und Motivierung / Werbung durch einen mehrseitigen Brief in Form eines sog. „Selfmailers“. Ein Selfmailer ist ein sich selbst verpackender Brief (Briefbogen und Umschlag in einem Blatt). Er war und ist ein zeitgemäßes und kostengünstiges Format mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten.

Bei einer OVB für die Kirchenwahl im Jahr 2022 käme neben der Wahlbenachrichtigung die Versendung der gesamten Briefwahlunterlagen hinzu, mithin des Stimmzettels, des Stimmzettelumschlags, des Briefwahlscheins und des Briefwahlumschlags. Hinzu käme gegebenenfalls die werbende Vorstellung der Kandidierenden in Textform und weiteres vertiefendes Kommunikationsmaterial für die Ausführung der Briefwahl. Zusätzlich wäre es möglich, bei Bedarf kirchengemeindespezifische Beilagen hinzuzufügen, zum Beispiel einen Kirchengemeindebrief oder -prospekt.

Landeskirchenweit müssten sowohl inhaltlich als auch im Umfang unterschiedliche Briefsendungen hergestellt und versandt werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil für größere Kirchengemeinden größere Stimmzettel hergestellt werden müssten. Das Format der gesamten Sendung wäre mindestens DIN A 5, wahrscheinlich sogar DIN A 4, etwa einen Zentimeter dick. Wegen der Unterschiede zwischen den Kirchengemeinden müsste es also

knapp 1000 verschiedene Sendungsaufbereitungen geben. Damit entfiel faktisch auch die kostengünstige Verwendung eines Selfmailers, da die Funktionalität, die das schlanke Format bietet, nicht mehr gegeben wäre.

6. Ungültige Stimmen

Wird von der Briefwahlmöglichkeit verstärkt Gebrauch gemacht, steigt rein statistisch auch die Wahrscheinlichkeit von Fehlern der Wählenden und damit von ungültigen Stimmen. In Bayern hat die Einführung der OVB zu einer Zunahme der ungültigen Stimmen von ca. 1% vor der OVB auf zuletzt 3,6% geführt. Erfahrungen aus der EKM liegen noch nicht vor (der synodale Abschlussbericht zur Wahl 2013 macht dazu keine Angaben).

II. Finanziell

Die Kosten der Kirchenwahl 2022 werden im Vergleich zu 2016 in jedem Fall steigen und würden bei einer OVB stärker steigen.

Die Kosten der Kirchenwahl 2016 beliefen sich auf rund 1,6 Millionen Euro.

Aufgrund verschiedener im Folgenden beschriebener Umstände werden sich die Kosten der **Kirchenwahl 2022 (ohne OVB)** auf geschätzt **2,2 Millionen Euro** erhöhen, dies liegt vor allem an höheren Versandkosten, aber auch daran, dass der Hauptbereich Medien nicht wie im Jahr 2016 Hauptbereichsmittel zur Verfügung stellen wird, keine hauptbereichsübergreifenden Mittel zum Einsatz kommen werden und die (versteckten) Kosten des Meldewesens jetzt transparent sind.

Bei einer **Kirchenwahl mit OVB** erhöhten sich die Kosten auf (sehr grob und äußerst vorsichtig) geschätzt **3,8 Millionen Euro**, wobei mögliche Mehrkosten für Verwaltungsaufwand, Konfektionierung und Rückporto noch nicht einberechnet sind.

1. Kosten für Verwaltungsaufwand

Die zusätzlichen Kosten für Verwaltungsaufwand auf kirchenkreislicher und landeskirchlicher Ebene sind schwer zu beziffern, sie sind im personellen Mehraufwand und möglicherweise in der Anschaffung bzw. Neukonfigurierung von Meldewesenprogrammen begründet.

Ebenfalls ist die Übertragbarkeit auf das Meldewesenprogramm Mewes im Kirchenkreis Mecklenburg unklar. Mewes ist von KiRA aufgekauft worden und ist mit KiRA.02 aber bisher nicht kompatibel. Das bedeutet, dass das für Mewes bestehende Wahlmodul für die Anforderungen der Briefwahlunterlagen fortgeschrieben werden müsste. Dies sind Zusatzkosten, die über die Kosten von KiRa hinausgehen würden.

2. Papier-, Druck- und Konfektionierungskosten

Bei der Kirchenwahl 2016 wurden („nur“) ca. 120.000 Briefwahlunterlagen gedruckt (für rund 7% der Wahlberechtigten). Die OVB erforderte den Druck von ca. 1,7 Millionen Drucksätzen verschiedener Papierbriefwahlunterlagen für alle Wahlberechtigten.

Die Papier- und Druckkosten für die Kirchenwahl 2022 ohne OVB beliefen sich gemäß Schätzung und Angebot des ECKD auf ca. 75.000 Euro. Bei einer Kirchenwahl mit OVB entstünden zusätzliche Kosten in Höhe von 185.000 Euro.

Daneben fielen auch höhere Konfektionierungskosten an, wenn unterschiedliches Material (Briefe, Umschläge in zwei unterschiedlichen Größen, ggf. überformatige Wahlzettel und unterschiedliche Selbstdarstellungen der Kirchengemeinden) verarbeitet werden müsste, hier lassen sich keine seriösen Prognosen darstellen.

3. Versandkosten

Die Bundesnetzagentur hat im November 2019 verfügt, dass Wahlbenachrichtigungen künftig als reguläre Briefpost verschickt werden müssen. Diese Vorgabe könnte zwar gegebenenfalls wieder zurückgenommen werden, aber zurzeit ist das der Stand der Dinge, mit dem die Nordkirche planen muss. Der „Versender“ wird damit auf jeden Fall ein größeres Thema der Kirchengemeinderatswahlen 2022 werden. Die Deutsche Post wird immer unzuverlässiger, die Regelzustellzeiten gehen inzwischen auf eine Woche und die Preise steigen rein marktwirtschaftlich, also massiv. Dieser Marktlogik folgend, wird die Nordkirche für die Kirchengemeinderatswahlen 2022 erstmals um eine Ausschreibung der Postdienstleistungen nicht mehr herum kommen. Finanzielle und qualitative Folgen eines solchen Wechsels sind angebotsabhängig und noch nicht berechnet. Das Amt für Öffentlichkeitsdienst schätzt Mehrkosten zwischen 500.000 und 1,5 Millionen Euro.

Die Wahlbenachrichtigung 2016 in Form des Selfmailers kostete bei der Deutschen Post pro Brief 0,28 Cent, insgesamt knapp 540.000,- Euro. Das Format des Selfmailers ermöglichte inhaltlich und kommunikativ eine zusätzliche freundliche Botschaft an alle Empfänger. Bereits diese erprobte Form der Wahlbenachrichtigung als Selfmailer würde 2022 bei Versand durch die Deutsche Post 0,80 Euro pro Sendung, insgesamt also rund 1,36 Millionen Euro Porto für den Versand an ca. 1,7 Millionen Wahlberechtigte kosten.

Die OVB würde zu einer weiteren deutlichen Erhöhung der Kosten führen. Angesichts fehlender Inhaltsgleichheit der Sendungen würde zumindest beim Postversand mit der Deutschen Post eine kostengünstigere Sonderversandmöglichkeit entfallen. Durch Gewichts- und Größenzunahme des OVB-Wahlbriefs würden die Portokosten voraussichtlich auf 1,55 Euro pro Sendung, insgesamt also auf 2,635 Millionen Euro steigen (**1,275 Millionen Euro Mehrkosten**). Private Zustelldienste bieten für den Versand alternative Produkte an, die kostengünstig zwischen der gewohnten Dialogpost und dem regulären Briefporto liegen. Sie decken aber – je nach Versender und Region – nur zwischen 30 % und 70 % des Gebiets der Nordkirche ab. Es gibt derzeit für den Bereich der Nordkirche keinen regionalen, privaten Versender, der die Nordkirche flächendeckend versorgen kann. Die Restmenge der Sendungen würde durch die Deutsche Post verschickt, hier fiel also in jedem Fall das volle Porto an. Verhandlungen mit Postdienstleistern, deren Abdeckung und damit Preisgestaltung sich laufend ändern, sind deshalb seriös und verlässlich nur kurzfristig vor Auftragsvergabe möglich. Und dabei wären die Portokosten der Rücksendungen noch nicht erfasst. Es würde sich die kirchenpolitische Frage stellen, wer diese Kosten tragen soll, die Wählenden selbst oder die Nordkirche?

4. Kostenersparnis auf Kirchengemeindeebene

Für die Kirchengemeinden würde mit Wegfall der bisherigen Briefwahlmöglichkeit auf Antrag eine Kostenersparnis einhergehen, da sie dann nicht mehr die Briefwahlunterlagen auf eigene Kosten herzustellen und zu versenden hätten.

III. Kommunikativ

1. Argumente für die OVB

Für die Einführung einer OVB spricht, dass in den beiden Landeskirchen, die bisher eine OVB durchgeführt haben, die Wahlbeteiligung signifikant gesteigert werden konnte. Mögliche Erklärungen sind, dass damit einige Wähler gewonnen werden konnten, die bisher den Weg zur Wahlurne nicht gehen wollten oder konnten und dass das bisherige Antragsverfahren einige potenzielle Wähler abgeschreckt haben mag.

Auf jeden Fall würde die Aufmerksamkeit der Gemeindeglieder für die Kirchenwahl erhöht werden, dem Gremium „Kirchengemeinderat“ könnte dadurch eine verstärkte Aufmerksamkeit zuteil werden.

Weiter besteht mit der OVB die Chance, dass alle Wahlberechtigten die Daten der Kandidierenden ihrer Kirchengemeinde zur Kenntnis nehmen, wenn sie sich die Mühe machen, den Stimmzettel einzusehen.

Schließlich könnte die OVB, wenn im Rahmen der Kirchenwahl sowieso mehr Geld in die Hand genommen werden soll, dazu genutzt werden, stärker informierend und für Kirche werbend tätig zu werden.

2. Argumente gegen die OVB

Die Versandlösung via Selfmailer stellte 2016 einen guten Kompromiss zwischen Kostenkontrolle und Wahlbenachrichtigung, erstmalig mit werbendem Anteil, dar. Eine Umstellung auf einen Brief im großformatigen Umschlag mit einem nicht geringen Anteil formalisierten Inhalts wäre kommunikativ schwieriger, vor allem wenn dieser Brief auf eine Person trifft, die seit sechs Jahren von ihrer Landeskirche keine Post erhalten hat – und davon ist in den allermeisten Fällen auszugehen. Die Briefwahlunterlagen transportieren vor allem die auffordernde Botschaft, sich an der Wahl zu beteiligen. Der Brief will in erster Linie etwas von den Empfängerinnen und Empfängern, anstatt ihnen etwas zu geben.

Die eigentliche Funktion des Wahlbriefs ist die Wahlbenachrichtigung. Kommunikativ kann diese Information durch weitere Elemente und Aussagen aufgeladen werden. Das erfordert eine genaue Abwägung zwischen der Kernaussage und den Zusatzinformationen. Diese dürfen die mit einer Wahlbenachrichtigung vom Absender beabsichtigte Mitteilung an den Empfänger nicht überdecken. Die Mitteilung von Ort, Wahltag und die Wahlzeit als wesentlicher Inhalt einer Wahlbenachrichtigung könnte in den Hintergrund treten und damit die Durchführung der Urnenwahl in der Kirchengemeinde erschweren.

Es stellt sich die Frage, wie viel einer Landeskirche die mögliche Steigerung der Wahlbeteiligung in Abwägung mit einer sicheren, nicht unerheblichen Kostensteigerung wert ist. In Anbetracht der zu erwartenden Mehrkosten von möglicherweise bis zu rund 1,5 Millionen Euro ist auch die Überlegung anzustellen, ob diese Summe für Maßnahmen einer strategischen Mitgliederkommunikation an anderer Stelle nicht sinnvoller eingesetzt wäre. Für diese Sum-

me könnten nordkirchenweit an sämtliche wahlberechtigten Mitglieder etwa fünf ‚Kirchenpost‘-Briefe verschickt werden mit Inhalten, die für die Empfängerinnen persönlich ggf. eine höhere Relevanz haben, als eine einzelne Wahlbenachrichtigung mit Briefwahlmöglichkeit. Diese Kirchenpost-Sendungen fallen weiterhin (so zum Beispiel die sog. Impulspost in Hessen-Nassau) unter die Konditionen für die kostengünstige Dialogpost, weil sie als sogenannte Werbesendung zur Mitgliederbindung gezählt werden.

Weiterhin könnte es für die Kommunikation mit den wahlberechtigten Kirchengliedern abträglich sein, wenn diesen mit der Wahlbenachrichtigung gleich die Botschaft übermittelt wird, dass sie angesichts zunehmender Schwierigkeiten ausreichend Kandidierende zu finden, nur eine sehr eingeschränkte Wahlmöglichkeit haben. Das ist insbesondere dann gegeben, wenn nur so viel Kandidierende zur Wahl stehen, wie Plätze zu besetzen sind. Das soll zwar in der Nordkirche zukünftig gesetzlich ausgeschlossen sein (§ 16 Abs. 3 KGRWG), aber auch wenn nur eine Person mehr als Plätze zur Wahl steht, könnte dies die Motivation zur Teilnahme an der Wahl reduzieren. Bei einer OVB würde das allen wahlberechtigten Gemeindegliedern der betreffenden Kirchengemeinde auffallen und nicht nur den wirklich Wählenden an der Urne. Damit würden viel mehr Menschen sich vermutlich fragen, welchen Sinn es hat, für viel Geld Briefwahlunterlagen herzustellen und zu verschicken, wenn es in ihrer Gemeinde nicht eine Personenvielzahl von zu wählenden Kandidierenden gibt, sondern nur eine einzige Person „ausortiert“ werden kann. Hier kann man mit Unverständnis und Verärgerung im größeren Ausmaß rechnen. Es wäre darüber hinaus für andere Maßnahmen der postalischen Mitgliederkommunikation ärgerlich, wenn diese dadurch sowohl extern als auch intern in Misskredit gerieten.

Es ist generell fraglich, ob man mit einem neuen Wahlverfahren eine mit Briefen arbeitende Kommunikation aufbauen kann. Die Leitung des Gemeindediensts warnt ausdrücklich vor solcher anlassorientierten Kampagnearbeit, erst müssten durch Briefzusendungen die Gemeindeglieder lernen, am Beteiligungsprozess zum Gemeindeaufbau teilhaben zu können, bevor man dieses Mittel zur Stärkung einer Wahlbeteiligung bei der Kirchenwahl einsetzt. Meinungsbildung und Entscheidungsprozesse in einem schriftlichen Verfahren müssten als Arbeitsmittel in den Kirchengemeinden erst implementiert sein, bevor man solche Kampagnen auch als kommunikativen Prozess in der Kirchenwahl einsetzt.

Gegen eine Bekanntmachung der Kandidierenden im Wege der OVB spricht, dass dies dazu führen könnte, dass die Kandidierenden-Vorstellungsveranstaltungen in den Kirchengemeinden schlechter besucht sein könnten, ein tatsächliches Kennenlernen der Kandidierenden und ihrer Positionen fände dann gegebenenfalls weniger statt, es könnte auch sein, dass ortsbekannte Namen (etwa von Handwerksmeistern, Ärzten usw.) nur schon allein deshalb gewählt werden, unabhängig von ihrer tatsächlichen Qualifikation für den Kirchengemeinderat.

Schließlich sei daran erinnert, dass durch die Notwendigkeit, dass die Wahlvorschlagslisten schon ein halbes Jahr vor dem Wahltermin fix sein müssen, der Fall eher als bisher eintreten kann, dass sich zwischenzeitlich Verstorbene auf den versendeten Stimmzetteln befinden, auch das wäre unter Kommunikationsgesichtspunkten eher unglücklich zu nennen.

IV. Rechtlich

Datenschutzrechtlich dürfte eine OVB mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und seinen Einwilligungsvorbehalten vereinbar sein.

Das obligatorische Erstellen und Versenden von Briefwahlunterlagen müsste gesetzlich normiert werden, denn dies wäre eine deutliche Abweichung vom bisherigen Wahlrecht, das – in Übereinstimmung mit dem staatlichen Wahlrecht – den Primat der Urnenwahl bestimmt. Entsprechend des Zeitplans müssten die Abläufe und deren zeitliche Einordnungen in den §§ 7 bis 16 KGRWG überarbeitet werden. Es bedürfte einer neuen Regelung in § 17 (Spätere Kirchenwahl, Neubildung) für die Fälle, in denen wegen Wegfalls von Kandidierenden nach Schluss der Wahlvorschlagsliste keine Wahl erfolgen konnte.

Die Leistungspflichten der Kirchenkreise im Zusammenhang mit der Erstellung der Referenzliste 2 müssten klar normiert werden, da ohne Rechtsgrundlage das wahlrechtlich erforderliche einheitliche Verwaltungsverfahren der Mittelebene nicht sichergestellt werden könnte.

Der Versand der Wahlbenachrichtigung samt Briefwahlunterlagen (durch Postdienstleister) sollte eine gesetzliche Grundlage haben. Eine Verteilung durch (minderjährige) Gemeindeglieder in den Kirchengemeinden ist abzulehnen, da dadurch nicht hinreichend sichergestellt werden kann, dass alle Wahlberechtigten gleichzeitig und rechtssicher die Wahlbenachrichtigung samt Briefwahlunterlagen erreicht. Dies setzt, um gerichtsfest zu sein, eine gesetzlich geregelte einheitliche und zentrale Verteilungsstruktur voraus.

Mit der Einführung einer OVB würde der vom Landeskirchenamt nach den Erfahrungen aus der Kirchenwahl 2016 entwickelte charmante Lösungsansatz zum Erfüllen des Bedürfnisses nach einer zeitlich gestreckten Urnenwahl durch eine „Briefwahl an Ort und Stelle“ gegenstandslos.

V. Ökologisch und klimagerecht

Der Druck von ca. 1,7 Millionen Sätzen von Briefwahlunterlagen würde eine ökologische Zusatzbelastung von mindestens 50 Tonnen CO² / 300 Bäume bedeuten (nur Papierverbrauch; Transport/Versand noch nicht einberechnet; siehe Berechnung des Klimabüros).

Gefällte Bäume bei Nutzung von Primärfaser	299,25
Tonnen CO ₂ mit Primärfaser	72,437
Tonnen CO ₂ mit Recyclingpapier	57,98
Höhe der möglichen Kompensationszahlung Primär	1679
Höhe der möglichen Kompensationszahlung Recycling	1333,54

Dabei liegen die Annahmen von DIN A4 und A5 mit einer Grammatur von 80 g/m² und der Vergleich mit DIN A4 und A5 aus 100% Recyclingpapier zu Grunde. Für die Wahlbenachrichtigung wurde eine Grammatur von 110 g/m² angenommen.

Die mögliche Kompensationszahlung bezieht sich auf den Preis von 23 Euro pro Tonne CO₂ bei der Klima Kollekte – dem kirchlichen Kompensationsfonds. Eine gute Möglichkeit weiteres CO₂ im Bereich Versand einzusparen, ist der Service von GoGreen von DHL.

Die Berechnungen sind auf Grundlage von:

- Dem CO₂ Rechner der KlimaKollekte: <https://klima-kollekte.de/co2-rechner/> und
- Der Broschüre über Papier: <https://www.umwelt-nordkirche.de/einkauf/papier.html> erfolgt.

In der Nordkirche ist die Umweltsensibilität ganz anders ausgeprägt als in anderen Landeskirchen. Das Klimaschutzgesetz gilt verbindlich für den Materialbedarf und die Materialbeschaffung. Die Nordkirche ist im Hinblick auf Klimaschutz und entsprechende Maßnahmen eine Vorreiterin. In allen anderen Landeskirchen, die OVB anbieten, bestehen solche selbstbindende Rechtsvorschriften nicht.

Protokollauszug – TOP- 5-1 – aus dem noch nicht genehmigten Protokollentwurf der 1. Sitzung der KL vom 25./26.10.19

5.1 Kirchengesetz über die Neuordnung der Bildung der Kirchengemeinderäte in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengemeinderatsneuordnungsbildungsgesetz – KGRNBG) – Erste Lesung

Herr Dawin führt ein.

Im Mittelpunkt der allgemeinen Aussprache steht die Frage, ob – abweichend vom vorgelegten Gesetzesentwurf – eine obligatorische Versendung von Briefwahlunterlagen aufgenommen werden soll. Als Argumente, die dafür sprechen, werden von der Kirchenleitung genannt: Eine obligatorische Versendung von Briefwahlunterlagen

- könnte als Gelegenheit zu „Mitgliederkommunikation“ genutzt werden, die unabhängig von der Wahl als Wert für sich angesehen werden kann,
- würde die Aufmerksamkeit für die Kirchenwahl erhöhen und damit auch dem Gremium „Kirchengemeinderat“ eine verstärkte Aufmerksamkeit verschaffen.

Die Kirchenleitung sieht – anders als in früheren Beratungen der Ersten Kirchenleitung – die durch eine obligatorische Versendung von Briefwahlunterlagen zu erwartenden höheren Ausgaben nicht als ein entscheidendes Gegenargument an.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bekannte Kandidatinnen und Kandidaten bei einer obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen im Vorteil sein könnten gegenüber Kandidatinnen und Kandidaten, die weniger bekannt sind, aber aufgrund einer bestimmten Kompetenz für eine Kandidatur gewonnen werden könnten.

Das Landeskirchenamt macht darauf aufmerksam, dass die Kirchengemeinden bei einer obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen fast ein Jahr früher in das Wahlgeschäft eintreten müssen, was auch im Zusammenhang der augenblicklichen Probleme mit dem Meldewesen zu bewerten ist.

Es wird daran erinnert, dass der Finanzbeirat bisher keine Bereitschaft gezeigt hat, die Finanzierung der Kirchenwahl über den Vorwegabzug zu leisten. Der Gesamtkonvent der Pröpstinnen und Pröpste wäre eine gute Plattform, um hier erneut das Gespräch zu suchen. Um bei der Erarbeitung des veränderten Kirchengesetzes möglichst wenig Zeitverlust zu erleiden, kann die neue Option dem Rechtsausschuss bereits jetzt angezeigt werden.

Die Kirchenleitung beschließt mit einer Gegenstimme:

Die Kirchenleitung verschiebt die Beratung über das vorgelegte Kirchengesetz und bittet das Landeskirchenamt, die rechtlichen, finanziellen, organisatorischen und kommunikativen Folgen einer obligatorischen Versendung von Briefwahlunterlagen zu prüfen und das Ergebnis dieser Prüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzulegen.

Stand: 07.01.2020

Aufwendungen für die Kirchengemeinderatswahl 2022

	Planaufwand 2022	Finanzierung 2020	Ist-Aufwand 2016	Finanzierung 2016	
I. Aufwand ohne Wahlbenachrichtigung und Meldewesen					keine Kostensteigerung, da Gestaltungslinie bereits vorliegt
Personalkosten	120.000		123.528,31		Mehrkosten wegen zentralem Versand auf Anforderung der KGem, keine eigenen Versandkosten der KGem
Callcenter	5.000		-		
Geschäftsführung	5.000		2.186,21	Finanziert durch	zu erwartende Kostensteigerung von ca. 25%
Agenturkosten	130.000		132.576,71	Hauptbereiche 3, 6	
Produktionskosten	70.000		56.865,98	sowie HBÜ-Mittel	zu erwartende Kostensteigerung von ca. 25%
Digitale Kommunikation	60.000	Mandant 14	45.000,00	(390 TEUR),	
Handbuch Kirchengemeinderat (Print und Online)	40.000		117.031,30	Erstattungen durch Kirchengemeinden und Kirchnkreise	Hauptkostensteigerungsfaktor ist der generelle Wegfall der "Dialogpost"-Möglichkeit für Wahlbenachrichtigungen
Versand- und Portokosten bzw. Veranstaltungskosten	45.000		1.274,16	(88 TEUR)	
Zwischensumme	475.000		478.462,67		
II. Wahlbenachrichtigung					- nur KirA, ohne Mewes (ELKM), und ohne besondere Personalkosten 300.057,45 Euro netto Wahlmodul KirA incl. 40.000 Euro Anpassung gemäß Kostenschätzung vom 4.9.2018 = <u>357.068,37</u> Euro
Agenturkosten zur Herstellung WB	38.319		30.655,00	Erstattung	
Druck, Personalisierung, Postauslieferung	114.911	Mandant 14	91.928,88	durch	
Porto	1.360.000		565.050,85	Kirchenkreise	
Zwischensumme	1.513.230		687.634,73		
III. Meldewesen	360.000	Mandant 14	350.000,00	Mandant 14	- 2016 betragen die Kosten für Erwerb und Nutzung des Wahlmoduls für Mewes 19.041,04 €, die ausschließlich vom ELKM getragen wurden
gesamt	2.348.230		1.516.097,40		

gerung, da
bereits vorliegt

en zentralem
forderung der
enen Versen-
KGem

ostensteigerung

ostensteigerung

gerungsfaktor ist
egfall der
glichkeit für
tigungen

Mewes (ELKM),
dere

o netto Wahlmodul
0 Euro Anpassung
hätzung vom
068,37 Euro

die Kosten für
zung des Wahl-
es 19.041,04 €, die
om ELKM getragen

Bürokratiefolgenabschätzung zum KGRNG

Die Kirchenwahl dient der Bildung des Kirchengemeinderats jeder Kirchengemeinde in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland. Deswegen ist die Kirchenwahl eine ureigene Angelegenheit jeder Kirchengemeinde. Sie ist eine verfassungsrechtliche Pflichtaufgabe im Rahmen der Selbstverwaltung.

Demgemäß ist die Kirchengemeinde grundsätzlich auch für die Finanzierung ihrer Kirchenwahl verantwortlich. Bisher wurde die Finanzierung aufgeteilt auf die drei kirchlichen Ebenen Landeskirche, Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Der hier vorgelegte neue Gesetzesentwurf bündelt die verschiedenen Zahlungsströme auf die Ebene der Landeskirche als zentrale Gemeinschaftsaufgabe im Vorwegabzug nach § 2 Absatz 3 Finanzgesetz.

Zu der Neufassung im Einzelnen:

1. Zu Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 Verfassung und § 17 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 KGO:

Diese Vorschriften dienen der Klarstellung, dass neben den Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern auch weitere Pastorinnen und Pastoren die Stellung eines Mitglieds kraft Amts haben können. Dies kann zu einer Vergrößerung des Kirchengemeinderats führen, hat aber keine finanziellen Folgen und betrifft ausschließlich die kirchengemeindliche Ebene.

2. Zu Artikel 30 Absatz 2 Verfassung und § 17a Absatz 1 KGO

Diese Vorschriften können zu einer Verkleinerung des Kirchengemeinderats führen. Dies dient der Erleichterung der Kandidatenfindung, hat keine finanziellen Auswirkungen und betrifft ausschließlich die kirchengemeindliche Ebene.

3. Zu § 17b Absatz 2 KGO

Durch die Einführung von Berufungskriterien und einer Ausschlussfrist soll das Berufungsverfahren sachlich konkretisiert und einheitlichen Standards unterworfen werden. Das kann zu einer personellen Vergrößerung des Kirchengemeinderats führen, schafft Rechtssicherheit durch Fristenregelung und kann der Verbesserung der Arbeitsfähigkeit des Kirchengemeinderats dienen. Eventuelle finanzielle Folgen betreffen ausschließlich die kirchengemeindliche Ebene.

4. Zu § 79 Absatz 3 KGO

Die Integration der Kapellenvorstände als Ausschuss des Kirchengemeinderats führt zu personeller Konzentration, zu einer Verringerung von Sitzungen auf gemeindlicher Leitungsebene und deshalb zu finanziellen Einsparungen und betrifft ausschließlich die kirchengemeindliche Ebene.

5. Zu § 2 Absatz 3 Finanzgesetz

Diese Vorschrift führt zur Vereinfachung der Haushaltsbewirtschaftung aller Kirchenkreise durch die Konzentration von Zahlungsströmen auf die Ebene der

Landeskirche als zentrale Gemeinschaftsaufgabe im Vorwegabzug. Es entfallen die Kirchenkreisumlagen und Einzelabrechnungen für die Wahlbenachrichtigungskosten und die verwaltungsintensiven Kostenerstattungen von Materialien für die Kirchenwahl. Dadurch entfällt auch eine Haushaltsdisposition für die Kosten auf Kirchenkreisebene. Personaleinsatz wird geringer und im sachlichen Bereich vereinfachen sich die Zahlungswege bei Kostenneutralität. Betroffen sind die landeskirchliche und die kirchenkreisliche Ebene.

6. Zu 7 KGRWG

Die Festlegung eines Wahltags führt zur Konzentration des Wahlgeschehens auf einen Sonntag, bedeutet personell einen geringeren Aufwand und ist daher kostengünstiger als eine fakultative Entscheidung über einen Wahlzeitraum. Daraus folgen eine Vereinheitlichung der Öffentlichkeitsarbeit und einheitliche Strukturen für Vorbereitung und Nacharbeit. Betroffen sind alle drei Ebenen der Nordkirche.

7. Zu § 8 Absatz 4 Satz 2 KGRWG

Die Genehmigungsfiktion führt zu einem geringeren personellen, sachlichen und finanziellen Aufwand.

8. Zu §§ 9 und 10 KGRWG

Die Bildung von Gemeindewahlbezirken und Stimmbezirken sind für die Kirchengemeinden eine Dislozierungsmöglichkeit, die personelle, sachliche und finanzielle Auswirkungen ausschließlich auf kirchengemeindlicher Ebene haben kann, wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt.

9. Zu § 12 Absatz 1 KGRWG

Durch Kompetenzsteigerung der bzw. des Wahlbeauftragten kann sich der Kirchengemeinderat spürbar entlasten. Wenn der Kirchengemeinderat die Wahlbeauftragte bzw. den Wahlbeauftragten nicht aus seiner Mitte beruft, kann er sich darüber hinaus durch diese wahlrechtliche Fachperson von Einzelaufgaben befreien, ohne seine Gesamtverantwortung zu beeinträchtigen. Dies hat keine spürbaren finanziellen Folgen, da die bzw. der Wahlbeauftragte ein ehrenamtlich arbeitendes Gemeindeglied ist.

10. Zu § 13 KGRWG

Die fakultative Bildung eines Wahlausschusses kann den Kirchengemeinderat entlasten. Er ist ein Ausschuss des Kirchengemeinderats mit Entscheidungskompetenz.

11. Zu § 15 Absatz 3 KGRWG

Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit durch einheitliche, formularmäßige Datenerfassung nach den geltenden Vorgaben des Datenschutzrechts.

12. Zu § 16 Absatz 5 KGRWG

Die einheitliche, formularmäßige Bekanntmachung der Wahlvorschlagsliste dient der Rechtssicherheit und will einen einheitlichen Informationsstand aller Wahlberechtigten in der Kirchengemeinde sicherstellen.

13. Zu § 19 Absatz 2 Satz 2 KGRWG

Kirchengemeinden mit Stimmbezirken können personelle Ressourcen bündeln, indem sie von einem „fliegenden Wahlvorstand“ zu unterschiedlichen Zeiten am Wahltag Gebrauch machen können.

14. Zu § 21 Absatz 4

Diese Vorschrift dient der Verwaltungsvereinfachung bei Prüfung der Wahlberechtigung und der Motivation neu zugezogener Gemeindeglieder.

15. Zu § 22 Absatz 1 Satz 4

Die Möglichkeit zur Ausgabe von Briefwahlunterlagen an zentraler Stelle dient der Konzentration von Verwaltungshandeln und entlastet die örtliche Kirchengemeindeverwaltung. Betroffen sind kirchengemeindliche oder kirchenkreisliche Ebenen.

16. Zu § 23 Absatz 1

Die Briefwahl an Ort und Stelle dient der Wahlmotivation, dem Teilhaberecht jedes Gemeindeglieds und ist dem staatlichen Wahlrecht nachgebildet. Es bedeutet für die Verwaltung der Kirchengemeinde einen erhöhten Aufwand in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht.

17. Zu § 23 Absatz 2 KGRWG

Die besondere Form der Briefwahl an Ort und Stelle dient dem Ersatz für Kirchengemeinden, die aus einer Tradition des Wahlzeitraums kommen. Sie ist an kirchengemeindliche Gottesdienstformen gebunden und bedeutet nur rudimentär einen erhöhten Verwaltungsaufwand. Die für die Wahlhandlung durch Briefwahl an Ort und Stelle an diesen Tagen erforderlichen Personen müssen vor Ort sein. Diese Form der Briefwahl muss im organisatorischen Vorlauf bei der Abfassung des Wahlbeschlusses präsent sein.

18. Zu § 26 KGRWG

Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit und Dokumentation zur Beweissicherung bei Wahlanfechtungsverfahren.

19. Zu § 27 Absatz 4 KGRWG

Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses wird durch diese Norm rechtssicher vereinheitlicht und entspricht den geltenden Vorgaben des Datenschutzrechts.

20. Zu § 27 Absatz 5 KGRWG

Diese Vorschrift dient der Rechtssicherheit für die Beweissicherung bei Wahlanfechtungsverfahren und der Archivierung.

21. Zu § 34 KGRWG

Mit dieser Regelung wird eine Konzentration der Einführung und Konstituierung des Kirchengemeinderats in einem einheitlichen Rechtsakt vorgenommen. Sie dient der Zusammenführung des personellen, sachlichen und finanziellen Verwaltungsaufwands in der Kirchengemeinde.

22. Zu § 36 KGRWG

Diese Vorschrift konkretisiert die Wahlkostentragungspflicht. Grundsätzlich werden die Wahlkosten in dem Kirchenkreis gedeckt, in dem sie veranlasst werden. Dem gegenüber werden abschließend Kostenarten benannt, die vom landeskirchlichen Vorwegabzug gedeckt werden. (S. o. Ziffer 5. „Zu § 2 Absatz 3 Finanzgesetz“).